



Friedrich August Rudloff von

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Th. 3, Bd. 2

Rostock: Schwerin: Stiller: Hofbuchdruckerei, 1822

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769694403>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk-1074.

~~3127.~~

Est
Bibliotheca
Academicae
Pesthensis

Dr. Friedrich August

W u d e r

1800

Wissenschaften

von

Dr. Friedrich August

Dr. Friedrich August

Das erste Buch

Dr. Friedrich August

in der

1800

Pragmatisches

Handbuch

der

Mecklenburgischen Geschichte

von

Dr. Friedrich August von Rudloff,

Großherzogl. MecklenburgSchwerinschem wirklichen Regierungsrath,
des Mecklenburgischen patriotischen Vereins Ehrenmitglied.

Des dritten Theils zweiter Band.

Kostock und Schwerin,
in der Stillerschen Hofbuchhandlung.

1822.

Dr. Friederich August von Rudloff

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen wirklichen Regierungsraths,
des Mecklenburgischen patriotischen Vereins Ehrenmitglieds

Neuere Geschichte

von

Mecklenburg.

Zweiter Band.

Rostock und Schwerin,
in der Stillerschen Hofbuchhandlung.

1822.

Dr. Friedrich August von Schlegel

Städtische Bibliothek in Berlin
des Königl. Preuss. Landesbibliothek

Dr. Friedrich August von Schlegel
Gedruckte



Dr. Friedrich August von Schlegel

Dr. Friedrich August von Schlegel
1822

Zweite Periode:

Gemischte Regierung der Mecklenburgi-
schen Herzoge,

bis auf

die Güstrower Landestheilung

vom 4. Jul. 1572 bis 3. März 1621, (49 Jahre.)

Zweite Periode:

Gemischte Zerstreuung der Fischschwärme

1871

die Gattungen der Zerstreuung

vom 1. Jul. 1871 bis 31. März 1872 (10 Jahre)

Gleichzeitige Europäische Regenten:
(1572 = 1621.)

- Römische Kaiser:** Maximilian der II. † 12
October 1576.
Rudolf der II. 1576, †
10 Jan. 1612.
Matthias 3 Junii 1612,
† 20 März 1619.
Ferdinand der II. seit 28
August 1619.
- Päbste:** Gregor der XIII. 14
Mai 1572, † 10 Apr.
1585.
Sixtus der V. 1585, †
27 Aug. 1590.
Urban der VII. 1590.
Gregor der XIV. 1590,
† 15 Octb. 1591.
Innocenz der IX. † 30
Decbr. 1591.
Clemens der VIII. 1592,
† 5 März 1605.
Paul der V. 1605, †
28 Jan. 1621.

- Könige von Däne-** Friedrich der II. † 4 Apr.
mark und Nor- 1588.
wegen: Christian der IV. seit 1596.
- **von England** Elisabeth, † 24 März
 (Großbrittan- 1603.
 nien): Jakob der I. (K. von
 Schottland) seit 1603.
- **von Frank-** Carl der IX. † 30 Mai
reich 1574.
aus dem Heinrich der III. (K. von
Haufe Valois: Polen) 1574, † 1 Au-
 gust 1589.
- Haufe Bour-** Heinrich der IV. (K. von
bon: Navarra) 1589, † 14
 Mai 1610.
 Ludwig der XIII. seit
 1610.
- **von Polen:** Heinrich von Valois 1574
 bis 16 Mai 1575.
 Stephan (Fürst von Sie-
 benbürgen) 1575, †
 12 Decb. 1586.
 Sigismund der III. (K.
 von Schweden) 1587.
- **von Portu-** Sebastian, † 4 August
gall: 1578.
 Heinrich, † 31 Januar
 1580.
 Philipp (K. von Spa-
 nien) seit 15 April
 1581.
- Czaren von Ruß-** Iwan der II. Wasilje-
land: witsch, † 26 März
 1584.

Fedor Iwanowitsch 1584,
† 7 Jan. 1598.

Boris Gudunow 1598,
† 13 Apr. 1605.

Wasilius Schuisloi 1606
bis 17 Jul. 1610.

Michael Fedorowitsch Ro-
manow 21 Febr. 1613.

Könige von Schweden: Johann der III. † 21
Mai 1592.

Sigismund bis 1603.

Carl der IX. 22 März
1604, † 30 October
1611.

Gustav Adolf seit 1611.

— von Spanien und Portugall: Philipp der II. † 13
Septbr. 1598.

Philipp der III. 1598,
† 31 März 1621.

Türkische Kaiser: Selim der II. † 13 De-
cember 1574.

Awurath der III. 1574,
† 18 Jan. 1595.

Mahometh der III. 1595,
† 21 Decb. 1603.

Achmeth der I. 1603, †
15 Novbr. 1617.

Osmann der II. 1618.

**Könige von Un-
garn u. Böh-
men:** Maximilian, † 1576.
Rudolf 1572, 1575, †
1612.

Matthias, in Ungarn
1608, in Böhmen
1611, † 1619.

- Ferdinand, in Ungarn
1618, in Böhmen
1620.
- Kurfürsten von
der Pfalz:** Friedrich der III. † 26
Octb. 1576.
Ludwig der VI. 1576, †
12 Octb. 1583.
Friedrich der IV. 1583,
† 9 Sept. 1610.
Friedrich der V. 1610,
(K. in Böhmen 1619.)
- **von Sachsen:** August, † 11 Febr. 1586.
Christian der I. 1586, †
25 Septb. 1591.
Christian der II. 1591,
† 23 Jun. 1611.
Johann Georg der I. seit
1611.
- **von Bran-
denburg:** Johann Georg, † 8 Jan-
nuar 1598.
Joachim Friedrich 1598,
† 18 Jul. 1608.
Johann Sigismund 1608,
† 23 Decb. 1619.
Georg Wilhelm seit 1619,
(Herzog von Preussen.)
- Erzherzoge von
Oesterreich:** Maximilian der II. †
1576.
Rudolf der II. 1576, †
1612.
Matthias 1612, † 1619.
Ferdinand in Tyrol, †
24 Jan. 1595.

- Carl in Steiermark, † I
Jul. 1590.
- Ferdinand der II. 1590,
in Oesterreich seit
1619.
- Albert in den Niederlan-
den 1612, † 13 Jul.
1621.
- Albert der V. † 24 Oct.
1579.
- Wilhelm der V. 1579
bis 1596.
- Maximilian seit 1596.
- von Braun- } Wolfgang, † 14 März
schweigküne- } 1595.
burg: } Philipp der II. † 4 Apr.
zu Grubenhagen } 1596.
- Wolfenbüttel } Julius, † 3 Mai 1589.
} Heinrich Julius 1589, †
} 20 Jul. 1613.
} Friedrich Ulrich seit 1613.
- Calenberg } Erich der II. † 7 Novbr.
} 1584.
- Haarburg } Otto der II. † 20 Octbr.
} 1603.
} Wilhelm,
} Christoff, † 7 } seit
} Jul. 1606. } 1603.
} Otto,
- Danneberg } Heinrich, † 17 Jan. 1598.
} Julius Ernst und August,
} zu Hitzacker seit 1598.

zu Zelle

- Wilhelm, † 20 Aug. 1552.
 Ernst 1592, † 20 März
 1611.
 Christian seit 1611.
- Großherzoge von Cosmus der I. † 1574.**
Florenz: Franz der I. 1574, † 1587.
Ferdinand der I. 1587,
† 1608.
Cosmus der II. 1608,
† 1621.
- Herzoge von Hol- Adolf, † 1 Oct. 1586.**
steinGottorp: Friedrich der II. 1586,
† 15 Jun. 1587.
Philipp 1587, † 18 Oct.
1590.
Johann Adolf 1590, †
31 März 1616.
Friedrich der III. seit 1616.
- von Jülich: Wilhelm, † 25 Jan. 1592.
 Johann Wilhelm 1586,
 † 25 März 1609.
- von Lothringen: Carl der II. † 14 Mai
 1608.
 Heinrich seit 1608.
- von Modena: Alphonsus der II. † 27
 Oct. 1597.
 Cäsar von Este seit 1598.
- von Parma: Octavius, † 21 Septbr.
 1586.
 Alexander 1586, † 11
 Dec. 1592.
 Raimutius seit 1592.
- von Pommern: Johann Friedrich, † 9
 zu Stettin Febr. 1600.

zu Barth

Bogislay der XIII. † 7
März. 1606.

Philipp der II. † 3 Febr.
1618.

Franz 1618, † 27 Nov.
1620.

— Wolgast

Ernst Ludwig, † 17 Jun.
1592.

Philipp Julius 1592.

Barnim der XII. † 1
Sept. 1603.

Kasimir der IX. † 10
März 1605.

Herzoge von
Preussen:

Albert Friedrich 1568, †
8 Aug. 1618.

— von Sachsen-
Lauenburg:

Franz der I. † 19 März
1581.

Magnus der II. 1581,
† 1603.

Franz der II. 1603, †
1619.

August seit 1619.

— von Sachsen-
Gotha:

Johann Friedrich der II.
† 9 Mai 1595.

Johann Casimir zu
Coburg, † 1633.

Johann Ernst zu Ei-
senach, † 1638.

— von Sachsen-
Weimar:

Johann Wilhelm, † 2
März 1573.

Friedrich Wilhelm
1573, † 7. Jul.
1602.

Johann Philipp
seit 1602.

} seit 1572.
} Ostenburg
} 18

- Johann 1573 zu Weimar,
† 31 Oct. 1605.
Wilhelm seit 1605.
- Herzoge von Sa- Emanuel Philibert, †
botten: 1580.
Carl Emanuel seit 1580.
- in Schlessien: { Heinrich der VI. bis 1579.
zu Lignitz { Friedrich der IV. 1579,
† 1596.
- Brieg { Georg der II. † 1586.
{ Joachim Friedrich 1586,
† 1602.
{ Johann Christian seit
1602.
- Johann Georg zu Wolau
1586, † 1592.
Georg Rudolf zu Lignitz
seit 1602.
- Wenzel Adam, † 1579.
Adam Wenzel 1579, †
1617.
- Teschen { Friedrich Wilhelm seit
1617.
- von Württem- Ludwig, † 8 Aug. 1593.
berg: { Friederich 1593, † 29
Jan. 1608.
{ Johann Friedrich } seit
zu Stuttgart, } 1608.
Ludwig Friedrich }
zu Mömpelgard. }
- Pfalz Grafen am { Richard, † 13 Jan. 1598.
Rhein: { Johann Casimir zu Lautern
† 6 Jan. 1592.
zu Simmern } Ludwig Philipp seit 1598.

	}	Philipp Ludwig, † 12
		Aug. 1614.
zu Neuburg	}	Wolfgang Wilhelm seit
		1614.
	}	Johann der ältere, †
— Zweibrück		12 Aug. 1604.
	}	Johann der II. seit 1604.
	}	Otto Heinrich, † 19
— Sulzbach		Aug. 1604.
	}	August seit 1604.
	}	Carl, † 6 Dec. 1600.
— Birkenfeld		Georg Wilhelm seit 1600.
	}	Georg Johann, † 26
— Beldenz		März 1592.
	}	Georg Gustav seit 1592.
Markgrafen von		Georg Friedrich, † 26
Brandenburg:		April 1603.
zu Baireuth		Christian seit 1603.
— Ansbach		Joachim Ernst seit 1603.
	}	Philipp, † 17 Jun. 1588.
— von Baden:		Eduard 1588, † 8 Jun.
zu Baden	}	1600.
		Wilhelm seit 1600.
	}	Carl, † 23 März 1577.
— Durlach		Ernst Friedrich 1577, †
	}	14 April 1604.
		Georg Friedrich 1604
	}	bis 1621.
		Jacob 1577 zu Hochberg,
		† 15 Aug. 1590.
Landgrafen von	}	Wilhelm der IV. † 25
Hessen:		Aug. 1592.
zu Cassel	}	Moriz seit 1592.

zu Marburg	Ludwig der IV. † 9 Oct. 1604.	
— Rheinfels	Philipp der II. † 20 Nov. 1583.	
	Georg der I. † 7 Febr. 1596.	} seit 1596.
— Darmstadt	Ludwig der V. Friedrich, zu Hom- burg,	
Fürsten von An- halt:	Joachim Ernst, † 6 Dec. 1586.	
	Johann Georg zu Dessau, † 13 Mai 1618.	} seit 1586.
	Johann Casimir seit 1618.	
	Christian der I. zu Bernburg.	
	August zu Ploß- gan.	
	Rudolf zu Zerbst. Ludwig zu Köthen.	

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber.

Nusser den, der ersten Periode (S. 12, 13) vorausgeschickten, können hier zum Theil schon aus der folgenden Periode als zeitverwandte Zeugen aufgestellt werden.

M. Bernhard Patomus (Rectors der Schule zu Neubrandenburg, † 1614) Genealo-Chronicon Meclenburgicum, bis 1610, in *Westphalen monumentis*. T. IV. p. 1-530.

Ebendesselben historia episcopiae Megapolensis seu Suerinensis, bis 1610, ebens dafelbst. S. 531:554.

Johann Hübers (Schreibmeisters zu Rostock 1626) Rostocker Geschichte von 1310 bis zu den beiden ErbVerträgen, in *Ungnaden Amoenitates diplomatico - historico - iuridicae*. S. 715:818.

Mich. Cordes (Predigers zu Parchim) Chronicon Parchimense. Rostock 1670, 4.

M. Bernh. Hederichs († 1605) Schwerrinsche Chronik, fortgesetzt durch den Rath und Archivar Johann Schulz zu Schwerin: 1598:1658, († 1727). S. 105:208. Rostock 1736, 4.

Erste Abtheilung:
Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt.

(Vom 4. Jul. 1572 bis 22. März 1592.)

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Schwerin: **Johann Albrecht**
der I. † 12 Febr. 1576; dessen Söhne:
Johann der VII. geb. 7 März 1558,
succedirt 12 Septbr. 1585, † 22
März 1592.

Sigismund August zu Joenack, g.
10 Novbr. 1561.

2) zu Güstrow: **Ulrich** der III., reg.
zu Schwerin vom 1 März 1576 bis 12
Septbr. 1585.

3) **Christoff** zu Gadebusch, † 4 März 1592.

4) **Carl** zu (Wredenhagen) Mirow.

Administratoren der Stifter

Schwerin:

Ulrich der I. Herzog zu
Mecklenburg.

Rageburg:

Christoff der II. Herzog
zu Mecklenburg, †
1592.

Eine große Sorge hatten die Herzoge, seit der bewilligten Landhülfe, weniger auf dem Herzen. H. Ulrich benutzte diese ruhigen Augenblicke, zu einer Reise mit seiner Gemahlin und Tochter, in Begleitung des Kurf. August von Sachsen und dessen Gemahlin, Schwester des Königs von Dänemark, nach Kopenhagen, wo er seine einzige noch nicht 15jährige Tochter Sophie (geb. 4 September 1557) mit dem K. Friedrich dem II. (20 Jul.) vermählte. Er gab ihr einen Brautschlag von 30000 Thaler, und die Landschaft bewilligte dazu auf dem nächsten Landtage zu Güstrow (7 Jan.) eine Fräuleinsteuer von 20000 Fl., die man vermittelst einer einfachen Landbede, doch ohne Abbruch der ausgeschriebenen Landhülfe, aufbrachte, um davon die Aussteuer, die in der Geschwindigkeit nicht hatte angeschafft werden können, nachzuliefern a).

Mecklenburg
Dänische Ver-
bindung.

1573

An dem völligen Ruhestande des fürstlichen Hauses und Landes fehlte nur noch die Beilegung der rückständigen Irrung zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock. Die von der

Rostock
der

a) Wettken Geschichte der Stadt Rostock ad a 1572, in Ungnaden amoenitates S. 1129. K. Friedrichs von Dänemark Leibgebingsverschreibung vom 19 Jul. 1572 und H. Ulrichs Brautschlagversicherung v. D. Kopenhagen 19 Jul. 1572. Mspta. im großherzogl. Archiv zu Schwerin. Nettelbladt notitia scriptorum ducatus Megapolitani, p. 54, 55. Spaldings Mecklenb. LandesVerhandlungen S. 385. Franks altes und neues Mecklenb. X B. S. 248.

1572

Stadt verweigerte Theilnahme an der allgemeinen Landsteuer gab Gelegenheit, daß die Ritterschaft eine Vermittelung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nachsuchte. Beide Höfe übernahmen dieses Geschäft mit Einverständnis des Kaisers. Unter dem Vorſitz kaiserlicher Commiſſarien (Graf zu Sternberg und Dr. Junge) ward zu Wismar (1 Decb.) von den Sächsisch-Brandenburgischen Gesandten (von Zesch und Dr. Peuster, von Köckeritz und Dr. Zoch) mit Zuziehung zweier Lübeckischen Abgeordneten, zur Vereinbarung ein Versuch gemacht, den auch zwei Deputirte der Universität (Dr. Pauli und Brucäus) bei den Herzogen zu befördern sich bemühten. Allein beide Partheien gingen von zu verschiedenen Standpuncten aus, als daß sich so ungleiche Ansichten in einen Mittelpunct hätten vereinigen lassen. Die Stadt bot den Herzogen jährlich 2000 Thaler: diesen aber war es weniger um Geld, als um Gehorsam und Hoheitsrechte zu thun. Der zahlreiche Congres ging (4 Jan.) mit getäuschten Erwartungen aus einander, und eben so fruchtlos waren die Bewerbungen neuer Universitäts-Deputirten bei den Landesherren.

1573

Neue Feindseligkeiten schienen an beiden Seiten die Gemüther nur noch mehr von einander zu entfernen. Die Kostocker wußten beim Kaiser es zu bewirken, daß dem Commandanten der sequestrierten Bestung (17 Apr.), ohne Rücksicht auf der Herzoge Widerspruch, noch ein kaiserlicher Lieutenant zugeordnet und ihnen die Verdichtung der durch die Bestung zerstörten Stadtmauer (20 Apr.) verſtattet wurde.

Die

Die Herzoge ließen dagegen durch ein allgemeines Aufgebot (6 Apr.) ihre Ritterschaft aufsuchen, bei Verlust ihrer Lehngüter und Grundstücke, mit bewaffneten Knechten und Pferden, alle ihre Kräfte zum Dienst des Vaterlandes anzustrengen, und (4 Jun.) durch Reiterpostirungen, die aus den Landstädten aufgeboden waren, der Stadt alle Zufuhr vom Lande abzuschneiden, wobei es ohne Excesse nicht abging. Zu gleicher Zeit lies der König von Dänemark auf seines Schwiegervaters Ansuchen, nachdem er vergeblich der Stadt seine Vermittelung angeboten hatte, (21 Jun.) den Warnemünder Hasen durch Kriegsschiffe sperren und alle einlaufende Rostocker Kauffahrer wegnehmen, auch seinen Unterthanen allen Handel mit Rostock so lange verbieten, bis diese zu der allgemeinen Landhülfe sich bequemen würde. Auch die Stadt lies es ihrer Seits an Gegenwehr nicht fehlen: in einem Ausfall (7 Jul.) kam es zu einem blutigen Gefecht zwischen den Soldaten der Stadt und den herzoglichen Reitern, und der von den Herzogen bestellte Probst des Kreuzklosters ward (5 Jun.) gefangen zur Stadt gebracht. Die Bestung ward, durch Einverständnis mit ihren Befehlshabern, von 200 Bürgern, die im Namen des Kaisers beeidigt wurden, besetzt und für die Stadt in Bertheidigungsustand gesetzt.

Inzwischen war die Stadt ihrer Lage allerding's überdrüssig und sehnte sich ernsthaft nach einem günstigen Moment der Ausföhnung. Auf den Landtagen zu Sternberg (23 Jun.) war sie, wegen ihrer fortdauernden Ausschließung von

Erbvertrags-

den Lasten des Vaterlandes, nicht verschrieben. Statt dessen mußte nicht allein die Universität, die wegen der anscheinenden Belagerung, schon ihres Aufenthalts halber verlegen war, durch zwei Professoren (Chyträus und Pössel) mündlich bei den Herzogen zu Sternberg für die Stadt sich verwenden, sondern diese reclamirte auch schriftlich die Fürbitte der versammelten Landschaft, indem sie mit Entsagung ihrer Exemptions-Ansprüche, zur Theilnahme an den gemeinen Lasten sich erbot und von der dänischen Vermittelung zufrieden sich erklärte. Die Landschaft wollte sich aber selbst dieses Vergnügens nicht nehmen lassen. Ein glücklicher Umstand für die Stadt war es, daß grade um diese Zeit (1. Jul.) das Original der ehemaligen Verbindungs-Acte der Mecklenburgischen Prälaten, Lehnvänner und Städte (1523) gegen unrechtmäßige Gewalt, aus der Vergessenheit im Rostocker Briefgewölbe sich hervorgab und der Landschaft in Erinnerung gebracht wurde b). Die Landschaft wählte durch einen Ausschus von vier Edelleuten (Rüdke von Bassewik zu Lübburg, Diedrich Plessen zu Zülow, Claus Lühow zu Eikhof und Joachim Bassewik zu Hohensulow) und vier Städten (Wismar, Güstrow, Neubrandenburg und Parchim) zu diesem Geschäft zwölf bevollmächtigte Unterhändler von der Ritterschaft, die zu Güstrow (14. Jul.) mit acht

b) Wettken ad a 1572, 1573, beim Ungnaden S. 1128-1138. Mylius Annales in Herdes Sammlungen S. 254. Bärensprungsche Samml. Meckl. Landes-Gesetze II. Th. S. 457. Chytraei Saxonia, Liber XXIII. p. 615.

fürstlichen Hofrathen, dem Kanzler Hufanus Et. Sieben, M. Mylius und Secretär Molinus von Schwerinscher, dem Kanzler Dr. Joachim Möller, Dr. Volfras, Georg Tesmar und M. Welzin von Güstrowscher Seite, zusammentraten. Durch deren vereinigte Bemühung erhielten die Rostocker alles, was sie wünschten weit leichter, als sie selbst gehofft hatten bb).

Nur unter der Bedingung einer öffentlichen Abbitte und gegen eine baare Abfindung von 10000 Fl. sollte die der Stadt so anstößige Bestung auf gemeinsame Kosten geschleift und die darauf vorrathige Artillerie mit aller Munition und Materialien ohne weitere Entschädigung oder Kosten der Stadt überliefert werden; die freie Schiffahrt und Handlung nach Dänemark und Norwegen, mit Zurückgabe der angehaltenen Schiffe und Güter, wollten die Herzoge der Stadt wieder verschaffen und die gehemmte Zufuhr zu Lande wieder eröffnen. Die Schiffahrt auf der Ober-Warnew blieb jedermann frei. Der Stadt wurden nicht allein alle Privilegien bestätigt; sondern auch das PatronatRecht an den vier Pfarrkirchen, was bisher, außer an der Marienkirche, den Herzogen nie bestritten war, mit der Befugnis einen eignen Superintendenten zu wäh-

Handlungen.

bb) So willfertig bei diesen Vergleichshandlungen die Ráthe der Fürsten den Rostockern entgegen kamen, so standhaft zeichnete sich der Schwerinsche geheime Secretär Molinus, durch seinen beharrlichen wiewol vergeblichen Widerspruch gegen die Stadt, aus. (Wettstein a. a. D. S. 1138.)

len, Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und Hospitalvorsteher zu bestellen, ward der Stadt insoferne überlassen, daß den Herzogen nichts weiter dabei übrig blieb, als die unweigerliche Bestätigung und Einweisung der von dem Rath und dem Kirchspiel berufenen und nominirten Prediger und des erwählten Superintendenten. Dafür mußte die Stadt nur ihre Unterthanenpflichten und die fürstliche Landeshoheit und Jurisdiction über die Stadt, insbesondere ihre Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten und öffentlichen Lasten mit der Erscheinung auf Landtagen anerkennen, ihre Polizei- und Gerichtsordnung der Mecklenburgschen möglichst anschließen, zur Besetzung des fürstlichen Hofgerichts jedesmal einen Beisitzer absenden und wegen ihres Beitrags zu der neuen Landhülse mit der Landschaft sich einverstehen. Was hingegen die Herzoge von der Stadt verlangten, das Patronat des Johannis- und Kreuzklosters, das Besteuerungsrecht, die Appellation von des Raths Erkenntnissen, das Geleit für PrivatPersonen, die Competenz des Consistoriums, die Kirchenvisitation, die Zurückgabe des Doberanschen Hofes, die Gerichtsbarkeit über der Bürger Landgüter und die Verfolgung der Straßenräuber außerhalb der Stadt, ward zum schiedsrichterlichen Spruch (bis 1 Nov.) ausgesetzt und damit allen, bisher beim kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten, mit einer allgemeinen Amnestie, Entlassung des beiderseitigen Kriegsvolks und unentgeltlicher Auswechslung der Gefangenen, von beiden Seiten entsagt. Der Vertrag ward von beiden Herz-

zogen und im Namen der Stadt von sechs Rathsgliedern und vier Bürgern (21 Septbr.) zu Güstrow unterzeichnet. Die Stadt machte diesen Tag, als ein immerwährendes Andenken einer so unerwartet glücklichen Abwendung der drohenden Gefahren für ihre Freiheit (9 Sept.) zu einem jährlichen Dankfest und lies ihn, zur Belohnung der Friedensstifter, durch eine goldene Gedächtnis-Münze verewigen. Beide Theile fanden demnächst für nöthig, bei dem Kaiser Maximilian dem II. die Confirmation dieses Erbvertrags nachzusuchen e).

1574

Zur Vollstreckung desselben hielten die Herzoge (8 Febr.), in Begleitung des jüngeren H. Franz von Sachsen-Lauenburg, mit einem Gefolge von 400 Reutern einen feierlichen Einzug in ihre Rosenstadt, und ertheilten ihr nach einer öffentlichen Abbitte (9 Febr.) durch den Kanzler Hysanus die Abolition, die (14 Febr.) mit einem feierlichen Tedeum sich endigte. Nach ihrer Abreise (16 Febr.) ward die Befestigung niedergedrückt und (10 Mai: 17 Jun.) die Stadtmauer an deren Stelle wieder ergänzt. Der Rostocker Beitrag zur allgemeinen Landhülfe

e) Rostocker Erbvertrag v. D. Güstrow 21 Sept. 1573, mit der kaiserlichen Bestätigung Maximilians des II. v. D. Regensburg 12 Jul. 1576, und H. Ulrichs Publications-Patent v. D. Güstrow 22 Jan. 1578, in Mecklenburgischen Grundgesetzen III. St. S. 67:102. Nettelblatts Verzeichniß der Stadt Rostock Verordnungen, S. 35, 65. Chytraei Saxonia, p. 620. Gryse im Leben Slüters ad a 1573. Wetken a. a. D. S. 1142. Rostocker Etwas 1740, S. 473.

1575

ward (10 Febr.) zu 40000 Fl. verglichen, die StadtSuperintendentur (9 Decb.) erbvertragsmäßig (durch Dr. Pauli) besetzt, nachdem das geistliche Ministerium (16 Apr.) mit ihm eine Vereinbarung zur Beibehaltung der reinen Lehre unterzeichnet hatte. Zur Aufbringung des Steuerbeitrags der Stadt, ward eine Bier- und WaarenAccise in Rostock angelegt und eine Beschwerde der Krämer darüber von den Herzogen (25 März) an das Hofgericht verwiesen d). Gegen ähnliche Verlegenheiten, als die abgeschchnittene Zufuhr (1573) den Rostockern verursacht hatte, lies sich die Stadt vom K. Maximilian dem II. (18 Jul.) ein Privilegium gegen Arrest, Verkümmern und Repressalien ertheilen, was ihr und ihren Einwohnern und Gütern den Weg Rechtens dagegen sicherte e).

Schulden-
tilgung.

1573

Die Bezahlung der von den Landständen (1572) übernommenen fürstlichen CapitalSchulden mit deren Zinsen hatte immittelst ihren Anfang genommen, nachdem beide Herzoge auf dem Güstrower Landtage (7 Jan.) der Landschaft ihre Schuldenliste hatten zustellen lassen:

d) Wettken a. a. O. S. 1138:1145. Gedruckte Gelegenheitschriften auf die herzogliche Einzugsfeier in Rostock 1574. in *Nettelblatt notitia scriptorum D. M.* p. 47. Schröders evangelisches Mecklenburg ad a 1573, 1574, S. 150, 183. *Chytraei Saxonica*, p. 622. *Rostocker Ltwas* 1738, S. 615, 636; 1739, S. 105; 1740, S. 267.

e) Wahrer Abdruck der Privilegien der Stadt Rostock (Rostock 1764, 4.) S. 73.

Johann Albrecht von 169496 Fl. 16 fl., Ulrich von 88033 Thaler 16 fl. und 38687 Fl. 8 fl. oder 156065 Fl. 8 fl. Capital, unter Verwahrung seiner Ansprüche an die Hälfte des Ueberschusses. In Gefolge der von den Herzogen der Landschaft überlassenen Verwaltung des Schuldentilgungsfonds, wurden die herzoglichen Einnehmer des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises (drei von Adel und drei Rathmänner von Schwerin, Güstrow und Neubrandenburg) zugleich im Namen der ganzen Landschaft, von 17 Adlichen und 3 Landstädten (10 Jan.) bevollmächtigt: von der dazu angewiesenen Einnahme die Capitalien mit 6 Procent Zinsen zu bezahlen, dazu nöthigenfalls auf gemeinsamen Credit Anleihen zu machen und bei etwanigen Eingriffen oder Hindernissen von Seiten eines Landesherrn, diesem die Bezahlung seines Schuldenanteils einzuweilen zu hemmen. Doch mußten alle Gläubiger erst eidlich bekräftigen, daß ihre Forderung aus baarer Anleihe, nicht aus Besoldungs- oder Gnadengeldern herrühre. Weil aber schon in dem nahen Umschlag (17 Jan.) weit größere Summen fällig waren, als die sparsame und unordentliche Einnahme verstattete, besonders so lange von Rostock der ganze Beitrag noch fehlte, auch die landesherrlichen Diener und die Einwohner der Freiheiten in den Städten sich für eremt hielten, selbst der fürstliche Assurations-Revers früher nicht ausgeliefert war; so gerieth das Zahlungssystem gleich anfangs in Unordnung, die nur den Herzogen zur Last fiel, weil

die Landstände nicht rein und unbedingt als Selbstschuldner für sie eingetreten waren f).

Insbondere stieg dadurch Johann Albrechts Verlegenheit bei seiner größern Schuldenlast, die durch seine Theilnahme an den Pöfländischen Angelegenheiten fortschreitend sich vergrößerte. Vergebens wandte er sich an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, um durch deren Gesandte (Dr. Weinsheim und Dr. Goldstein) H. Ulrichs Verwendung bei der Landschaft (17 Mai) für eine neue Erleichterung zu bewirken. Statt dessen versuchte er (20 Mai) bald durch gütliche Behandlungen mit seinen Gläubigern und Bürgen, bald (27 Jun.) durch freiwillige Geschenke seiner Eingefessenen und Städte, bald (7 Dec.) durch eine Gesandtschaft an seinen Bruder nach Güstrow, sich zu retten; wiewohl allenthalben ohne merklichen Erfolg h). Durch das Verbot der Einfuhr des Biers aus den Mecklenburgschen Städten in die Mark Brandenburg und Pommern, verminderte sich die AcciseEinnahme, und die Landesherren konnten nichts thun, diesen Ausfall zu decken, als daß den Unterthanen, die nicht zum Stifte Schwerin gehörten, verboten wurde, aus Bükow ihr Bier zu holen g).

f) *Mspt.* d. 10, 12 Jan. 1573, aus den LandtagsActen d. J. S. 953, 939, 937. *Spalding* ad a 1573. S. 121, 122.

h) *Mylius* beim *Gerdes* S. 295, 256. *Impressum* d. d. 20 Mai 1574, in *actis comital.* p. 965. *Mspt.* d. d. 27 Jun. 1574.

g) *Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze*, IV. Th. Nr. 257, S. 10, 11.

Wegen der Schwerinschen Stifteszehnten aus Schwerins Pommern, und wegen der geistlichen Gerichts- Pommers- barkeit daselbst, waren seit dem Malchinschen sche Zehnten Vergleich (1560) neue Schwierigkeiten entstanden. Eine Zusammenkunft beiderseitiger Räte (3 Octb.) zu Demmin konnte weder die Beiztreibung der angeschwollenen Rückstände bewirken, noch die Ansprüche der Pommerschen H. H. Johann Friederich, Bogislaw und Ernst Ludwig auf die eigene Verwaltung der geistlichen Jurisdiction durch den Greißwaldschen Superintendenten zum Schweigen bringen; sie gieng unverrichteter Sach: auseinander h).

1575

Johann Albrecht hatte schon lange an einem siechen Körper gelitten und deshalb vergebens zwei Ruhr-Sächsische Aerzte (Dr. Christoph Lenzer aus Meissen und Dr. Caspar Navius aus Leipzig) zu Rathe gezogen. Das drückende Gewicht nagender Sorgen über den Verfall seiner Finanzen hatte seine Gesundheit, wie seine Gemüthsruhe vollends zerrüttet. Zur Beilegung einiger Irrungen wegen der Schaalfahrt, hielt er (4 Jan.) noch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Lüneburgschen Magistrat zu Wittenburg. Noch ehe er aber zu einem neuen Landtag die eingeholte Zustimmung seines Bruders (10 Jan.) erhielt, führte wahrscheinlich seine Beunruhigung über den nahen Umschlags Termin, eine tödliche Krankheit herbei, die ihn (12 Febr.) vollendete i).

Mecklenburg = 1574

1576

Schwerinsche

Mit einem lebendigen Gefühl der hohen Würde seines Fürstenberufs, mit ächtem Patriot-

h) Gerdes Sammlungen S. 722-725.

i) Mylius beim Gerdes S. 295, 296, 297-299.

tismus für deutsches Vaterland, für evangelische Religion und für classische Gelehrsamkeit vereinigte Johann Albrecht, mitten unter den Schwierigkeiten seines Zeitalters und seiner häuslichen Lage, ein Herz voll warmer Gottesliebe und Menschenliebe, voll Zärtlichkeit gegen seine Familie, voll väterlicher Sorgfalt und edler Großmuth gegen seine Unterthanen. Für die Größe seines Geistes nur war das ihm zugemessene Erbtheil seiner Väter viel zu klein; seine auswärtigen Verbindungen und Speculationen in die Ferne erschöpften seine beschränkten Kräfte, weil er in der Wahl seiner Werkzeuge und Mittel nicht immer glücklich genug war, um auf die Entschliessungen seiner Zeitgenossen zu wirken. Von seiner unermüdeten Thätigkeit zeugen inzwischen seine bürgerlichen und kirchlichen Institutionen, von seiner wissenschaftlichen Bildung sein gelehrter Briefwechsel und seine literarischen Stiftungen, von seiner Religiosität seine eigenhändig geschriebenen Gebetsübungen und christlichen Betrachtungen k).

Seine Leiche ward zu Schwerin (29 Febr.), in Begleitung der Prinzen seiner Söhne und Brüder, auch RuhrSächsischer und RuhrBrandenburgischer Gesandten, in der Domkirche an der noch jetzt fürstlich ausgezeichneten Stelle hinter dem Altar, eingesenkt. Der Rostocksche Professor der Beredsamkeit Johann Caselius hielt ihm eine lateinische, und der Hofprediger Böhme eine deutsche Lobrede l). Seine Ge-

k) *Thomas analecta Güstrouiensia* p. 161-163.

Westphalen monumenta T. IV. p. 1263. sqq.

l) *Nylius* beim *Gerdes* S. 300. *Nettelblatt*

mahlin Anna Sophie von Preußen (verm. 24 Febr. 1555) hatte ihm drei Söhne geboren und diesen in der zartesten Kindheit alle Pflichten der mütterlichen Zärtlichkeit unmittelbar geleistet. Der erste, nach den beiden Großvätern Albrecht genannt, (geb. 19 Jan. 1556) starb in der Kindheit (2 März 1561) zu Königsberg in Preußen; der zweite Johann (geb. 7 März 1558) und der dritte (geb. 10 Nov. 1560), der von dem König von Polen und dem Kurfürsten zu Sachsen die Namen Sigismund August (19 Jan. 1561) erhielt, überlebten den Vater. Beide hatten ihre wissenschaftliche Bildung und Erziehung dem Professor Caselius (1570-1574) an dem väterlichen Hofe zu verdanken m).

Johann Albrecht hatte seinen nahen Tod Regie-
rungs- lange vorausgesehen und schon (22 Decb. 1573) in Gegenwart von sieben Zeugen (der Landräthe von Hahn und Krusen, des Marschalls von Below, des Kanzlers Husanus, der Hofräthe Mylius, von Wolframstorff und Pelican) ein förmliches Testament gemacht, welches beim Rath zu Lüneburg niedergelegt und (12 Jun. 1574)

notitia scriptorum D. M. p. 47, 48. Chytraei Saxonia Lib. XXIII. p. 638. Hederich chronic. Suerinense in Westphalen T. III. p. 1670. Ebendesselben Schwerinsche Chronik S. 48. Rostocker Ervas 1739, S. 83, 427; 1742, S. 852.

m) Mylius beim Gerdes S. 267, 268, 272, 273, 300. Chytraeus Lib. XXIX. p. 826, 831. Nettelblatt notitia p. 49. Rostocker Ervas 1739, S. 58, 59, 436; 1740, S. 159.

vom Kaiser bestätigt, auf dem Rathhause zu Schwerin (1 März) in H. Ulrichs und der kührfürstlichen Gesandten Gegenwart eröffnet wurde. Beide Kührfürsten August und Johann Georg waren darin zu Testamentsvollstreckern und zu Vormindern der zwei Prinzen, bis zum 25ten Jahre des ältesten, ernannt, und beide hatten sich dazu bereitwillig erklärt. H. Ulrich hatte seinem Bruder, wegen ihrer unerledigten Misverständnisse, beide Functionen abgeschlagen; doch auf dessen Todtbette (30 Jan.) sich dazu erbitten lassen. Inzwischen hatte der Erblasser, aus eigener Erfahrung von den Nachtheilen einer gemeinschaftlichen sowohl, als einer getheilten Regierung, den jüngern schwachen Prinzen von der Succession ausgeschlossen und ihn, außer einer jährlichen Pension von 6000 Fl. aus der Kammer, mit den Nuzungen der Stadt und Aemter Strelitz, Mirow und Jvenack, ohne Landeshoheit, auch mit einem Drittheil des Silbergeschirrs und anderer Kostbarkeiten abgefunden; hingegen den ältesten zum alleinigen Nachfolger in dem Schwerinschen Landesantheil mit den darauf hastenden Forderungen, Schulden und Lasten, ernannt. Auch für die Zukunft ward, auf den Fall des unbeerbten Abgangs seiner Brüder und der Consolidirung gesampter Mecklenburgschen Lande, zur Erhaltung der landesfürstlichen Würde, alle weitere Theilung des Landes untersagt, doch sodann die Abfindung der jüngern Prinzen verdoppelt. Nur, wenn der Erbprinz ohne männliche Erben abgehen würde, blieb dem jüngern die Succession, so wie im umgekehrten Fall dem älteren der

Anfall der Abfindung des letztern, vorbehalten. Er hatte dabei die Absicht, diesem, außer dem ihm versicherten Besiz des Erzstifts Riga, eine Coadjutorie zu Sonnenburg oder in den Mecklenburgischen Bisthümern zu verschaffen. Seinem Bruder empfahl der Herzog die bessere Beförderung der Schulden tilgung bei der Landschaft, seinem Regierungsnachfolger aber, außer mehreren frommen Desiderien der LandesAdministration, die unveränderte Beobachtung und Aufrechthaltung der Augsburgischen Confession, seiner Mecklenburgischen Landesgesetze, der Universität zu Rostock und der Schwerinschen Burgschule, des Rostocker Erbvertrags und der landeschaftlichen Privilegien n).

Ulrich übernahm (1 März) die vormund: Veränderung.
schaftliche Regierung mit vier Räten von Ruhr: Sachsen (Hans von Lindenau und Dr. Weinheim) und Ruhr-Brandenburg (Joachim von Karstadt und Dr. Goldbeck), denen vier Schwerinsche herzogliche Räte zugeordnet wurden. Die verwittwete Herzogin bezog (25 Mai) die ihr vorhin (1555, 1567) angewiesenen Leibgedingsämter Lübz, Rehna und Wittenburg. Am erstern Orte behielt sie ihre Hofhaltung bis an ihren Tod, (6 Febr. 1591) der sie (17 März) in der Domkirche zu Schwerin mit der Asche ihres Gemahls vereinigte. Der Erbprinz

n) Mylius S. 295, 298, 299, 300. Stryck de cautelis testamentorum; Appendix, p. 108-144. Chytraei Saxonia L. XXIX. p. 826. Verbessertes Klüver III. Theils 2. Bd. Anhang S. 97, 152. Ausführliche Betrachtungen 29. Beilage.

1577 gieng (18 April) mit seinem Hofmeister (Joachim von Bassewitz) und Lehrer (Hiob Magdeburg) nach Leipzig, wo er (17 Jun.) die academische Matrikel erhielt; der jüngere Prinz

1576 aber (18 Sept.) an den Ruhr-Sächsischen Hof. Das erste Geschäft der vormundtschaftlichen Regierung war die Behandlung der Schulden mit den väterlichen Gläubigern auf mehreren Vorbescheiden zu Wismar, Schwerin und Güstrow, die Reduction des überflüssigen Hofstaats und die Aufhebung der Schwerinschen Burgschule, die mit der Domschule vereinigt wurde. Ein

1577 Versuch, zur Erleichterung der Schuldenlast auf dem Landtage zu Güstrow (4 Febr.) und zu Schwerin, (13 März) von der Landschaft eine zinslose Anleihe oder eine Geldhülfe zu erhalten, war vergeblich. Man mußte daher zu neuen Anleihen Zuflucht nehmen und das für den jüngsten Prinzen bestimmte Amt Jvenack für 37,500 Rthlr. an Werner von Hane verpfänden, der sich dazu die Einwilligung des Kaisers (7 Mai) ertheilen ließ o).

1579

1577 Inzwischen hatte der H. Christoff nicht allein seine Ansprüche an das Erzstift Riga durch die Absendung eines Bevollmächtigten (Benedict Schwerin) an die Stadt, wiewohl ohne Erfolg, geltend zu machen versucht; sondern er konnte

H. Christoff
zu
Gadebusch

1821
o) Mylius S. 300, 301. Hederichs Schwerinsche Chronik S. 50, 61. Ebendesselben bischöfliche Historie beim Gerdes, S. 487. Spalding ad a 1577, S. 127, 128. Nettelbladt notitia p. 48, 49. Chemnitz im Leben H. Ulrichs 3. M. ad a 1579, aus der Orig. Urkunde. Rostocker Ltwas 1740, S. 140.

auch immer nicht vergessen, daß er in der fürstbrüderlichen Erbtheilung übergangen war, nachdem er schon über seine Ausschließung von der Vormundschaft sein Misvergnügen zu erkennen gegeben hatte. Allein seine erneuerten Theilungsansprüche wurden, (1 Decbr) unter Zurückführung auf seine (bedingte) Verzichtleistung, abgewiesen. Er beruhigte sich aber dabei nicht, sondern machte seine Prätension b.i dem kaiserlichen Hofe anhängig p).

Früher war dieser Prinz mit des K. Friederichs des I. von Dänemark Tochter **Dorothea**, einer jüngern Schwester der regierenden Herzogin zu Güstrow, (27 Oct.) zu Koldingen vermählt. Für ihren Brautschatz von 18,000 GoldGulden und 9000 Thalern zur Aussteuer, waren ihrem Neffen dem regierenden K. Friederich dem II. und ihrem Bruder dem H. Adolf von HolsteinGottorp, ihre Leibgedings-Nemter Gadebusch und Tempzin zu einem jährlichen Ertrag von 3000 Thalern angeschlagen, von ihrem Gemahl, mit Einwilligung seiner drei Brüder, in der Ehestiftung (28 Oct.) zum Unterpfand verschrieben. Die Ehe blieb aber kinderlos und ward durch ihren Tod (11 Nov.) zu Schönberg bald wieder getrennt. Die Herzogin Elisabeth zu Güstrow, in deren Armen sie verschied, war die Erbin ihrer Schwester, und daselbst erhielt sie auch in der Domkirche (8 Dec.) ihre Grabstätte q). Der Herzog

p) OriginalActen im großherzogl. Archiv zu Schwerin d. a 1577. Chemnitz im Leben H.

Christoffs 3. M. ad a 1578, aus briefl. Urk.

q) Ehestiftung H. Christoffs 3. M. v. D. Kol-

- 1581 vermählte sich nun zum andernmal (14 Mai) mit des K. Gustavs I. von Schweden Tochter Elisabeth (geb. 1549) vorhin (1575) dem K. Heinrich dem III. von Frankreich zur Gemahlin bestimmt, zu Stockholm. Schon früher hatte der Herzog um sie werben lassen, nachdem er persönlich mit ihrem jüngern Bruder, dem H. Karl von Südermannland, auf dessen Reise durch Gadebusch, eine Bekanntschaft geknüpft hatte. Erst durch seinen Gesandten Joachim von Derken kam die Verbindung in Stockholm zu Stande, und eine königliche Gesandtschaft brachte darauf den Bräutigam nach Schweden. Ihr älterer Bruder, der K. Johann der III. verhieß ihr in dem Ehevertrag mit dem Herzoge, (7 Mai) einen Brautshaß von 100,000 Thalern (zu 32 fl. Lübsch) in Silber, halb an dem Veilager und zur andern Hälfte Jahr und Tag hernach, in Gadebusch zu bezahlen. Hiervon wurden auch (28 Jun.)

dingen 28 Oct. 1573, *Mspt.* im gh. Archiv zu Schwerin. *Diplomatarium Meclenburgicum ad a 1573, 1611, in Westphalen T. IV. p. 1146, 1149, 1188. Netzelblatt notitia script. D. M. p. 57. Chytraeus Lib. XXIII. p. 627. Mylius beim Gerdes S. 296. Latomus p. 501. Schuldverschreibung des Raths zu Wismar, wegen eines von der Herzogin Elisabeth z. N. ausgezahlten Vermächtnisses ihrer Schwester der Herzogin Dorothea z. N. von 1000 Mk. Lübsch für die Kirche zu Gadebusch vom Ostermontag (23 April) 1576, *Mspt. Kostocker Ltwas 1739, S. 469; 1740, S. 90, 269.**

(28 Jun.) 30,000 Rthlr. an H. Christoff baar gezahlt, und die übrigen 20,000 Rthlr. vom König, (29 Jun.) nach zwei Monaten (1 Sept.) in Lübeck zahlbar, angewiesen, nebst einer Versicherung auf die zweite Hälfte in zweijährigen Fristen. Von einer Schwedischen Kriegsflotte (18 Jul.) bis Wismar begleitet, brachte ihr Gemahl sie nach Gadebusch und vermachte ihr, mit H. Ulrichs Einwilligung, seine Aemter Gadebusch und Tempzin zum Witthum r).

Während seiner Abwesenheit in Schweden ward von seinem heimgelassenen Statthalter in Schönberg und vom Domkapitel (2 Apr.) eine allgemeine Kirchenvisitation des Stifts Rakeburg ausgeschrieben und durch den Lübeckischen Superintendenten Andr. Pouchen, den Domprobst Rudolf von Schack, den DomSenior Simon von Lucca, den bischöflichen Kanzler Dr. Hieron. Schulz, die Hauptmänner zu Gadebusch und Stove (Joachim Finck und Christoff Ranzow) nebst zwei StiftsPredigern (10 April: 3 Mai) in den sämtlichen zum Stift gehörigen Kirchspielen gehalten s).

In Preussen hatte Johann Albrecht verschiedene Forderungen hinterlassen, weshalb man schon (1571) vergeblich in Berlin negociiret hatte. Sie gründeten sich theils in einer Schuldverschreibung seines Schwiegervaters auf 100,000

r) Chytraei Saxonia Lib. XXV, XXIX. p. 694, 814. Originalurkunden vom 7 Mai, 28, 29 Jun. 1581, im gh. Archiv zu Schwerin. Dalins Geschichte des Reichs Schweden, III. Thl. 2r Bd., S. 48, 74, 109.

s) Schröders evangel. Meckl. ad a. 1581, S. 542. n. Meckl. Geschichte.

RhGoldst., theils in den väterlichen und mütterlichen AllodialAnsprüchen seiner Gemahlin, theils in einer großväterlichen Belehnung seiner Prinzen mit den Aemtern und Schlössern Marienwerder und Gardauen. Die erste Forderung war dem Erbprinzen allein, die andre aber beiden Söhnen im Testament angewiesen. Sowohl dieserhalb, als wegen der Administration des Erzstifts Riga für den Prinzen Sigismund August, hatte Johann Albrecht nicht aufgehört, in Polen sich zu bewerben, und selbst bei den K. Heinrich von Valois, so kurz auch dessen Regierung in Polen war, (1574) durch seinen Secretair Bartholomäus Gryphius sollicitiren lassen. Auf wiederholtes Ansuchen der verwittweten Herzogin, lies es Ulrich nicht an unmittelbaren und mittelbaren Verwendungen bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, bei dem König von Dänemark und bei dem Vormund des jungen Herzogs von Preussen, dem Markgrafen Georg Friederich von BrandenburgAnspach fehlen, um jene Ansprüche geltend zu machen. Alle diese Schritte konnten aber eben so wenig eine Anerkennung bewirken, als eine eigene Absendung Mecklenburgscher Rätthe (Polei und Mylius) nach Königsberg t).

1579

1581

Dänische
Unterhandlungen.

Glücklicher war der Herzog mit den Vermittelungen, die er theils in der Schleswigschen SuccessionsSache zwischen dem König von Dänemark und den Herzogen von Holstein, theils

t) Testament H. Joh. Albrechts zu Meckl. S. 7. Mylius beim Gerdes, S. 292, 300. Original-Acten d. a. 1574, im gh. Archiv zu Schwerin.

in den Streitigkeiten des Dänischen Hofes mit der Stadt Hamburg, wegen deren verlangten Stapelrechts auf der Elbe, in Verbindung mit dem Kurf. August von Sachsen, übernommen hatte. Von dem König, wie von dem Kurfürsten erhielt er (17; 19 Jun.) in Rostock und Gästrow einen persönlichen Besuch, den er in Dänemark erwiederte. Nach mehreren vergeblichen Versuchen und schiedsrichterlichen Zagefahrten ward die erste Angelegenheit (25 März) zu Odensee, und die letztere theils (18 Jul.) zu Flensburg, theils (8 Sept.) zu Kiel gütlich beigelegt. Auch wegen des Sundzolls brachte Ulrich eine Ausöhnung zwischen dem König und der Stadt Lübeck zu Hadersleben persönlich zum Stande u).

Die mißlungenen frühern Versuche des Lüttingenschen Universitätskanzlers Dr. Jacob Andrea, (1569) alle abweichende Meinungen verschiedener Parteien der lutherischen Theologen von der Schwäbischen und Sächsischen Kirche in einen abgemessenen Lehrbegriff über die streitigen Gegenstände dauerhafter und enger, als zu Frankfurt (1558) und zu Raumburg (1561) geschehen war, zu vereinigen, und eben dadurch

Formula
concordiae.

u) Chytraeus Lib. XXIII, XXIV, XXV, p. 618, 642, 660, 667, 668, 674, 711. Werken ad a. 1576, beim Ungnaden, S. 1147. Nettelbladt notitia script. D. M. p. 55. Gebhardi Geschichte von Dänemark, II. Th. S. 903, 907. Mylius S. 303. Lünigs ReichsArchiv, P. special. Continuatio, II. Fortsetz. II. S. 51. Zederichs Schwerinsche Chronik, S. 52. Kofst. Lwias 1740, S. 270.

die Anhänger der ächten Augsburgers und der
 reformirten Confession desto schärfer von einander
 abzuschneiden, waren in Nieder Sachsen durch
 die Hamburgischen und Braunschweigischen Superintendenten Joachim Westphal und Martin Chemnitz erneuert. Sie fanden schon vorläufig den Beifall der Rostocker Gottesgelehrten. Sowohl von der theologischen Facultät und, auf deren Ansuchen, von mehreren Mecklenburgischen Geistlichen, als auch auf Verlangen der Hamburg Lübeck- und Lüneburgischen (tripolitanischen) Ministerien, war die Lübingensche Vereinigungsformel (das Schwäbische Buch) von den Predigern zu Rostock, mit Anmerkungen und Gutachten ausgestattet, zurückgeschickt. Doch hatte davon die hiesige Landesherrschaft keine Kenntnis genommen. Nur, seitdem der Kurfürst von Sachsen für das Concordienbuch sich interessirte, nahm auch Ulrich, nach seinem gewohnten Eifer für Rechtgläubigkeit und Kirchensfrieden, ernstlich die Sache zu Herzen. Auf des Kurfürsten Antrag schickte er den Dr. Chyträus zu einem theologischen Convent (25 Mai) nach Torgau, wo die nach den Niedersächsischen Erinnerungen abgedruckte Concordienformel mit der vorigen zusammengeschmolzen wurde. Dieses Torgausche Buch ward dem Herzog vom Kurfürsten zugeschickt und von den Mecklenburgischen Superintendenten, deren Bedenken ersterer darüber einzog, auf einer Zusammenkunft in Rostock (6 Oct.) mit Luthers ächter Lehre im wesentlichen übereinstimmend befunden.

1573

1574

1575

1576

1580

1575

 Concordien-
 formel

1576

Nachdem es nochmals von Chyträus und fünf andern angesehenen lutherischen Theologen zu Kloster Bergen mit den neuern Erinnerungen durchgesehen und vollends in Ordnung gebracht, von KuhrSachsen und KuhrBrandenburg dem Herzog vorgelegt worden; ward es von Chyträus und den zu Güstrow (12 Nov.) versammelten fünf Mecklenburgschen Superintendenten, mit Ausschluß des Bismarschen, rein angenommen. Auf den von jedem Superintendenten, vermöge herzoglichen Befehls, (20 Nov.) gehaltenen Synoden, ward nun das ConcordienBuch nach und nach von allen Predigern (51 der Rostockschen, 118 der Güstrowschen, 64 der Schwerinschen, mit Inbegriff der des Stifts Schwerin, 94 der Stargardschen, 57 der Parchimschen, 66 der Mecklenburgschen Superintendentur) im ganzen Lande, nebst einigen Schullehrern, (zusammen 455) als eine verbindliche Lehrnorm namentlich unterschrieben. Von den Predigern des Stifts Rakeburg, wie von den des Herzogthums SachsenLauenburg, werden die Unterschriften vermißt. In Bismar unterzeichneten nur 3 Prediger. Der Superintendent Basilius Michaelis und 2 andre verweigerten die Unterschrift, und eiferten statt dessen, nach der Zeit Sitte, heftig auf der Kanzel gegen das ConcordienBuch; dafür wurden sie aber, nach wiederholten vergeblichen Warnungen, abgesetzt w). Inzwischen fehlte es dennoch hier,

1577

1578

1579

1578

w) Schröders evang. Meckl. ad a. 1573, 1574, 1576, 1577, 1578, S. 152, 190, 192, 224, 314, 335-456. Ein ähnliches Schicksal, wie Michaelis, hatte (1575) dessen Vorfahr Dr.

wie in Dänemark und in andern benachbarten Staaten, nicht an Misvergnügen über den Concordienzwang. Selbst Chyträus war zu Bergen nicht durchgängig mit Andrea einverstanden, nur überstimmt worden. Obgleich er deshalb noch einem theologischen Convent zu Tangermünde, auf KuhrSächsisches und KuhrBrandenburgsches Ersuchen, auch den Berathschlagungen über die Vorrede zu Jüterbock beiwohnte; so machte doch die theologische Facultät zu Rostock, ihrer eigenen Unterschrift ungeachtet, noch (12 Jan. 15 Decbr.) mehrere Zweifel, sowohl gegen die jehige und künftige allgemeine Verbindlichkeit des Buchs überhaupt, als gegen einzelne Stellen und Ausdrücke x).

1579

0881

Der Kuhrf. Ludwig von der Pfalz hatte an dem Concordienwesen keinen Antheil genommen. Nachdem aber mit ihm die beiden andern evangelischen Kuhrhöfe, wegen einiger Veränderungen in der zu Jüterbock verabredeten

Wolfg. Perister (seit 1571) wegen einer liturgischen Verschiedenheit von seinen Ministerialen. Auch der Superintendent Conrad Becker zu Güstrow, schon vorhin (1568) wegen seiner StrafPredigten verhaft, verdarb es hierin (1578) aufs neue mit dem Herzoge und ward dafür seines Amts entsetzt. Hingegen der Neubrandenburger Superintendent Schermer kam wegen eines ähnlichen Mißbrauchs der Kanzel, (1576) durch einen Vertrag mit dem Stadtrath, gelinder davon. (Schröders wismarsche Predigerhistorie S. 83; evang. Meckl. S. 460, 222. Franks altes und neues Meckl. XI. B. S. 25.)

x) Schröders ev. Meckl. ad a. 1579, S. 486, 502.

Vorrede, zu Heidelberg sich vereinbart hatten, fehlte es nur noch an dem Beitritt der übrigen evangelischen Reichsstände, um dieses Buch, als eine gemeinsame authentische Auslegung des unveränderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, (1530) für das ausschließliche Unterscheidungszeichen der gesetzmäßigen lutherischen Kirche von den Abweichungen der (Schweizerischen) reformirten Confession öffentlich erklären zu können. Auf der drei Kurfürsten Einladung entschloß sich auch H. Ulrich, für sich und als Vormund seiner beiden Neffen, diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen. Die theologische Facultät zu Rostock rieth, auf des Herzogs wiederholtes Befragen, ihm (25 Aug. 15 Decbr.) selber dazu, nur mit Ausnahme weniger Erinnernungen, die auch bei der Publication der Vorrede nicht unbeachtet blieben. Unter der ausdrücklichen Verwahrung, keine neue Religion einführen zu wollen, machten die lutherischen Reichsstände (Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, Reichsstädte und selbst mehrere Landstädte) hiedurch ihre Absicht kund, mit gänzlicher Verwerfung der Melanchtonschen Veränderungen der andern Ausgabe des Augsburgischen Originals, in ihren Ländern, Kirchen und Schulen keine andre, als die dem unveränderten Augsburger Glaubensbekenntnis gemäße Religion zu dulden, nur hiernach ihre künftigen Kirchendiener zubereiten zu lassen, auch selbst keine ärgerliche Disputationen dagegen zu gestatten. Indem sie jedoch allen Verfolgungen anders denkender Christen entsagten, hingegen mit fremden ReligionsVerwandten Mißständen

1580

in gesetzmäßiger Einigkeit und Freundschaft leben zu wollen sich beschieden; ward nur, zur Verhütung künftiger Abweichungen, wegen fleißiger Visitation der Kirchen und Druckereien, nach den individuellen Verhältnissen und Ortslichkeiten, weitere Vereinbarung vorbehalten y). Wenn hiedurch unsre Vorfahren an der einen Seite ihren öffentlichen Religionsunterricht einem allzu ängstlichen Belagerungs;zustand zu unterwerfen schienen; so glaubten sie doch, auf der andern Seite gegen die Eifersucht und Intoleranz der katholischen ReligionsPartei sich selber diese Art von Zwang, als Sicherheitsmaasregel, auflegen zu müssen, um den Vorwürfen einer Auflösung und Zertrennung des Augsburgischen Glaubensverbandes und einer Entfugung der, an solches Bekenntnis durch den Religionsfrieden geknüpften bürgerlichen und kirchlichen Vortheile zu begegnen. Man kann in diesem Gesichtspuncte, anstatt ihre unduldsame Strenge zu tadeln, nur die patriotische Anhänglichkeit bewundern, womit sie dem Bedürfnisse der Zeit dieses Opfer der Beharrlichkeit bringen mußten.

Kostocker
Univerfi-
tät:

Mit wenigerem Erfolg ward unterdessen zu Kostock an einer Eintrachtsformel andrer Art

y) Schröders eb. Mechl. ad a. 1579, S. 495, 498.
„Concordia: christliche wiederholte einmüthige Bekenntnis nachbenannter Churfürsten, Fürsten und Stände N. E. und derselben zu Ende des Buchs unterschriebener Theologen Lehre und Glaubens — — aus einhelliger Vergleichung und Befehl obgedachter Ch., F. und St. derselben Landen Kirchen, Schulen und Nachkommen zu Unterricht und Warnung,

gearbeitet. Die frühere Concordienformel (1563) hatte nicht nur die Grenzlinie zwischen der Stadt und Universitätsgerichtsbarkeit genau gezeichnet, sondern auch den Academieverwandten, mit Ausnahme ihrer liegenden Gründe und etwanigen bürgerlichen Nahrungsbetriebe, völlige Befreiung von der Accise und von persönlichen Diensten, gegen eine geringe jährliche Abgabe von den Häusern, zugesichert. Beide Befreiungen waren vom Rath verschiedentlich beeinträchtigt, die eine durch die Ausdehnung der rathlichen Hochzeitordnung, (1565) die andre durch Einforderung einer Collecte zur Besoldung der Landesknechte (1570). Vergebens hatte die Academie sich hierüber (1571) bei ihrem Kanzler beklagt und von diesem ein Abmahnungsschreiben an den Rath bewirkt. Bei den Ginstrowschen Erbvertrags-handlungen war die Berichtigung dieser und anderer Irrungen zu einer nahen Behandlung ausgesetzt. Indem der Stadtrath hiemit zögerte, gab die Heranziehung einiger Universitätsglieder zum Strandgelde, wegen des Beitrags der Stadt zu der allgemeinen Landhülfe, so wie ihre Aufforderung zu den Dienstleistungen bei der Demolirung der Bestung und der Wiederherstellung der Stadtmauer, Anlaß zu neuen Beschwerden, die durch einen herzoglichen Commissarius (Landrath von Plessen) in Rostock nicht beigelegt werden konnten. Eine fisciatische Klage bei dem Hofgerichte gegen die Stadt, schien die Vergleichshandlung noch weiter zu entfernen. Nach Ein-
 in Druck verfertigt. Tübingen 1580, Vorrede, fol. 344, 345.

1573

1574

1577

holung zweier rechtlichen Belehrungen aus Ingolstadt und aus Leipzig, entschloß sich endlich der Rath, über die in der vorigen Concordien-Formel übrig gelassenen streitigen Gegenstände eine neue (19 Oct.) mit der Academie zu vollziehen, die aber weder von der Bürgerschaft gebilligt, noch von der Landesherrschaft anerkannt oder bestätigt ward, daher nur für die Personen der Paciscenten verbindlich blieb z).

und neue

1578

Das einzige, worüber der Herzog mit der Stadt sich einverstehen konnte, war, unter Zuziehung der Sächsisch-Brandenburgischen Vormundschaftsräthe, ein interimistischer Vertrag (28 Jan.) zu Wismar über die Visitation der Klostocker Kirchen und Stiftungen. Vermöge desselben ward dem Klostockschen Superintendenten Pauli und zwei fürstlichen Räthen, (den Professoren Dr. Albinus und Lt. Camerarius) vermittelst einer gemeinschaftlichen Instruction, (13 Decb.) aufgetragen, den Vermögenszustand aller Klostockschen geistlichen Stiftungen in Gewisheit zu setzen und die liquiden Summen beizutreiben, aber zu nichts anderm, als zu der Prediger-Besoldung zu verwenden. Doch blieben die beiderseitigen Ansprüche auf das Visitations-Recht selbst vorbehalten a). Dieses war näm-

z) (M. J. D. Neptunus, herzogl. Professor der Beredsamkeit zu Klostock) urkundliche Bestätigung der herzoglichen Gerechtsame über dero Academie und Rath zu Klostock, (Klost. 1754, fol.) S. 69, 70, 71; 59 = 68. Beil.

a) *Westphalen* diplomatar. Mecl. ad a. 1578, in monument. T. IV. p. 1155, 1159. Schröders evang. Mecklenb. ad a. 1578, S. 469.

lich mit den übrigen im Güstrower Erbvertrag (1573) unentschieden gebliebenen Gegenständen zu einem Compromis ausgelegt. Die Stadt hielt solches durch Johann Albrechts Tod für abgebrochen und wollte die Sache zum ordentlichen Proces ans Kammergericht einleiten. Sie ward darin durch eine Belehrung von der Juristenfacultät zu Ingolstadt bestärkt, statt dessen der Wittenbergische Rechtsgelehrte Matth. Wesenbeck den Herzog vom Gegentheile überzeugt hatte. Zu einer Vereinbarung über jene Präjudicialfrage wurden zu Schwerin drei fürstliche Räte, (die Doctoren Teuber, Koch und Niebuhr) mit eben so vielen Rechtsgelehrten der Stadt, (Reich, Borghold und Moriz) bevollmächtigt; aber ihre Meinungen blieben getheilt. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg vermittelten endlich (27 Jan.) zu Güstrow ein neues Compromis. Von jeder Seite wurden, zur Erörterung der unentschiedenen beiderseitigen Ansprüche, (30 Jun.) zwei Schiedsrichter (Sandrath von Krause und der St. Bor ding, Dr. Gerdes und St. Camerarius) niedergesetzt, deren genau abgemessene Verhandlungen (31 Mai) geschlossen, dem kaiserlichen Kammergerichte zum DefinitivErkenntnisse vorgelegt werden sollten. Allein der beiderseitigen Sachwälder ermüdende Einleitungen und weitläufige Zeugenerhöre, verbunden mit neuen Widersetzlichkeiten und Appellationen der Stadt an das Kammergericht, entfernten die Beendigung der Sache immer weiter. Der Herzog glaubte daher dem

1576

1578

Gelehrte Beiträge zu den Schwerinschen Anzeigen 1782, 15-17 Stück.

Ziele, was die Rostocker durch gütliche Vorschläge noch nach mehreren Jahren nicht herbeiführen zu wollen schienen, auf einem kürzeren Wege sich zu nähern, indem er bei einem persönlichen Besuche an dem Hofe des Königs von Dänemark (Jul.) zu Koldingen, dessen angebotene Dazwischenkunft annahm. Diese bestand darin, daß der König die Rostocker Schiffe und Güter im Sund und in andern dänischen Häfen anhalten lies und ihnen allen Handel mit seinen Staaten (Aug.) so lange untersagte, bis sie eine vollkommene Ausöhnung und Befriedigung ihres Herrn bescheinigen würden. Ein Dänisches Observationsgeschwader vor dem Hafen zu Warnemünde legte (Oct.) noch mehr Gewicht auf jene kräftige Maasregel. Der Rath bewirkte nun bei dem Kanzler Husanus ein herzogliches Vorschreiben an den König und erbot sich, durch vermittelnde Landräthe zu gütlichen Unterhandlungen mit dem Herzog. Weil an diesen aber die Stadt dem Dänischen Hofe keinen Antheil gestatten wollte, so blieb das Vorschreiben zurück, und die Fürbitte der theologischen Facultät konnte so wenig, als die wiederholte Bitte der Stadt, den Herzog zu einer neuen Verwendung für die Wiederherstellung der freien Dänischen Schifffahrt bewegen.

Erbver-
trag:

Zwar lies der Herzog sowohl über die im Erbvertrag ausgelegten neun Punkte, als über eilf neue Gegenstände des Streits (5 Decbr.) zu Güstrow eine gütliche Unterhandlung eröffnen. Dazu waren vier Landräthe (von Hane, Kruse, Pinstow und Cramon) der Hofmarschall von der Lühe und der Hofrath Dr. Weinsheim (anstatt

des freiwillig zurückgetretenen Kanzlers Hufanus) von der Stadt erbeten und vom Herzoge bewilligt. Aber nach langen Discussionen der Rostocker Deputirten, unter dem Beistande des Dr. Borghold aus Helmstädt, mit dem herzoglichen Anwalde, Dr. Niebuhr, giengen die gemeinschaftlichen Unterhändler, wegen der Unzulänglichkeit der Rostocker Vollmacht, (24 Dec.) auseinander, ohne ein anderes Resultat, als die Ansetzung eines neuen Termins (20 Jan.) zu Tage gefördert zu haben. Inzwischen veranlaßten eben diese Güstrowschen Verhandlungen und die Berathschlagungen mit der Bürgerschaft zu Rostock über die früheren Beschlüsse, (30, 31 Dec) daß ein immerwährender Ausschus von hundert Bürgern erwählt wurde, welcher von den vier vornehmsten Handwerkszünften (Bäcker, Schlächter, Tuchmacher, Schneider,) und der ganzen Gemeinde die Vollmacht erhielt, statt derselben in diesen und allen künftigen StadtAngelegenheiten mit dem Rath, Namens der Bürgerschaft, verbindlich zu beschließen. Von diesen Hundertmännern ward (16 Jan) mit dem Rath eine andere Vollmacht für die abermalige Deputation zu der neuen Tagesfahrt in Güstrow ausgestellt b), und daseibst (29 Feb.) endlich ein neuer vollständiger Erbvertrag, so-

1584

b) Wettken ad a. 1576, 1578, 1583, 1584, S. 1149, 1153-1158. Chytraeus Lib XXVI. p. 732, 733. Lindenberg chronic. Rostoch. Lib. IV. cap. 13, p. 136. Königs Reichs-Archiv, P. special. Cont. IV. II. Theils Fortsetzung S. 712. Sammlung der Acten in den Irrungen zwischen den vier Gewerken zu

wohl vom H. Ulrich und seinem ältesten Neffen, als von den sechs Unterhändlern und zehn Rostockschen Rath's: und Bürger-Deputirten, unterzeichnet.

Handlungen.

Durch dieses neue Grundgesetz der Stadt wurden die geistlichen Oberaufsichtsrechte der Herzoge in Rostock gesichert und die Jurisdictions-Verhältnisse der Stadt allenthalben auf das genaueste geregelt. Das Kreuzkloster blieb zur Erziehung und Unterhaltung einheimischer adelichen und bürgerlichen Jungfrauen bestimmt. Den Doberanschen Hof mußte der Rath, in Folge eines kaiserlichen Befehls, den fürstlichen Beamten zu Doberan zurückliefern. Zur Bezahlung der Stadt-Schulden und zur Unterhaltung des Hafens zu Warnemünde bewilligte der Herzog auf dreißig Jahre (1584:1614) die Uccise und Strandgelds-Einnahme nach einem einverstandenen Tarif, gegen eine jährliche Abgabe von 500 fl. und gegen einen Revers des Rath's und der Bürgerschaft, worin sie ihre Verbindlichkeit anerkannten, die landesfürstliche Einwilligung dazu nachsuchen zu müssen; doch ward ihr diese schon im Voraus zu einer etwa nöthigen Verlängerung oder Erhöhung, gegen einen ähnlichen Revers und gegen eine unänderliche Recognition von 600 fl. (zu 24 fl.) jährlich, zugestanden c). Zur völligen Ausöhnung mußte die Stadt dem Herzoge eine baare Abfindung von 10,000 Thalern in vier Jahren

Rostock und Bürgermeistern u. Rath daselbst, (1764, fol.) S. 28. Beil. C.

c) Mecklenburgische Grundgesetze, IV. Stück, S. 103:144, S. 31, 43, 44=53.

bezahlen. Auch in Dänemark ward nun, auf Verwendung der herzoglichen Gesandten, (Landräthe von Bassewitz und Bevernest) die Rostocker Schifffahrt und Handlung, mit Zurückgabe und Erstattung ihrer angehaltenen Schiffe und Ladungen, wieder frei gegeben d). Für das Jungfrauenkloster zum heiligen Kreuz lies der Herzog eine Ordnung wegen dessen innerer Einrichtung, mit Zuziehung des Magistrats, abfassen und (3 Mai) publiciren e).

1536

Zu Wismar hatte der Rath die Appellationen an das Mecklenburgsche Hofgericht nicht zulassen wollen, sondern sie waren von des Rathes Erkenntnissen, wegen des hier eingeführten Lübschen Rechts, bald an den Rath zu Lübeck, bald an das kaiserliche Kammergericht gegangen; von herzoglicher Seite bestand man dagegen auf die Anerkennung der hofgerichtlichen Appellationsinstanz. Um allenfalls gegen thätliche Maasregeln gesichert zu seyn, lies sich die Stadt von dem Kaiser, (26 März) bei Bestätigung ihrer Privilegien, einen Schutzbrief ertheilen, der besonders dem H. Ulrich alle gewaltsame Schritte gegen die Stadt Wismar und ihre Einwohner, bei drei Mark löthigen Goldes Strafe, untersagte. Von eben diesem Reichsoberhaupte erhielt sie (12 Jan.) einen Sicherheitsbrief gegen alle auswärtige Arrestverfügungen und Repressalien wider ihre Bürger

Wismarscher Appellations-Reces.

1580

1581

d) Vertheidigte Gerechtigkeit der herzoglichen Maasregeln, (1750, fol.) IX. Beil. Wettken a. a. D. S. 1158, 1159.

e) Mspt. d. 13 Mai 1586, aus dem gh. Archiv zu Schwerin.

und Einwohner, deren Personen und Güter. Unter Vermittelung der beiden kurfürstlichen Vormünder ward inzwischen (12 Decbr.), durch einen Verein des Herzogs für sich und seine minderjährigen Neffen mit dem Rath zu Wismar, die Appellations-Instanz des Hofgerichts anerkannt f).

1576

1582

Türken-
hülfe.

Die beiden Reichstage zu Regensburg und zu Augsburg besuchte H. Ulrich, den ersten durch seine und seiner Pupillen Räte, (Dr. Joachim Müller und Dr. Johann Bouf) und den letzteren mit seinen beiden Neffen persönlich (bis 30 Aug.) Wegen der annähernden Gefahr eines Kriegs mit den Türken in Ungarn, wurden, zur Unterhaltung der Ungarischen Grenzfestungen, allgemeine Reichshülfen bewilligt: dort von 60, hier von 40 Römernonaten, jene in sechs, diese in fünf Jahren (1577: 1582; 1583: 1587) zahlbar. Es war dabei ausdrücklich verwillkührt, daß jede Obrigkeit dazu ihre Unterthanen, ohne alle Ausnahme und Unterschied, mit Steuern, so weit der Reichsanschlag sich erstreckte, belegen und dawider keine hievorige Verträge, Gewohnheiten oder Gebräuche geistlicher oder weltlicher Stände angezogen, sondern die ungehorsamen und widersetzlichen Unterthanen zur Bezahlung des gedoppelten ihrer Anlage von der Obrigkeit angehalten werden sollten. Beide Reichshülfen wurden hieselbst auf den Landtagen zu Güstrow (4 Febr.)

1577

f) *Senkenberg selecta iuris et historiarum*, T. II. p. 510, 526, 532. Schröders Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, S. 687.

und zu Neubrandenburg (25 Jan.) von dem Herzoge verkündiget, und zu beiden mußten, auf der Landschaft Ansuchen, die Unterthanen in den fürstlichen Kammer- und eingezogenen KlosterGütern, ohne von diesen selbst etwas entrichten zu dürfen, wie von Alters her gebräuchlich, Beitrag leisten. Um im Nothfall dem Reiche auch mit thätiger Mannschafthülfe zur Hand seyn zu können, ward (2 Jan.) nicht allein die Ritterschaft, wie die Bürgerschaft aller Städte, vom Herzog aufgefodert, mit Wehr und Waffen zur Musterung und zum Feldzug sich in Bereitschaft zu setzen; sondern auch, nach wiederholten Befehlen durfte Niemand, ohne landesherrliche Einwilligung, in fremder Herren Dienste sich einlassen oder Wartgelder darauf annehmen. Zur Erhebung und Berechnung der Steuern wurden auf dem folgenden Landtage zu Sternberg, (18 Jun.) von wegen des Herzogs, der Ritterschaft und der Städte, drei Einnehmer in Güstrow angestellt; diese mußten das Geld an den Reichspfenningmeister zu Leipzig abliefern und davon dem Ausschus Rechenschaft ablegen, der, unter dem Vorsiß eines herzoglichen Abgeordneten, aus drei Adlichen und den Städten Parchim und Neubrandenburg zusammengesetzt war g).

1583

1578

1584

Zur Verbesserung des Haushalts in den Aemtern beider herzoglichen Linien, lies der H.

1583

g) Senkenbergs neue Sammlung der ReichsAbschiede, III. Th. S. 375, 413. Spaldings Meckl. LandesVerhandlungen, S. 126, 131, 139, 148. Bärensprungsche Samml. Meckl. LandesGesetze, II. Th. S. 450.

Doppelte
Landbede.

Ulrich (6 Mai) zu Güstrow eine Amts-Ordnung für die Amtmänner, Küchenmeister, Amtsunterbediente und Müller ablassen h). Diese oconomische Gesetzgebung war um so viel nothwendiger, weil seit den (1572) von der Landschaft übernommenen und von allen Unterthanen bezahlten fürstlichen Schulden, neue Bedürfnisse und Regierungslasten hinzugekommen waren, mit denen die gewöhnlichen KammerEinkünfte nicht gleichen Schritt hielten. Zu einer Unterstützung waren schon zwei vergebliche Anträge auf den Landtagen zu Neubrandenburg (29 Jan.) und zu Sternberg (12 Jun.) gemacht, als auf einem neuen Landtag zu Sternberg (20 Jun.) noch eine zweijährige Hülfe, (bis 25 Jul. 1586) vermittelst der Landbede und Accise, auf eben dem Fus wie vorhin, gegen einen gewöhnlichen Revers, bewilligt wurde. Hievon durfte Niemand sich ausschließen; hingegen mußten die einheimischen Gläubiger und Bürgen vor allen auswärtigen befriedigt werden. Zur Einnahme verordnete man in jedem Kreise einen von der Ritterschaft und einen aus den Städten. Zur Rechnungsaufnahme wurden vier aus der Ritterschaft bevollmächtigt i). Auf eben diesem Landtag ward dem Prinzen Karl, mit des re-

h) Bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landes-Gesetze, II. Th. S. 602

i) (Dr. E. A. Rudloffs, d. z. Syndicus der Meckl. Ritter- und Landschaft) feststehende Grund der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, (Kost. 1738, fol.) 26-28. Beil. Spalding ad a. 1583, 1584. S. 131, 140, 148, 150, 152, 154. Frank's alt. u. neues Meckl. XI. Buch,

gierenden Herzogs Zufriedenheit, von der Landschaft eine Beihilfe von 8000 fl. bewilligt. Vergebens hingegen machte der Prinz Christoff einen nochmaligen Versuch, seine Landesheilungsansprüche, gestützt auf zwei Rechtsbelegungen aus Heidelberg und Helmstädt, bei der Landschaft dringend in Erinnerung zu bringen. Er ward vom H. Ulrich wiederholt zurückgewiesen k).

Mit Beruhigung und Zufriedenheit konnte Ulrich nun die Regierung des Schwerinschen Landes-Antheils niederlegen und sie, im Einverständnis mit den bisherigen Vormundschaftsräthen der beiden Kurfürsten, (12 Septbr.) zu Schwerin seinen beiden Nissen überliefern. Man hatte damit, weil Ulrich, an die gleiche brüderliche Successions-Berechtigung des gemeinen Rechts gewöhnt, die väterliche Bevorzugung der Erstgeburt zu vollziehen Bedenken fand, so lange gewartet, bis auch der jüngere seiner Volljährigkeit ganz nahe war, um den Brüdern die Ausgleichung ihrer Ansprüche selbst zu überlassen. H. Johann hatte sich unterdessen, (10 Decbr.) unter Einwilligung der Herzogin Mutter und seines regierenden Oheims, mit des H. Adolfs von Holstein Tochter Sophie (geb. 13 Mai 1569) zu Reinbeck (1 Septbr.) verlobt. Mit Einverständnis seines künftigen Schwiegervaters und H. Ulrichs, verglichen sich nun beide

Mecklenb.
Schwerin-
sche Suc-
cession.
1585

1583

1584

1585

S. 43, 44. Wetken ad a. 1586, S. 1162.

Mylius beim Gerdes, S. 304.

k) *Bekr* de rebus Meclenburgicis, Lib V. cap. 5, p. 822, 823. Spalding ad a. 1584, S. 152, 154.

junge Herzoge (24 Sept.) vorläufig zu Schwerin: bis zur endlichen Vereinbarung sollte alles in dem Stande, worin es zur Zeit der Ablegung der Vormundschaft sich befand, bleiben und beide Brüder, unbeschadet der Rechte eines jeden, aus den väterlichen Aemtern gleiche Einkünfte genießen. Zugleich übernahm der H. Adolf, in einer Vereinbarung mit der verwitweteten Herzogin und mit dem H. Johann (29 Septbr.) zu Reinbeck, für die Befolgung des väterlichen letzten Willens, in Ansehung der alleinigen Erbfolge des älteren und der Abfindung des jüngern Prinzen mit Jvenack, Strelitz und Mirow, sich zu verwenden. Weil es vorauszu sehen war, daß auch dem regierenden Erstgeborenen, nach der testamentmäßigen Abfindung des Bruders, von dem väterlichen Antheil, wovon ohnehin schon die Besitzungen H. Christoffs getrennt waren, nur eine sehr kümmerliche Existenz übrig bleiben würde, wenn er noch die drei Wittthums-Aemter entbehren mußte; so entschloß sich die Herzogin Mutter, zur Erleichterung der Regierungs- und Hofhaltungskosten, nur Lübz zu behalten, hingegen Wittenburg und Rehna ihrem ältern Sohn zu überlassen, der dagegen sie mit ihrer Dienerschaft an seinem Hofe zu unterhalten übernahm. Im Gefolge dessen kamen, unter Adolfs und Ulrichs Vermittelung, beide Brüder endlich (20 Mai) in einem Definitiv-Vertrag zu Schwerin dahin überein: daß, mit durchgängiger Anerkennung und Befolgung des väterlichen Testaments, Sigismund August das Amt Jvenack sogleich, statt des (an Hans von Krackewitz) verpfändeten Amtes Strelitz aber,

den Pfandschilling von 50,000 fl. und für die in H. Karls Händen befindliche JohanniterCom-mende Mirow, bis zu deren Erledigung, die Hälfte ihres Ertrags, (1000 fl.) ausser den baar ihm vermachten 6000 fl. jährlich in zwei Terminen aus der Schwerinschen Rentkammer, unter des Herzogs von Holstein Gewährleistung, erhielt; dagegen seinem Bruder die LandesRegierung mit allen ihren Vortheilen und Lasten allein überlies 1). Doch wollte H. Ulrich dem Antrag des Herzogs von Holstein, seinem Schwiegersohn die künftige alleinige Succession in dem Güstrowschen LandesAntheil zu versichern, die jener vorläufig dem Prinzen Sigismund August zgedacht hatte, (18 Mai) in Rücksicht auf die ErbfolgsAnsprüche der H. H. Christoff und Karl, kein Gehör geben m).

H. Johann erneuerte jetzt (21 Decbr.) zu Lübz mit dem H. Franz von SachsenKauenburg die alte Erbverbrüderung beider Häuser und befestigte sie mit einem wechselseitigen Vertheidigungsbund n). Die Vollziehung seiner Vermählung verzögerte sich, bis nach seines Schwiegersvaters Tode, worauf sie, in Gefolge eines zwischen beiderseitigen Rätthen (28 Mai) zu Lü-

1587

1) Mylius, S. 303 = 305. Originalurkunden vom 24, 25 Sept. 1585, im gh. Archiv zu Schwerin. Herdes Sammlungen, S. 207. Wetken ad a. 1586, S. 1195. Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 55. Francks altes u. neues Meckl. XI. B. S. 56.

m) Letztes Wort, 20. Beilage.

n) Chemnitz im Leben H. Johanns zu Meckl. ad a. 1586, aus der Originalurkunde.

1588 **beck** getroffenen Verabredung, (17 Febr.) zu Vermäh- **Reinbeck** gefeiert wurde und (25 Febr.) in lung und **Schwerin** die Heimfahrt folgte. In dem Ehe- Huldigung. **vertrag** mit ihm und den H. H. Ulrich und Sigismund August (16 Febr.) wurden der Prinzessin von ihrer Mutter, der verwittweten Herzogin Christine, und ihrem Bruder H. Philipp von Holstein, ausser einer standesmäßigen Aussteuer, 20,000 Thaler zum Heirathsgut zugesichert, oder vielmehr von einer älteren Schuldforderung des H. Friedrichs von Schleswig-Holstein von weit grösserem Betrag abgeschrieben, vermittelt einer Cession gegen des Herzogs Quittung, (18 Februar). Zur Morgengabe wurden ihr zugleich von ihrem Gemahl 6000 fl. und zu Handgeldern jährlich 400 Thaler Münze Meckl. Währung (zu 24 Pfl.) halb auf Ostern, halb auf Michaelis versichert; zum künftigen Wittum wurden die Schloffer, Aemter und Städte Wittenburg, Lübz, und Rehna, mit den Hebungen und Gerechtigkeiten aus dem Klosteramt Zarrentin, nur mit Ausnahme der Landfolge, Landhülse, LehnsAngefälle und Landeshoheit, bestimmt; Rehna und Wittenburg sollte sie gleich jetzt, Lübz aber nach dem Tode der verwittweten Herzogin Anne Sophie in Besitz nehmen und bis dahin, im Fall ihres frühern Wittwenstandes, im Schlos und Amt Schwerin Wohnung und Unterhalt finden. Beide erstere wurden darauf, nachdem sie von der Herzogin Mutter (10 Febr.) zu diesem Zweck ihrem Sohn abgetreten und ihrer Pflichten entlassen waren, nebst 20 LehnPferden des Adels zum Ritterdienst (4 März) von den disseitigen Be-

Vollmächtigten (Heinr. Stralendorf, Andr. Hobe und Sam. Fabricius) den Holsteinschen Abgeordneten, zum künftigen Leihgeding der Herzogin, nur mit Vorbehalt der Erbhuldigung, Steuer und Folge, überliefert und eidlich verpflichtet o). H. Johann nahm nun für sich und eventualiter für seinen Bruder im ganzen Lande die Huldigung, namentlich von der Ritterschaft des Landes Wenden (14 Mai) zu Krakow, (17 Mai) zu Heidendorf von der Mecklenburgischen (7 Jun.) von der Stargardschen zu Kölpin, von den Städten Rostock (20 Jun.) und Wismar (25 Jun.), mit Bestätigung der Privilegien, ein p).

o) Originallunden vom 10, 16, 18 Febr., 4 März 1588, im gh. Archiv zu Schwerin. (Auf den Fall einer anderweitigen Verheirathung der Herzogin sollte ihr der Brautschatz mit einer Wiederlage von 20000 Thalern zurückgezahlt, oder statt dessen eine jährliche Pension von 1000 Thalern versichert werden.) OriginalQuitung der Herzogin Sophie über die 6000 fl. Morgengabe, vom 17 Jan. 1598. (ebendasselbst.) Melius beim Gerdes ad a. 1587, 1588, S. 305, 306. Nettelblatt notitia, p. 60.

p) Melius beim Gerdes, S. 306. Wehnerts Meckl. gemeinnütziges Blätter, (1790) I. Bd. S. 100. Ausschreiben zur Erbhuldigung vom 22 Mai 1588, in Bärensprungs Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 474. Nettelblatt notitia, p. 59. Ebendesselben Verzeichniß Rostocker Verordnungen, S. 40. Wettklen ad a. 1588, S. 1198. Schröders Beschreibung der St. u. H. Wismar, S. 639. Rostocker Etwas 1739, S. 110, 134.

1586 Herzog zu M. Gadebusch
 H. Christoff hatte aber unterdessen seine Klage gegen beide nun regierende Herzoge beim Kaiser angestellt. Von diesem war der Bischof Eberhard (von Holle) zu Lübeck und Verden, nebst dem H. Julius von Braunschweig, zu Commissarien verordnet. Die hatten zur gütlichen Handlung einen Tag (19 Jun.) in Lüneburg angesetzt, den Christoff persönlich, Ulrich und Johann aber durch ihre Bevollmächtigten (den Dom-Dechanten Otto von Backerbart, den Hofmarschall Joachim von der Lüche, die Doctoren Heintr. Husanus, Veit Weinsheim, Laurenz Niebuhr, Michael Graf und den Hofrath Andreas Mylius) besuchten. Ihnen hatte, auf H. Johannis Ersuchen, H. Adolf von Holstein, noch zwei seiner Räte zugeordnet. Allein der zahlreiche Congres gieng, wie gewöhnlich, ohne Erfolg auseinander und der erste Commissarius bald darauf (5 Jul.) aus der Welt 9). Statt dessen hatte Christoff versucht, durch seinen Bruder Karl die einseitige Huldigung zu verhüten. Der letztere beschränkte sich, jedoch vergebens, darauf, die Erweiterung der Huldigung auf beide Brüder zu verlangen, und zu deren Einnahme den H. Christoff zu bevollmächtigen. Christoff wandte sich darauf in mehreren Schreiben, (5 Jun., 18 Aug., 9 Mai) von Gadebusch, Tempzin und Schönberg aus, an die Mecklenburgsche Landschaft, um wenigstens auf

9) Chytraeus Lib. XXVIII p. 778. Mylius ad a 1586, S. 305. Frank XI. Buch, S. 54, 56. (Mein) Versuch über die Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen. (Schwer. 1774, 4.) V. Weil.

dem Landtag zu Sternberg (7 Jun.) die Bewilligung einer neuen Landhülfe zu hintertreiben, welche hier die regierenden Herzoge, zur Bezahlung ihrer Schulden und anderer Regierungsbedürfnisse, von den Landständen verlangten. Zufälligerweise ward diese hier ohnehin abgelehnt. Der Prinz Karl hatte unterdessen die ihm (1571) eingeräumten Aemter Wredenhagen und Neukalden dem H. Ulrich abgetreten, und von diesem dafür die Aemter Broda und Wessenberg mit der Comthurei Mirow wieder angenommen; an dem letztern Orte behielt er seitdem seine Residenz 1).

1587

und
Mirow.

Unter dessen war durch den Tod der Prinzessin Ursula, letzten katholischen Aebtissin, (22 Apr.) das Kloster Ribnitz erledigt und dieses einstweilen von den Herzogen in Besitz genommen worden. Auf dem folgenden Landtage (25 Nov.) zu Güstrow ward nun zwar den Herzogen von der Ritterschaft, deren Steuerfreiheit unbeschadet, eine doppelte Landbede, so wie von den Landstädten die Accise und von den beiden Seestädten ein verhältnismässiger Beitrag auf zwei Jahre bewilligt, und H. Christoff begnügte sich, dagegen durch eine Protestation sich zu verwehren. Allein diese Hülfe war nicht nur an sich für der Herzoge Bedürfnisse zu geringe, sondern man setzte auch den Anfang der Bezahlung so weit hinaus, und man wollte ihn nur von der Abhelfung mehrerer Beschwerden abhängig machen, namentlich von der Einräumung des der

1586

1589

8821
Neue
Landhülfe.

1) Spalding ad a. 1588, 1589, S. 158. ff. Letztes Wort, 18. Beilage.

Landschaft (1572) verheissenen Klosters Ribnik, und von der Abfassung eines, den Credit der Vasallen sichernden neuen Lehnrchts. H. Johann ward hierüber, wegen seiner vorzüglich bedrängten Lage, da sein Oheim sich weigerte, ihm mehr als die Hälfte an der Landhülfe zu zuerkennen, so misvergnügt, daß er schon im Begriff war, (23 Jan.) die Regierung niedersulegen und aus dem Lande zu gehen s). Eine neue Landesversammlung zu Güstrow (20 Jan.) bewilligte endlich den Herzogen eine vierjährige Landhülfe auf denselben Fus, wie vorhin (1584) geschehen war, doch unter Vorbehalt der ritterschaftlichen und der Seestädte Immunität, auch der Vorlegung des gewünschten Lehnrchts. In dessen Ermangelung ward die bewilligte Hülfe von den Landständen (8 März) ausdrücklich nur auf zwei Jahre beschränkt. Von dem eröfneten Kloster Ribnik überlies man den Herzogen die mittlerweilige Aufkunft. Ausser den dazu reversalmässig erwählten adlichen Provisoren und dem Klosterhauptmann, ward auf die Vorstellung der Städte, wegen deren gleichmässiger Berechtigung zu den drei Klöstern, auch der Rath von Rostock zum KlosterProvisor im Namen der Städte bestellt und von den Herzogen bestätigt t). Auch mit der Stadt Schwerin verglich sich der H. Johann, als er (27 Febr.) ihre Privilegien bestätigte und erweiterte, wegen der von seinen Vorfahren ein-

s) Spalding a. a. D. S. 161, 181. ff. *Chytraeus* Lib. XXVII. p. 772. *Behr de reb. Meclenb.* p. 840.

t) Spalding S. 205. ff. *Frank* XI. Buch, S. 77.

gezogenen Stadtgüter und Grundstücke: Die Stadt trat selbige dem herzoglichen Hause völlig ab und verzichtete auf alle Ansprüche daran für immer, wogegen ihr der fürstliche Kornzehnte in Schwerin, zur Erhaltung der Stadtmauern, Brücken und Thore, auch zur Bezahlung der Stadtschulden, vom Herzog überlassen wurde u).

H. Ulrich erlebte unterdessen den Schmerz, seine Gemahlin Elisabeth, auf einer unglücklichen Rückfahrt von seinem persönlichen Besuch in Dänemark, zu verlieren. Sie beschloß ihr für Mecklenburg so wohlthätiges Leben, nach einem längern Aufenthalt zu Gessoer auf der Insel Falster, (15 Octbr.) in den Armen ihrer einzigen Tochter, der Königin Sophie; ihre Leiche ward von Warnemünde über Schwaan nach Güstrow gebracht, wo sie (22 Nov.) in der Domkirche, unter Chyträus Parentirung, beigesetzt wurde. Aber mehr als zehn Leichen- und Trauerreden, Gedichte und GedächtnisPredigten, zu Güstrow, Rostock, Schwaan, Schwerin und Wismar gehalten, verkündeten ihre verdienstlichen Stiftungen der Nachwelt ihr Lob. In ihrem Ehevertrag zu Kopenhagen (1556) war ihr (16 Febr.) ein Brautschatz von 15,000 rheinischen Goldgülden und ein Gegenvermächtnis von jährlichen 6000 fl. Münze (zu 24 Pfl.) aus den Aemtern Mecklenburg, Boizenburg und Walsmühlen, nöthigenfalls auch aus den Aemtern Gnoien und Stavenhagen, zum Witthum aber Grabow und Grevismühlen, in einem

1586
Mecklenburg

1586
Mecklenburg

u) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1590, in *Westphalen* T. IV. p. 1164.

1588
Pommer-
sche Ver-
bindung.

jährlichen Ertrag dieser Aemter von 3000 Goldgülden, oder 4000 fl. Münze, versichert worden w). Des letztern bedurfte es nun nicht weiter; der erstere fiel aber künftig der Königin anheim. Zum andernmal vermählte sich Ulrich nun (9 Dec.) zu Wolgast mit des H. Philipps von Pommern Tochter Anna (geb. 13 Sept. 1554) und führte sie (18 Decbr.) nach Güstrow. Ihre Brüder Johann Friederich, Bogislav, Ernst Ludwig und Kasimir gaben ihr ein Heirathsgut von 17,000 Thalern, und ihr Gemahl verschrieb ihr dagegen, mit Einwilligung seiner beiden Brüder und Neffen, (18 Dec.) zu Güstrow eine gleiche Wiederlage, zusammen 34,000 Thaler, wofür sie ein jährliches Leibgeding von 3000 Thln. nebst einer Morgengabe von 300 Thln. jährlich, aus den Aemtern, Schlössern und Städten Grabow, Grevismühlen, Borlosen und Watzmühlen, mit alleinigem Vorbehalt der Landsteuer und Folge, des Defnungsrechts, der Ritterlehne und der Angefälle, zu erheben, den etwaigen Verlust oder Abgang aber aus einem benachbarten Amte und dessen Einkünften von den Mecklenburgschen Herzogen zu erwarten haben sollte. Die jetzigen und künftigen Amtmänner, Unterthanen und

w) *Originale mspt.* d. d. Kopenhagen 16 Febr. 1556, im gh. Archiv zu Schwerin. Mylius beim Gerdes S. 249. Thomas *analecta Güstrowiensiä*, p. 166. Gedruckte Gelegenheitschriften über die Vermählung und den Tod der Herzogin Elisabeth 1556, 1586, in *Nettelblatt notitia*, p. 52=54. *Kostocker Etwas* 1740, S. 213; 1742, S. 491.

Einwohner der Aemter und Schlösser, so wie die Bürgermeister, Räte und Gemeinden der beiden Städte und die eingefessene Ritterschaft mit wenigstens 30 Rosdiensten wurden an sie gewiesen und mußten ihr auf den Wittthumsfall, nach ihrem unbeerbten Tode aber, den Pommerschen Herzogen wegen des an diese zurückfallenden eingebrachten Heirathsguts, bis zu dessen Auszahlung, die Eventual-Huldigung leisten und den Pommerschen Herzogen blieb überlassen die standesmäßige Unterhaltung der Leibgedingshäuser durch abgeordnete Räte beobachten zu lassen. Auch im Fall ihrer anderweitigen Vermählung ward das Haus Mecklenburg verpflichtet, das Wittthum mit 34,000 Thlrn., oder mit 17,000 Thaler Capital und 1700 Thlr. lebenslänglicher jährlichen Zinsen, selbst wenn aus dieser Ehe männliche Erben erfolgen würden, mit 25,500 Thlr. (oder mit 1700 und jährlichen 850 Thlr.) auszulösen. Nur nach ihrem Tode fielen die Wiederlagsgelder an Mecklenburg zurück *).

Schon diese Annäherung beider Häuser gab dem (1575) unentschieden gebliebenen Streit mit dem Stift Schwerin eine andre Wendung. Die jährlichen Schwerinschen Stiftszehnten aus Pommern (zusammen 55 Last 5 Pfund Roggen, 63 L. 1 Pf. Gerste, 134 L. 9 $\frac{1}{2}$ Pf. Hafer und 4030 Mk. 13 $\frac{1}{2}$ fl. an Gelde) wurden den

Schwerin-
scher Zehnt-
gleich.

* Nettelblatt notitia, p. 54. Chytraeus Lib. XVIII. p. 778. Ungnaden Amoenitates, S. 1165. Hederich beim Gerdes, S. 486, Kost. Etwas 1740, S. 334.

Herzogen von Pommern für die Kleinigkeit von zehntausend Gulden Kapital erblich verkauft. Die geistliche Jurisdiction der Schwerinschen Bischöfe in Pommern, mit Ausnahme der über die eigenthümlichen Stiftsgüter daselbst, wurde sogar ganz unentgeltlich an Pommern abgetreten. Ohne Zweifel hatte man geglaubt, das richtige Verhältnis zu dieser Behandlung desto gewisser zu finden, wenn solches von jeder Seite durch drei mal drei Bevollmächtigte aus allen Klassen gesucht würde. Diesseits waren dazu drei Prälaten des Stifts Schwerin, der Domprobst von der Lühe, der DomDechant von Wackerbart, der DomSenior von Schack, zwei adliche Landräthe von Krause und Cramon, drei Professoren Dr. Niebuhr, Albinus und Elinge nebst dem Rentmeister Schönemark, gegen neun Pommerische Räte (3:9 Mär.) in Ribnik versammelt; und sowohl der Herzog Administrator, als das Schwerinsche DomKapitel vollzogen (21 Sept.) zu Bükow diese Vereinbarung. Dem Stift blieben nun zwar in Pommern noch vier Dörfer (Eiren, Biestorf, Wosen u. Spielersdorf) nahe an der Mecklenburgschen Grenze, mit einer wüsten Feldmark, verschiedene Seen und Hölzungen übrig. Allein auch dieser, vielleicht wegen ihrer Entlegenheit, dem Stift wenig nutzbar, eilte man los zu werden. Sie wurden von dem Administrator, mit Bewilligung des DomKapittels, ebenfalls dem H. Bogislaw dem XI. zu Bard (20 Sept.) für 17,000 fl. erblich verkauft. Das Stift kaufte dafür in dem Mecklenburgschen Amte Bukow unmittel-

1591

bar an des Stifts Grenze das adliche Gut Hermannshagen y).

Mit eben diesen Pommerschen Herzogen Malchin ward eine Grenzberichtigung, die schon vorhin scher Reces. (1584) von den mit beiden Häusern nahe verwandten Höfen, dem Dänischen auf Mecklenburgscher, und dem Braunschweigischen auf Pommerscher Seite, durch deren Räte angefangen, aber unvollendet gelassen war, nun unmittelbar durch beiderseitige Bevollmächtigte (26 Febr.) zu Malchin wieder angeknüpft. Man nahm dabei an beiden Seiten im allgemeinen die Binzensee, die Recknitz und die Trebel zu Grenzlinien einverständlich an, und die Fischerei in beiden Strömen blieb den beiderseitigen angrenzenden Unterthanen zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Die nähere Bezeichnung der Landesgrenze aber war für Mecklenburg so unbestimmt und nachtheilig, daß nur ungerne H. Ulrich zur Ratification dieses Vergleichs sich entschlos. Mehrere andre Grenzirrungen mit Pommern wurden ausgesetzt z).

Im Stift Schwerin war das vorhin (1567) Schwerinerrichtete eigne Consistorium wieder ausser Activität gekommen, weil die StiftsSuperintendentur zu Schwerin nach M. Franz Stülers (seit 1577) Abgang, eine zeitlang erledigt und der neue Superintendent M. Neovin (1585) so wenig zum Director, als der Stiftshauptmann zu Bülow zum Executor dieses geistlichen Gerichts bestellt wurden. Die geistlichen Sachen

y) Federich a. a. D. S. 433. Herdes Samml.

z) Frank XL. Buch, S. 84.

z) Pötkers Sammlungen, III. Stück, S. 28.

1583

aus dem Stift gingen daher häufig an das Mecklenburgsche Consistorium zu Rostock. Wiederholte Vorstellungen des Domkapittels sowohl bei dem Administrator, als in dessen Abwesen-

1586

heit bei seinem Statthalter (26 Septb.) und Versprechungen des ersteren, waren eben so wenig im Stande, die Wiederherstellung des Stifts-Consistoriums zu bewirken, als die gewünschte Abfassung einer eignen Consistorial- und Polizei- oder Gerichtsordnung für das Stift a). Natürlich mußten dadurch die patriotischen Kapitularen für die Unabhängigkeit und Selbst-

1681

ständigkeit ihres geistlichen Staats in den Händen eines Mecklenburgschen Administrators besorgt werden. Kein Wunder war es daher, daß es dem Herzog nicht gelingen wollte, seinen Lieblingswunsch zu erreichen, dem Hause Mecklenburg die Nachfolge in dem Bisthum zu sichern. Desto eindringender waren unterdessen die Verwendungen seiner ersten Gemahlin und seines Schwiegersohns, des K. Friedrichs des II. von Dänemark, und nach dessen Tode (†

1590

1588) der verwittweten Königin Sophie für ihren zweiten Prinzen Ulrich (geb. 1578). So vielen wiederholten Empfehlungen konnte der gute Herzog nicht länger widerstehen, als, nach seiner Rückkunft aus Dänemark, wo er, nebst dem Prinzen Sigismund August (22 Apr.) der Vermählungsfeier seiner Enkelin, der Dänischen Prinzessin Elisabeth, mit dem S. Heinrich Julius

a) Ehemal. Verhältnis zwischen den S. Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin, XIV. XV. Beil.

lius von Braunschweig beigewohnt hatte, die Königin Sophie, bei ihrer persönlichen Anwesenheit zu Rostock (6 Jun.) den Prinzen mitbrachte. Er nominirte ihn nun (24 Septbr.) dem Domkapittel zu seinem Coadjutor und künftigen Nachfolger, doch unter der ausdrücklichen Voraussetzung: daß dadurch das Stift zwar bei seiner Wahlfreiheit erhalten werden, dagegen aber das Haus Mecklenburg an seinen Befugnissen unverkürzt bleiben sollte. Das Domkapittel willigte zu Bülow (29 Sept.) in die Postulation des Prinzen, die darauf von dem Administrator (27 Apr.) zu Boizenburg genehmigt wurde, als er daselbst mit seiner Tochter, von einem Besuch aus Wolfenbüttel zurückkam. Die Königin, als Vormünderin ihres Sohns, gab zugleich dem Domkapittel einen Revers: daß der ist noch minderjährige Prinz nach erreichtem 18ten Jahre eine gewöhnliche Wahlkapitulation mit dem Kapittel schließen und vor seinem wirklichen RegierungsAntritt, bei Verlust seines SuccessionsRechts, persönlich beschwören, im Fall einer frühern Erledigung des bischöflichen Stihes aber, das Domkapittel bis dahin die StiftsRegierung verwalten und nur die Ueberschüsse der StiftsEinkünfte dem Prinzen berechnen sollte. Sie versicherte ausserdem im Namen des Königs, ihres ältesten Sohnes und ihres Schwagers, des H. Johann von HolsteinSonderburg, dem Stift die kräftigste Schutzleistung und jede freundschaftliche Vertretung, insbesondere auch ihre Verwendung dafür, daß die vormaligen Mecklenburgschen Güter des eingezogenen Holsteinschen Klosters Keinsfeld, (Wich:

Coadjutor:
Wahl.

1591

mannstorf und Uelik) die ihr Gemahl dem H. Ulrich auf dessen Lebenszeit überlassen hatte, demnächst dem Domkapittel erblich verliehen werden mögten. Der Prinz blieb seitdem bei dem Großvater und studierte zu Rostock ¹⁾).

1592
1591
Regie-
rungsVer-
änderung
zu Gade-
busch

Die (seit 1558) unerledigten Irrungen mit dem Prinzen Christoff waren im Begriff durch seine Schwester, die verwittwete Herzogin Anna von Kurland, während ihres Besuchs bei dem H. Ulrich (Octr.) in Güstrow, gütlich beigelegt zu werden. Auf H. Christoffs Ansuchen hatte sie nicht allein (3 Jan.) den H. Johann zu Schwerin zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft geneigt gemacht, sondern auch in Verbindung mit ihrem Sohn, dem Prinzen Wilhelm von Kurland, der in Rostock studierte, den H. Christoff. (2 März) zu Tempzin darauf vorbereitet. Durch des Prinzen Karls Vermittelung war deshalb eine persönliche Zusammenkunft in Doberan angeseht. Allein Christoff erlebte diese nicht; ein plötzlicher Tod endete (3 März) zu Tempzin seine rastlose unerreichte Laufbahn; seine Leiche ward (25 Apr.) zu Schwerin in der Domkirche versenkt ^{c)}.

b) *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 818. *Latomus* p. 512. *Ehemal. Verhältnis XVI. Beil. Hederich b. Gerdes* S. 490. *Ebendess Schwerinsche Chronik* S. 60. *J. M. Martini Bülow'sches Universitätsprogramm vom 19 Jul. 1778*, S. VII. *Rostocker Entw. 8 1738*, S. 160.

c) *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 837. *Kost Entw. 1738*, S. 163. ff.; 1742, S. 848. *Hederichs Schwerinsche Chronik*, S. 63. *Mylus beim Gerdes*, S. 308. Die Herzogin von Kurland eilte nun (6 März) zu Hause und lies ihre Tocht-

Die unbefriedigten Projecte seines ganzen Lebens hatten seinem unruhigen Geist viel Zeit und Neigung für Musik und Alchymie übrig gelassen; die letztere hatte ihn auch zum Schriftsteller gemacht d). Seine zwote Gemahlin Elisabeth, Prinzessin von Schweden, hatte ihm (11 Jul. 1584) zu Schönberg eine Tochter Margaretha Elisabeth geboren. Mit dieser ging sie nach seinem Tode (Septbr.) in ihr Vaterland zurück und lebte daselbst (bis 20 Novbr. 1597) zu Nyköping, e) wodurch ihre Wittwums-Aemter Gadebusch und Tempzin wieder an Mecklenburg zurückfielen. Von den, in der Ehestiftung ihr zugesicherten 100,000 Thlr. Brautschatz waren bei ihres Gemahls Leben nicht mehr, als die erste Hälfte nach und nach (1581) mit 40,000 und (1583, 1585, 1589) 10,000 ohne Zinsen, baar, auf die zweite aber nur der

ter Elisabeth an H. Ulrichs Hofe, wo sie in der Folge (1594) zu Boizenburg, durch des H. Franz von Sachsenlauenburg Vermittelung, mit dessen Schwester Sohn H. Adam Wenzel von Teschen in Schlessien vermählt wurde. (Chytraeus Lib. XXIX. p. 892.) Acht gedruckte TrauerReden, Gedichte und Leichen-Predigten zum Andenken und bei dem Begräbnis H. Christoffs gehalten zu Rostock, Rakeburg und Schwerin, s. in *Nettelblatt notitia*, p. 57.

d) „De vetere philosophia“, war der Titel seines Büchleins, gedruckt zu Rostock 1582. *Rostocker Etwas* 1742, S. 849. *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 839, 845.

e) *Chytraeus* Lib. XXIX. p. 844. *Latomus* p. 507. *Hederichs Schwerinsche Chronik* S. 85. *Rostocker Etwas* 1742, S. 848.

Wehrt von 22,426 Thlr. in (1021 Schiffpfund) Kupfer bezahlt, also noch 27,574 Thlr. Kapital mit 15,000 Thlr. Zinsen zu 6 vom Hundert, zusammen 42,574 Thlr. in Rückstand geblieben. Diese wurden mit den fernern Zinsen (2 Aug. 1605) vom K. Karl dem IX. in Stockholm zu 57,283 Thlr. anerkannt und mit 2871 $\frac{1}{2}$ Thlr. jährlicher Zinsen zu 5 vom Hundert zu bezahlen versprochen. Außerdem hatte die Herzogin eben diesem ihren jüngern Bruder, (22 Jul. 1590) als damaligem Herzog von Südermannland, 12,000 Thaler gegen antichrestische Verpfändung seiner Erbgüter in Smaland zu 6 Procent jährlicher Zinsen baar angelehnt f). Beide Forderungen vererbte sie auf ihre Tochter, die am Schwedischen Hofe erzogen wurde. Im Bisthum Raseburg war des Verstorbenen jüngerer Bruder Karl schon (1575) zu seinem Coadjutor gewählt und trat daselbst nun (9 Mai) die bischöfliche Regierung an g).

Raseburg

und
Schwerin.

Kaum hatte H. Johann, während seiner Anwesenheit in Stargard, unmittelbar nach einem Besuch bei seinem Bruder zu Jvenack, den Tod seines Oheims durch eine Botschaft des H. Karl (8 März) vernommen, als er nach einem Anfall von Schwermuth, wozu die bedrängte Lage seiner Finanzen schon lange ihn stimmte, an den Folgen einer sich selbst verursachten Wunde, (22 März) sein freudenleeres

f) Originalurkunden und Acten im gh. Archiv zu Schwerin v. J. 1581-1605.

g) Mylius beim Gerdes, S. 253. *Chronicon episcopatus Raseburgensis in Westphalen* Tom. II. p. 1994.

kurzes Leben beschloß. Auch ihn nahm (27 April) die Kathedrale zu Schwerin in ihren kalten Schoos auf. Seine Leiche begleiteten unter andern die H. H. Franz und Gustav von Sachsenlauenburg, der Prinz Wilhelm von Kurland und zwei Grafen von Ostfriesland; Dr. Chyträus sprach am Grabe beider Herzoge die Leichenrede. Auf Ersuchen der fürstlichen Wittwe, übernahmen unmittelbar nach der Beerdigung die H. H. Ulrich und Sigismund August die Vormundschaft über die drei zarten Sprösslinge ihrer kurzen Ehe. Von diesen war der Prinz Adolf Friedrich (14 Decbr. 1588) zu Schwerin, Johann Albrecht (4 Mai 1590) auf einer Rückreise seiner Eltern von Stargard, zu Waren, und die Prinzessin Anne Sophie (15 Septbr. 1591) zu Schwerin geboren h). Die verwitwete Herzogin überlebte ihren Gemahl noch spät (bis 14 Nov. 1634) auf ihrem Witthum zu Lübz, wo auch ihre irdischen Ueberreste ruhen i).

h) Mylius a. a. O. S. 306, 307, 308-312. Chytraeus Lib. XXIX. p. 847. Veit Schirmesters (Predigers zu Kölpin) christliche Trostpredigt, gehalten auf dem Schlosse zu Schwerin. (gedruckt in Rostock 1592, 4.) Nettelblatt notitia script. D. M. p. 59. Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 61. Latomus in Westphalen T. IV. p. 515. Rostocker Etwas 1740, S. 335; 1742, S. 849.

i) Rostocker Etwas 1741, S. 391. Nettelblatt notitia p. 60.

Zweiter Abschnitt.

(Vom 22. März 1592 bis 22. Julii 1610.)

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Güstrow:

Ulrich der III. reg. zu Schwerin seit
27 April 1592, † 14 März 1603;
dessen Bruder,
Karl der I. zu Mirow.

2) zu Schwerin:

a. H. Johannis minderjährige Söhne:
Adolf Friedrich der I. geb. 14 De-
cember 1588.

Johann Albrecht der II. gebahren 4
Mai 1590.

b. Sigismund August zu Ivenack, †
5 Septbr. 1600.

Administratoren der Bisthümer

Schwerin:

Ulrich der I. † 14 März
1603.

Coadjutor,

Ulrich der II. Herzog
zu Schleswig-Hol-
stein seit 24 Sept.
1590.

Ragaburg:

Carl, Herzog zu Meck-
lenburg seit 1592.

Coadjutor,

August, Herzog zu
Braunschweig-Lüne-
burg seit 21 April
1596.

Komthurei
Mirow.

Die Komthurei Mirow war seit des Prinzen
Wilhelms von Braunschweig Tode (1558) von
den Mecklenburgschen Herzogen eingezogen und

Ohngeachtet in H. Johann Albrechts letztem Willen (1573) das Amt Mirow dem Prinzen Sigismund August angewiesen, diesem auch in der Auseinandersetzung mit seinem Bruder (1586) zuerkannt war, dennoch von H. Ulrich schon (1584) dem Prinzen Karl eingeräumt. Mit dieser einseitigen Disposition über die Commende unzufrieden, bestand der Johanniterorden fortwährend auf ihre Zurückgabe. Unter dem Beistand eines Ruhrbrandenburgischen Raths (Dr. Johann Koppen), verglichen sich die Bevollmächtigten des Heermeisters von Sonneburg in der Neumark, Gr. Martins von Hohenstein (20 März) zu Güstrow mit den H. H. Ulrich und Karl. Die Komthurei Mirow ward dem Ritterorden von den Herzogen zwar zurückgegeben, von diesem aber sofort dem Prinzen Karl, als nunmehrigen Komthur, gegen gewöhnliche Pflichtenleistung überliefert; so lange einer der igiten fünf Mecklenburgischen Herzoge leben würde, sollte kein Fremder von dem Orden zum Komthur ernannt werden, sondern ein Herzog dem andern nach Ordnung des Alters, unter gleicher Verpflichtung gegen den Orden, darin succediren und nur nach ihrem Abgange die Komthurei in des Heermeisters Hände zurückfallen. Die landesherrlichen Gerechtsame, welche das Haus Mecklenburg an Mirow vor der Einziehung hatte, namentlich Jagd, Ablager, Lehndienste und Landfolge, blieben unverändert. Die jährlichen ResponfionsGelder von Mirow an den Heermeister und an das OrdensKapittel zu Sonneburg wurden zu 100 Goldfl. bestimmt

und für die rückständigen 20 Jahre mit 2000 Goldfl. in Sonneburg berichtigt. a).

1593

Die allgemeine Aufmerksamkeit war igt auf den neuen Krieg Kaiser Rudolfs des II. in Ungarn mit den Türken gerichtet, die auch Deutschland bedroheten. Die dazu auf dem

1594

Reichstage zu Regensburg bewilligte eilende und fünfjährige beharrliche Hülfe von 20 und 60 Römermonaten, von deren Aufbringung Niemand befreiet seyn sollte, veranlaßte auch in

LandSyn-
dicat.

Mecklenburg mehrere Landtage. Schon auf dem Neubrandenburger Landtage (1583) hatten die Landstände den Herzogen die Nothwendigkeit vorgestellt, zur Abfassung ihrer schriftlichen Vorträge, einen rechtsgelehrten Syndicus zu bestellen: und schon damals hatten die Herzoge diesen Wunsch unter der Voraussetzung genehmigt, daß dazu ein friedfertiger Mann gewählt und ihnen nahmhast gemacht werde. Noch mehr überzeugte man sich von diesem Bedürfnis auf dem Landtage zu Sternberg. (26 Sept.)

1596

Die Landstände präsentirten dem Herzog zwei Subjecte. (Dr. Camerarius aus Kostock und einen Bürgermeister aus Prißwalk.) Aber keiner fand des Landesherrn Beifall, wenn gleich im Allgemeinen die Annahme eines friedfertigen einländischen Syndicus von ihm genehmigt ward. Auf einem folgenden Landtag zu Sternberg, (14 Mai) wo zwei andere Doctoren der Rechte (Bartholomäus Richter aus Braunschweig und Martin Nordanus aus Lübeck) präsentirte wurden, erklärte sich der Herzog von der Land-

a) Beckmanns Beschreibung des ritterlichen JohanniterOrdens, IX. Beil.

stände eigenen Wahl unter der Bedingung zufrieden, daß ein tüchtiger und genugsam qualificirter Mann, der im hiesigen Lande angesessen und fremder Herrschaft mit Pflichten nicht verwandt sei, von der Landschaft zur Direction und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gebraucht werde. Die Beiträge zur Türkenhülfe wurden inzwischen über das ganze Land mit Inbegriff der Städte Rostock und Wismar für alle fünf Jahre vertheilt b).

Zu gleichem Zweck war früher schon auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Halberstadt (12 Jan.) eine Hülfe von 600 Reutern auf sechs Monate bewilligt und H. Ulrich zum Kreis-Obersten bestellt, um in Verbindung mit dem ausschreibenden Fürsten, dem Erzb. Joachim Friedrich von Magdeburg, nachmaligem Kurf. zu Brandenburg und dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig, die Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung dieses KreisContingents zu veranstellen. Hiezu wurde auf dem Sternberger Landtage (12 März) eine außerordentliche Steuer von 10 Römermonaten von der Landschaft beliebt und dazu gleichfalls die Beitragleistung ausgeschrieben. Hingegen der bei dieser Gelegenheit von der Landschaft (in Gefolge des Augsburger ReichsAbschieds von 1582 S. 10.) in Anregung gebrachte eigene Beitrag aus der fürstlichen Kammer, ward von dem Herzog wegen der auf die Kammer- und TafelGüter an-

b) Spaldings Meckl. Landesverhandlungen, ad a. 1583, 1594, 1596, S. 138, 229, 239, 240. Manzels Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock 1745, S. 125.

1596

1596

1596

Kreis-

1594

Steuern.

1596

Spanische

1596

1596

1596

gewiesenen vielfachen übrigen Regierungsbedürfnisse, abgelehnt. Man begnügte sich damit, daß die herzoglichen Amtsunterthanen beider Linien, so wie die der fürstlichen Wittwen und der jungen Primen mit den adlichen gleiche Lasten tragen mußten c).

Weil aber auch diese Vorrichtungen nicht hinreichten, um den Osmanischen Waffen mit gehörigem Nachdruck Widerstand zu leisten, ließ der Kaiser, ohne auf einen neuen Reichstag zu warten, durch Zirkelschreiben an die ausschreibenden Fürsten und KreisObersten, namentlich auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Braunschweig (22 März) durch bevollmächtigte Minister unmittelbar um Verstärkung ansuchen. Bei der dringenden Noth und Gefahr übersah man die Unregelmäßigkeit dieses ungewöhnlichen Verfahrens und bewilligte dasselbst eine neue Hülfe von 1000 Reutern auf 6 bis 8 Monate, wozu ein neuer KreisOberster, H. Franz von Braunschweig erwählt, ein neuer Beitrag von wenigstens 16 Römermonaten ausgeschrieben und auf dem Sternberger Landtage (13 Mai) verkündigt wurde. Auf wiederholtes kaiserliches Ersuchen, bewilligte ein neuer Niedersächsischer Kreistag (März) eine gleiche Hülfsleistung von 1000 Reutern, wozu die Kosten, auf Abschlag der nächsten Reichssteuerbewilligung eines künftigen Reichstags, verlangt und auf dem Landtage zu Sternberg (2 Mai) nebst den Rückständen der beiden vorhergehenden Jahre verkündigt wurden.

c) Spalding ad a. 1595, S. 231, 234. (von Senkenbergs) Sammlung d. Reichsabschiede, III. Th. S. 401.

Eben dieses geschah, in Gemäsheit eines ähnlichen KreisAuschreibens, (7 Mai) den Ständen des Stifts Schwerin auf dem Stiftstage zu Bülow. Zu gleicher Zeit unterlies der Herzog nicht, zur Erhaltung der innern Sicherheit des Landes gegen Landstreicher, Müßiggänger und Bettler (9 Mai) strenge Verfügungen an die Beamten, Ritterschaft und StadtObrigkeiten zu erlassen. Auf dem nächstfolgenden Reichstag zu Regensburg (6 April) waren, anstatt der unbehülflichen Mannschafftsstellung außs neue 60 RömerMonate an Gelde auf drei Jahre bewilligt. Als diese auf dem Sternberger Landtage (15 Junii) nebst noch 10 RömerMonaten zu einem etwa nöthigen Nachzuge verkündigt und angenommen wurden, machte die Landschaft einen abermaligen Versuch zur Herbeiziehung der fürstlichen KammerGüter, den der Herzog abwies d).

1598

1598

Bald aber theilte ein näheres Ungewitter die Aufmerksamkeit des nördlichen Deutschlands. Nach dem (2 Mai) zwischen Frankreich und Spanien zu Berviers geschlossenen Frieden, der nur noch zwischen den Spaniern und den vereinigten Niederlanden Feindseligkeiten übrig lies, hatte eine Streiferei unordentlicher Spanischer Kriegsvölker von Belgien aus die benachbarten Westfälischen Kreislande in Schrecken gesetzt.

Spanische Invasion.

1598

d) Spalding ad a. 1596, 1597, 1598, S. 238, 242, 246, 249. (Bärensprungs) Sammlung Mecklenb. LandesGeseze, IV. Th. Nr. 266, Supplement, S. 31. Lhem. Verhältnis zwischen Mecklenburg u. d. Bisthum Schwerin, XVII. Beil.

1599

Ohngeachtet wiederholter kaiserlichen Mandate und Avocatorien, ohngeachtet der willfährigen Erklärung des Erzherzogs Albrechts von Oesterreich, Schwiegersohns K. Philipps des II. und (seit 1597) Besitzers der Spanischen Niederlande, den deutschen Boden räumen zu wollen, behielten dennoch die Spanier mehrere Bestungen besetzt und begingen allerlei Ausschweifungen. Schon wurden das Erzstift Bremen, die Graffschaften Oldenburg und Diepholz von ihnen bedroht. Der ganze NiederSächsische Kreis gerieth darüber in Unruhe: auf einem Kreistag zu Braunschweig (Jan.) ward eine VertheidigungsAnstalt beschloffen; allen Lehnleuten und deren Anwärtern im ganzen Kreis ward verboten, bei Verlust ihrer Lehne, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer LandesObigkeit, in keine fremde Kriegsdienste sich einzulassen, oder Wartgeld dafür anzunehmen. Eine ähnliche Verordnung hatte H. Ulrich, als KreisOberster, schon früher, (1597) sowohl für Mecklenburg, als für das Stift Schwerin, erlassen. Jetzt (16 Jan.) lies er eine neue von den Kanzeln verlesen, wodurch, aus Vorsicht gegen die Spanische KriegsGefahr, alle Lehnleute aufgefordert wurden, mit ihren schuldigen Rosdiensten, auch für den Nothfall in grösserer Anzahl, in voller Rüstung zur Musterung sich bereit zu halten; den Städten ward zugleich befohlen, auf den Rathhäusern Harnische und Waffen in hinlänglichem Borrath zu halten, um die Bürger damit auszurüsten. Das Verbot fremder KriegsBestellungen ward von ihm (8 März) zwar ausdrücklich nur auf die Spanischen Unruhen,

doch in der Voraussetzung beschränkt, daß auch nachher keine besondere Gefahr zu befürchten sei, und daß diejenigen von Adel, welche die landesherrliche Erlaubnis dazu nachsuchen würden, nicht gegen Religion und Vaterland, nicht gegen freundschaftliche Reichsstände zu dienen sich anheischig machen sollten. Unterdessen setzte der NiederSächsische Kreis sich nicht allein (4 Febr.) zu Erfurt mit dem OberSächsischen, sondern demnächst (13 März) auch mit dem Westfälischen und dem NiederRheinischen Kreis zu Koblenz in nähere Verbindung. Anfangs begnügte man sich daselbst zwar, dem Erzbischof von Bremen und den Herzogen von BraunschweigLüneburg, als nächsten Nachbarn des Weserstroms, eine sehr unzureichliche Kreishülfe von 600 zu Ros und 1500 zu Fuß auf gemeinsame Kosten aufzutragen. Eben so wirkungslos lies H. Ulrich, als KreisOberster, auf einer KreisVersammlung (Febr.) zu Lüneburg noch einen vierfachen Römerzug vom ganzen Kreis aufbieten. Nach einem Congres mehrerer benachbarten Reichsstände mit dem H. Ulrich (Apr.) zu Magdeburg, ward auf verschiedenen Kreistagen zu Halberstadt, Lüneburg und Braunschweig zu dieser KriegsExpedition noch eine (dreifache) Tripelhülfe notwendig befunden und nach Mehrheit der Stimmen durch den KreisAbschied zusammen auf 21 Monate bewilligt. Um in Befolge der allgemeinen Aufforderung den andern Kreisständen mit gutem Beispiel vorzugehen, nahm H. Ulrich, als KreisOberst, selber eine Anzahl Reuter und Knechte auf seine Kosten (3102 Thaler 3 fl.) in Ver-

staltung und Wartgeld, wovon der Berlag noch lange nachher (1602) nicht von allen Kreisständen erstattet war.

Zur Ausbringung des diesseitigen Antheils aller dieser Kosten, und zur rückständigen Bezahlung der vorhin (1569, 1597) gegen die Türken in Ungarn 10 Monate unterhaltenen Reuter, wurden mehrere Landtage (8 März 17 Octbr.) zu Güstrow gehalten. Die Landstände suchten zwar die Verbindlichkeit von sich abzulehnen und zum größten Theil auf die herrschaftliche Kammer und eingezogenen KlosterGüter zu wälzen. Allein der Herzog wollte sich über die vom Kreistag beschlossene Contribution mit der Landschaft nicht in Contestation einlassen und eben so wenig die Kammer- und KlosterGüter weiter angreifen, da diese bisher sich den gemeinen Lasten nicht entzogen hatten. Die 21 RömerMonate übernahm nun die Landschaft; doch wurden vom Herzog zur Einnahme und Berechnung der Türkensteuer und der Spanischen Contribution zwei Landräthe zugelassen e).

- *) *Chytraci Saxonia ad a. 1598, p. 936, 937. Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 458. Uhem. Verhältnis zwischen Mecklenburg und Schwerin, XVII. Beilage. Spalding ad a. 1597, 1599, S. 243, 252-264. Correspondenz des Königs von Dänemark und des Herzogs von Holstein mit der Stadt Lübeck, wegen Erstattung des, vom H. Ulrich, als KreisObersten, verlegten Kostenaufwands zu den VertheidigungsAnstalten gegen die Spanier vom 24 Nov. 1602 und 12 Jan. 1603, in Ungnaden Amoenitates, S. 883, 886, 887.*

Der Feldzug gegen die Spanier war inzwischen von kurzer Dauer. Das gegen sie zusammengebrachte verbündete Heer, unter Anführung des Gr. Simon zur Lippe, ward durch Uneinigkeith und Indisciplin (13 Sept) gänzlich aufgeloset. Zum Glück entschlossen die Spanier sich freiwillig, Deutschland zu verlassen.

Eine ähnliche Probe von Insubordination gaben die hiesigen Lehnteute, als der Herzog (8 März) auf dem Landtage zu Güstrow die (16 Jan) angekündigte Musterung vornehmen wollte. Zur GeneralMusterung hatte sich die Ritterschait (7 März) vor des Herzogs Zelt gestellt. Als aber nach Ordnung der Geschlechter die SpecialMusterung, vermöge einer (10 März) entworfenen LehnRolle, unter Anführung des Landmarschalls, vor sich gehen sollte, weigerte sie sich, an dem dazu angewiesenen Orte sich einzufinden, bevor ihre die Lehndienste betreffenden Beschwerden abgeholsen waren; und der Herzog mit seinem Gefolge mußte, nachdem er ihre Weigerung durch seinen Hofmarschall erhalten hatte, unverrichteter Sache von dem MusterPlaze abziehen. Die wechselseitigen Erklärungen hierüber endigten mit Entschuldigungen an der einen und mit Vorbehalt an der andern Seite f).

f) Spalding ad a. 1599, S. 251, 253, 257, 258, 261, 263. „Verzeichnis, wie hoch ein jedes Geschlecht vom Adel, auch ein jeder vor sich selbst — — Herrn Ulrich H. z. M. Resdienste zu leisten schuldig ist,“ v. D. Güstrow 10 März 1599, in (Evers) beur-

Türken-
steuer.

1601

1602

Die Gefahren und Bedürfnisse des Türkenkrieges währten dagegen fort. Auch ohne einen neuen allgemeinen Reichstag veranstalten zu können, hatte der Kaiser bei den einzelnen Kreisen um Hilfe angesucht, die auch auf den Niedersächsischen Kreistagen, zu Halberstadt und (Mai) zu Lüneburg, jedesmal zu 14 Römern Monate vorläufig bewilligt ward. Die erste ward vom H. Ulrich durch ein Ausschreiben unmittelbar eingefordert, die andre aber auf einem Landtage (16 Jun.) zu Sternberg verkündigt, ohne jedoch den Landständen dadurch einräumen zu wollen, daß die auf Reichs- und Kreistagen bewilligten Steuern allererst auf Landtagen von den mittelbaren ReichsUnterthanen angenommen werden dürften. Eben so wenig wollte er die, von den Landständen dazu erklärte Bereitwilligkeit von der, dagegen zur Be dingung gemachten Abhelfung ihrer gesammelten Beschwerden abhängig werden lassen g).

Justiz-
Kanzlei

Schon lange waren die Herzoge gewohnt, auch nach der Errichtung eines ordentlichen Landgerichts (1558) den klagenden Parteien an ihrem Hofe Recht zu sprechen, weil das Landgericht, bei dessen unterbrochenen Sitzungen, nicht allen Justizsachen vorkommen konnte, hingegen die Landesherrn, als anerkannte Quelle aller Gerichtsbarkeit, deren eigenthümlicher Ausübung in höherer Instanz sich nie begeben hatten.

Schon
fundeter Ausführung wegen Stavenow, 71.
Beilage.

g) Spalding ad a. 1602, S. 271, 274, 275,
281, 283.

Schon in Johann Albrechts Raths- und Kanzlei-Ordnung (1569) waren der Kanzler und die Hofräthe auch zu Vorbescheiden und zu Berhören in Partei-Sachen angewiesen, die sie an seinem Hoflager, zu Schwerin oder in den andern gemeinschaftlichen Residenzen, zu Güstrow oder Stargard, nur nicht aufferhalb des wesentlichen Hofes, als etwa am Schlusse der Rechtstage, anstellen durften. Auch H. Ulrich hatte (1573) durch seinen Rath Dr. Joach. Müller für seine Hofkanzlei eine Kanzlei-Ordnung abfassen lassen, die sich auf Rechtsstreitigkeiten klagender Parteien erstreckte. Dazu wurden jährlich vier Vorbescheide (Lätare, Johannis, Egidii und Andrea) gehalten; nur durften keine Sachen angenommen werden, die schon bei dem Landgericht anhängig waren. Weil aber das Hoflager wandelbar war, so trug die Landschaft verschiedentlich darauf an, daß neben dem ordentlichen Hofgericht, die Regierung an einem bestimmten Ort sich aufhalten und mit beständigen Rätchen besetzt werden möge, um nicht nur die Vorbescheide abzuwarten, sondern auch zur Erleichterung des Hofgerichts, in den daselbst anhängigen Sachen zuvor die Güte zu versuchen. Der Herzog machte nun auch die Verfügung, daß zu Güstrow stets einige seiner Rätche zugegen seyn und in seiner Abwesenheit sowohl, als an seinem Hoflager daselbst die täglich vorkommenden Rechtsfachen und Vorbescheide abwarten, in seinem Namen Rescripte und Bescheide erlassen mußten, um die klagenden Parteien nicht aufzuhalten und ihre Sachen desto besser zu befördern. Nur sein wiederholtes Ver-

1596
1598

1596
1598

1596

1596
1598

1596
1598

1599

1599

langen, daß von der Landschaft zur Unterhaltung der Kanzlei ein Kostenbeitrag geliefert und zu ihrer Besetzung Mitglieder aus ihrer Mitte vorgeschlagen würden, blieb zur Zeit unerfüllt.

zu
Güstrow. Von dieser Zeit an war auch wirklich die Hofkanzlei zu Güstrow mit fünf zur Regierung bestellten permanenten Räten, mit dem Kanzler (Jacob Bording) an ihrer Spitze, besetzt. Weil aber die Räte auch zu andern Geschäften am Hofe sowohl, als zu Verschiedungen und auf Reisen gebraucht wurden, so fehlte es nicht an Klagen, daß sie nur wenig Zeit zu den Vorbescheiden auf der Kanzlei verwenden konnten, oder auch so zerstreuet waren, daß die Parteien entweder ungehört weggehen und die Versuche zur Güte unwirksam bleiben, oder die Erkenntnisse und Bescheide ungebührlich verzögert werden mußten. Ohne Zweifel, um diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen, lies der Herzog eine neue Güstrowsche Kanzleiordnung entwerfen, deren Promulgirung doch bei seinem Leben unterblieb h).

1602

Coadjutor
zu
Schwerin Der (1590) zum Coadjutor des Bisthums Schwerin gewählte Prinz Ulrich von Dänemark, studirte seitdem zu Rostock, wo er (1592:1593) das academische Rectorat bekleidete. Er befand sich nun in dem Alter, daß die vorhin ausgesetzte Wahlkapitulation (19 Febr.) ganz nach dem Muster der frühern (1504:1550)

1597

h) von Kampz Beiträge zum Mecklenb. Recht, V. Band, S. 319, 322, 324, 334, 335, 336, 354=362. Spalding ad a. 1596, 1598, 1599, 1602, S. 240, 241, 247, 250, 265, 267, 278, 279, 295, 296.

zu Bülow von ihm selbst, wie von dem K. Christian dem IV. von Dänemark und von dem regierenden Administrator, als Unterhändlern, vollzogen werden konnte. Besonders ward auch darin ausdrücklich bedungen: daß durch diese Postulation den vormaligen Tractaten des Domkapittels, wegen künftiger Beschränkung der Bischofswahlen auf das herzogliche Haus Mecklenburg, nicht präjudicirt werden, sondern diese vorbehalten bleiben sollte. Dem Stift ward zwar die Freundschaft mit der Schutkleistung der Krone Dänemark und der Herzoge von Schleswig-Holstein versprochen, doch ohne Abbruch der alten Schirmgerechtigkeit des Hauses Mecklenburg. Zur Bewirkung der, von den Römischen Kaisern, seit der ReligionsReformation dem Domkapittel verweigerten gewöhnlichen Bestätigung der StiftsPrivilegien und Statuten, versprach der Prinz bei dem igt regierenden Kaiser bestens sich zu verwenden, auch die oberlehnherrliche Anerkennung dieser Postulation auf eigne Kosten bei dem ReichsOberhaupt auszubringen, in dem Fall aber, daß selbige nicht erfolgen, oder sonst aus rechtmässigen Ursachen seine Postulation angefochten werden würde, dem Domkapittel die freie Wahl eines andern Coadjutors, oder Administrators zu überlassen. Für den Fall seiner Abwesenheit in fremden Ländern, wurden zwei Domherren zu Statthaltern des Bischofs bestimmt. Die Stiftshäuser und Bestungen wollte der künftige Bischof zu Kriegszeiten, mit Zuziehung und Hülfe der Stiftsstände, nothdürftig besetzen; die Gebäude aber auf eigne Kosten, ohne Erstattung, unter-

halten, hingegen die Reichs-, Kreis- und Deputationstage, auf seine und des Stifts gemeinschaftliche Kosten, besuchen oder beschicken, auch die Kammergerichtsvisitationskosten unter seiner Regierung selbst übernehmen i).

und
Ratzeburg.

1596

Was hier der Administrator durch eigne Thätigkeit bewirkte, den Uebergang der Bischofswürde an ein fremdes Haus, konnte leidend der Administrator des Stifts Ratzeburg eben so wenig verhüten. H. Karl mußte es geschehen lassen, daß das Domkapittel den Bewerbungen des Hauses BraunschweigLüneburg Gehör gab und den Prinzen August, von H. Wilhelms sieben Söhnen den dritten, (21 Apr.) einmüthig zum Coadjutor und künftigen Administrator postulirte k).

Universitäts-
visitation.
1599

Zur Verbesserung verschiedener Mängel in der innern Einrichtung der Rostocker Hochschule, lies der Herzog, als ihr Kanzler, durch vier Landräthe (von Cramon, Bevernest, Molzahn und Schöneich) und den Kanzler Bording, nicht nur das Collegium der fürstlichen Professoren visitiren, sondern auch den Magistrat, wegen dessen ComPatronatRechts, zu gleicher Theilnahme an einer gemeinschaftlichen Visitation der ganzen Universität auffordern. Er kam deshalb (19 März) persönlich nach Rostock und mit Zuziehung einer Deputation von einem Bürgermeister und 3 Rathmännern ward (24

i) Rostocker Etwas 1737, S. 388; 1738, S. 163. Diplom. Meclenb. ad a. 1597, in *Westphalen* T. IV. p. 1166-1176.

k) *Chronic. episcopat. Ratzeburg. in Westphalen* T. II. p. 1994.

März) ein VisitationsAbschied zum Stande gebracht. Hingegen mehrere Beschwerden der Academie gegen den Rath, woran es seit dem verunglückten Versuch einer neuen Concordienformel (1577) nicht fehlte, blieben ausgefetzt und wurden gütlicher Behandlung oder rechtlicher Entscheidung vorbehalten. Aber alle Versuche des Herzogs, sowohl durch eine unmittelbare Commission, (27 Jan.) als vermöge eines von sämtlichen Professoren, mit seinem Einverständnis, ausgebrachten kaiserlichen Auftrags, (30 Aug.) durch seine Subdelegirten (22 Sept.) in Kостоek, einen Vergleich über die akademischen Streitigkeiten einzuleiten, oder sie wenigstens zur kaiserlichen Entscheidung vorzubereiten, wurden (25 Sept.) von dem Magistrat, durch eine Appellation an den Kaiser als Committenten, vereitelt; und der Commissarius mußte sich begnügen (17 Febr.) diesem das weitere Verfahren zu überlassen ¹⁾, wodurch die gute Absicht auf lange Zeit der Vergessenheit übergeben ward.

1600

1601

1602

Glücklicher war der friedliebende Landesherr Wismars in Wismar, wo zwischen dem Rath und der scher Bürgerschaft über die Verwaltung des Stadt: 1600

1) (A. J. D. Nepinus) urkundliche Bestätigung der h. Gerechtsame über Academie u. Rath zu Kostoek, 70. 71. 73-82. 114-116. Beil. Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 130. Kostoeker Etwas 1742, S. 850. Drei lateinische und deutsche Reden und Gedichte auf die Anwesenheit des Herzogs in Kostoek, in *Nettelblatt* notitia scriptor. D. M. p. 50.

- Bürger-**
brief. Regiment's weitläufige Mischelligkeiten entstan-
den waren. Durch seine Commissarien (Vand-
rath von Cramon, Kanzler Bording, Hofrath
Dr. Ernst Cothmann und Rentmeister Andr.
Meier) ward (19 März) ein Vertrag zum
Stande gebracht und sowohl vom Herzog und
dessen Commissarien, als von 4 Bürgermeistern,
4 Rathmännern und 4 Bürgern unterschrieben.
Vermöge desselben ward der schon vorher (1583)
angeordnete Bürger-Ausschus von 20 Kaufleu-
ten und 20 Handwerkern, als Repräsentanten
der ganzen Gemeinde, für immer dem Rath
in der Verwaltung und Berechnung der Stadt-
Güter und Einkünfte zur Seite gesetzt. Einige
Ungewisheiten in diesem Vertrage wurden dem-
nächst durch besondere landesherrliche Berord-
nungen (28 Jan. 24 März) näher erläutert m).
- 1602
- 1593
Jvenack-
Streliz-
scher
Heimfall. Johann Albrechts jüngster Sohn Sigismund
August war (7 Octb.) mit des H. Bogislavs
des XIII. von Pommern Tochter, Clara Ma-
ria, zu Barth vermählt; sie hatte ihm ein Hei-
rathsgut von 8500 Thaler zugebracht. Mit
Einwilligung des regierenden H. Ulrichs war
ihr (30 Mai) ein Gegenvermächtnis von glei-
cher Summe, zusammen 17,000 Thaler und,
zu einem jährlichen Ertrag von 1700 Thaler,
das Amt Streliz zum Leibgeding versichert,
außer einer Morgengabe von 150 Thaler jähr-
lich, die ihr, nach des Gemahls Tode, mit einer
baaren Abfindung von 1000 Thaler vergütet
werden sollten. Die vorläufige Huldigung zu
m) Schröders Beschreibung der Stadt u. Herr-
schaft Wismar, S. 554-570.

Strelitz nahm für sie der Pommerische Rath Dr. Martin Chemnitz (28 Mai) ein. Die Ehe war mit Nachkommenschaft nicht gesegnet. Der kränkliche, aber sehr achtungswehrt Prinz, lebte mit seiner Gemahlin zu Jvenack, wo er, nach der Zurückkunft von einer vergeblichen Reise mit seinem Arzt, Dr. Laurenberg aus Rostock), ins Karlsbad, (5 Sept.) seinen Tod, so wie zu Schwerin in der Domkirche (10 Octbr.) seine Ruhestätte fand ⁿⁿ). In seinem Testamente hatte er (25 Jun.) seine beiden Nissen zu Erben und seine zwei Oheime zu Vollstrecker seines letzten Willens eingesetzt. Seiner Gemahlin vermachte er darin, ausser ihrem Wittthums-Hause und Amte Strelitz, den von ihm angekauften Hof Goldenbow (bei Strelitz) auf ihre Lebenszeit und, ausser der Hälfte seiner Baarschaften und Effecten, 10,000 fl. eigenthümlich ⁿ). Jvenack ward dadurch wieder mit den Domainen des Schwerinschen LandesAntheils vereinigt. Späterhin (1607) vermählte die Wittwe (13 Decb.) sich wieder mit dem H. August von BraunschweigWolfsenbüttel zu Hitz:

ⁿⁿ) Ausser von Lucas Bacmeister, der auch hier bei der Leichenbestattung in Schwerin Trostworte sprechen mußte, ward sein Andenken in drei gedruckten lateinischen Reden zu Schwerin und zu Rostock (Rostock 1600, 4.) gefeiert. *Nettelblatt* notitia script. D. M. p. 58. *Rostocker Etwas* 1738, S. 629; 1739, S. 37=46, 513, 543; 1740, S. 395.

ⁿ) Originale *mspt.* vom 30 Mai 1593, im gh. Archiv zu Schwerin. Chemnitz im Leben H. Sigismund Augusts z. M. ad a. 1594, 1600, aus briefl. u. OriginalUrkunden.

acker, der früher (1593, 1594) zu Rostock studiert hatte. Von Goldenbow behielt sie die jährliche Abnutzung, als Zinse für ihr eingebrachtes Heirathsgut, bis zu ihrem unbeerbten Tode, († 13 Febr. 1623) o).

Revidirte
Kirchen-
Ordnung.

Dem H. Ulrich hatte schon, seit der Concordienformel, (1580) die Sorge für die Erhaltung der Reinheit des Lutheranismus in seinen Landen unaufhörlich am Herzen gelegen. Weil ihm, nach seiner strengen Orthodorie, die Grenze zwischen dem ächt lutherischen Lehrbegriff und dem reformirten ReligionsSystem in der Mecklenburgschen KirchenOrdnung (1552, 1557) noch nicht scharf genug bezeichnet schien, hingegen mehrere Stellen darin einer Misdeutung fähig waren und selbst von reformirten Gottesgelehrten in den fortwährenden Streitigkeiten beider Parteien, für sich angezogen wurden; so hatte er zu deren Berichtigung und zur genauern Zurückführung auf den Maasstab der Concordienformel, die Revidirung der ganzen KirchenOrdnung, sowohl in Doctrinal- als CeremonialGegenständen (6 Apr.) den Rostockschen Professoren der Theologie (Dr. Chyträus, Bacmeister, Freder, Schacht und Lobeck) aufgetragen. Diese hatten zwar (6 Jun.) ihre Arbeit

1599

o) Rostocker Ervas 1738, S. 171. ff. Nach dem Tode der Herzogin fiel Goldenbow, mit dem Amte Strelitz wieder vereinigt, an das herzogliche Haus zurück. (Gerdes Samml. S. 334, S. 22.) Um sie wegen ihrer Dotalforderungen aus Strelitz abzufinden, war dasselbe unterdessen anderweitig verpfändet.

ten begonnen, aber nicht vollendet, als Chyträus, aus dessen Feder der doctrinale Theil hervorging, (25 Jun.) durch den Tod von ihnen getrennt wurde. Das Revisions-Geschäft ward darauf durch die 6 Superintendenten des Landes (Lucas Bacmeister, Johann Freder, Jacob Coler, Heintr. Dinggrav, Joh. Neovin und Joachim Fabricius) zu Rostock (14 Nov.) fortgesetzt, und von der theologischen Facultät (15 März = 13 April) die letzte Hand daran gelegt. Die nun revidirte Kirchen-Ordnung war schon unter der Presse, als der Herzog nicht unterlies, auf dem Landtage zu Sternberg (16 Juni) von der bevorstehenden Publication die Landschaft in Kenntniss zu setzen. Diese hatte auch nichts dagegen; sie empfahl nur eine vorgängige Communication mit den Sächsischen Theologen, besonders zu Wittenberg, und begnügte sich mit der Voraussetzung, daß den Ständen ihre Privilegien und Patronatrechte ungekränkt erhalten, auch den Gemeinden keine untüchtige oder misfällige Prediger aufgedrungen werden würden. Weil aber das erste schon zu spät, und wegen des letztern jede Besorgnis für unnöthig gehalten wurde; so verblieb es bei einer Verwahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte an der einen und der landschaftlichen Gerechtigkeiten auf der andern Seite p).

p) Grapius evangelisches Rostock, S. 319, 322, 326, 332, 338, 342, 343. Rostocker Etwas 1738, S. 494. Schütz vita Chytraei T. III, p. 440. sqq. Spalding ad a. 1602, S. 272, 275, 281, 282, 283.

1603
Regie-
rungsVer-
änderung.

Raum war der Abdruck vollendet und die Promulgation q) (13 März) vollzogen, als Ulrich mit der Erfüllung dieser letzten Pflicht seines hohen Regentenberufs sein Leben (14 März) zu Güstrow beschloß. Unnötig würde es seyn, den Character dieses deutschen Nestors mit Rede und Schrift ausmahlen zu wollen, da sein thatenvolles Leben, während einer Regierung von fast einem halben Jahrhundert, ihn laut genug ausspricht und seine grossen Eigenschaften überflüssig beurlundet. Mehrere von ihm ausgegangene vaterländische Institutionen und Gesetzgebungen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten erhalten noch bis diesen Augenblick sein Andenken in Segen und verkünden der Nachwelt, auch ohne Rücksicht auf seine theologische Schriftstellerarbeit (1594) r), dauerhafter seinen Ruhm, als der Marmor auf seinem Grabe im Güstrower Dom, wo er (14 April) beigesetzt wurde. Seiner Leichenseier wohnten, ausser den 3 Prinzen und 3 verwitweteten Herzoginnen seines Hauses, die Königin von Dänemark und ihr Sohn, der Administrator von Schwerin, 4 Herzoge, 2 Herzogin-

q) Bärensprungske Sammlung Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 21. S. 7.

r) „Kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Hauptstücke christlicher Lehre, nach Ordnung des Catechismi, durch eine hohe fürstliche Person zusammen getragen, mit einer Vorrede Andreas Celichii, Mecklenb. Superintendenten, (gedruckt zu Leipzig 1594, 4.) im Verlag Berner Lang, Buchbinders u. Buchhändlers zu Güstrow.“ (Thomas analecta Güstrouiensia, p. 165.)

nen von Pommern, nebst 5 Prinzessinnen von Pommern, SachsenLauenburg und Holstein bei s).

a) Seine erste Gemahlin, des Prinzen Magnus Wittwe, Elisabeth, K. Christians des III. von Dänemark Schwester, war mit ihm (26 Febr. 1556) zu Kopenhagen vermählt gewesen. Ihre einzige Tochter Sophie, geboren (4 Sept. 1557) zu Wismar, war (seit 20 Jul. 1572) mit dem K. Friedrich dem II. von Dänemark († 4 Apr. 1588) vermählt und durch ihn StammMutter des ganzen Königlich Dänemarschen Hauses († 4 Octbr. 1632) t). Die zweite Gemahlin, Anna, Prinzessin von Pommern, (vermählt 1588) überlebte ihren Gemahl unbeerbt, auf ihrem WittthumsAmt Grabow (bis 10 Sept. 1626) u).

s) Latomus beim Westphalen T. IV. p. 518 = 522. Manzels Bühowsche Ruhestunden, V. Th. S. 40 = 57. Thiele von der Domkirche zu Güstrow, S. 114 = 118. Drei LeichenPredigten und vier lateinische Trauerreden (gedruckt zu Rostock 1603, 4.) in Nettelblatt notitia script. D. M. p. 50. Kost. Etwas 1738, S. 631; 1739, S. 515; 1740, S. 68. Noch viele Jahre ward der Gedächtnistag seines Todes, (1604 = 1622) so wie früher sein Geburtstag, von den dankbaren Musen an der Warnow feierlich begangen. (Nettelblatt p. 50 = 52.) Rostocker Etwas 1739, S. 542; 1740, S. 165, 228; 1743, S. 373.

t) Gedruckte Gedichte und Reden auf die Vermählung und den Tod der Prinzessin Sophie von Mecklenburg, Königin von Dänemark, 1572, 1632, in Nettelblatt notitia scriptor. D. M. p. 55.

u) Gedruckte GelegenheitsSchriften auf den Tod

Dritter Abschnitt.

(Vom 14. März 1603 bis 22. Julii 1610.)

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Güstrow:

Karl der I. succedirt in Güstrow 14
März 1603, regiert zu Schwerin bis
28 Apr. 1608, † 22 Jul. 1610.

2) zu Schwerin:

Adolf Friedrich der I. succedirt 28
April 1608.

Johann Albrecht der II. zu Gades-
busch seit 9 Julii 1608.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin:

Ulrich der II. succedirt
12 Mai 1603.

Rageburg:

Karl, † 22 Jul. 1610.

Coadjutor,

August, Prinz von Brauns-
schweigLüneburg.

Succession
zu
Güstrow

Unmittelbar nach Ulrichs Leichenbestattung über-
nahm H. Karl von Mirow, als der nächste
und einzige im männlichen Alter noch übrige

der Herzogin Anna zu Grabow 10 Septbr.
und bei deren Beerdigung (14 Decbr.) im
Dom zu Güstrow 1626, in *Nettelblatt* noti-
tia p. 54. *Kostocker Etwas* 1741, S. 389.

Prinz des Hauses, aus den Händen des Kanzlers, des Hofmarschalls und des Landmarschalls die Insignien der Landesregierung, die er sowohl in dem erledigten Güstrowschen Antheil, als in der Vormundschaft für die beiden Schwerinschen Prinzen fortsetzte. Doch behielt er noch seine Rakeburgsche Residenz (16 Sept.) zu Schönberg a). Im Stift Schwerin trat unterdessen und
Bützow. der bisherige Coadjutor, (seit 1602) auch Bischof zu Schleswig, seine bischöfliche Regierung (12 Mai) persönlich an. Nachdem er seine vorhin (1597) vollzogene Wahlcapitulation wiederholt anerkannt hatte, ward er von dem Domkapittel zu Schwerin, feierlich in den Besitz der geistlichen und weltlichen Stiftsadministration eingesetzt, worauf er (17 Mai) zu Bützow die Huldigung annahm. Er machte sich in der Folge durch eine KlosterOrdnung zu Rühn (15 August) und durch eine Begräbnis-, Glocken- und StuhlOrdnung für die Domkirche zu Schwerin (2 Septb.) um das Stift verdient b).

Eine der ersten Sorgen der neuen Mecklenburgschen Regierung war die Abfindung der verwittweten Königin Sophie von Dänemark, als einziger Erbin ihres Vaters. Vermöge einer (25 Apr.) bei ihrer persönlichen Anwesenheit zu Güstrow, mit ihr getroffenen Vereinbarung, wurden ihr alle auf H. Ulrichs eigne Ko-

1608

1603

a) *Latomus* ad a. 1603, p. 522. Spaldings LandtagsVerhandlungen, S. 332.

b) *Hederich* beim *Berdes*, S. 491. *Bärensprungs* Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, I. Th. Nr. 44; II. Th. Nr. 77. *Hederichs* Schwerinsche Chronik, S. 109.

sten eingelösete Aemter und angekaufte Güter, Obligationen, auch der gesammte AllodialNachlass an Baarschaften und Effecten zuerkannt; der Herzog behielt nur das Mobiliare der Schlösser und Aemter, nebst allen Restanten aus dem Güstrowschen LandesAntheil. Dagegen bezahlte die Königin von den väterlichen Schulden 22,000 Thaler, wofür der Herzog namentlich die 17,000 Thaler aus der Ehefestigung der vermittelweten Herzogin Anna, (1588) izt zu Grabow, zur künftigen Abfindung ihrer Erben und die Begräbniskosten des abgesehenen Herzogs übernahm. Zu diesen hatte nämlich H. Karl von den Einnehmern der auf dem Landtag (1602) bewilligten Türkensteuer sich 3000 Thaler vorschießen lassen. Doch hatten die Landstände so viel Achtung für die Verdienste ihres verewigten Landesherrn, daß sie auf dem nächsten Sternberger Landtag (25 Junii) nicht allein auf die Erstattung jenes Vorschusses verzichteten, sondern auch noch andre 3000 Thl. aus den Ueberschüssen des gemeinsamen Contributionskastens, zur Bezahlung der dringendsten Schulden H. Ulrichs anwiesen ^{c)}.

Abfin- Die Königin hatte sich inzwischen bei der dungshandlung= Auseinandersetzung mit ihrem Oheim, nur bis zu dessen unbeerbtem Tode, ein vermeintes Erbrecht an dem Güstrowschen LandesAntheil (II. Theil, S. 913) vorbehalten. Um alle deshalb schon entstandenen und noch künftighin besorglichen Irrungen noch bei des alten Herrn Leben aus

c) Originale *mspt.* d. 25 Apr. 1603, im gh. Archiv zu Schwerin. Spalding ad a. 1606, S. 285, 287, 303.

ber Welt zu schaffen, ward mit ihr, unter Vermittelung ihres Sohns, des K. Christians des IV. durch dessen Gesandten Apiz von Grünenberg und Joachim Hübener, von Seiten des Herzogs und seiner beiden GrossNeffen (12 August) zu Güstrow, durch die Landräthe von Bevernest, von Bassewitz und von Winterfeld, den Kanzler Daniel Zölner und 4 Hofräthe (Hans von Nessen, Bartholomäus Kling, Ernst Cothmann und Christoff von Hagen) ein Vergleich getroffen, worin die Königin für sich und ihre Erben allen Ansprüchen an das Fürstenthum Mecklenburg entsagte und dafür sich mit 50,000 Gulden abfinden lies. Diese sollten jedoch erst nach des H. Karls Tode in fünfjährigen Raten bezahlt werden, wofür ihr das Amt Stavenhagen verpfändet wurde d).

Der Herzog nahm unterdessen für sich und auf den Fall seines Todes für die beiden minderjährigen Prinzen, in dem Güstrowschen LandesAntheil, insbesondere (27 Aug.) zu Kostoek und (16 Septbr.) zu Güstrow, so wie schon früher (1603) zu Wismar, die Huldigung mit Bestätigung der Privilegien, ein e). Die Prinzen selbst waren (16 Jul.) mit ihrem Hofmei-

1605

Mecklenburg-

d) Dipl. mspt. vom 12 Aug. 1607, aus dem gh. Archiv zu Schwerin.

e) Wettken ad a. 1605, beim Ungnaden, S. 1200. Nettelbladt notitia scriptor. D. M. p. 57. Ebendesselben Verzeichnis Kostoekscher Schriften und Verordnungen, S. 40. Schröders Beschreibung der St. u. H. Wismar, S. 692. Franks altes und neues Mecklenb. XII. B. S. 21.

- Schwerin-
sche
- 1606 ster Bollrad von Walzdorf und dem Instruc-
tor Dr. Theodor von Sanden auf die Univer-
sität nach Leipzig gegangen, wo der ältere (19
Novbr.) das academische Rectorat übernahm.
Demnächst besuchten sie die hohe Schule zu
Strasburg und reiseten von da, in Begleitung
ihres izzigen Hofmeisters Samuel von Behr,
(aus Pommern) zweier Cavaliere (Johann von
Bülow, Ulrichs von Regendank) und eines
Arztes (Dr. Schleyer) durch die Schweiz nach
Italien und Frankreich. Vergebens bemühet
sich der regierende Herzog, zu den Kosten die-
ser Reisen sowohl, als zum Abtrag der von
den Biesländischen Feldzügen des ersten Johann
Albrechts (1556 : 1558) rückständig gebliebenen
und andrer drückenden Schulden des Schwerin-
schen LandesAntheils, auf dem Landtage zu
Sternberg (25 Jun.) und auf dem Güstrower
DeputationsTage (22 April) von den Landstän-
den eine Beihülfe zu erhalten. Man verschob
diese bis zu der Prinzen Zurückkunft und dem-
nächstigen RegierungsAntritt. Die Reise mußte
daher, in Ermangelung gehöriger Zuschüsse,
möglichst abgekürzt werden, und das Vaterland
hatte die Freude, seine Prinzen Johann Albrecht
(12 Septb.) und Adolf Friedrich (28 Septb.)
wieder heimkehren zu sehen f). Adolf Friedrich
hatte unterdessen (2 Aug.) vom Kaiser, so wie
nach

f) Sederichs Schwerinsche Chronik, S. 107, 108.
Nettelblatt notitia, p. 76. Westphalen spec.
document. p. 140. Spalding ad a. 1606,
1607, 1608, S. 284, 286, 302, 318, 326,
335, 347.

nach der Zurückkunft Johann Albrecht, (22 Jan.) 1608
auf ihres GroßOheims Ansuchen, die Volljährigkeits-Erklärung erhalten g).

Der alte Herzog legte nun die Vormund-Succession.
schaft für seine GroßNeffen nieder. Für diese
konnte jedoch der eigne RegierungsAntritt eines
so tief verschuldeten Landes, wie der Schwerinsche
Antheil war, wenig Reiz haben, da sie
alle ihre disponiblen Einkünfte nicht höher als
zu 3000 fl. für jeden, also nicht auf die Hälfte
der vormaligen AppanageGelder Sigismund
Augusts, berechnen konnten, wovon sie eine eigne
Hofhaltung einzurichten sich nicht getrauen durf-
ten. Von einer Beobachtung des in dem groß-
väterlichen Testament (1573) vorgeschriebenen
ErstgeburtsRechts, sowohl für den Schwerins-
schen, als für den künftig anfallenden Güstrow-
schen LandesAntheil, war nirgends die Rede.
Sie beschloffen also, vor der Hand wenigstens,
in Gemeinschaft zu bleiben, weil H. Karl un-
vermählt, und der Fall der Erledigung seines
LandesAntheils gleichfalls als nahe bevorstehend
anzusehen war.

Johann Albrecht benutzte diese einstweilige Secundo-
Freiheit von eignen RegierungsGeschäften, zur genitur
Einleitung einer Heiraths-Verbindung mit der
reichen Erbin H. Christoffs, der Prinzessin
Margaretha Elisabeth in Schweden, seit
ihrer Mutter Tode (1597) unter der Vormund-
schaft ihres Oheims, des ihigen Schwedischen
Königs Karls des IX. H. Karl und Adolf

g) Dipl. mspta des großherzogl. Archivs zu
Schwerin v. 2 Aug. 1606 u. 22 Jan. 1608.

Friedrich ließen durch ihre Gesandten Joachim von Oldenburg und Claus von Below bei dem König um ihre Hand anhalten, und eine Gesandtschaft des Königs setzte in Güstrow die Unterhandlung darüber fort; wobei der Mangel einer eigenthümlichen Existenz des Prinzen einige Schwierigkeit machte. Um diese zu entfernen, ließen der H. Karl und die verwittwete Herzogin Sophie den beiden jungen Herzogen (27 Apr.) den Antrag machen, ihre bisherige Gemeinschaft aufzuheben und alle Aemter nach einem Theilungsplan des alten Herzogs gleich zu theilen. Unter Vermittlung des GroßOheims und der Herzogin Mutter kamen beide Theile (28 Apr.) zu Güstrow dahin überein, dem regierenden Herzog eine Theilung aller Aemter und Einkünfte des ganzen Landes in zwei völlig gleiche Hälften, die Schwerinsche und die Güstrowsche, im Voraus zu überlassen und nach seinem dereinstigen Abgang das Loos über deren privativen Besitz entscheiden zu lassen. Nur bestand Adolf Friedrich auf das herkömmliche Vorzugsrecht der Erstgeburt. Ein Versuch, von den Landständen, eine so lange verweigerte wirksame Abhelfung ihrer finanziellen Verlegenheiten zu erhalten, ward auf einem ConvocationsTag, den die jungen Herzoge, mit H. Karls Einverständnis, nach Schwerin ausgeschrieben hatten, und (31 Mai) durch ihren Kanzler Hajo von Nessa eröffnen ließen, von dem Ausschus der Ritterschaft und Städte (1 Jun.) abgelehnt.

zu Ohne Abbruch der frühern Verabredung Gadebusch, entschlos sich nun Adolf Friedrich, unter eben-

derselben Vermittelung (9 Jul.) zu Güstrow, seinem Bruder nur allein die vorhin vom H. Christoff besessenen Aemter Gadebusch und Tempzin, nebst einer baaren jährlichen Einnahme aus seiner Rentkammer von 1600 Gulden, halb auf Antonii und halb auf Johannis zahlbar, abzutreten. Alle übrigen Aemter und Einkünfte des väterlichen Landesanteils, (mit Ausnahme der drei Wittthums-Aemter der Herzogin Sophie), mit allen darauf hastenden gemeinsamen Schulden, Abgaben und Lasten, behielt er zu seiner alleinigen Administration. Ausserdem noch übernahm er die Verzinsung der Schulden seines Bruders, insofern sie von diesem anerkannt wurden, nebst dem standesmäßigen Unterhalt der Prinzessin Anne Sophie, so lange sie unvermählt bleiben würde, allein h).

Izt konnte das einstweilen verzögerte Vermählungs-Geschäft desto glücklicher zum Schluss befördert werden. Die Herzogin Mutter machte sich daher (25 Jul.) in Begleitung des H. Johann Albrechts und der Prinzessin Anna Sophie, mit einem zahlreichen Gefolge (270 Personen) zu Wasser auf die Reise nach Stock-

Schwedische
Dotal-
Gelder.

h) Wie rührend waren nicht die lauten Klagen der jungen Herzoge: „daß sie in ihrer zarten Jugend durch die beschwerlichen Umschlags-Händel und daraus entspringende, Herz und Muth brechende Traurigkeit gleichsam verwelken und zum Verderb und Untergang gerathen mögten“! Spalding ad a. 1608, S. 347-352. Legtes Wort, 22. 23. Beilage. Gerdes Samml. S. 312, 317.

holm; das Beilager ward daselbst (9 Octbr.) vollzogen, und die Neuvermählten kamen mit ihrer ganzen Begleitung (Decbr.) glücklich in Mecklenburg an. Zum Brautschatz und zur Aussteuer waren der Prinzessin von ihrem väterlichen Hause 20,000 Thaler zugesichert, worüber ihr die H. H. Karl und Adolf Friedrich eine Versicherung ausstellten; und zu ihrem künftigen Witthum hatte ihr Gemahl die Aemter Gadebusch und Tempzin angewiesen i). Einen wesentlichen Anstand hatte in der Vollziehung dieser Heirath die Berechnung und Herausgabe, so wie die sichere Unterbringung des beträchtlichen mütterlichen Vermögens, der Prinzessin (S. 68) gebracht. Nachdem der Herzog den König, (2 Sept.) wegen seiner bisherigen Vormundschaft für die Prinzessin völlig quitirt hatte, versprach der König (9 Octbr.) die Rückstände des Brautschatzes ihrer Mutter, nach Abzug der davon durch den K. Johann schon ausgezahlten 54,135 Thaler, sobald der EheContract vollzogen und die Unterbringung gesichert seyn würde, zu berichtigen. Einstweilen wurden davon 20,000 Thlr. (zu 33 Rthl.) auch wirklich (17 Jan.) zu Hamburg deponirt. Weil es aber, zum Zweck der baaren Auslieferung, an der Caution wegen ihrer sichern

1609

i) OriginalVermählungsActen des gh. Archivs zu Schwerin v. J. 1608. Hederichs Schwedische Chronik, S. 108, 109. Dalins Geschichte des Reichs Schweden, III. Th. 2. Band, S. 449. Gerdes Sammlungen, S. 518. Diplomatar. Meclenb. in Westphalen T. IV. p. 1188.

Belegung in Mecklenburg und wegen der eventualen Zurückgabe im Fall des unbeerbten Ablebens der Herzogin, fehlte; so lies der König durch eine Gesandtschaft bei dem Herzoge (5 Febr.) an die Vollziehung der EhePacten erinnern. Die Schwedischen Gelder wurden nun in Hamburg erhoben und als ein Eigenthum der jungen Herzogin, mit Vorbehalt des Heimfalls an die Krone Schweden nach ihrem unbeerbten Ableben (19 April) dem H. Adolf Friedrich, gegen Verpfändung des Amts Crivik, angeliehen. Von den mütterlichen Dotalgeldern blieben also nun noch 25,865 Thaler Kapital unbezahlt. Auch diese versprach der König (13 Nov.) nach Rostock zu übermachen, wenn ihm und dem Reiche Schweden hiesfür sowohl, als für die empfangenen 50,993½ Thaler ParaphernalGelder, die Aemter Gadebusch und Tempzin, auf den erblosen Todesfall der Herzogin, verpfändet würden. Johann Albrecht (24 Februar) hiermit einverstanden, schickte (25 Mai) seinen Kämmerer Bartold von Bülow nach Schweden, um die obigen Rückstände in Empfang zu nehmen und zur Einlösung des verpfändeten Amts Jvenack anzuwenden zu lassen. Allein der Kämmerer ward vom König (30 Jun.) ohne Geld mit leeren Vertröstungen heimgeschickt ^k).

Die jungen Herzoge von Schwerin nahmen unterdessen (9 Jun. : 12 Jul.) im ganzen Lande die Erbhuldigung persönlich ein, namentlich von

1609
Erbhuldigung.

^k) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin v. J. 1608, 1609, 1610.

der Ritterschaft aller drei Kreise zu Beidendorf (12 Jun.) Krakow und (25 Jun.) Kölpin, wie gewöhnlich auf offenem Felde, und in den Städten Wismar (8 Jul.) Parchim, Waren, Neubrandenburg, Friedland, Malchin, Rostock und Schwerin, nachdem solche auf dem Convocationstage (1608) der Ritter- und Landschaft, mit einer Bestätigung ihrer Privilegien angekündigt war. Vorher hatten sie (10 Jun.) für das zahlreiche Gefolge eine Hof- und Feldordnung, wie es auf der Reise und in den Lagern, während der Huldigung gehalten werden sollte, abfassen lassen ¹⁾.

Fräulein-
steuer.

Um diesseits wenigstens allen Vorwürfen und Erinnerungen auszuweichen, welche die Erfüllung der Schwedischen Zusage aufhalten oder erschweren konnte, besonders um den versprochenen Brautschatz der jungen Herzogin baar auskehren zu können, wurden auf dem Landtage zu Sternberg (1 Novbr.) vom H. Karl die Landstände zu einer allgemeinen Fräuleinsteuer von 20,000 Thaler aufgefodert. Die Landstände wollten zwar die Verbindlichkeit nicht anerkennen, für eines abgefundenen Prinzen Tochter, wider das vorgebliche Herkommen, auf

1) Zederichs Schwerinsche Chronik, S. 110. Latomus genealochronicon, p. 525. Evers beurkundete Ausführung, wegen Stavenow, 78. 79. Beil. Spalding ad a. 1609, S. 357. Ungnodens Amoenitates, p. 1206, 1243, 1249. Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 1043. Nettelblatts Verzeichnis Rostockscher Schriften, S. 40. Ebendesselben notitia scriptor. D. M. p. 77. Schröders Beschreibung von Wismar, S. 693.

Kosten des ganzen Landes eine Fräuleinsteuer aufzubringen. Nur aus persönlichen Rücksichten und freiem Willen erklärten sie, ohne Folge für ähnliche Fälle, mit Vorbehalt ihrer Rechte, zu einer Fräuleinsteuer von 20,000 Gulden nach dem alten Anschlag, der früher auch (1573) von der Königin Sophie von Dänemark angenommen war, sich bereit. Diese wurden auch wirklich entrichtet. Allein auf einem DeputationsTage zu Wismar (12 Jun.) bestand der Herzog auf eine Zulage von 5000 Thaler, und diese ward auf dem nachfolgenden Landtage (29 Jun.) zu Sternberg von der Landschaft, gegen einen Revers der Unpräjudicialität für die Zukunft, freiwillig zugestanden. Dadurch ward die verlangte Summe erreicht und der Herzog war damit zufrieden. Sobald demnächst die 20,000 Thaler (1613) baar ausgezahlt waren, leistete die Herzogin dagegen, (13 Aug.) mit Einverständnis ihres Gemahls, den gewöhnlichen Verzicht auf alle Erbgerechtigkeit an das Fürstenthum Mecklenburg, nur mit Vorbehalt aller herkömmlichen Zuständnisse Mecklenburgscher Prinzessinnen nach dem etwanigen Abgang des ganzen fürstlichen Mannstammes m).

1610

Die auf dem Reichstage zu Regensburg (3 Julii) bewilligte Türkensteuer hatte der H. Karl

1603

Türken-

m) Spalding ad a. 1609, 1610, S. 355, 359, 372, 423, 424, 426. Dipl. Meclenb. ad a. 1613, in *Westphalen* T. IV. p. 1192. Daß die Fräuleinsteuer älter war, als das Erstgeburtsrecht, daß also aus der, von fürstlicher Willkühr allein abhängenden Einführung der Primogenitur und aus der dadurch später

steuer.

(16 Sept.) auch für die hiesigen Lande ausgeschrieben. Weil die Kürze der Zeit die Form einer vorgängigen LandtagsConvocation nicht gestattete, so glaubte die Landschaft, ohne ausdrückliche Bewilligung dazu nicht verpflichtet zu seyn, und die Steuer war nur sparsam eingegangen.

1605

Als demnächst die neuen Unruhen in Ungarn, wegen des Botschaschen Aufstandes, eine Einmischung neuer Türkischer Feindseligkeiten befürchten ließen, wogegen der Kaiser, in Ermangelung eines neuen ReichsConvents, (13 Mai) auch bei dem Niedersächsischen Kreise und dessen einzelnen Ständen um eine außerordentliche Hilfe ansuchen lies; wurden dazu auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Goslar, wegen der im Nothfall dem ganzen Deutschlande drohende Gefahr, 14 RömerMonate bewilligt. Indem

1606

der H. Karl diese auf dem Sternberger Landtage (25 Jun.) verkündigen lies, ward damit zugleich eine ernsthafte Erinnerung an die (seit 1603)rückständige Türkensteuer verbunden. Beide bewilligte die Landschaft auf dem Convocations-

1607

Tage zu Güstrow, (22 April) nur unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Folgerung für die Zukunft; und der gute fürstliche Greis war so gefällig, dem Ausschus die Versiche-

entstandenen Verminderung der Zahl regierender Herren den Landständen als einem Dritten, rechtlich keine Vortheile für sich zu wachsen konnten, um der Tochter des nun von der Regierung ausgeschlossenen jüngeren Prinzen die Fräuleinsteuer verweigern zu dürfen, da früher alle Prinzen gleiche SuccessionsRechte hatten, das scheint man an beiden Seiten übersehen zu haben.

rung zu geben, daß die diesmalige freiwillige
 Erbietung keine nachtheilige Folge haben, son-
 dern künftige Türkensteuern nur nach vorausge-
 gangener Convocirung der Landschaft angelegt
 werden sollten n). Zugleich benutzte der Aus-
 schus eben diese Gelegenheit, eine Anzahl von
 Gebrechen der LandesAdministration aufzusuchen
 und auf die landschaftlichen Beschwerden darüber
 abhelfende landesfürstliche Resolutionen zu be-
 wirken. Insoferne jene Beschwerden die Un-
 ordnungen in dem Mechanismus der Ausfertigungs-
 gungen in der Hofkanzlei betrafen, lies der
 Herzog für die Secretarien, Botenmeister, Re-
 gistratoren, Kanzleischreiber und übrigen Subal-
 ternen eine neue Kanzlei-Ordnung abfassen. Deren
 Promulgation unterblieb aber, weil die Land-
 stände eine Revision und Monitur derselben be-
 gehrten, die ihnen der Herzog nicht einräumen
 wolte, indem er die Landschaft mit dieser uner-
 hörten Zumuthung gänzlich abwies o).

Bei dieser Ungleichheit der Stellung, worin
 ein bejahrter schwacher Fürst und eifersüchtige
 Landstände einander gegenüber standen, konnten
 auf dem Landtage zu Wismar (1 Nov.) seine

Schulden-
 Tilgungs-
 Versuche.
 1609

1610

8001

n) Spalding ad a. 1606, 1607, S. 284, 285,
 325, 332, 335. Schmidts Geschichte der
 Deutschen, VIII. Band, S. 161. Ein späte-
 rer herzoglicher Antrag, zur Anschaffung ei-
 nes von dem Kreisauschreibenden Fürsten
 gewünschten Vorraths in der Kreiskasse, im
 voraus eine Kreissteuer aufzubringen, ward
 von den Landständen abgelehnt. (Spalding
 ad a. 1609, S. 355, 356, 359.

o) Spalding ad a. 1607, 1610, S. 328, 407, 415.
 von Kampz Beiträge, V. Bd. S. 367, 375.

wiederholten Bemühungen um die, von den Landständen schon vorhin (1606) vergeblich gewünschte Beihilfe, sowohl zur Bezahlung der von Johann Albrecht dem I. nachgelassenen und während der vormundschaftlichen Regierung unberichtigt gebliebenen, als auch der seit H. Johanns Tode vermehrten Schwerinschen Schulden, keinen glücklichen Erfolg sich versprechen. Die Schulden der jungen Herzoge waren ize so hoch angewachsen, daß sie von ihren Einkünften, nach Abzug der Zinsen, so wenig ize ihren Haushalt standesmäßig bestreiten, als künftig nach der Vereinigung beider LandesAntheile, zwei Regierungen zu unterhalten sich getrauen konnten. Insbesondere würde Johann Albrecht, seit seiner Vermählung, seine vergrößerte Hofhaltung nicht haben führen können, wenn nicht H. Karl aus dem Amte Wredenhagen diesem seinen Liebling eine Zulage von jährlichen 1000 Gulden zu Hülfe gegeben hätte. Nicht allein mußten die wenigen Schulden H. Johanns verzinst werden, sondern auch die Aemter Bukow, Jvenack und Neukalden waren verpfändet; selbst die Schlösser Schwerin und Stargard, nebst dem Amte Neustadt, waren auswärtigen Gläubigern verschrieben und konnten, bei ausbleibender Zinsenzahlung, im Fall einer gleichzeitigen Kündigung, in fremde Hände gerathen. Die Landschaft, misvergnügt schon über die bedrohende Fassung der Ladungen, und mehr noch über die nicht reversalmäßige Wahl des Ortes zum Landtag, konnte nun zwar, nachdem die jungen Herzoge die Regierung ihres LandesAntheils angetreten und die Huldigung eingenommen, auch

dabei die Stände bei ihren Privilegien zu beschützen versprochen hatten, nicht weiter ihre bis dahin nur ausgesetzte Hülfsleistung verschieben. Allein ohne fürzt schon auf die Maasse und Form einer Bewilligung irgend sich einzulassen zu wollen, ward jede weitere Beschliessung über die Frage Ob? zuvörderst von einer genügenden Abhelfung ihrer zusammengesuchten allgemeinen und besondern Beschwerden abhängig gemacht und immittelst den Fürsten nur eine strengere RechnungsAufnahme ihres Rentmeisters (Andreas Meyer) wiederholt empfohlen p).

Die Erledigung, der seit mehreren Jahren 1610 gesammelten landschaftlichen Beschwerden erfolgte von Seiten der Herzoge beider Linien, nach einem vorbereitenden Ausschusstage (12 Jun.) zu Wismar, auf einem definitiven Landtage (26 Jun.) zu Sternberg. Nun erbaten sich zwar die Landstände, (29 Junii) weil die überwiegende Schwerinsche Schuldenlast den Herzogen keinen standesmäßigen Unterhalt übrig lies, zu einer Beihülfe von 200,000 fl. und, wie diese dagegen wenigstens auf eine halbe Million bestanden, zu 300,000 fl. in der Voraussetzung, solche zur Einlösung der verpfändeten Aemter selbst verwenden zu dürfen. Der Landtag gieng, ohne ein Einverständnis in der Hauptsache erreicht zu haben, (30 Jun.) fruchtlos auseinander q). Nur in einer min:

p) Spalding ad a. 1609, S. 353, 356, 357, 358, 360. Gerdes Sammlungen, S. 326.

q) Spalding ad a. 1610, S. 372, 397, 422, 425, 426.

Protestan-
tische
Union.

der nahe liegenden Angelegenheit kam man überein: die Stände widerriethen nämlich, hauptsächlich in pecuniärer Rücksicht, den angekündigten Beitritt der Herzoge zu der protestantischen Union, welche von dem Kurf. Friederich von der Pfalz ausgieng, um das evangelische Deutschland gegen die katholische Liga, an deren Spitze der päpstliche und Spanische Hof standen, zu beschützen. Die Herzoge entsagten aller einseitigen Theilnahme daran, wozu sie von dem Kurf. Johann Sigismund von Brandenburg dringend eingeladen waren, als dieser (21 April) über Güstrow nebst seiner Gemahlin, in Begleitung des H. Adolf Friedrich, mit dem K. Christian dem IV. von Dänemark in Rostock (bis 24 April) persönlich zusammentraf ¹⁾.

Mecklenb.
Güstrow-
scher Erle-
digungs-
fall.

Einem von dem H. Karl (27 Aug.) angesetzten Vergleichstermin, über verschiedene Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten, kam sein Tod (22 Jul.) in Güstrow zuvor, wo er (30 Aug.) in der Domkirche sein Grab fand ²⁾. Er besaß ohne Zweifel mehr negative als positive RegentenTugenden,

¹⁾ Spalding ad a. 1610, S. 372, 373, 424, 426. Wettken ad a. 1610, beim Ungnaden, S. 1206, 1207.

²⁾ Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 110. Eine deutsche Leichenpredigt hielt ihm Lucas Bacmeister; in lateinischen Trauerreden und Gedichten erschöpften sich Jo Caselius, Eilh. Lubinus, Jo. Simonius, Geo. Dose und Nic. Siegfried zu Rostock. (gedruckt 1610, 4.) Nettelblatt notitia, p. 57, 58. Schröders Beschreib. der St. und H. Bismar, S. 693. Rost. Ltwas 1739, S. 333, 546; 1742, S. 854.

mehr guten Willen als Kraft: es fehlte ihm wenigstens am Abend seines Lebens, der seiner Landesregierung nur aufgespart war, an Energie, die letztere noch zu entwickeln.

H. Karl war nie vermählt gewesen. In seinem Testament t) setzte er seine beiden Grossneffen zu Erben ein. Er hinterlies aber vier natürliche Kinder von seiner Haushälterin Anna Deelen, vermuthlich zu Mirow, nämlich zwei Söhne und zwei Töchter, Geschwister von Mecklenburg. Man schien dabei von dem Gesichtspunct auszugehen, daß anerkannte natürliche Kinder eines regierenden Herrn, gleichwie man in grössern Staaten, auch an H. Heinrichs V. natürlichem Sohn, längst gewohnt war, den Namen des Landes führten, ohne dazu erst einer StandesErhöhung zu bedürfen. In seinem letzten Willen hatte er jedem Sohn 5000 und jeder Tochter 4000 fl. vermacht. Für die drei jüngern waren sechs Vormünder bestellt: die Landräthe Hans Hahn zu Basse-dow und Abraham von Winterfeld auf Gorschendorf, der Kanzler Dr. Daniel Zöllner, der Hofrath Hajo von Nessa, der Professor Ernst Cothmann und der Bürgermeister Dr. Heinrich Stallmeister zu Rostock u). Die älteste, Margarethe von Mecklenburg, war nämlich schon bei des Vaters Leben an Siegfried von Plessen, Hauptmann zu Broda, verheirathet und (mit 2850 fl.) ausgestattet w). Die bei-

Natürliche
Kinder.

t) Originalmspt. v. D. Güstrow 23 Oct. 1604, mit der kaiserl. Bestätigung vom 10 Sept. 1605, im großherzogl. Archiv zu Schwerin.

u) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin.

w) Bei der Hochzeit, die ihr der Vater zu Gü-

den Söhne Karl Georg von Mecklenburg x) und Albrecht von Mecklenburg y) waren in der Kindheit zu Mirow erzogen, und ihnen wurden demnächst (1611) von seinen beiden Nachfolgern zu ihrer bessern Unterhaltung noch jährlich 300 fl. für jeden (bis 1621) ausgezahlt z). Die jüngste Tochter Anna Sophie von Mecklenburg (geb. 1604) hatte gleich nach

strow gab, waren, als eine Probe des Luxus dieser Zeit, in sechs Tagen, (9 = 14 Novbr.), ausser den ohne Zweifel unentgeltlichen Lieferungen an Wildpret, Fischen, BrennMaterialien, unter andern verzehrt und berechnet: 18 Ochsen, 14 Kälber, 145 Hammel, 32 Schaaf, 17 Schweine, 169 Gänse, 412 Hühner, 48 Seiten Speck, 307 Würste, 450 Pfund Talg = u. 182 Pf. Wachslichter, 64 Drömbt Hafer, 10 Drömbt Rocken, 42 Schock Krebse, für 73 fl. 11 fl. Rauchsutter, für 160 fl. Gewürz und Confect, 140 Tonnen Bier, 27½ Dhm Rheinwein, 9 Dhm Franzwein u. s. w. Margarethe von Plessen, geborne von Mecklenburg, lebte als Wittwe (1662) zu Rakeburg. (OriginalActen im großherzogl. Archiv zu Schwerin.)

x) Er studierte 1605 zu Strassburg und 1612 mit seinem Hofmeister zu Kostoß, lebte 1645 in Frankreich und ward zuletzt, nachdem ihm H. Adolf Friedrich (1646) eine Art von Rechts-Erklärung ertheilt hatte, Domherr zu Rakeburg, wo er noch 1669 lebte. OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. Wetken ad a. 1612, beim Ungnaden, S. 1209.

y) Er kaufte 1628 das Gut Schlieven und starb 1638. (OriginalActen im großherzogl. Archiv zu Schwerin.)

z) Gerdes Sammlungen, S. 343, S. 75. Beide

ihrer Mutter Tode die verwittwete Herzogin Sophie zu Lübz zu sich genommen und bei ihrer Abreise nach Schweden (1608) ins Kloster Kühn gebracht, um sie daselbst erziehen zu lassen a). Die Vormundschaft ward unter beider Herzoge Aufsicht (bis 1624) fortgesetzt und von beiden jährlich ihre Rechnung aufgenommen, bei deren Abschluß (2 April) der zu 29214 fl. berechnete Capitalbestand unter die drei, bis dahin noch unter Curatel stehenden Geschwister, nach vorgängiger Auseinandersetzung, vertheilt ward b).

scheinen keine Nachkommenschaft hinterlassen zu haben; ihr Vermögen, worunter 8000 fl. und 6200 fl. dem H. Adolf Friedrich (1621) angeliehen waren, gieng an die Kinder ihrer beiden Schwestern über. (OriginalActen d. a. 1621, 1665, 1685, im großherzogl. Archiv zu Schwerin.)

a) Die Herzogin nahm sie demnächst wieder an ihren Hof nach Lübz und verheirathete sie, mit beider Herzoge Einwilligung, (1622) in Ermangelung eines adlichen Liebhabers, an Adolf Friedrichs Kammerdiener Joseph Bernard. Beide Herzoge unterzeichneten ihren Ehecontract und gaben ihr eine Aussteuer von 1800 Gulden. (OriginalActen im großherzogl. Archiv zu Schwerin.)

b) Jedem der beiden Söhne wurden dabei 10433 fl. 13 fl. und der jüngsten Tochter 8346 fl. 19 fl. zugesprochen. (OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin.)

Vierter Abschnitt.

(Vom 22. Julii 1610 bis 3. März 1621.)

Herzoge zu Mecklenburg
zu Schwerin: Adolf Friedrich der I.
zu Güstrow: Johann Albrecht der II.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin:	Rageburg:
Ulrich der II.	August, succed. 23 Jul. 1610.

Coadjutor,	Coadjutor,
Friederich, Prinz von Dänemark, 2 Mai 1612.	Jans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, 3 Octbr. 1616.

1610
Fürstbrü-
derlicher
Interims-
Vertrag.

Schon während H. Karls tödtlicher Krankheit (19 Jul.) unterliessen die Landräthe nicht, den jungen Herzogen die Erbtheilung der Aemter nach dem frühern Maasstabe (1555) zu empfehlen und ihre Dienste dabei anzubieten. In den ersten Augenblicken nach dem Erledigungsfall (24 Jul.) vereinbarten sich zu Güstrow beide Nachfolger, weil bei des Verstorbenen Leben die (1608) verabredete definitive Theilung noch nicht zum Stande gekommen war, bis zu deren Vollendung durch die dazu niedergesetzten Deputirten, über eine interimistische gemeinschaftliche Administration aller Aemter. Vorläufig behielt Adolf Friedrich für sich Strelitz, Stravenhagen und Ivenack, sobald der auf letzteres haftende Pfandschilling der Königin von Dänemark

mark von beiden Herzogen zu gleichen Theilen abgetragen seyn würde, so wie Johann Albrecht die Aemter Gadebusch, Tempzin und Neukloster, mit Vorbehalt näherer Ausgleichung ihres verschiedenen Ertrags, nebst der Hälfte seiner bisherigen Zulage aus dem Amte Wredenhagen. Alle übrige bisher Schwerinsche Aemter wurden zur allgemeinen Theilung zurückgegeben, gegen wechselseitige Vergütung der Verbesserungskosten. Zur Ausarbeitung der Erbtheilung mit Hülfe der fünf landschaftlichen Deputirten, und zur Interimsregierung bevollmächtigte Adolf Friedrich seinen Hofmeister Claus von Below und den Kanzler Hajo von Nessa, so wie Johann Albrecht seinen Hofmeister Bollrath von Waddorf und den Hofrath Dr. Ernst Cothmann. Aus der aufgenommenen Jahresrechnung ergab sich demnächst, (12 März) daß

1611

Oidt

überhaupt
 vertheilt
 amirant
 gautin

der ganze Ertrag des Schwerinschen Antheils 4543 fl. 20 fl. und des Güstrowschen 10,790 fl. 15 fl. betrug; von dem Ueberschus des letzten vergütete der jüngere Bruder dem ältern die Hälfte mit 3123 fl. 21½ fl. Inzwischen behielten die Herzoge die beabsichtigte Theilung der Ritterschaft und der Städte unverrückt im Auge, und beide gaben sich darüber (22 Jun.) zu Doberan die beruhigendsten Versicherungen a).

Im Stift Rakeburg war der bisherige Coadjutor Prinz August, als allgemein anerkannter künftiger Administrator, schon bei H. Karls Leben in Geschäften zugezogen. Unmit-

1610

Mecklenb.
 Gadebusch
 contra
 Rakeburg

a) Letztes Wort, 24. Beil. Zuverlässige Ausführung, 17. Beilage.

telbar nach dessen Tode, ward nun (23 Jul.) von dem Domkapittel seinem Bevollmächtigten der Besitz des erledigten Stifts feierlich überliefert und von den Stiftsdienern und Unterthanen ihm die Huldigung geleistet. Allein, ehe er zum persönlichen Besitz gelangen konnte, erschien Johann Albrecht (31 Jul.) mit bewaffneter Macht zu Pferde und zu Fuß und mit Geschütz, von Gadebusch aus, plötzlich vor Schönberg. Er nöthigte die Beamten des neuen Administrators zum Abzug, bemächtigte sich auch des Amts Stove, sowohl um eine Schuldforderung aus dem Nachlaß seines Schwiegervaters für Baukosten, als auch um die Schutz- und Geleits- und Ablager-Gerechtigkeit des Hauses Mecklenburg an das Stift geltend zu machen, und sich in Sicherheit zu setzen, nachdem er sich deshalb vergebens schon an den ältesten Bruder des neuen Administrators, H. Ernst von Lüneburg, gewandt hatte. Auch der H. Franz von SachsenLauenburg glaubte, dem Domkapittel durch kleine Neckereien und hervorgesuchte Ansprüche seine Unzufriedenheit mit seiner Vorbeiehung bei der frühern CoadjutorWahl nachtragen zu müssen, die aber im wesentlichen nichts änderten. Dagegen lies der Prinz August durch die Prälaten, Ritterschaft und Städte der Lüneburgschen Landschaft (22 Septbr.) die Mecklenburgschen zu einer Verwendung bei den Herzogen auffordern, wovon sie auf dem Landtage zu Sternberg (25 Sept.) ihre Herren in Kenntniß setzten. Diese hatten inzwischen schon früher, durch den Kurfürsten von Brandenburg und ihren Mutter-

bruder den Erzbischof Johann Friedrich von Bremen, eine Unterhandlung eingeleitet und, bis zu ausgemachter Sache, dem Prinzen August gleichen Besiz der Stiftshäuser und die StiftsAdministration zugestanden. Der letztere hatte statt dessen erst den König von Dänemark und den Bisch. Philipp Sigismund von Verden, (aus dem Hause Braunschweig) demnächst aber die kreisauschreibenden Fürsten, den Erzbisch. Christian Wilhem von Magdeburg (aus dem Hause Brandenburg) und den H. Heinrich Julius von BraunschweigWolffenbüttel zu Unterhändlern erbeten. Die von diesen angefertigten Vorbescheide (21 Oct., 2 Nov.) und der Kreistag zu Gardeleben (6 März) wurden von Johann Albrecht beschickt; sie hatten aber keinen andern Erfolg, als daß die Stiftshäuser (11 März) den Bevollmächtigten des Erzbischofs von Bremen und des Administrators zu Schwerin überliefert wurden und der Prinz August (1 Mai) von Schönberg Besiz nahm b).

1611

Nur durch unmittelbare Unterhandlung beiderseitiger Räte (Dr. Ernst Cothmanns, Hans von Regendank, Dr. Albrecht Heine und Heinrich Hufanus des jüngern, von Johann Albrechts, und vier Lüneburgscher von H. Augusts Seite) kam zu Lübeck (29 Mai) eine Vereinbarung zum Stande, worin mit der ReichsUnmittelbarkeit des Stifts Rakeburg, August als recht:

Rakeburg-
scher Alter-
nationis-
Reces.

b) Chronicon Raceburgense in *Westphalen* T. II. p. 1994. *Spaldings Landesverhandlungen* ad a. 1610, S. 437, 440. *Pöckers Sammlungen*, IV. Stück, S. 34, 36.

mässig postulirter Bischof für seine Lebenszeit anerkannt wurde. Für die Zukunft verabredete man in der Bischofswahl eine Abwechslung zwischen den Häusern Mecklenburg und BraunschweigZelle, doch stets mit Bevorzugung der Linie Johann Albrechts vor der seines Bruders an der einen, und mit Ausschliessung der Linien zu Danneberg und Hitzacker an der andern Seite. Mit Johann Albrecht oder dessen männlicher Nachkommenschaft, und nur in deren Ermangelung mit Adolf Friedrich oder dessen männlicher Linie sollte der Anfang gemacht, doch in keinem Fall ein Prinz unter 20 Jahren vom Domkapittel gewählt und diesem darüber eine WahlCapitulation ausgestellt werden, oder bis zum vollendeten 20sten Jahr des Erwählten, das Domkapittel die Administration und der älteste regierende Fürst die Inspection, zum Besten des Minderjährigen, behalten; diesem aber sollte der Ueberschuss jährlich zugestellt werden. Die StiftsBeamten zu Schönberg und Stove sollten dem regierenden Bischof, in Gegenwart eines Bevollmächtigten des andern fürstlichen Hauses, huldigen. Nach dem Abgang des einen Hauses ward die Wahl auf das andere beschränkt, und wenn auch dieses abgehen sollte, dem Domkapittel, wie vorhin, die freie Wahl überlassen. So lange beide fürstliche Häuser fortdauern würden, sollten sie Schutzherrn des Stifts seyn, doch ohne Schutzgeld dafür zu erheben. Auf die Forderung für Baukosten leistete Johann Albrecht, Namens seiner Gemahlin, Verzicht, auch auf die Abläger im Stift, so wie H. August

auf Entschädigungsforderung wegen der Mecklenburgischen Occupation. (1610) Nur wegen der in Johann Albrechts Händen befindlichen Schuldverschreibungen des Stifts, ward eine gültliche oder rechtliche Behandlung mit dem Domkapittel vorbehalten, und wegen des Mecklenburgischen GeleitsRechts ein Compromis auf drei Lüneburgsche und drei Mecklenburgsche Landräthe, allenfalls Verschickung der Acten an das Reichskammergericht, verabredet. Doch verblieb dem Gesammthause Mecklenburg einzuweilen das Geleit zwischen Daffow und Schlutupp. Für diese Wahlbeschränkung bekam das Domkapittel von jedem fürstlichen Hause 10,000 fl. nämlich vom H. August baar, von Johann Albrecht nur die Hälfte baar, für die andre Hälfte eine Verschreibung, künftig aber von jedem neuen Bischof, mit Ausnahme der nächsten beiden Fälle, 2000 fl., um davon die jährlichen Zinsen unter sich zu vertheilen. Die Kapitularen gaben hiezu (31 Mai) ihre Einwilligung. Eben dieses thaten (6 Jun.) der regierende H. Christian und dessen übrige vier Brüder Friedrich, Magnus, Georg und Johann von BraunschweigZelle. Nur allein Adolf Friedrich verweigerte den Beitritt wiederholt, entweder aus Unzufriedenheit über die Zurücksetzung seiner Linie, oder über die Zulassung des Braunschweigischen Hauses überhaupt. In einer neuen Ausfertigung des obigen Vertrags (8 August) ward daher von beiden Paciscenten die MecklenburgSchwerinsche Linie von aller Theilnahme an der Abwechslung für ausgeschlossen erklärt c).

1612

c) Originalia *mspta.* d. d. 29, 31 Mai, 6 Jun.

1610
Schulden=
tilgungs=
handlun=
gen.

Die bei H. Karls Lebzeiten nicht zum Stande gekommene SchuldentilgungsAngelegenheit war noch ferner ein fortdauernder, aber unfruchtbarer Gegenstand mehrerer Landtagsverhandlungen zu Sternberg (25 Sept.) und zu Güstrow (30 Octbr.). Mit den vorhin bewilligten 300,000 fl. glaubten die izregierenden Herzoge sich nicht begnügen zu können, weil davon fast die Hälfte mit H. Karls seitdem hinzugekommenem SchuldenNachlas aufgehen, folglich, nach Abzug der Dänischen Schuldforderung auf das Amt Stavenhagen, (1607) zu den nun vergrößerten RegierungsBedürfnissen, auch, bei der eingeschränktesten Hofhaltung, die Nothdurft nicht übrig bleiben würde. Weil aber doch ein mehreres nicht zu erhalten stand; so nahmen sie (1 Novb.) die 300,000 fl. (zu 24 fl.) an, und begnügten sich, davon 100,000 Thaler (zu 36 fl.) zur Einlösung des verpfändeten Amtes Bukow, und die übrigen 100,000 Thaler zum Abtrag der auf Stargard und Schwerin haftenden Schulden anzuweisen. Zu LandkastenEinnehmern für die bewilligten Summen wurden im voraus zwei Bürger zu Wismar bestellt. Zur Einforderung einer Steuer, hiezu aber kam es nicht, weil die Landstände es immer an der Vorlegung eines BeitragsMaasstabs fehlen ließen, so lange ihre gehäuften Beschwerden nicht vollständig durch fürstliche Resolutionen nach Wunsch erledigt waren. Dagegen ward, zur Abfassung einer schon vorhin (24 Jun.) bei H. Karl vorgeschlagenen

1611, 8 Aug. 1612, im großherzogl. Archiv zu Schwerin.

neuen Klosterordnung für die Klöster zu Dobbertin, Malchow und Ribnik, ein Entwurf der Kloster-
KlosterProvisoren von der Landschaft vorgelegt Ordnung.
und, nach dessen Revidirung, von den Herzogen
(10 Decbr.) zu Güstrow publiciret d).

Sobald unmittelbar die TheilungsBevollmächtigten beider Herzoge (1610) mit den nöthigen
Vorrichtungen aufs Reine gekommen waren, erfolgte (9 Julii) zu Fahrenholz (zwischen Doberan und Schwaan) eine definitive Theilung aller
1611 Fahrenhol-
zer TheilungsVertrag,
Aemter mit ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten, in zwei gleiche Hälften, ohne Ritterschaft und Städte; doch behielt sich Adolf Friedrich ausdrücklich vor, auch über diese eine TotalDivision zu erstrecken, nachdem beide sich vorher
(22 Jun.) zu Doberan dazu ihren wechselseitigen Beistand versichert hatten. Die Schwes-
rinsche Hälfte umfaßte die Aemter Schwerin, Bukow, Crivitz, Doberan mit Marienehe, Dömitz, Eldena mit den Eisenhütten und dem
Alaunwerk, Fürstenberg, Gadebusch, Goldberg, Mecklenburg, Neustadt, Poel mit dem vormals
Reinfeldschen Klosterzuge Wichmanstorf, Strelitz mit Goldenbow, gegen die Verpflichtung, zur
einstweiligen Zinsenzahlung an die Herzogin Clara Maria und zur Erstattung des halben Kaufgeldes, nach ihrem Abgang, an die Güstrowsche
Landesherrschaft, Tempzin, Wredenhagen, Zarrentin mit dem Schaalzoll, und den künftigen
Heimfall des WittthumsAmtes Lübz, mit Rehna

d) Spalding ad a. 1610, S. 428, 429, 432, 466, 467, 468. Bärensprungsche Sammlung
Mecklenb. Landesgesetze, I. Th. Nr. 76, S. 185 = 200.

und Wittenburg, auch bis zum Rückfall des Güstrowschen WitthumsAmtes Grevismühlen die Aemter Jvenack und Wanzka, imgleichen zu Wismar den halben Mecklenburgschen, den Doberanschen und den Tempzinschen Hof, auch zu Parchim den Klosterhof mit der Jagd.

Zur Güstrowschen Hälfte hingegen gehörten, ausser dem künftigen Heimfall des fürstlichen WitthumsAmtes Grabow mit Gorlosen und Walsmühlen, die Aemter Güstrow mit dem Klosterhose, Boizenburg mit dem Schaalzoll, Broda, Dargun, Feldberg, Gnoien, Neukalden, Neukloster, Marnitz, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stargard, Stavenhagen, Sternberg mit dem Kloster, Wesenberg, den halben Mecklenburgschen Hof in Wismar und das Salzwerk zu Gülze, unter der Verpflichtung zur Herausgabe einer Vergütung von 30,250 fl. für die ungleich bessern Gebäude und Tapezereien des Güstrowschen Antheils an den Schwerinschen. Gleichgetheilt wurden die Kanonen auf den Schlössern, mit Ausnahme der zu Gadebusch von H. Christoff aus Schweden angeschafften, die seinem Schwiegersohn als Fideicommiss verblieben; das Feinen- und Hausgeräth, Pulver und Salpeter zu Güstrow, die Ablager und Urbede in den Städten, ausser den zu Schwerin und Güstrow; die Papiermühle zu Gadebusch behielt Johann Albrecht mit der eventuellen Verpflichtung, sie dem Schwerinschen Antheil gegen Vergütung zu überlassen. Die Seehäfen zu Ribnitz und anderswo blieben bei den anstossenden Aemtern.

Gemeinschaftlich blieben: das Hofgericht mit der Besetzung zweier Rathsstellen für jeden Fürsten; die Universität zu Rostock mit abwechselnder Nomination und Confirmation der Professoren jeder Facultät; das Consistorium daselbst, bestehend aus den zwei ältesten theologischen und den zwei ältesten juristischen Professoren, dem Güstrowschen Superintendenten und einem, wechselsweise von dem ältern und dem jüngern Herzoge zu ernennenden Juristen; die gleiche Abwechslung in der Bestellung der Superintendenten zu Wismar, Rostock und Neubrandenburg, mit den eben so abwechselnden Kirchenpatronaten in den Städten, auffer Parchim und Güstrow, wo die Superintendenten und Prediger, dort von Schwerin, hier von Güstrow bestellt und eingesetzt werden solten; das Kreuzkloster und der Doberansche Hof in Rostock; die wechselsweise Bestellung der StadtVögte, auffer den zu Schwerin und Güstrow; die durch das Land fließenden Ströme, mit der projectirten Schiffahrt aus dem Schwerinschen See in die Ostsee; das Geleit bei Annnehmung und Abfertigung fürstlicher Reisenden; alle Grenzstreitigkeiten mit benachbarten Staaten; die Hoheitsstreitigkeit mit dem Stift Schwerin, namentlich wegen der HofgerichtsAssessur; der KapitalAbtrag an die Königin von Dänemark aus dem ihr verpfändeten Ante Stavenhagen, auch die etwanigen Rechtshandel mit dem König; die Nachsuchung einer Erhöhung der Elbzölle und die KammerGerichtsUnterhaltung, mit der Besoldung des beiderseitigen Procurators zu Speier, die Unterhaltung und künftige Aus-

zwischen
Mecklenb.
Schwerin
und
Güstrow.

und
Schwerin
Güstrow

steuer der Prinzessin Anne Sophie; auch die Bezahlung der Schulden H. Karls. In der Komthurei Mirow war Adolf Friederich, vermöge des frühern Vertrags, (1592) dessen alleiniger Nachfolger geworden, doch mit Vorbehalt der Theilnahme Johann Albrechts an seinen fernern Unterhandlungen mit dem Johanniter-Orden. Das Loos entschied nun über die Schwerinsche Hälfte für Adolf Friederich, und über die Güstrowsche für Johann Albrecht e).

Schulden-
Berechnung.

Zugleich berechneten sich beide Herzoge, wegen der zu gleichen Theilen von ihnen übernommenen Schulden, sowohl ihres Vaters und Großvaters, als ihres GroßOheims Karl. Beide betragen 368,000 Thaler (zu 36 fl.) und 214,681 Gulden, oder zusammen 766,681 fl., wovon 2500 Thaler und 28,833 fl. auf H. Karls Verlassenschaft hafteten. Auf Adolf Friedrichs Seite kamen davon 181,250 Thaler und 113,574 fl. 10 fl., so wie auf Johann Albrechts Seite 186,750 Thaler und 101,107 fl. Die bedeutendsten Gläubiger hierunter wa-

e) Herdes Sammlungen, S. 327 = 346, 641. Schon früher hatte (29 Jun.) zu Schwaan Johann Albrecht seinem Bruder auf den Fall, daß diesem Gadebusch und Tempzin zufallen würden, Schadloshaltung dafür zugesichert, daß beide Aemter nicht allein seiner Gemahlin zum künftigen Witthum angewiesen waren, sondern auch noch dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein zum Unterpand hafteten für die eingebrachten Ehegelder der ersten Gemahlin seines Schwiegervaters Christoffs. (Diplomat. Meclenb. ad a. 1611, in *Westphalen*, T. IV. p. 1188.)

ren: die verwittwete Königin von Dänemark mit 120,000 SpeciesThaler auf die Aemter Schwerin, Stargard und Neustadt, für Schwesinsche, 130,000 SpeciesThaler auf Neubukow, Neukalden und Wiechmannsdorf, für Ginstrowsche Rechnung aus ihrem väterlichen und mütterlichen AllodialNachlas, nebst 50,000 fl. aus dem AbfindungsVergleich (1607) von beiden Antheilen zur Hälfte; ferner die Herzogin zu Grabow mit 12,000 fl., die Herzogin Clara Maria zu Hitzacker 8500 Thaler, Graf Günther von Oldenburg 40,000 Thaler, die Stadt Lüneburg 13,000 Thaler. Wegen der Verschiedenheit der Münzsorten sowohl, als wegen des gestiegenen Werths der Thaler, (von 33 zu 37 fl.) so wie wegen der zu viel gezahlten Vor-schüsse Adolf Friedrichs aus seiner zweijährigen alleinigen Regierung, auch wegen künftig sich hervorgebender, noch unbekanntten Schulden des einen oder des andern Antheils, versprach einer dem andern Schadloshaltung und Vergütung seiner Hälfte. Späterhin theilten beide Brüder sich auch (22 Decbr.) in H. Karls nachgelassene Besoldungs- und DeputatRückstände für dessen Dienerschaft, wovon jeder den Betrag von 3244½ fl., nebst mehrern seiner Pensionisten, übernahm f).

1612

f) Gerdes Sammlungen, S. 643. Zederichs Schwerinsche Chronik, S. 111. Diplom. Meclenb. ad a. 1612, in *Westphalen*, T. IV, p. 1189. Unter H. Karls Schulden bemerkt man z. B. 1294 fl. für ApothekerRechnungen, imgleichen 261 fl. 13½ fl. für Zehrungskosten des Kurfürsten von Brandenburg in

TotalDivi-
sionsVer-
suche.

So drückend aus dieser SchuldenUebersicht die finanzielle Lage der Landesherrn sich darstellte, so diente doch besonders die von ihnen beabsichtigte TotalDivision ihrer Lande und Leute den Landständen zum Vorwand, die (1610) bewilligte Schuldenbezahlung von einer Zeit zur andern aufzuhalten, bis sie über die ihnen so verhasste Absonderung eine erwünschte Beruhigung zu erwirken hoffen konnten. Noch bei Gelegenheit der Taufhandlung des neugebohrnen Prinzen Johann Christoffs zu Güstrow, (2 Febr.) wozu Johann Albrecht die Landschaft aller drei Kreise als Taufzeugen eingeladen hatte, erneuerten ihre Abgeordneten (16 Jan.) bei beiden Herzogen die dringendsten Gegenvorstellungen; und nur unter der Bedingung, mit einer ihnen so gefährlich erscheinenden Neuerung verschont zu werden, machten sie Hoffnung, auf dem nächsten Landtage, statt der vorhin bewilligten 300,000 fl., für jeden Herzog 100,000 Thaler in drei Jahren (1613-1615) nebst Zinsen, mittelst eines herkömmlichen ContributionsModus, aufzubringen, wenn dagegen in einem „sein klärlich und deutlich“ ausgefertigten Revers der Landschaft das gewünschte Versprechen ertheilt würde. Allein die Herzoge, durch die bisher so oft vergeblichen Landtage ermüdet, behielten ihre TheilungsAbsichten unverrückt im Sinn, ohne sich darin aus pecuniären Rücksichten die Hände binden lassen zu wollen g). Statt dessen erliessen

der Herberge zu Plau (vermuthlich auf dessen Reise nach Rostock 1610).

g) Letztes Wort, 25. 26. 27. Beil. „Einmal kann und will Ich in dem Gemenge nicht

sie (17 Jul.) ein MünzEdict für ihre Lande und begnügten sich, von den zu dessen Vollstreckung getroffenen Verfügungen die Landstände auf dem nächsten Landtage in Kenntnis zu setzen, wodurch das Gewicht eines Reichsthalers zu 40 sübschen Schillingen angenommen ward h). Beide Herzoge promulgirten auch, Adolf Friedrich (21 April) für die Schwerinsche, und Johann Albrecht (26 Octbr.) für die Güstrowsche Regierung eine neue Kanzlei-Ordnung, so wie ersterer für die Liturgie der Schweriner Schloss-Gemeinde eine Hofkirchen-Ordnung i).

In eben dem Maasse, wie an der einen Seite die Vereinigung des Stifts Rakeburg mit Mecklenburg (seit 1611) theilweise sich näherte, schien dagegen an der andern Seite die des Stifts Schwerin weiter sich zu entfernen. Die vorhin beabsichtigte Realisirung des Vorbehalts einer Restriction der künftigen Bischofswahlen auf das Haus Mecklenburg (1597)

Coadjutor-
Wahl zu
Schwerin

1612

länger seyn, auch so nicht mehr arbeiten einem andern vor. Was hab Ich davon, daß Ich der älteste bin? nichts mehr, als daß alles auf Mich soll geschoben werden, Ich soll es machen, ein andrer will mich corrigiren u. s. w.“ schrieb Adolf Friedrich, mit der Primogenitur-Verfügung in dem großväterlichen Testament, (1573) anscheinlich ganz unbekannt, (20 April) eigenhändig an seinem Bruder. (Zuverlässige Ausführung, 18. Weil.)

1612

h) Spalding ad a. 1612, S. 469. Evers Mecklenburgsche Münzverfassung, I. Th. S. 70.

i) Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. Nr. 219, 221; I. Th. Nr. 42. Hederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1613, S. 120.

war bei H. Ulrichs Leben zwar eingeleitet, aber durch seinen Tod (1603) abgebrochen und seitdem in Vergessenheit gerathen. Auch war es dem H. Karl geglückt, unmittelbar nach seinem Regierungsantritt die damals vom H. Johann Adolf zu Holstein versuchte Postulation eines seiner Söhne zum Coadjutor zu verhindern, indem er dem Domkapittel alle Holsteinsche Bedingungen ebenfalls zu erfüllen versprach. Selbst die Herzogin Mutter Sophie hatte, während der Minderjährigkeit ihrer Söhne, und seitdem Adolf Friedrich unmittelbar bei dem derzeitigen Domprobst Heinrich von Bülow die Mecklenburgschen Ansprüche dringend in Erinnerung gebracht. Wirksamer waren hingegen bei dem regierenden Administrator die Verwendungen seines Bruders, des K. Christians des IV. von Dänemark, für dessen zweiten Sohn, den Erbprinzen Friederich. (geb. 18 März 1609.)

1611

Auf des Bischofs Nomination (8 Sept.) postulirte ihn das Domkapittel (29 Sept.) zum Coadjutor und künftigen Administrator. Wegen seiner Unmündigkeit schloß für ihn der König (2 Mai) durch seine Abgesandten (Hofjunkfer Apitz von Grüneberg und Professor, Dr. Leonhard Mikner) mit dem Domkapittel eine Wahl-Capitulation nach dem Maasstab der neuesten, (1597) die zugleich für den Fall des frühern Abgangs des Prinzen, auf dessen jüngern Bruder Ulrich (geb. 2 Febr. 1611) ausgedehnt wurde. Im Fall der Erledigung des Stifts vor vollendetem 18ten Jahr des Coadjutors, sollte das Domkapittel, neben dem vom König bestellten Stiftskanzler und Råthen, durch ei-

1612

nen Statthalter die StiftsRegierung verwalten und der Stiftshauptmann sowohl vom König, als vom Kapittel vereidet, der Ueberschus von den StiftsEinkünften aber, nach Abzug der Regierungskosten, für den Postulirten aufbewahrt und zu dem Ende die Berechnung jährlich vom König und dem Kapittel (Trinitatis) aufgenommen werden. Von einer Mecklenburgschen Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit aber, oder von einer künftigen Wahlbeschränkung auf dieses Haus, kein Wort. Statt dessen verhies sogar der König (3 Jun.) dem Stift auf seiner beiden Söhne Lebenszeit seinen Schutz gegen das Haus Mecklenburg. Adolf Friedrich war nicht frühe genug von diesen Wahlhandlungen unterrichtet, als er erst (10 Jun.) schriftlich, dann (20 Jun.) durch seine an das Domkapittel abgefertigten Kanzler und Rätthe, vergeblich versuchte, sie zu verhüten und die RestrictionsTractaten mit seinem Hause in Erinnerung brachte, um wenigstens für die Zukunft seine eigne Person zur CoadjutorWahl zu empfehlen. Die von dem Domkapittel vollzogene WahlCapitulation ward nun durch eine eigne Gesandtschaft des Bischofs und des Domkapittels, den Stiftskanzler Dr. Erasmus Keuze und den Domprobst von Winterfeld (11 Sept.) dem König nach Dänemark überbracht, ^{k)} und des Herzogs Absicht für diesmal gänzlich vereitelt.

k) Ehemaliges Verhältniß zwischen Mecklenburg und Schwerin, 18. 19. Beilage. Martini-Bühowsches Universitätsprogramm bei der

und zu
Rakeburg.

1616

Desto sicherer suchte dagegen Johann Albrecht seine Aussichten auf Rakeburg (1611) zu befestigen, indem er, vermöge einer neuern Vereinbarung mit den fünf Herzogen von BraunschweigZelle und mit dem Rakeburger Domkapittel, (3 Oct.) zum Coadjutor angenommen wurde. Man traf dabei die Abrede, daß auch künftig, sogleich nach eines Bischofs Tode, dessen Erben die Stiftshäuser Schönberg und Stove mit deren Zubehörungen so lange besetzt halten sollten, bis das Domkapittel aus dem Hause des Verstorbenen einen Prinzen zum Coadjutor gewählt und mit ihm eine gleiche WahlCapitulation, wie ist mit Johann Albrecht geschah, vollzogen haben würde. Das Kapittel versprach solche künftige CoadjutorWahl, bei Verlust seines Wahlrechts, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Erledigungsfall, vorzunehmen und den neuen Administrator nicht eher zum Besitz der StiftsRegierung zuzulassen, in dessen Ermangelung der älteste Fürst von des Verstorbenen Hause selbst den künftigen Nachfolger ernennen und dieser sodann die WahlCapitulation vollziehen sollte. Die Garantie für den gegenwärtigen sowohl, als für den frühern AlternationsVertrag sollten die LüneburgZellese und die MecklenburgGüstrowsche, oder, wenn die Theilung der Mecklenburgschen Ritter- und Landschaft binnen drei Jahren nicht zum Stande kommen sollte, die ganze Mecklenburgsche Landschaft in der Absicht über-

Geburt des Prinzen Gustavs von Mecklenburg 1781, S. 5-21.

übernehmen, um (ganz im Geschmack des Mittelalters) dem folgsamen Theil gegen den widersehligen, auf des letztern Kosten, mit ihrer äussersten Macht bis zur vollständigen Erfüllung beizustehen. Die WahlCapitulation mit dem H. Johann Albrecht ward nun (13 Decbr.) geschlossen und von ihm zu Güstrow (9 Jan.) vollzogen 1). 1617

Die Feindseligkeiten zwischen den Präten: Jülich'scher
 denten der Jülich: Cleve: und Bergeschen Erb: Erbfolge:
 folge nach des letzten Herzogs Tode, (1610) streit.
 begannen einen ernsthaften Character anzunehmen, seitdem der Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm 1614
 von Neuburg mit dem Kuhrs. Johann Sigismund von Brandenburg (über die verächtigte Ohrfeige) persönlich zerfallen, zur katholischen Religion übergegangen und mit dem König von Spanien, dem Haupt der Ligue, in Verbindung getreten war, der Kurfürst hingegen die reformirte Confession angenommen und Spaniens Feinde, die Holländer, zu Hülfe gerufen hatte.

1) OriginalUrkunden vom Jahr 1616, 1617, im gh. Archiv zu Schwerin. Späterhin gereuete den H. Adolf Friedrich die Verweigerung seines Beitritts zu dem Alternationsvertrag, (1611) indem er sich nach beider Paciscenten Tode (1 Mai 1637) dennoch dazu entschlos. Allein die damaligen H. H. Friedrich und Georg zu Zelle nahmen seine nunmehrige RatificationsActe nicht an, sondern bestanden, (30 Nov.) vermöge des späteren AlternationsRecesses, (1612) auf die Ausschliessung seines Hauses von der Abwechselung. (OriginalActen von 1637, im Archiv zu Schwerin.)

Nun mischte sich der Religionshas ins Spiel, und beider Theile Waffen verbreiteten Unruhe und Unsicherheit über die benachbarten Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreise. Auch der Niedersächsische, der schon früher (26 März) dem Kreis-Obersten H. Christian von Lüneburg den H. Adolf Friedrich zugeordnet hatte, beschloß dagegen auf dem Kreistag (23 Octbr.) zu Uelzen und (Mai) zu Hannover, für den Nothfall, ein dreifaches Contingent zu Ros und zu Fus in Bereitschaft zu halten. Es unterblieb aber für diesmal noch, weil die Kreisstände an der protestantischen Union Antheil zu nehmen Bedenken fanden und dagegen die Vorschriften der Reichsgesetze im Religions- und Landfrieden, und der Executions-Ordnung für ausreichend erklärten. Statt dessen begnügten sich die Mecklenburgischen Herzoge, mit dem Kurfürsten von Brandenburg und den HH. Philipp und Philipp Julius von Pommern, (22 Decbr.) zur Sicherung und Reinhaltung der Landstrassen von Räubern und Landstreichern, über eine erneuerte Handhabung des Landfriedens sich zu vereinbaren m).

Land-
frieden.
1616

1613
Schwedische

Johann Albrecht hatte unterdessen keine Mühe gespart, die Forderungen seiner Gemahlin, sowohl wegen der rückständigen Dotals-

m) Fürstlich-Mecklenburgische Apologie, (1620, 4.) 52. 53. Beilage. Abdruck der Vergleichung zwischen Kurfürst Brandenburg, Mecklenburg und Pommern, zur Handhabung und Erneuerung des Landfriedens. Kofstock bei Joachim Fuesß 1617. fol. *Nettelblatt* notitia, p. 198. *Herderich* ad a. 1617, S. 120.

Gelder ihrer Mutter der Herzogin Elisabeth Schuldaus Schweden, als wegen ihrer Anleihe von Rückstände. 12,000 Thaler an den K. Karl den IX., durch die Absendung seines Geheimenraths und Obersten Tesman von Parsow, bei dem nunmehrigen König Gustav Adolf (30 Septbr.) dringend in Erinnerung zu bringen. Der König verhieß auch, (24 Decbr.) daß alles erweislich rückständige der Herzogin bezahlt werden sollte: allein auf eine weitere Liquidation wollte man sich (27 Dec.) in Schweden nicht einlassen, unter dem Vorwand, daß noch nicht alle Bedingungen der Ehestiftung (1608) erfüllt worden; der Gesandte ward unverrichteter Sache aus Stockholm entlassen und die Forderung blieb noch lange nachher (1621) unbefriedigt n). Die Herzogin erlebte den Fortgang der Unterhandlungen nicht. Sie hatte ihrem Gemahl zwei Söhne und zwei Töchter geboren, wovon der älteste Prinz Johann Christoff (geb. 22 Septbr. 1611) nur ein halbes Jahr (bis 21 März 1612) lebte. Die Prinzessinnen Sophie Elisabeth (geb. 20 Jul. 1613) und Christine Margarethe (geb. 31 März 1615) und der Prinz Karl Heinrich (geb. 30 Mai) lebten noch, als sie (16 Nov.) in die Ewigkeit überging und (9 Jan.) in der Domkirche zu Güstrow ihre Ruhestätte erhielt o).

1616
1617

n) OriginalActen im gh. Archiv d. a. 1613. ff. Klüver III. Theils II. Band, S. 78.

o) Sederichs Schwerinsche Chronik, S. 111, 112, 114, 116. GedächtnisMünze der Stadt Rostock, bei der Taufe des Prinzen Carl

Reformirte Religion zu Güstrow. Schon bei der Taufe seiner ersten Kinder hatte der Herzog einen Widerwillen gegen den Exorcismus bezeugt, aber bei den Güstrow'schen Geistlichen dessen Weglassung nicht bewirken können. Er nahm daher (22 Oct.) einen der reformirten Lehre zugethanen Theologen Georg Ursinus aus Schlesien zum Hosprediger an, der auch zu Güstrow, aller Widersprüche des geistlichen Ministeriums ohngeachtet, in der Domkirche bei mehreren Gelegenheiten predigen, namentlich der Herzogin Margarethe Elisabeth die Leichpredigt halten mußte. Diese heterodoxen Schritte erregten nicht allein der Landstände Aufmerksamkeit, sondern auch Adolf Friederich sah sie an, als einen Eingrif in das beiden Herzogen gemeinschaftlich gebliebene oberbischöfliche Reformationsrecht. Die erstern drangen darauf, daß in den Städten und auf dem Lande keine andre, als die bisherige lutherische Religion gelehrt und gepredigt werde. Johann Albrecht erbot sich, ihnen auf dem nächsten Landtag eine Versicherung darüber auszustellen: bis dahin gab er ihnen (23 Mai) zu Schwaan einen Revers, sie bei der Augsburgschen Confession verbleiben lassen und dagegen in „Städten und auf dem Lande“ nichts vornehmen zu wollen. Allein die Eifersucht beider evangelischen ConfessionsVerwandten ge-

Heinrich, 28 Jul. 1616, in *Rostocker Etwas* 1739, S. 629. Gedruckte Gelegenheitschriften bei dem Tode der Herzogin (10) und bei beiden Prinzen, (3) in *Nettelblatt notitia*, p. 62, 63, 65, 67. *Rost. Etwas* 1739, S. 597; 1742, S. 855. *Bügow'sche Ruhestunden*, VI. St. S. 35; XIII. St. S. 61; XV. St. S. 62.

gen einander war so gespannt, daß Adolf Friedrich bei diesem Revers sich nicht beruhigen zu können glaubte. Weil nämlich der Güstrower Dom weder zur Stadt Güstrow gehört, noch auf dem Lande liegt; so schien allerdings die Absicht seines Bruders nicht undeutlich hervor, diese Kirche unter der Allgemeinheit des Ausdrucks nicht verstanden, sondern davon ausgeschlossen wissen zu wollen. Gegen die Möglichkeit dieses Zweifels verwahrte sich Adolf Friedrich (26 Mai) zu Doberan durch eine feierliche Protestation, welcher Johann Albrecht (29 Mai) zu Güstrow eine Reprotestation entgegen setzte. So wichen beide Brüder, persönlich sich so nahe, einander aus und wurden durch diese Zweideutigkeit nur noch weiter von einander entfernt p).

Doch hatten auf der andern Seite eben diese Verhandlungen, von Schwerin und Güstrow aus, in der vorbehaltenen TotalDivision beide Herzoge einander genähert. Unter Vermittelung der landschaftlichen Unterhändler (der Landräthe von Reventlow auf Ziesendorf und von Moltke auf Teutenwinkel, des Landmarschalls von Lügow auf Eikhof, Davids von Reventlow auf Gnemern, der Kostockschen Deputirten Syndicus Dr. Domann und Joachim Schütte, und des Wismarschen Bürgermeisters Dr. Eggebrechts) kamen sie (29 Mai) zu

TotalDivision
Anfang.

p) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. Franks alt. u. neues Mecklenb. XII. Buch, S. 193. Diplom. Mecklenb. ad a. 1617, in Westphalen T. IV. p. 1193, 1196. Ungnaden Amoenitates, S. 197 : 204.

Schwaan, in Gemätheit einer früheren Vereinbarung, (Decbr. 1616) dahin überein: daß die beiden Städte Schwerin und Güstrow binnen Jahresfrist gänzlich von einander getheilt werden sollten. In der einen behielt Adolf Friedrich, in der andern Johann Albrecht, die Bestellung und Entlassung der Stadtdogte mit allen Niedergerichtshebungen allein. Auch die Bestellung des Superintendenten, aller Kirchen- und Schuldiener und Berechner, mit der oberbischöflichen Gewalt, der geistlichen Jurisdiction und Deconomieverwaltung über den Dom zu Güstrow und dessen Zubehör, mit dem Klosterhof sollte Johann Albrecht, so wie dagegen Adolf Friedrich eben dasselbe über die Kirchen zu Parchim allein behalten, (weil in Schwerin die Geistlichkeit nicht den Herzogen, sondern ihrem eignen Bischof untergeordnet war). Nur in der Amtsführung ausserhalb ihres Wohnsitzes blieben diese Superintendenten bei den Herzogen unterworfen. Zugleich versicherten sich beide Fürsten eine wechselseitige Erleichterung des unschädlichen Wassertransports für ihre eigenthümlichen Producte und Bedürfnisse, dem Güstrowschen bei der Durchfahrt durch die Schleusen auf der Elde, und dem Schwerinschen durch die Müritz und bei der Plauer Mühle 9).

Eine natürliche Folge der getheilten Ansichten beider Herzoge über Religionsgegenstände

9) Zuverlässige Ausführung, 25. Beil. Herdes Samml. S. 369. Frank XII. Buch, S. 185. Sederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1617, S. 116. Klüvers III, Th. 2. Bd. S. 50.

war es, daß das Säkularfest der lutherischen Glaubensreinigung (31 Oct.) in Mecklenburg nicht gefeiert wurde. Nach dem Vorgang anderer evangelischen Fürsten Deutschlands, besonders auf die Einladung des Kurf. Johann Georgs von Sachsen, des H. Christians zu Jelle (15 Oct.) und des H. Franz zu Sachsen-Lauenburg, (23 Octbr.) des Consistoriums und der theologischen Facultät zu Rostock, auch mehrerer einländischen und auswärtigen evangelischen Gottesgelehrten, trug Adolf Friedrich zwar auf die gemeinschaftliche Feier dieses religiösen Jubelfestes im ganzen Lande wiederholt und dringend bei seinem Bruder an: allein standhaft verweigerte Johann Albrecht (11, 17, 20, 29 Oct.) seine Zustimmung zu dem gemeinsamen Ausschreiben. Weil die gemeinschaftliche oberbischöfliche Gewalt jenem keine einseitige Anordnung eines kirchlichen Festes verstattete; so begnügte man sich mit Particularfeierlichkeiten, die von der Universität, auch von den geistlichen Ministerien zu Rostock, Bismar und Güstrow deshalb angestellt wurden. Nach eben diesem Vorgang richtete sich nun auch der Herzog von Lauenburg, indem die öffentliche Feier des Reformations-Jubelfestes (31 Oct.) von ihm eingestellt wurde r).

Aus Vorliebe für die reformirte Lehre wählte nun Johann Albrecht zu seiner zweiten Gemahlin des Landgr. Moriz von Hessen älteste Tochter

Güstrow-Casselsche Verbindung.

r) OriginalActen im gh. Archiv zu Schwerin. Grapins evangelisches Rostock, S. 367. Sederich ad a. 1617, S. 116. Weitere Nach-

ter Elisabeth (geb. 24 März 1596). Er reifete (3 März) nach Cassel, um daselbst (25 März) seine Vermählung zu feiern. Zum Brautshatz bekam die Prinzessin von ihrem Vater 20,000 fl. (zu 27 Albus) gegen gewöhnliche Verzichtleistung auf die väterlichen Lande, und von ihrem Gemahl eine Morgengabe von 6000 fl. oder jährlich 300 fl. gleicher Währung. Jener ward mit einem gleichen Gegenvermächtnis, (zusammen 40,000 fl.) unter Adolph Friederichs Einwilligung, auf das zu ihrem Witthum bestimmte Schlos und Amt Dargun angewiesen, woraus ihr, mit Vorbehalt der landesfürstlichen Superiorität, der geistlichen Jurisdiction, Appellation, Landsteuer, Erbhuldigung und Regalien, ein jährlicher gewisser Ertrag von 4000 fl., versichert wurde, der allenfalls aus andern Aemtern ersetzt werden sollte. Sie erhielt dabei die Erlaubnis, auf ihrem Witthum sich einen eignen, ihr gefälligen Prediger zu halten. Im Fall ihres unbeerbten Abgangs haftete eben dieses Amt und Schlos dem Hause Hessen-Cassel für die Zurückzahlung des Brautshazes zum Unterpfande. Der Landgraf begleitete seine Tochter (9 Mai) selber nach Güstrow und besuchte (29 Mai) den Pfingstmarkt zu Rostock Reformir= s). Der Herzog aber erklärte sich nun öffent-

richten von gelehrten Rost. Sachen 1743, III. St. S. 161.

s) Hederich ad a. 1618, S. 117. EheOrdnung v. D. Cassel 24 März, Gegenvermächtnis und WitthumsVerschreibung v. D. Güstrow 16 Mai 1618, im gh. Archiv zu Schwerin. Mspt. Wettken ad a. 1618, beim Ungnaden, S. 1220.

lich für die calvinische Confession, indem er (28 Junii) den reformirten Gottesdienst in der Schloskirche zu Güstrow feierlich einführte t). ter Cultus
in
Güstrow.

Der Tod des Prinzen Karl Heinrich (14 Novbr.) gab neuen Anlas zu einem religiösen Misverständniß zwischen beiden Herzogen, als, gegen Adolf Friedrichs dringende Verbitung, die Reichspredigt (7 Decbr.) in der Domkirche durch den izigen reformirten Hofprediger Johann Rhuel gehalten werden mußte. Eben dieser neue Hofprediger hatte schon früher mit dem Rostockschen Theologen Professor Affelmann einen ärgerlichen Schriftwechsel geführt, dem Johann Albrecht, durch ein Verbot an die Universität, ein Ende machte. Mehrere Versuche des Herzogs, die Domkirche für den reformirten Cultus zu gewinnen, blieben fruchtlos. Doch wurde den Güstrower Predigern jeder Mißbrauch der Kanzel zu Anzüglichkeiten gegen Calvins Lehre ernsthaft von ihm untersagt. Eine Erinnerung der Landstände auf dem Ausschustage zu Sternberg (18 Novbr.) an das Versprechen des Schwaanschen Reverses (1617) blieb ohne Wirkung u). Zu Rostock ward unterdessen, (2 April) im Namen beider Herzoge und des Stadtraths, für die Jungfrauen zum heiligen Kreuz eine neue KlosterOrdnung, durch den Güstrowschen Kanzler Dr. Ernst Cothmann abgefaßt und eingeführt w); und für das Kloster Rühn lies der Administrator

1617

Kloster=
Ordnun=
gen.

1619

t) *Thomas analecta Güstrouiensia*, p. 172.

u) *Spalding ad a. 1618*, S. 475.

w) *Manzels neue Meckl. Staatskanzlei*, II. Th. S. 2 = 25.

Ulrich eine (1608) von ihm abgefaßte Klosterordnung (24 Jan.) von neuem einschärfen x). An der Jubelfeier des Stiftungsfestes der Rostocker Hochschule nahmen beide Herzoge (11-19 Novb.) gleichen Antheil und trugen zu den Kosten gemeinschaftlich bei y).

1618
Böhmische Revolution.

Als die Revolution in Böhmen, (23 Mai) welche die ersten Elemente des dreißigjährigen Kriegs zubereitete, nun auch anfang, die Aufmerksamkeit der protestantischen Union zu beschäftigen, ward von ihr der NiederSächsische Kreis zur Theilnahme aufgefordert. Die Kreisstände begnügten sich aber mit dem negativen Beschluß, gegen die Böhmen keine Verbündungen und Musterplätze zu gestatten, und sich auf eine defensive Verfassung zu beschränken. Diese bestand in der eilenden Hülfe eines einfachen RömerMonats, welche die H. H. Adolf Friedrich und Johann Albrecht von ihren Landständen auf dem Ausschustage zu Sternberg (18 Nov.) einforderten und durch ein Edict (19 Jul.) ausschrieben. Im Stift Schwerin ließ der Bischof, bei diesen beunruhigenden Aussichten, allgemeine Bustrage einseitig (17-19 März) ausschreiben, deren Feier aber in Schwerin der Herzog nicht gestattete. Die Lage der Sachen ward inzwischen immer bedenklicher, als das Haupt der Union Kurf. Friederich von der Pfalz (19 August) zum König von Böhmen erwählt, mit

x) Bärensprungsche Sammlung Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 77, S. 201.

y) Wetiken ad a. 1619, S. 1224. Rost. Etwas 1737, S. 28. ff. Weitere Nachrichten von gel. Rost. Sachen 1743, S. 163.

dem Röm. Kaiser Ferdinand dem II. und der katholischen Ligue in offenbaren Krieg verwickelt wurde. Auf die hieraus für das ganze evangelische Deutschland besorgliche Gefahr von dem Kurf. Johann Georg von Sachsen (10 Sept.) aufmerksam gemacht, versammelte sich ein neuer Niedersächsischer Kreistag zu Braunschweig, den auch unsre Herzoge (26 Septbr.) persönlich besuchten. Man lies es jedoch in dem KreisAbschied (7 Octbr.) bei der (1615) zu Uelzen beschlossenen Bereithaltung einer Tripelhülfe, zur eventualen Vertheidigung des Kreises und zur Aufrechthaltung des Religions- und Landfriedens, bewenden. Der Ulmer Friede (3 Jul.) zwischen der Union und der Ligue ersparte jedoch ihnen die Mühe, für igt dazu thätige Beiträge zu erfordern oder auszuschreiben. Die Böhmen blieben nun sich selbst überlassen.

Die Englischen Hülfsstruppen, welche K. Jacob seinem Eidam nach Böhmen zuschicken wollte (2500 Mann) wurden bei Dömiz nicht über die Elbe gelassen, weil Adolf Friedrich ihnen (Junii) durch ein bewaffnetes Aufgebot aus Schwerin, Criviz, Parchim, Neustadt und Grabow den Durchzug durch Mecklenburg wehren, auch unmittelbar darauf die ganze Ritter- und Landschaft zur Musterung nach Parchim aufbieten lies z). Bald aber machte der H. Maximilian von Baiern, als Anführer der

1620

z) Schmidts Geschichte der Deutschen, IX. Bd. S. 88. Fürstlich-Mecklenburgsche Apologie, (1630, 4.) XIV. Beilage. Hederich ad a. 1619, S. 118. Cordes Parchimische Chronik ad a. 1620, S. 56, 57.

katholischen Ligue, durch die Schlacht auf dem weissen Berge vor Praag (8 Nov.) dem Kriege des unglücklichen Friedrichs mit dem Kaiser in Böhmen ein Ende, und gab der Rache Ferdinands eine veränderte Richtung gegen den (22 Jan.) geächteten Kurfürsten von der Pfalz.

1621

Gustav
Adolf
in
Schwerin.
1620

Dagegen knüpfte sich schon igt eine persönliche Freundschaft an zwischen Adolf Friedrich und dem K. Gustav Adolf von Schweden, als dieser seine Reise zur Verlobung mit der Brandenburgischen Prinzessin Marie Eleonore, in Gesellschaft seines Schwagers des Prinzen Johann Kasimir von Pfalz-Zweibrück unerkannt über Wismar (11 Mai frühe) eigentlich auf Schwerin richtete, um mit dem Herzoge, seinem nahen Blutsverwandten, (beider Mütter waren leibliche Schwestern) eine ganze Nacht ohne Zeugen vertraulich sich zu unterhalten, bis der anbrechende Morgen ihn zur Fortsetzung seiner Brautfahrt über Dömitz nach Berlin abrief. Auch auf der Rückreise brachte er (24:27 Jun.) mit ihm in Wismar zu. Eben diesen Weg nahm die Braut, in Begleitung ihrer Mutter der Kurfürstin und ihrer Schwester der Herzogin von Braunschweig (20:22 Sept.) über Schwerin auf Wismar, wo auch die verwitwete Herzogin aus Lübz mit ihrem Bruder, dem Erzbischof Johann Friedrich von Bremen, und dem H. Johann Albrecht sich einfanden, bis (24 Sept.) die Reisenden von Poel nach Stockholm absegelten a).

a) Federichs Schwerinsche Chronik, S. 119, 120.
Schröders Besch. der St. u. H. Wismar,
S. 695.

Die religiöse Trennung, welche die Gemüther beider Herzoge durch Reformationsucht an der einen, und Intoleranz an der andern Seite, von einander entfernt hielt, war nicht dazu geeignet, über die beabsichtigte TotalDivision eine nähere Vereinigung unter ihnen herbeizuführen. So sehr sich auch die landschaftlichen Unterhändler (drei Landräthe und drei Deputirte von Rostock und Wismar) angelegen seyn ließen, die verschiedenen Ansichten auszugleichen; so ließen die Landstände doch keine Mittel unversucht, durch wiederholte Gegenvorstellungen, neue Schwierigkeiten in die gänzliche Absonderung der Ritterschaft und Städte beider Antheile zu mischen: und bitter beklagte sich mehrmals Adolf Friedrich über geflissentlich von der Landschaft ausgestreuten oder genährten Saamen der Zwietracht zwischen den fürstlichen Brüdern b). So klar auch die geschichtliche Wahrheit vor jedermanns Augen lag: daß die verschiedenen Bestandtheile des Landes, vor ihrer Wiedervereinigung (1471) unter mehr oder weniger absonderten Regierungen der Herzoge von Mecklenburg, der Fürsten von Wenden, der Grafen von Schwerin und Danneberg, in deren verschiedenen Linien wirklich vertheilt gewesen waren, und so wenig die spätern jedesmaligen Herzoge einer neuen Theilung jemals auf verbindliche Weise entsagt hatten; so wenig stand es doch zu verkennen: daß mehrere Institutionen neuerer Zeit, z. B. die Universität, das Hofgericht, das Consistorium und die durch die

1619
Total=
Divisions=
Handlung=
gen.

b) Ausführliche Betrachtungen, 34. Weil. Zuverlässige Ausführung, 24. Weil.

Reversalen (1572) assureirte Landesverfassung, so wie die Erbverträge mit Klostock und Wismar, von gemeinsamen Quellen ausgegangen, auf gemeinsame Administration ungetheilter Regenten berechnet waren. So ernsthaft auch besonders Adolf Friederich auf eine, von seinem Bruder unabhängige Regierung, auf eigenthümliche und abgesonderte Justiz- und Consistorial-Verwaltung bestand; so hatten doch die Landstände ein unfehlbares Mittel in Händen, durch ihre eben so unverbindliche, als den Fürsten unentbehrliche, aber immer noch nicht definitiv bewilligte Schuldentilgung und deren successive Zulage, ihre Widersprüche gegen die ihnen so verhasste Trennung unter zwei abgesonderte Landesherren geltend zu machen, auch zugleich der noch immer nicht vollständig erreichten Abhelfung ihrer unübersehbaren Beschwerden ein erwünschtes Uebergewicht zu verschaffen. Natürlich gieng also die Verhandlung über Schuldentilgung und Totaltheilung gleichen langsamen Schritt: und insoferne konnte der Landschaft, durch Uebernehmung der einen, in die Verhinderung der andern nicht aller Einfluss versagt werden.

1620
 Ausschus
 der
 Ritter-
 und
 Landschaft.

Zur Erleichterung dieser Handlung mit den Landständen und zur Abkürzung der Landtage, verstatteten ihnen die Herzoge, (26 Jan.) einen immerwährenden Ausschus von Ritterschaft und Städten zu organisiren, um sowohl überhaupt bei ihrer nächsten Zusammenkunft, für das gemeine Beste nützliche Vorschläge, als insbesondere einen zweckdienlichen Contributions-Maasstab auszuarbeiten und den Landesherren vorzulegen. Diesen Wink benutzten die Land-

stände, nachdem die Zahl der, bis auf zwei abgegangenen, Landräthe mit drei neuen von jedem Herzoge ergänzt und diese von beiden Herzogen (17 Mai) zu Schwerin beeidigt waren. Die von ihnen, durch die Landmarschälle (27 Junii) zu Sternberg zusammenberufenen Mitglieder der Ritter- und Landschaft aus allen drei Kreisen bevollmächtigten nun einen permanenten Ausschus, der, ausser den 8 Landräthen und 3 Landmarschällen, aus 18 ritterschaftlichen Eingefessenen der drei Kreise, den beiden Seestädten und vier Landstädten Parchim, Neubrandenburg, Güstrow und Malchin (35 Personen) zusammengesetzt war. Diese sollten an einem vereinbarten Tage und Ort zusammenkommen, wozu die Kosten von der Ritter- und Landschaft, bis auf landständische und landesherrliche Ratification, bestritten werden sollten. Die angewiesenen Gegenstände ihrer Thätigkeit waren vorzüglich: die Abhelfung der (seit 1610) unerledigt gebliebenen Beschwerden auf ordentlichen Landtagen, die Ablegung der Rechnungen des Landkastens und der drei landschaftlichen Klöster, auch die Unterhaltung wechselseitiger vertraulicher Correspondenz mit den Landesherrn; alles mit Zuziehung eines gelehrten Beistandes, wozu ihnen (6 Nov.) Dr. Thomas Lindemann zu Rostock von den Herzogen bewilligt wurde. Die Vollmacht unterzeichneten und besiegelten 5 Landräthe, 3 Landmarschälle, die Deputirten der 2 Seestädte, 53 adliche Eingefessene und 15 Landstädte c).

c) Vertheidigte Gerechtigkeit, 87, 95. Beilage. Zuverlässige Ausführung, 31. Weil, Aus-

Landes- In der LandestheilungsAngelegenheit kamen
 Theilungs- unterdessen beide Herzoge durch ihre Rätthe (5
 Prälimina- Mai) zu Neustadt nur dahin überein: daß die
 rien. Ritterschaft durch Adolf Friederich, die Städte
 durch Johann Albrecht, die Domainen aber
 durch beider Rätthe von einander getheilt wer-
 den sollten. Die dabei übrig bleibenden Ver-
 schiedenheiten konnten aber von den zwei äl-
 sten Landrätthen (von Reventlow und von Moltke)
 zwischen beiden Herzogen (31 Mai : 7 Junii)
 nicht ausgeglichen werden. Die zu Rostock ver-
 sammelten Landstände hörten nicht auf (15 Sept.)
 der Totaldivision zu widersprechen: eine Wir-
 kung dieser Opposition war es, daß die Landes-
 herren sich weigerten, zu den Kosten der Aus-
 schussConvente eine doppelte Landbede (10 Nov.)
 zu bewilligen. Nicht glücklicher für die Verein-
 barung der Herzoge waren, in diesem abwei-
 chenden Gesichtspunct, die Verwendungen des
 landschaftlichen Ausschusses zu Güstrow (10 : 24
 Novbr.) und der LandtagsVersammlung, die
 ebendasselbst (13 : 22 Decbr.) gehalten, aber (9 :
 27 Jan.) vertagt wurde. Die größte Schwie-
 rigkeit machte allenthalben der ReligionsPunct,
 weil Johann Albrecht darauf bestand, den ihm
 eigenthümlich zugehörigen Dom zu Güstrow der
 reformirten Confession ausschlieslich zuzueignen.
 Unumwunden erklärte die Ritter- und Land-
 schaft (16, 19 Decbr.) auf den Fall, daß der
 Total-

1621

fürliche Betrachtungen, 38 Beil. Wahr-
 hafte Erzählung, 69. Beilage. Ungnaden
 Amoenitates, S. 23. Spalding ad a. 1620,
 S. 513.

Totaldivision entsagt, die Communion beibehalten und ihre Corporation unzertheilt gelassen werde, gegen Abstellung ihrer Beschwerden, die vorhin bewilligte Contribution bedeutend, zuletzt (17 Jan.) bis zu 600,000 fl., für jeden Herzog zur Hälfte, vermehren, im entgegengesetzten Fall aber alle Contribution verweigern zu wollen d). Nun erst vereinigten beide Herzoge auf eben diesem Landtage zu Güstrow (22, 23 Jan.) sich zu dem Entschlus, das Hofgericht, das Consistorium mit der Episcopaljurisdiction, was früher schon (22 Nov., 18 Dec.) wegen der Contribution zugestanden war, und die Stadt Rostock von der sonst allgemeinen Theilung ausbeschieden zu lassen, auch in allen Kirchen und Schulen des ganzen Landes, besonders im Dom zu Güstrow und in der Rostocker Academie, keine andre als lutherische Confessionsverwandte anzunehmen; sondern die Ritter- und Landschaft in Religions- und ContributionsSachen unzerrennt beisammen zu lassen. Eben dieses ward den Landständen auf deren letzte Punction (19 Dec.) in der Voraussetzung (27 Jan.) erklärt: daß die seit länger als 30 Jahren unterbliebene Contribution zur Zufriedenheit der Herzoge verbessert werde, e) indem die angebotenen 600,000 fl. schon nach der frühern Schuldenberechnung der Herzoge (1611) ein

d) Letztes Wort, 29=31., 33=42. Beil. Nachtrag, I-V. Beil. Zuverlässige Ausführung, 27=39. Beil. Ausführliche Betrachtungen, 35=46. Beil. Spalding ad a. 1620, 1621, S. 500, 535. ff.

e) Ausführliche Betrachtungen, 40. 47. 48. Beil. Letztes Wort, 44=46. Beil. Rechtsgegründ. n. Meckl. Geschichte.

Minus von beinahe 200,000 fl. übrig gelassen haben würden.

Rostocker
AcciseCon-
cession.
1614

1620

Die Stadt Rostock hatte seit dem Ablauf der, in dem neuern Erbvertrag (1584) ihr bewilligten Accise und StrandgeldsEinnahme, durch fortgesetzte Bemühungen es nicht dahin bringen können, die im voraus ihr zugesagte Verlängerung zu erhalten; sie hatte sich inmit- teilst nur mit den von der Bürgerschaft bewil- ligten baaren Auflagen (1615=1620) zu hel- fen gesucht. Erst nach mehreren Verhandlung- en mit beider Herzoge Råthen (6:9 Decb.) zu Gåstrow, glückte es ihr, (16 Decb.) gegen die vorbedungene Recognitionserhöhung von jährlichen 600 fl. zur Accise- und Strandgelds- Erhebung eine verlängerte Concession auf 35 Jahre (bis 21 Dec. 1655) zu erlangen. Diese war übrigens den Vorschriften der Erbverträge (1573, 1584) völlig gleich: namentlich ward die Verwendung zur Unterhaltung des Diefß zu Warnemünde und zur Bezahlung der von den Herzogen darauf angewiesenen Stadtschul- den bestimmt, hingegen die Academie und Geistlichkeit davon freigesprochen. Rath und Bürgerschaft mußten dagegen in einem Revers diese Concession für eine ganz freiwillige Ver- günstigung erkennen und, nach Ablauf der be- willigten Periode, die unweigerliche Einstellung dieser Erhebung, bis zu einer anderweitigen freiwilligen Verleihung auf sodann gefällige Jahre, angeloben f). Zugleich ward (19 Dec.)

dete Vorstellung, 11. 12. Beil. Bärensprung- sche Sammlung Meckl. Landesgesetze, II. Th. S. 708, 710.

f) Wetken ad a. 1614=1620, beim Ungnaden,

der vorhin, (1528) über die Landgüter der Kostoischen Bürger, geschlossene Vergleich auch auf die darunter von der Stadt selbst erworbenen Güter für das Vergangene, dahin erweitert: daß darüber der jedesmalige älteste Bürgermeister die gewöhnliche Confirmation nachsuchen solle, doch ohne diese Güter ihrer bisherigen Verpflichtung zur Landsteuer und Landfolge zu entziehen, oder mit der Stadt Landsteuer und Landfolge sie vermischen zu dürfen. Ueber mehrere Beschwerden und Wünsche der Stadt, z. B. wegen der Warnemünder Fischerei im offenen Meer und an den Mecklenburgischen Küsten, wegen der Schwaanenjagd auf der Warnow, wegen der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf den Hospital- und Klostersgütern, auch wegen künftiger Visitation der Academie, ertheilten die Herzoge den Kostoickern (20 Febr.) zu Güstrow beruhigende Resolutionen g).

1621

Nachdem durch den einstweiligen Landtags-Abschied (27 Jan.) die wesentlichsten Schwierigkeiten gehoben und die PräliminarGegenstände einverstanden waren; blieb es dem (5 Febr.) fortgesetzten Güstrower Landtag vorbehalten, das angefangene Werk der Schulden-tilgung und Landestheilung in den noch ausgesetzten wenigen Puncten zu vollenden. Es fehlte nämlich noch die Abhelfung der (seit 1610) unerledigt gebliebenen Beschwerden, wozu die

Schulden-tilgungs-Bewilligung.

S. 1213 - 1226. Nettelblatts Verzeichniß,

S. 57. Vertheidigte Gerechtigkeit, 21. Weil.

g) Frank XII. Buch, S. 232. Wetken a. a. D.

S. 1227. Wahrer Abdruck der Kostoischen Privilegien, S. 79, 83.

Herzoge, in Erwartung einer erweiterten Steuerbewilligung, Hofnung machten. Da der vorhin (1610) entworfene, aber nicht angenommene, noch unvollzogene AffecurationsRevers izt nicht weiter anwendlich war; so wurde über einen veränderten Entwurf so lange (7: 17 Febr.) unterhandelt, bis die Stände sich zu einem SchuldenAbtrag von Einer Million Gulden (zu 24 fl.) verstanden, wovon 600 000 sofort, die übrigen 400,000 aber in zwei Hälften um sechs und acht Jahre, (Antonii 1627 und 1629) in den zu der Zeit im Lande gangbaren Münzen, mit den jedesmaligen Verzugszinsen, bezahlt werden sollten. Nun ward (23 Febr.) nicht allein über die sämmtlichen vorgetragenen Landesgebrechen eine neue Befehgebung in die Form einer Affecuration von 49 Artikeln redigirt; sondern die Herzoge gaben zugleich ihrem Adel und den Städten über die Unpräjudicirlichkeit der gegenwärtigen freiwilligen Hülffleistung einen Revers, worin sie ihnen Schutz bei ihren Privilegien, namentlich dem Adel bei der Steuerfreiheit der Rittergüter, und die Erhaltung der Religion nach der unveränderten Augsburgschen Confession versicherten. Für die Zukunft sollte die Landschaft zu keiner neuen Schuldentilgung, noch zu irgend einer weiteren Hülffleistung, als zu der alten gewöhnlichen einfachen Landbede und zu Fräuleinsteuern aufgefordert werden dürfen. Von den Beschwerden für das Vergangene sollten die liquiden unverzüglich, die verwickelteren aber durch unpartheische Commissarien, oder nach des Klägers Wahl durch bevollmächtigte Schiedsrichter oder ebenbürtige Lehnsgeossen (pares curiae) binnen

Jahresfrist abgethan werden. Im Fall der eine oder andre Punct dieses Reverses von den Landesherrn nicht erfüllt werden sollte, blieb die Landschaft zum SteuerAbtrag nicht weiter verbunden; sondern jeder Contribuent befugt, seine Steuer so lange ungestraft zurückzubehalten, bis die Sache auf der klagenden Parthei Ansuchen, durch bevollmächtigte Land- und Hofräthe unverzüglich untersucht seyn würde. Die Vertheilung der Steuer, zur Zusammenbringung der bewilligten Million, und deren Verwendung zu dem übernommenen Zweck blieb der Landschaft überlassen; und diese wußte, bei allen sich dagegen ausbedungenen Versicherungen, so gut für ihren Vortheil zu sorgen: daß ihr nicht allein verstattet wurde, dazu die Rückstände der schon für den Niedersächsischen Kreis (1615 u. 1618) ausgeschriebenen, aber nicht abgeführten Tripelhülfe aus dem ganzen Lande mit zu verwenden; sondern zu der von der Ritterschaft und den Städten bewilligten Summe mußten, auffer ihnen, auch eben so, wie bei der vorigen fürstlichen Schuldentilgung, alle fürstliche Amts-Untertanen, die LeibgedingsAemter der fürstlichen Wittwen, die Güter der Geistlichen und fremden Prälaten, auch alle im Lande Verkehrtreibende Ausländer, ohne alle Ausnahme oder Rücksicht auf Privilegien, gleiche Beiträge leisten h). Die Seestädte Rostock und Wismar wurden zwar von der Ritter- und Landschaft dringend aufgefordert, zu dieser ausserordentlichen Bewilligung einen stärkern Beitrag zu übernehmen. Allein ihre Deputirte verweigerten unerschütterlich, dazu, auffer ihren Landgütern und

Rostock-
Wismar-
sche
Quote.

h) Spalding ad a. 1610, 1621, S. 417, 535,

Bauern, mehr als ihre, bei Reichs-, Kreis-, Türken- und Fräuleinsteuern hergebrachte Quote, nämlich den zwölften und achtzehnten Theil des Ganzen, zu bezahlen; wobei es auch (13 Apr.) das Bewenden behielt i). Im Namen der Ritter- und Landschaft stellte nun (16 April) der Ausschus ein Schuldbekennnis auf die übernommene Million aus, was von vier Landräthen, den drei Landmarschällen und von fünf Städten Rostock, Wismar, Neubrandenburg, Güstrow und Friedland vollzogen ward k).

Mecklenb.
Schwerin-
Güstrow-
sche Lan-
destheil-
lung.

Nun stand auch der eadlichen Ausführung des so lange vorbereiteten fürstbrüderlichen Theilungsplans kein Hindernis weiter im Wege. Beide Herzoge vollzogen darüber (3 März) zu Güstrow einen Erbtheilungsvertrag, im Besolge der (27 Jan.) mit der Ritter- und Landschaft einverstandenen Grundsätze. Die Fahrenholzer Theilung der Aemter (1611) ward dadurch, mit wenigen Veränderungen, auf die Ritterschaft und Städte in zwei gleiche Hälften ausgedehnt. Nur die Stadt Rostock mit Warnemünde und ihren Umgebungen, die Universität, das Hofgericht, das Consistorium, die Klöster und die lehnbare Komthurei Dömerow blieben gemeinschaftlich. Alle andre Rosdienste wurden in zwei gleiche Hälften: 201 $\frac{2}{3}$ für den Schwerinschen und 204 $\frac{2}{3}$ für den Güstrowschen LandesAntheil abgesondert, unter Versicherung wechselseitiger Schadloshaltung, wegen der

536, 547, 575. Ausführliche Betrachtungen, 49. 50. Beil. Letztes Wort, 47. Beilage.

i) Manzels neue Meckl. Staatskanzlei, I. Th. S. 1 = 19.

k) Vertheidigte Gerechtigkeit, 105. Beilage.

2111

Einrich der V. am 3. Julij 1473, Incomen 2
 G. Maria die 21. Octobris 1481, † 6. Febr. 1
 1505, Helula, Rector, Johannes in Brandenburg
 1488, † 18. Sept. 1510, (2) 12 Junij 1511,
 von der Stadt Rodin, am 1488, † 4. Febr.
 Helula, G. Mariae von Brandenburg
 † — in Helula.

Capitulum Helulae 1488, Incomen 2, † 6. Febr. 1
 am 3. Julij 1473, † 12 Junij 1511,
 am 14. Sept. 1510, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,

Johann Schreiber der I. am 1. Julij
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,

Incomen 2, † 6. Febr. 1511, † 12 Junij 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,

Capitulum Helulae 1488, Incomen 2, † 6. Febr. 1
 am 3. Julij 1473, † 12 Junij 1511,
 am 14. Sept. 1510, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,
 † 12 Junij 1511, † 4. Febr. 1511,

etwa fehlenden oder übergangenen LehnPferde. Zugleich entsagte man von beiden Seiten für stets aller künftigen weitem Subdivision, und beschränkte sich für immer auf diese Theilung in zwei Hälften. Beide leisteten einander für ihren Antheil und dessen Zubehörungen im allgemeinen die vollständigste Gewähr.

Ueber die gegenseitige Anerkennung künftiger fürstlicher Schulden und WittthumsVerschreibungen verglichen beide Brüder, so wie über mehrere Nebenpuncte, zu gleicher Zeit sich besonders. Der Prinzessin Anna Sophie ward dabei, nach dem künftigen Ableben der verwitweten Herzogin zu Lübz, eine jährliche Leibrente von 6000 fl. Mecklenb. Währung, zur Hälfte von jedem Theile, zugesichert, und ihre Residenz in dem ehemaligen Kloster Rehna, mit Abrechnung vom Schwerinschen Antheil, angewiesen. Beide Herzoge behielten sich vor, in ihren verschiedenen Antheilen die Huldigung für sich einzunehmen, bei dem Kaiser die Reichsbelehnung aber gemeinschaftlich zu empfangen, auch nach Belieben die kaiserliche Bestätigung des Erbtheilungsvertrags nachzusuchen 1). Sie nahmen darauf von ihren nun abgesonderten zwei Herzogthümern, zu deren freier eigenthümlichen Administration, sofort Besitz.

(Hiebei eine Stammtafel.)

1) Verbesserter Kläver, III. Theils, 2. Band, S. 60-96. Königs ReichsArchiv, P. special. Continuatio, II. Fortsetzung, S. 1045-1054. (Strelitzsche) facti species von den Mecklenburgischen Landestheilungen, (1749, fol.) 8. Beilage.

V. Geschlechtsstafel der Herzoge zu Mecklenburg, bis auf die Schwerin Güstrowsche Landestheilung.

Magnus der II. Herzog zu Mecklenburg, (IV. Geschlechtsstafel, III. Theil, zu Seite 900) † 20 November 1503.

Heinrich der V. geb. 3 Mai 1479, succedirt 27 Decbr. 1503, regiert in Schwerin seit 22 Decbr. 1534, † 6 Febr. 1552; Gem. (1) 12 Decbr. 1506, Ursula, Kurf. Johanns zu Brandenburg Tochter, geb. 17 Oct. 1488, † 18 Sept. 1510; (2) 12 Jun. 1513, Helene, Kurf. Philipps von der Pfalz Tochter, geb. 1493, † 4 Aug. 1524; (3) 14 Mai 1551, Ursula, h. Magnus von Sachsenkauenburg Tochter, geb. den —, † — zu Minden. Dorothea, geb. 15 Mai 1480, Klostergeistliche zu Ribnitz 25 August 1493, Aebtissin daselbst 1498, † 1 Septbr. 1538. Sophie, geb. 1481, verm. 1 Mai 1500 mit dem Kurfürsten Johann von Sachsen, † 10 Jul. 1503. Anna, geb. 1482, verm. (1) 21 Octbr. 1500 mit dem Landgr. Wilhelm zu HessenCassel, Wittwe 11 Jul. 1509; (2) 1519 mit Gr. Otto von SolmsLauenbach, Wittwe 14 Mai 1522, † 16 März 1525. Erich der III. h. zu M., geb. 3 Septbr. 1483, † 24 Decbr. 1508. Albrecht der VII. geb. 25 Jul. 1486, succedirt 7 Mai 1520, regiert zu Güstrow seit 22 Dec. 1534, † 7 Jan. 1547; Gem. 17 Jan. 1524, Anna, Kurf. Joachims von Brandenburg Tochter, geb. 1507, † 19 Jun. 1567 zu Lübz. Katharine, geb. 1490, vermählt 26 Februar 1512 mit h. Heinrich von SachsenFreiberg, Wittw. 18 Aug. 1541, † 6 Junii 1561.

Sophie, geboren 1508, verm. 3 Junii 1528 mit Herzog Ernst zu BraunschweigZelle, † 18 Junii 1541. Magnus, geb. 4 Jul. 1509, Bischof zu Schwerin 21 Jun. 1516, regiert daselbst seit 16 Sept. 1532, † 28 Jan. 1550; Gem. 26 Aug. 1543, Elisabeth, K. Friedrichs des I. von Dänemark Tochter, geb. 14 Octbr. 1524. Ursula, geb. 1510, Klostergeistliche zu Ribnitz 11 Jun. 1525, Vicaria daselbst 15 Julii 1528, Aebtissin 1539, † 22 April 1586. Philipp, geb. 12 Sep. 1514, bld-sinnig seit 1537, † 4 Jan. 1557 zu Güstrow. Margarethe, geb. 8 April 1515, verm. 12 Novbr. 1537 mit h. Heinrich dem II. zu MünsterbergDels, Wittwe 1548, † 1559. Katharine, geb. 14 Apr. 1518, verm. 13 Febr. 1538 mit h. Friedrich dem III. zu LignitzBrieg, Wittwe 1570, † 17 Novbr. 1581.

Magnus, geb. und † Decbr. 1524 zu Berlin. Johann Albrecht der I. geb. 22 Decbr. 1525, succedirt in Güstrow 17 Jan. 1547 bis 17 Febr. 1555, zu Schwerin 6 Febr. 1552, † 12 Febr. 1576; Gem. 24 Febr. 1555, Anna Sophie, h. Albrechts von Preussen Tochter, geb. 11 Jun. 1527, † 6 Febr. 1591 zu Lübz. Ulrich der III. geboren 22 April 1527, Bischof zu Schwerin 26 März 1550, reg. in Mecklenburg-Güstrow seit 17 Februar 1555, in Mecklenburg-Schwerin vom 1 März 1576 bis 12 Sept. 1585 und seit 27 April 1592, † 14 März 1603; Gem. (1) 26 Febr. 1556 Elisabeth, Prinzessin von Dänemark, des Prinzen Magnus von Mecklenburg-Schwerin Wittwe, † 15 Octbr. 1586; (2) Anna, h. Philipps von PommernBolgast Tochter, geb. 13 September 1554, † 10 September 1626 zu Grabow. Georg, geb. 22 Februar 1528, † 20 Jul. 1552, vor Frankfurt a. M. Anna, geb. 6 Oct. 1533, vermählt 10 März 1566 mit dem h. Gotthard vonKurland, † 4 Jul. 1602. Ludwig, geb. u. † 1535 zu Rospenhagen. Johann, geb. u. † 1536. Christoff, geb. 30 Jun. 1537 zu Augsburg, Bischof zu Ratzeburg 1554, Coadjutor des Erzbisthums Riga 24 Sept. 1555 bis 19 Febr. 1569, regiert zu Gadebusch seit 27 Jan. 1570, † 3 März 1592; Gem. (1) 27 Oct. 1573, Dorothea, K. Friedrichs I. von Dänemark Tochter, geb. 1528, † 11 Nov. 1575; (2) 17 Mai 1581, Elisabeth, K. Gustavs des I. von Schweden Tochter, geb. 1549, † 20 Novbr. 1597 in Schweden. Sophie, geb. 10 April 1538, † 1538. Karl der I. geb. 28 Sept. 1540 zwischen Grabow u. Neustadt, resid. zu Bredenhagen seit 1571, zu Mirow seit 1587, Coadjutor des Stifts Ratzeburg 1575, Administrator desselben 9 Mai 1592, succ. in MecklenburgGüstrow 14 März 1603, regiert in MecklenburgSchwerin bis 28 Apr. 1608, † 22 Jul. 1610. Margarethe Elisabeth, geb. 11 Julii 1584, verm. 9 October 1608 mit Herz. Johann Albrecht dem II. zu MecklenburgGüstrow, † 16 Novbr. 1616.

Sophie, geb. 4 Septbr. 1557 zu Wismar, vermählt 20 Julii 1572 mit den K. Friedrich dem II. von Dänemark, Wittwe 4 April 1588, † 4 October 1632.

Albrecht, geboren 19 Januar 1556, † 2 März 1561 zu Ribnigsberg. Johann der VII. geb. 7 März 1558, succedirt in MecklenburgSchwerin 12 Septbr. 1585, † 22 März 1592 zu Stargard; Gem. 17 Febr. 1588, Sophie, h. Adolfs zu Holstein Tochter, geb. 31 Mai 1569, † 14 November 1634 zu Lübz. Sigmund August, geboren 10 Novbr. 1561, residirt zu Jvenack seit 20 Mai 1586, † 5 Septbr 1600; Gem. 7 Octbr. 1593 Clara Maria, Herz. Bogislavs des XIII. zu VommernBarth Tochter, geb. 11 Julii 1574, (2) verm. 13 Decbr. 1607 mit h. August von BraunschweigHildesheim, † 19 Febr. 1623.

Adolph Friederich der I. geboren 14 Decbr. 1588, succedirt in MecklenburgSchwerin 28 April 1608. Johann Albrecht II. geboren 4 Mai 1590 zu Waren, residirt zu Gadebusch seit 9 Julii 1608, regiert in MecklenburgGüstrow seit 9 Julii 1611, Coadjutor zu Ratzeburg 3 October 1616. Anna Sophie, geb. 15 Septbr. 1591, † 11 Febr. 1648 zu Rahn.

Zweite Abtheilung.

Landes Verfassung.

Einleitung. Ueber die Mecklenburgische Landes Verfassung dieser Zeit würden wir ein classisches Werk ohne gleichen besitzen, wenn das eigenhändige Manuscript des Herzogs Adolf Friederich unter dem Titel:

„Discours de l'estat present de Mecklenbourg, des desordres en cet estat et des remediments“

(vollendet zu Neustadt 4 Mai 1618), für das Publicum bestimmt und ungeweihten Augen) zugänglich wäre; oder vielmehr, wenn es buchstäblich das enthielte, was die Ueberschrift anfangs erwarten läßt. Es umfaßt aber diese ehrwürdige Denkschrift in deutscher Sprache, auf 70, zu verschiedenen Zeiten eng geschriebenen Folio Seiten, nebst vielen Randzusatzen von des Herzogs eigener Hand, nur drei Hauptgegenstände, als die wesentlichsten Grundlagen einer guten Regierung: erstlich Religion, (S. 1-15) zweitens Friede und Einigkeit im Lande, (S. 15-24) drittens unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeit (S. 24-42) mit Vorschlägen, „wie dieses Land zu ein besseres Justizwesen, und Regiment zu bringen wäre“, (S. 42-69)

Zweite Abtheilung.

Landes Verfassung.

Einleitung. Ueber die Mecklenburgsche Landesverfassung dieser Zeit würden wir ein classisches Werk ohne gleichen besitzen, wenn das eigenhändige Manuscript des Herzogs Adolf Friederich unter dem Titel:

„Discours de l'estat present de Mechlenbourg, des désordres en cet estat et des remediments“

(vollendet zu Neustadt 4 Mai 1618), für das Publicum bestimmt und ungeweihten Augen zugänglich wäre; oder vielmehr, wenn es buchstäblich das enthielte, was die Ueberschrift anfangs erwarten läßt. Es umfaßt aber diese ehrwürdige Denkschrift in deutscher Sprache, auf 70, zu verschiedenen Zeiten eng geschriebenen Folio-Seiten, nebst vielen Randzusatzen von des Herzogs eigener Hand, nur drei Hauptgegenstände, als die wesentlichsten Grundlagen einer guten Regierung: erstlich Religion, (S. 1-15) zweitens Friede und Einigkeit im Lande, (S. 15-24) drittens unpartheiische Verwaltung der Gerechtigkeit (S. 24-42) mit Vorschlägen, „wie dieses Land in ein besseres Justizwesen, und Regiment zu bringen wäre“, (S. 42-69)

und schließt mit einem frommen Gebet a). Allenthalben zeugt es inzwischen von gereifter Erfahrung und von aufmerkamer Beobachtung der mannichfaltigen Mängel einer gemeinschaftlichen oder halb getheilten LandesAdministration, die so vieles Gute hinderte, was der erhabne Verfasser unter den angegebenen Gesichtspuncten bezielte. Die Abfassung fällt sichtbar in die Zeit, wo Adolf Friederich auf eine abgesonderte Justiz- und Consistorialverwaltung seines Landes-Antheils bestand, und ist daher durchaus auf den Standpunct der TotalDivision berechnet.

Die vor uns liegende Periode, von einer fürstlichen Schuldentilgung zur andern, begreift eigentlich fast nur die Geschichte der einzelnen Thaler, die aus den Händen der Landstände in die der fürstlichen Gläubiger, durch Capitulation übergiengen. Es waren nämlich schon, seit der Errichtung des Reichskammergerichts, (1495) mit der davon ausgegangenen regelmässigeren collegialischen Organisirung jedes Geschäftszweiges der LandesAdministration sowohl, als der Justizverwaltung in allen Staaten Deutschlands, anstatt des früheren einfachen hausväterlichen Regiments, an den Höfen der Fürsten eine Menge neuer Ausgaben entstan-

a) Des Archivars Johann Schulz collectanea Meclenburgica ad a. 1618, in Manzels Büchowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 28, 29. Das Originalmspt. ist noch igt im großherzogl. Archiv zu Schwerin aufbewahrt, mit einem eingebundenen Duplicat von der Hand des GeheimenRaths Samuel von Behr, vormaligen Hofmeisters dieses Herzogs, datirt Schwerin 27 März 1618.

den, für Besoldungen der vermehrten Staatsdiener, imgleichen für die sehr kostspieligen Besuche der häufigeren Reichs- und Kreistage u. s. w., wofür die bisherige Civilliste unsrer Regenten keine Rubrik aufzuweisen hatte. Zu den persönlichen Haus- und HofhaltungsBedürfnissen der regierenden Herren eines, unter mehrere Linien vertheilten Landes und ihrer Familien, hatten die Einkünfte ihrer eigenthümlichen Kammer- und TafelGüter wohl hingereicht. Aber zu jenen erhöhten Ausgaben für den Dienst des Staats, mußten neue Quellen aufgesucht werden. Wo diese durch Steuern und Abgaben von den Einwohnern des Landes, zu dessen Dienst sie verwandt wurden, nicht aufkamen, wie in mehreren andern Staaten Deutschlands, mußten Anleihen zu Hilfe genommen werden. Aber auch zu deren Wiederbezahlung und einstweiligen Verzinsung (mit 6 vom Hundert gewöhnlich), reichten die zu andern Zwecken bestimmten Einnahmen nicht hin. Schulden häuften sich auf Schulden, bis diese allmählich zu einer unabsehbaren und untilgbaren Masse answollen. Insoferne diese Schulden recht eigentlich im Dienst des Vaterlandes, nicht für den persönlichen Bedarf unsrer Fürsten, gemacht waren, konnten ihnen dazu so wenig, als zu den fortlaufenden höhern Staatsausgaben selbst, ihre eigenthümlichen Domainen angerechnet werden. Weder die der Grafschaft Schwerin, noch die der Herrschaft Rostock, oder die der Herrschaft Stargard und die der Grafschaft Danneberg, die ihre Vorfahren (1359, 1317:1325, 1301:1304,

1372) mit mehr oder weniger baaren Kauf- oder Pfandgeldern, oder sonst durch individuelle, theils lästige Rechtstitel erworben hatten. Eben so wenig aber die, von dem GrundEigenthum der PatrimonialGüter (I. Theil S. 158, 231) ihrer angestammten ursprünglichen Erblande Mecklenburg und Wenden, worauf die persönliche Existenz der Fürsten und ihrer Familien, unabhängig von den spätern StaatsBedürfnissen, fundirt war. Allein kein positives Gesetz hatte noch ein Steuersystem ausgesprochen, was die Unterthanen verpflichtete, die Kosten für ihre Regierung und für ihre Rechtspflege aufzubringen. Nur gütliche Unterhandlungen und freiwillige Beliebung mußten die Herzoge, doch nicht ohne unbeliebige Gegenbedingungen, aus der Verlegenheit ziehen.

Wenn also unsre RegentenGeschichte diesmal nicht reich war an grossen Begebenheiten; so ist sie desto fruchtbarer an Resultaten, woraus die Landesverfassung der folgenden Zeiten nach und nach sich gestaltete. Unter der gegenwärtigen Aufschrift suche man daher nicht etwa ein vollständiges Staatsrecht, oder eine ausführliche Staatskunde Mecklenburgs aus dem Uebergang vom sechszehnten in das siebenzehnte Jahrhundert; auch eben so wenig eine Geschichte ihrer allmählichen Entwicklung, die schon der ersten Abtheilung angehört. Nur Bruchstücke aus einzelnen Thatsachen, und Zusammenhang erst da, wo die Gesetzgebung ein System daraus bildete.

I. Landes Grenzen.

An eine Erweiterung der äussern Grenzen, oder an neue Erwerbungen ausserhalb Mecklenburg, war in dieser Periode nicht zu denken. Die ohnmächtigen Versuche des ersten Johann Albrechts auf Riga und seines Enkels auf die Schwedischen Erbgeder seiner Gemahlin, so wie die eben so unglücklichen und nachtheiligen Unterhandlungen in Preussen und mit Pommern, beurkunden überflüssig, wie es auch den gerechtesten Ansprüchen an Kraft und Mitteln fehlte, auf mächtigere oder gewandtere Gegner mit Zuverlässigkeit zu wirken.

Leuchten-
berg.

Von dem Erfolg der Bemühungen Johann Albrechts (1572) in Wien, für eine Erneuerung der kaiserlichen Expectanz auf die halbe Landgraffschaft Leuchtenberg, (II. Th. S. 852.) und von den Verrostungen, die deshalb (16 Junii) dem Mecklenburgischen Gesandten gegeben wurden, vermisst man jeden Erfolg. Als izt (1617) mit dem Regierungsantritt des letzten Landgr. Maximilian Adams, dessen Haus zu Ende sich neigte und der Fall einer Erledigung dieses Reichslehns sich zu nähern begann; unterlies Adolf Friederich zwar nicht, die Anwartschaft seines Hauses, durch seinen Gesandten, Heinrich Husan den jüngern, (1621) bei dem kaiserlichen Hofe in Erinnerung zu bringen. Allein da unglücklicher Weise die nächste weibliche Erbin des Fürsten, seine Vaters Schwester Mechtild (seit 1613) mit dem Bruder des H. Maximilians von Baiern, des Heerführers der katholischen Ligue, der sichersten Stütze des

kaiserlichen Throns in Deutschland, vermählt war; so mußte für die Mecklenburgische Bewerbung jede Aussicht desto weiter sich entfernen. Man begnügte sich in Wien, den dissertigen Gesandten mit neuen Vertröstungen abzuspeisen, indem man, wie vorhin, in die Position der Unwissenheit sich zurückzog b).

Eine Grenzirrung mit Kührbrandenburg ward (4 Julii 1575) der kührsächsischen Vermittelung übergeben und zu Wismar darüber unterhandelt; ihr Gegenstand aber, wie ihr Erfolg, ist unbekannt c). Von Kührbrandenburg versuchte man zwar, (1579) den Umfang der dissertigen Lehns- und Landeshoheit über die Zubehörungen des Schlosses Stavenow (15 Mai) zweifelhaft zu machen, nachdem noch kurz vorher (1578) der Kührfürst selbst nur um Aufschub einer Belehnung der von Quikow mit denselben sich verwandt hatte. Allein durch eine ernsthafte Bedeutung, (5 Jun.) behauptete sich Mecklenburg in dem ausgedehntesten Umfange seiner oberherrlichen Rechte. Diese wurden seitdem bei allen Gelegenheiten, nicht nur durch erneuerte Belehnungen, LehnReverse und Bestättigungen, (1579, 1582, 1604, 1611, 1619) ohngeachtet einer kührbrandenburgischen Protestation, (1611) sondern auch durch Erbhuldigungen, Landsteuern,

Brandenburg =

b) Fabri europäische Staatskanzlei, XIII. Th. S. 468, 470. Bericht des Meckl. Gesandten Heintr. Husan zu Wien vom 11 Jul. 1621, (ebendasselbst. S. 471.

c) Mylius beim Gerdes ad a. 1575, S. 296. Schulz collectanea ad a. 1575, in Wanzels Büchowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 22.

Lehn- und Hofdienste der Besitzer des Schlosses und seiner Zubehörungen (1577, 1594, 1596, 1599) überflüssig anerkannt und in ununterbrochener Ausübung (1621) erhalten d).

Pommersche

Dagegen war in dem Malchinschen Grenz-Reces mit Pommern (1591) noch eine Verwickelung ausgekehrt geblieben, wegen der zum Kloster Dargun vormals gehörigen Dörfer Zetzemin, Dufow und Rathmannshagen, im Amte Stavenhagen, aus welchen den von Maljahn zu Kummerow gewisse Kornpächte und Burzdienste gebührten. Ueber die ihnen, von Mecklenburg (1560) untersagte einseitige Erhöhung und Erschwerung dieser Pflichten, war (seit 1561) ein Rechtsstreit bei dem Kammergericht zu Speier anhängig, der bei einer gütlichen Unterhandlung zu Demmin (10 Decb. 1567) von beiden fürstlichen Häusern zum Compromis verstellter, aber unentschieden geblieben war. Als man in Pommern (1595) von eben diesen Dörfern eine Fräuleinsteuer einzufordern versuchte, kam es zu einer neuen Klage der Pommerschen Herzoge gegen H. Ulrich, wobei man disseits durch Arrestverfügungen sich in Sicherheit setzte. Durch einen Vergleich (Novbr. 1597) zu Basepohl, wurden die beiderseitigen Pfänder zurückgegeben und die, an Pommern zu entrichtenden Abgaben auf ein Schutz- und Schirmgeld, doch ohne Abbruch der Mecklenburgschen Landeshoheit, beschränkt. Auf H. Bogislavs Ansuchen, (20 Jan. 1603) bewilligte Ulrich als Landesherr (22 Jan.) eine bedingte Erweiterung der, bis d) (Evers) beurkundete Ausführung, 22:37, 71, 76:79. Beil. Lehnrolle 1621, Amt Grabow,

dahin von ihm untersagten Dienstleistung der Bauern. Hingegen eine vom H. Philipp Julius (1607) wiederholt nachgesuchte Erlaubnis, zu einer neuen Dienstvermehrung dieser Dörfer ward, so unschädlich sie auch nach der Pommerschen Versicherung für Mecklenburg seyn sollte, vom H. Karl verweigert e).

Ueber eine andre Grenzstreitigkeit mit Pommern, wegen des von Preenschen Gutes Wolde, in dessen Besitz die Mecklenburgschen Beamten zu Stavenhagen sich gesetzt hatten, kam (1600) unter Vermittelung zweier Gesandten des H. Heinrich Julius von Braunschweig, als gemeinschaftlichen Freundes, zwischen den H.H. Ulrich und Bogislav, durch fünf bevollmächtigte Rätthe von jeder Seite (19 = 26 Jul.) zu Gütz ein interimistischer Vergleich aus Dr. Cothmanns Feder, bis auf beiderseitige Ratification, zum Stande. Vermöge desselben ward der status quo allenthalben unnachtheilig beibehalten und von beiden Seiten allen Thätlichkeiten entsagt; die Hauptsache sollte durch rechtliche Sentenz entschieden werden, nach des ighen Gutsbesizers Abgange aber sollten dessen Söhne von beiden

e) Pötkers Sammlungen, III. Stück, S. 30. (Joh. Burchard Venpoorten, H. Mecklenb. GeheimenKanzleiraths) species facti, (gedruckt zu Schwerin 1740, Decbr. 1 Bog. Folio.) S. 2, 3. (Dr. Christian Andreas Löper's, H. Meckl. KammerProcurators zu Schwerin) kurze Information von der herzoglich Mecklenburgschen Landeshoheit über die Dargunischen Grenzdörfer, (gedr. zu Schwerin 1743, 2 $\frac{1}{2}$ Bog. Fol.) S. VIII.

fürstlichen Häusern die Belehnung empfangen f). In der Lehnrolle (1621) finden sich auch die von Preen und von Below zu Wolde, Amts Stavenhagen, mit ihren Rosdiensten aufgeführt ff).

II. Topographie und Eintheilung.

Schwerin=
Güstrow=
sche

So lange die Ritterschaft und die Städte ungetheilt blieben, erhielt sich die alte Eintheilung des ganzen Mecklenburgschen Landes in drei Kreise (III. Th. S. 214, 217) wesentlich unverändert. Durch die landesherrliche Total-Division (1621) verschmolz sich jene Kreis-Eintheilung in die der beiden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow insoferne: daß, ohne Rücksicht auf die früher verschiedenen Bestandtheile und Grenzen, der Mecklenburgsche Kreis in den Namen des aus ihm größtentheils zusammengesetzten Schwerinschen Herzogthums überging und beide Benennungen mit einander abwechselten. Im Herzogthum Güstrow hingegen behielt das aus dem vormaligen Lande Wenden übrig gebliebene, mit den aus dem Mecklenburgschen Kreise hinzugekommenen Dörtern, den Namen des Wendischen Kreises; der eben diesem Herzogthum angehörige Stargardsche Kreis aber

f) Pötkers Sammlungen, III. Stück, S. 32. Mecklenburgsche Abgeordnete beider Linien waren: die Landräthe von Cramon zu Wosserin und Bevernest zu Lüsewitz und die Professoren Albinus, Cling und Cothmann aus Rostock.

ff) Facti Species, 1749, Beil. 8.

aber blieb fast unverändert unter eben diesem Namen. Anstatt der unbequemen Vermischung zerstreuter Domänen aus den verschiedenen Kreisen im Fahrenholzer Theilungsvertrag, (1611) brachte nämlich die gleiche Totaltheilung (1621) mehr Zusammenhang und geographische Abründung in die beiden Hälften; nur mit wenigen Ausnahmen, die theils in der ungleich größern Anzahl ritterschaftlicher Güter des Landes Wenden, theils darin ihren Grund hatten: daß das Güstrowsche Herzogthum nicht ganz von den Vortheilen der Elbe abgeschnitten werden sollte, und darum bis an diese die östliche Hälfte des Landes sich ausdehnen mußte.

Nun gehörten also zum Herzogthum Schwes Domainen,
 rin nicht allein die zu Fahrenholz dahin gerechneten 16 Aemter Schwerin, Crivitz, Lübz, Neustadt, Eldena, Dömitz mit dem Elbzoll, Wittenburg, Zarrentin mit dem Schaalzoll, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen, Mecklenburg, Poel, Bukow, Doberan und (Tempzin), sondern auch die 6 damals Güstrowschen Aemter Grabow, Gorlosen, Marnitz, Neukloster, Sternberg mit dem Kloster und Balsmühlen. Es gab dagegen an das Güstrowsche Herzogthum die 4 Aemter Goldberg, Wredenhagen, Strelitz und Fürstenberg zurück, um sie mit den schon vorhin Güstrowschen 15 Aemtern Güstrow, Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Dargun, Neukalden, Joenack, Stavenhagen, Plau, Broda, Feldberg, Stargard, Wanze, Wesenberg, Boizenburg mit dem Elb- und Schaalzoll, zu vereinigen. Doch blieben, bis zum Heimfall der 7 Leibgedings-Aemter bei
 n. Meckl. Geschichte.

der verwittweten Herzoginnen zu Lübz und Grabow, nicht nur die schon vorhin dafür angewiesenen Aemter Jvenack und Wanzke, sondern auch Wredenhagen und Fürstenberg, und, bis zur Erledigung des (1505) auf drei Generationen verliehenen Amtes Marnitz, auch Goldberg einstweilen bei dem Herzogthum Schwerin g).

Ritterschafft

In allen Aemtern wurde die darin gefessene Ritterschafft mit ihren Lehndiensten dem Landesherrn desselben beigelegt, namentlich dem Schwerinschen die unter den 12 Aemtern Schwerin, Bukow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Lübz, Mecklenburg, Sternberg, Walsmühlen und Wittenburg; so wie dem Güstrowschen die unter den 13 Aemtern Güstrow, Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Neukalden, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Wredenhagen, Stargard, Strelitz und Fürstenberg. Nur wegen der bei weitem grösseren Menge ritterschaftlicher Güter im Lande Wenden, wurden, um auch sie unter das Gesetz der Gleichheit dieser Theilung zu bringen, aus den Güstrowschen Aemtern zusammen 35 adliche Güter mit ihren Rosdiensten, ihrer mehreren oder mindern Entfernung ohngeachtet, den nächstbelegenen Schwerinschen Aemtern zugesellet, namentlich die aus Goldberg und Plau nach Lübz, die aus Schwaan nach Bukow, und die aus Stavenhagen nach Neustadt hingewiesen h).

g) Landestheilungsvertrag vom 3 März 1621, S. 2-6, 10, 78, beim Klüver III. Theils 2r Band, S. 62, 63, 66, 85, wobei jedoch Tempzin stillschweigend übergangen ist.

h) Klüver a. a. O., S. 69, S. 18. Zuverlässige Ausführung, 42. Beilage.

Eben so blieben die Städte, die zu den und Städte.
 Aemtern gehörten und von diesen den Namen erhalten hatten, nämlich Schwerin, Bukow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Greviszmühlen, Lübz, Neustadt, Rehna, Sternberg, Wittenburg und das zum Amte Schwerin gehörige amtsfähige Städtlein Hagenow, dem Herzogthum Schwerin; hingegen die Städte Güstrow, Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Neukalden, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen mit der zum Amte Gnoien gehörigen Stadt Tessin, so wie Fürstenberg, Stargard, Strelitz und Wesenberg, dem Herzogthum Güstrow angehörig. Von den Städten ohne Amt wurden Wismar mit dem Mecklenburgschen Hof, Parchim, Waren und Kröpelin mit der Windmühle dem Schwerinschen; so wie Lage, Krakow, Malchin, Köbel, Teterow, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk dem Güstrowschen Herzogthum zugetheilt. Endlich auch von den zu adlichen Gütern gerechneten kleinen Mediatstädtdchen fielen Brüel, Malchow und Dassow (den von Warnstädt, von Flotow, und von Barkentin gehörig) der Schwerinschen Hälfte zu, der Güstrowschen aber Penzlin (den von Malzahn) Gülze und Marlow (den von der Lühe gehörig) i).

i) Landestheilungsvertrag 1621, S. 1, 15, 16, beim Klüver, S. 61, 62, (wo jedoch Parchim, Warin, Sternberg und Kröpelin durch einen Druckfehler ausgelassen sind) 68, richtiger abgedruckt in Königs ReichsArchiv P. spec. Cont. II. Fortsch. S. 1046. Von den Städten Hagenow u. Tessin fehlen zwar die Na-

allem zählte also das Herzogthum Güstrow 25, so wie das Schwerinsche, selbst mit dem nur irrthümlich unter die Städte gerechneten Dassow, nur 20 grössere und kleinere Städte. Die Komthurei Mirow kann nicht mit zur Theilung: der Schwerinsche Herzog besas sie für seine Person aus dem Vergleich (1592) allein; eine weitere gemeinschaftliche Unterhandlung hierüber mit dem Johanniterorden aber behielten beide Brüder sich vor k).

Gemeinschafts-
Der-
ter.

Gemeinschaftlich waren

1) die Stadt Rostock mit Warnemünde und ihren Landgütern; anderer Städte Güter blieben, wie die ritterschaftlichen Allodialgüter, dem Herzoge, in dessen Aemtern sie lagen;

2) die vier Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum heil. Kreuz in Rostock und der Doberansche Hof daselbst;

3) die Komthurei Remerow mit ihren Lehns- und landständischen Pflichten, ohne Abbruch einzelner Gerechtigkeiten Güstrowscher Aemter an ihren Gütern l).

Residenz.

Seit dem unglücklichen Tode H. Johannis (1592) schien Stargard den Reiz einer fürstlichen Residenz verloren zu haben. Nur Schwesterin und Güstrow behaupteten ordentlicher

men auch im Original; allein das Inventarium der Aemter Schwerinschen u. Güstrowschen Theils vom J. 1610 ersetzt diese Lücke. (Mst. im großherzogl. Archiv zu Schwerin.)

k) Klüver a. a. D., S. 86, S. 81.

l) Klüver a. a. D., S. 62, 77, 79, 85, S. 1, 40, 52, 77.

Weise diesen Vorzug. Hier fanden auch die Leichen beider Linien ihre Ruhe im Grabe. Hingegen war Doberan immer der Lieblings-Aufenthalt der Regenten, wenn sie, ferne vom Geräusch des Hofes und vom Zudrang der Supplicanten, Erholung suchten, um sich selber leben zu können m). Das vormalige Schloß Gorlosen ward von der verwittweten Herzogin Anna, mit des regierenden H. Karls Bewilligung, (1607) abgebrochen und seitdem dieses Amt mit Grabow vereinigt n). Statt dessen war zu Poel (1611) ein befestigtes Haus o). Die (1552) eingezogene deutsche OrdensKomturei Kraak, im Amte Schwerin, war (1610) in einen Thiergarten verwandelt, und in der Lemitz wurden wilde Pferde geheget. Um in dem Güstrowschen LandesAntheil eine ähnliche Anlage zu erschaffen, hatte Johann Albrecht (1611) die Absicht, das Kloster Ribnik gegen das Amt Broda einzutauschen. Er stand deshalb (1618) mit der Landschaft in Unterhandlungen, wozu ihm Adolf Friederich (1621) seine Verwendung sowohl, als die benötigten Wildlieferungen verhiess p).

m) S. Z. B. Franke's altes u. neues Mecklenb. IX. B. S. 79. und mehrere aus Doberan datirte Rescripte der regierenden Herrea.

n) Latomus in Westphalen T. IV. p. 525.

o) Schröders Beschr. der St. u. H. Wismar, S. 693.

p) Herdes Sammlungen, S. 325, 339, S. 49. Spalding ad a. 1618, S. 471, 474. Klüver a. a. D., S. 85, S. 79, S. 92, S. 8.

Einzelne

Die vormaligen Güter des holsteinschen Klosters Reinfeld in Mecklenburg, worauf einst (1591) das Schwerinsche Domkapittel Jagd machte, wurden, nachdem schon früher alle andre dießseitige Besitzungen auswärtiger Klöster, als herrenlose Güter, der Landesherrschaft heimgefallen und zur fürstlichen Kammer eingezogen waren, erst später, aus Schonung für die so nahe verwandte Dänisch-Holsteinsche Landesherrschaft, namentlich Uelitz zum Amte Schwerin und Wiechmannstorf (1611) mit dem Amte Poel vereinigt; der König von Dänemark ward für seine Ansprüche daran mit Gelde abgefunden, und die letzte Zahlung darauf (vor 1621) berichtet 9).

Domainen.

Die Einkünfte verschiedener Aemter waren (1621) zu einem jährlichen Ertrags-Anschlag berechnet, namentlich im Herzogthum Schwerin: von Grabow, Grevismühlen und Walsmühlen, zusammen zu 14,458 fl. 21 fl., von Lübz, Rehna und Wittenburg zu 15,825 fl. 4 fl. 1 pf., von Marnitz zu 5216 fl. 14 fl. 4 pf., im Herzogthum Güstrow von Fürstenberg zu 2294 von Goldberg zu 2972 fl. 6 fl. 10 pf., von Jvenack zu 5412 fl. 10 $\frac{3}{4}$ fl., von Strellitz zu 5464 fl. 10 fl., von Wanzke zu 3070 fl. 4 $\frac{1}{4}$ fl., von Wredenhagen zu 3343 fl. 22 fl. 7 pf. 1).

9) Herdes Sammlungen, S. 328, S. 1. Klüver a. a. D., S. 77, S. 42.

1) Klüver a. a. D., S. 64, 65, 66, S. 7 = 12. Von dem reinen Ertrag dieser Aemter giebt jedoch der Anschlag in den Chestiftungen 1588 eine andre Ansicht.

Außer dem zu den Aemtern Ribnitz und Fabriten.
 Gnoien im Herzogthum Güstrow (1611) gehö-
 renden Salzwerk zu Gülze, ward im izigen
 Herzogthum Schwerin ein bei Eldena (1577)
 entdecktes sehr reichhaltiges Maunwerk für
 herrschaftliche Rechnung mit dem besten Erfolg
 (zu einer jährlichen Ausbeute von 500 Cent-
 ner) bearbeitet. Die Nähe der Elde war da-
 bei zum Absatz, so wie zur Herbeischaffung des
 BrennMaterials die nahe Lewitz sehr behüßlich.
 Es scheint damit ein Eisenwerk verbunden, des-
 sen Betrieb aber nicht ergiebig gewesen zu seyn
 s). Andre Fabriken waren: ein vermuthlich für
 PrivatRechnung betriebenes Kupfer- und Mes-
 singwerk bei Neustadt, zwei Pulvermühlen bei
 Rehna und zu Rühn, eine Papiermühle zu
 Büzkow, die auf Antrieb der Academie zu Ko-
 stock (1585) für die dortige Buchdruckerei, vom
 H. Ulrich angelegt wurde, und drei andre zu
 Gadebusch, Grabow und Neustadt, nebst meh-
 reren Walk-, Säge- und DelMühlen t).

Zur Schiffahrt wurden nur wenige Ströme
 benutzt: die Warnow, nämlich von Büzkow
 nach Kostock, die Elde von Parchim in die
 Elbe nach Hamburg, Lüneburg und Magdeburg,
 die Schaale zum Holzflößen über Boizenburg

s) Herdes Sammlungen, S. 336, S. 32, 35.
 Schulz Collectanea Meclenb. ad a. 1577,
 in Manzels Büzkowschen Ruhestunden, XIV.
 St. S. 23.

t) Latomus in Westphalen T. IV. p. 528, 529.
 Manzels Büzkowsche Ruhestunden, XVII. St.
 S. 8. Bärensprungs Sammlung Mecklenb.
 Landesgesetze, I. Th. Nr. 67, S. 208. Ger-
 des Sammlungen, S. 337, S. 35.

nach Hamburg und Lüneburg, auch von da zum Salzhandel nach Mecklenburg, die Stoer von Schwerin in die Elde. Wegen einer Verbindung der Schiffahrt auf der Stoer, durch die Elde in die Elbe, mit der projectirten Kanalschiffahrt von Wismar auf HohenBiecheln nach Schwerin, wurden von den H. H. Johann Albrecht, Ulrich und Johann (1575, 1577, 1580) mehrere Unterhandlungen mit dem Rath zu Wismar angeknüpft, aber sie blieben ohne Erfolg u).

Hydrogra-
phie.

Von dem Lauf der Mecklenburgschen Ströme hat man folgende gleichzeitige Beschreibung:

- 1) die Bütze, aus Seedorf im Lauenburgschen, über Testorf, Balluhn, Gallin, Gressen, Gresse und Boizenburg in die Elbe;
- 2) die Elde, aus Darze, durch den Darzer See, die Finkensche Mühle, den Massower See, Bredenhagen, den Sevkower See und Bipperow in die Miriz, über Eldenburg, den Kalpin und Malchower See, Plau, Lübz, Gischow, Neuburg, Slate, Parchim, die Lewiz, Neustadt, Grabow, vermittelst der neuen Elde, über Eldena und Dömitz in die Elbe;
- 3) die Havel, entsprungen bei Ankershagen, durch den Dambecker See, Krakeburg,

u) Testament Johann Albrechts (1573) beim Stryck a. a. D. S. 133, S. 45. *Latomus* l. c. p. 527, 529. *Pötkers Sammlungen*, IV. St. S. 24. *Schulz collectanea ad a.* 1575, in *Manzels Büchowschen Ruhestunden*, XIV. St. S. 22. *Schröders Beschreibung von Wismar*, S. 182.

Granzin, die Mühlen zu Kafeldütt, Fürstenberg und Tornow in die MarktBrandenburg;

4) die Mildenitz, aus dem Plauer See, durch den Damerower See, Poserinsche Mühle, Woosten, durch den Goldberger und Dobbertinschen See, die Klädner Mühle und See, den Schlower See, die Barkower-, Rothen-, Zülower- und Neue-Mühle, durch den Sternberger See, bei der Sagsdorfer Brücke in die Warnow;

5) die Rebel, entsprungen bei Malkwitz, durch den Malkwitzer und Kraazer See, Kramon, den HohenWangeliner See, die Rothe-, Kieter- und Dobbinsche Mühle, Serrahn, durch den Krakower See, Kuschelmis, Arenshagen, die Kölnsche Mühle, Güstrow und bei Bülow in die Warnow;

6) die Peene theils aus Schwastorf, der Schwastorfer Mühle, den Plastener See, die Schloener Mühle, den Torgelower See, die Giewitzer-, Neue-, Gielower- und Malchinsche Mühle, in den Kummerower See; theils entsprungen bei Rehberg, durch Glocksin, den Malchiner See, bei Malchin in den Kummerower See;

7) der Radegast, von Radegast, bei Gadebusch, die Riesmühle, Landmühle und Pulzvermühle bei Rehna, und von Börzow, unter dem Namen der Stepenitz, durch den Dassower See in die Ostsee;

8) die Recknitz, aus dem Priemer Wald bei Güstrow, über Recknitz, Lage, Tessin, Sülze, nach Ausnahme der Trebel, über Marlow,

- Allerstorf, Tressentin, Karlewitz, Freudenberg, bei Damgarten in die BinnenSee bis Wustrow, auf Fischland;
- 9) die Schaale, aus dem Schaalsee hinter Zarrentin, auf die Schaalmühle, Schildmühle, Blüchersche Mühle in die Sude;
- 10) die Sude, aus dem Dümmerischen See, über Walsmühlen, RotheMühle, Biezers Mühle, Hagenow, Redefin, Bandekow, Quassel, Garlitz, Blücher in die Elbe;
- 11) die Tollense, aus dem Tollenser See über KleinNemerow, Wustrow, Broda, Neubrandenburg, durch Pommern in die Peene;
- 12) die Warnow, entsprungen im Dorfe Grebbin, durch Kladrum, Bülow, Sparower Mühle, Kobande, den Berniner See, Könkendorfer Mühle, Kladow, Krißow, Richenberger Mühle, Müßelnow, Weiten-dorf, Eikhof, Kühn, Büßow, Schwaan und Rostock, bei Warnemünde in die Ostsee ^w).

III. Fürstliche Hausverfassung.

Familien =

Das von Johann Albrecht dem I. schon längst (1554) beabsichtigte und (1573) seinen Nachkommen, zur gediegenen Zusammenhaltung der Staatskräfte, so dringend empfohlene Primogeniturrecht war in den beiden ersten Generationen nach seinem Tode ganz in Vergessen-

w) Latomus beim Westphalen, T. IV. p. 526: 530. Von diesen Strömen wurden über 130 Mühlen in Bewegung gesetzt. (ebendasselbst)

heit gekommen. Nur einer weitem UnterAbtheilung der Herzogthümer Schwerin und Güstrow ward von den zwei Stiftern dieser beiden Linien (1621) vorgebeugt. Der Linie des erstgebohrnen blieb kein weiterer Vorzug, sondern dem ältern regierenden Herrn, es sei von der einen oder der andern Linie, ward für immer der Vorrang zuerkannt *).

Anstatt der bisher für jeden Fall veränderlichen Willkühr in den fürstlichen Wittthums-Beschreibungen, wurden die künftigen Leibgedinge (1621) auf jährliche 6000 Thaler oder 12000 fl. Mecklenburgischer Währung beschränkt. Nur für den nächsten Schwerinschen Vermählungsfall ward dem H. Adolf Friederich eben so viel zugestanden, als von ihm seinem Bruder (1608, 1618) bewilligt war.

Keine Linie durfte ihre Domainen mit mehr als 600,000 fl. Schulden beschweren. Nur diese durfte und mußte die andre Linie im Ueberlebungsfall anerkennen und dazu unweigerlich ihre Einwilligung geben. Allein der Fall einer Kriegsverheerung des Landes machte davon eine Ausnahme. Im Fall des Abgangs einer Linie vor vollständiger Berichtigung der von den Landständen jedem Herzoge bewilligten halben Million Gulden, durfte jedoch der Ueberrest der hierauf angewiesenen Schulden von der anerkannten Summe nicht in Abrechnung gebracht, sondern sollte ausserdem zum SchuldenAbtrag derselben Linie angewendet werden, oder den

* Erbtheilungsvertrag 1621, S. 96, 47, beim Blüyer a. a. D. S. 87, 88.

AllodialErben, bei ermangelnden Schulden, anfallen.

An Auswärtige durfte nichts von Domainen veräußert und eben so wenig die Veräußerung adlicher Güter an fremde Herrschaften bewilligt werden, auch keine Linie in des andern Antheile Güter kaufen. Nur die, ausser den angeerbten Domainen, erworbenen Güter blieben eines jeden Disposition überlassen: doch hafteten diese zunächst für den Abtrag der anerkannten Schulden y).

Streitigkeiten über den Erbtheilungsvertrag sollten zwei von jeder Seite dazu bevollmächtigte und ihrer Eidespflicht entlassene Rätthe ausgleichen: bei verfehltm Zweck ward ein schleuniger BernehmlassungsProceß beliebt z).

IV. Hof- und StaatsDienerschaft.

HofBedienung.

An der Spitze des fürstlichen Hofstaats stand früher der Hofmarschall oder Hofmeister, später (1609) ein Obermarschall, der zugleich Oberster des Kriegsvolks war. Ausser ihm zeichnen sich igt der Oberschenk und ein Trabantenhauptmann vor den übrigen aus. Ueber die geringeren Hofbedienten hatte der Untermarschall die Aufsicht. Die fürstliche Tafel währte in der Regel nur eine, höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunde, ausser bei feierlichen Veranlassungen. Das Hofgesinde wurde Mittags von 10: 11, Abends 5: 6 Uhr, jede Mahlzeit mit fünf

y) NebenVertrag vom 3 März 1621, ebendaf. S. 93-96.

z) Kläver a. a. D. S. 89, S. 98.

Schüsseln, gespeiset. Bei Huldigungen wurden die Fürsten in den Städten Rostock, Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Waren und Malchin, nach altem Gebrauch, von dem Rath bewirthe. Hofjunker, die bei der Tafel im Trunk sich überließen, wurden ihres Dienstes entsetzt. Am Hofe, wie überhaupt auf fürstlichen Schlössern und Häusern, oder in der Nähe und Anwesenheit des regierenden Herrn wurden alle Excesse, namentlich Schlägereien und Zänkereien, mit vorzüglicher Strenge verboten und bestraft, auch keine Herausforderung gestattet, bei Verlust des Dienstes mit der Besoldung und bei Strafe der Landesverweisung. Die noch nicht ganz verbannte Wildheit der Sitten früherer Jahrhunderte und deren rohe Ausbrüche durch Selbsthülfe und Thätlichkeiten, machten mehrere Gesetze, zur Erhaltung der Sicherheit auch am Hofe, nothwendig a).

Wenn Fürsten einander besuchten, oder sonst eine Reise unternahmen (z. B. 1608, S. 99), geschah das nie anders, als mit einem ansehnlichen Comitatus von zahlreicher Dienerschaft aus dem Adel zu Wagen und zu Pferde b). Ein solcher wandernder Hof konnte weder unbemerkt

a) H. Karls Land- und Hausfriede vom 24 Febr.; ebendesselben Haus- und Burgfriede vom 19 April; Adolf Friedrichs und Johann Albrechts Hof- und Feldordnung vom 10 Jun. 1609, in Bärensprungs Sammlung Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 1029, 1032, 1043.

b) Als der Kurf. August von Sachsen mit seiner Gemahlin und dem Kurfürstlichen Prinzen Christian (1580) auf einer Reise nach Dänemark

sich in Bewegung setzen, noch unvorbereitet empfangen und aufgenommen werden. Mit großem KostenAufwand, aber auch zu beiderseitiger Sicherheit, sowohl des kommenden, als des besuchten Fürsten, mußten auf vorgängiges Anmelden und Ansuchen, nach den althergebrachten Gesetzen der fahrenden Ritterschaft, die hohen Fremden stets an der Landesgrenze feierlich übernommen und begleitet, mit aller stanzdesmäßigen Nothdurft bedient, und an der entgegengesetzten Grenze, oder auf der Heimfahrt eben so feierlich abgeliefert werden. Als H. Franz von SachsenLauenburg, (1594) auf seinem Feldzug nach Ungarn, Mecklenburg für seine Person nur berührte, ward er auf H. Ulrichs Befehl (19, 20 Febr.) durch 4 adliche Lehnteute bei Neuhaus angenommen und geleitet, zu Grabow bedient und an der Grenze gegen Perleberg abgedankt. Zur Aufwartung des Administrators von Magdeburg Markgr. Joachim Friederichs von Brandenburg (1596) auf einer Reise nach Rostock mußten 57 von Adel, jeder mit einer Gutsche und 4 Pferden (7 Aug.) in Güstrow sich einfinden. Diese Bemehrere Tage in Schwerin zubrachte und von da über Dömitz zurückgieng, hatte er über 500, und der Magdeburgsche Administrator, nachmahlige Kurf. Joachim Friedrich von Brandenburg (1597) auf einer Reise nach Holstein an 300 Pferde zu Schwerin in seiner Begleitung. Selbst auf einem kurzen nachbarlichen Besuch des H. August von SachsenLauenburg (1620) in Schwerin, mußten doch 37 Personen ihn begleiten. (Hederichs Schwerinsche Chronik, S. 50, 93, 108, 121.) Wetken, S. 1131.

gleitung und Ausrichtung blieb (1621) jeder Linie in ihrem Antheil allein, in Rostock und Warnemünde aber beiden gemeinschaftlich c). Denn auch in Rostock wurden fremde durchreisende Herrschaften von dem Landesherrn vergeleitet, doch nicht in stärkerer Zahl, als mit 400 Reisigen oder Kutschpferden, ausser den Küstwagenpferden. Dem Rath mußte solches vom Herzoge einen Tag vorher angezeigt werden und der Einzug bei Tage geschehen; die dabei in der Stadt oder deren Gebiet vorkommenden Ausschweifungen wurden vom Rath untersucht und bestraft. Dem regierenden Herzoge mußte die Stadt zu Reisen ausserhalb Landes, auf Verlangen, einen Küstwagen stellen d).

Unter der besoldeten CivilDienerschaft hatte der Kanzler die angesehenste, aber auch die schwierigste Stelle. Er führte in den GeheimrathsSitzungen, bei welchen die Fürsten persönlich präsdirten, das Protokoll, e) und er war zugleich das Oberhaupt der Kanzlei. Weil seine Functionen, insbesondere die Verantwortlichkeit für den Gebrauch und für die Bewahrung des fürstlichen Siegels, so wie der geheimsten Haus- und StaatsAngelegenheiten, vorzüglich auf persönliches Vertrauen berechnet waren; so findet man nicht leicht, daß der Kanz-

c) (Evers) beurkundete Ausführung wegen Stavenow, 76, 77. Beil. Erbtheilungsvertrag 1621, S. 60. Klüver a. a. D. S. 81.

d) Rostocker Erbvertrug 1583, 1584, S. 98.

e) H. Johann Albrechts Testament 1573, S. 20, 37. (Nepinus) urkundliche Bestätigung, 78. Beilage.

terdienst von einer Regierung zur andern überging. Die dazu gewählten Rechtsgelehrten waren durchgängig geborne Ausländer.

Johann Albrechts des I. Kanzler war (seit 1569) Dr. Heinrich Husanus, doch nur, bis er, (1574) des Hoflebens überdrüssig, seinen Abschied forderte, um in der Stadt Lüneburg das Amt eines Syndicus zu übernehmen. Den Kanzlerplatz lies der Herzog unbesezt, er ernannte (1575) Dr. Joachim Gregorii zum Vicekanzler, der nach seines Herrn Tode (1576) nach Rostock gieng f). Den Dr. Husan bestellte demnächst (1577) H. Ulrich zu seinem Rath von Haus aus in auswärtigen und Landesgrenz-, Legations- und CommissionsSachen, mit der Verpflichtung, auch persönlich am Hofe Rathschläge zu ertheilen, doch mit Beibehaltung seiner Lüneburger Stelle. Diesen Antrag konnte er um so viel leichter annehmen, seitdem er (1578) durch den Ankauf des Lehnguts Tessin (im Amte Wittenburg) das Staatsbürgerrecht in Mecklenburg erworben hatte. Beiden Dienstpflichten genügte er treulich bis an seinen Tod (9 Decbr. 1587) zu Lüneburg g).

f) Hannöversche Anzeigen 1753, S. 543 = 552. OriginalActenstücke vom 11 April 1574 und 4 April 1575, im gh. Archiv zu Schwerin. Rostocker Etwas 1740, S. 490.

g) Bestallung vom 15 Aug. 1577, im großherz. Archiv zu Schwerin. Mspt. Hannöversche Anzeigen 1753, S. 550 = 552. Zu dem Gute Tessin meldeten sich (25, 30 April 1588) seine Söhne Dr. Johann Friedrich, († 1592)

H. Ulrich bediente ſich zwar (1573) des Lüneburgſchen Kanzlers, Dr. Joachim Müller. Später aber war Dr. Jacob Bording, (geb. 1547 in Hamburg) Profeſſor des Lehnrechts zu Koſtock, (1574 : 1598) zugleich (ſeit 27 Jan. 1574) H. Ulrichs Rath und (ſeit 1582) deſſen Kanzler, auch dabei Königlich Dänischer Rath. Nachdem er ſeine hieſigen Aemter (1598) niedergelegt hatte, wählte er ſeinen Aufenthalt in Lübeck, wo er (1600) Bürgermeiſter ward, doch unter der Verpflichtung zu fortwährenden Rathsdienſten an des Herzogs Hofe. Er leiſtete noch bei deſſen Beerdigung (1603) die Function eines Kanzlers und beſchloß ſein Leben (21 Febr. 1616) in Lübeck h).

Bei H. Johann war (1588) Kanzler Dr. Michael Graß, (geb. 1541 zu Treptow in

Victor Honorius, Heinrich der jüngere und Georg bei beiden Lehnhöfen zu Güſtrow und Schwerin als Lehnsfolger. Seine Wittwe Regine, geb. Rudloff aus Thüringen beſaß (15 Aug. 1588) die Güter Banzin, Goldenbow, Zapel und Nadelübbe, auch (1592 : 1605) Boiſſow und Bentin, pfandweiſe, demnächſt (1606) beide letztere als Allodien eigenthümlich und vererbte ſie (4 Jun. 1618) auf ihren Sohn Heinrich Huſanus. ArchivActen vom Jahr 1588, 1592, 1605, 1606. Koſt. Etwas 1738, S. 332; 1742, S. 490.

h) von Kampz Beiträge, V. Band, S. 324. Wettken ad a. 1573, beim Ungnaden, S. 1138. Seb. Bacmeiſter Megapol. literata in *Westphalen* T. III. p. 1361. Koſtcker Etwas 1737, S. 297; 1738, S. 69, 659. Krey Andenken a. d. Koſt. Gel. III. St. S. 41.

Hinterbommern) früher Professor des Codex zu Rostock, (1575) dabei Johann Albrechts Rath. Nach des Herzogs Tode (1592) kehrte er wieder auf seinen Lehrstuhl in Rostock, doch nur auf wenige Jahre, zurück († 4 Januar 1595) i).

H. Karls Kanzler zu Güstrow war (seit 1603) Dr. Daniel Zöllner: er blieb auch nach dessen Tode (1610) noch bei Johann Albrecht dem II. zu Güstrow (bis 1613) in Activität k).

Dagegen hatte Adolf Friederich den Dr. Hajo von Nessa, (geb. 23 Sept. 1562 in Ostfriesland) ordentlichen Professor der Rechte zu Rostock, (1593-1620) zugleich H. Ulrichs und Sigismund Augusts Rath, (bis 1603) schon sogleich nach seinem Schwerinschen Regierungsantritt (1609) zu seinem Kanzler bestellt, was er auch bis an sein Ende († 29 März in Schwerin) blieb l).

Latomus p. 519. *Manzels Bürgersche Ruhestunden*, V. St. S. 47.

i) *Bacmeister* l. c. p. 1360. *Rostocker Etwas* 1737, S. 45, 398; 1738, S. 663; 1740, S. 304.

k) Bestallung vom Jahr 1603, im gh. Archiv. *Msp.* (Nepinus) urkundliche Bestätigung, 99. Beil. *Rostocker Etwas* 1739, S. 230; 1740, S. 381. *Wentken ad a.* 1612, p. 1210, wo unrichtig der Name Zöllner in Schneider verwandelt ist.

l) *Bacmeister* l. c. p. 1373. *Rostocker Etwas* 1737, S. 245; 1740, S. 302, 381. *Manzels Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock* 1745, S. 79. Bestallung vom 8 Sept.

In Güstrow ward an Söllners Stelle Dr. Ernst Cothmann, (geb. 6 Decbr. 1557 zu Lemgow) vorhin H. Ulrichs Hofgerichts- und ConsistorialAssessor, (1587) ordentlicher Professor der Rechte zu Rostock (1595) und Johann Albrechts des II. Rath, (1610) auch von diesem (1613) zum Kanzler ernannt; doch behielt er seine Functionen in Rostock bis an seinem Tod (19 April 1624) bei m).

So lange das Bisthum Schwerin von einem Mecklenburgschen regierenden Herzog administrirt wurde, bedurfte es für dasselbe keines eignen Kanzlers. Nach H. Ulrichs Tode (1603) aber ward Dr. Erasmus Neuze, bis dahin (1597-1603) dessen Rath zu Güstrow, von dem neuen Administrator Ulrich dem II. (3 Mai) zum Stiftskanzler angenommen, und er diente in dieser Eigenschaft noch lange (1612) zu Bützow n). Nach ihm war Dr. Heinrich Stallmeister, vorhin (1599) Bürgermeister

1609, im gh. Archiv. Mspt. Krey Andenken V. St. S. 18, Anhang S. 52.

m) *Bacmeister* l. c. p. 1373 sqq. *Kost. Etwas* 1737, S. 249; 1740, S. 301; 1741, S. 480. *Geschichte der Juristenfacultät zu R.* 1745, S. 74. *Krey Andenken III.* St. S. 48. *Anh. S. 31* Constant. Siders (Pastors zu Rostock) Leichpredigt bei dem Begräbnis Dr. Ernst Cothmanns. (Rostock 1625, 4.)

n) *ArchivActen* von 1597, 1599, 1600, 1603. (Aepinus) urkundl. Bestätigung, 78. *Beil. Manzels Bützowsche Ruhestunden*, V. St. S. 51. *Martini Bützowsches Universitäts-Programm* 1781, S. 10.

zu Rostock, (1617) Kanzler des Administrators dieses Stifts o).

Bischöflich-Rägeburgsche Kanzler des Administrators H. Christoff zu Schönberg waren: (1574) Zacharias Wels, (1580, 1581) Dr. Hieronymus Schulz und (1582) Dr. Johann Lübbefe, Kammergerichts-Advokat zu Speier p).

Archiv.

Die Aufsicht über den reichen Schatz von Urkunden und ältern Acten des fürstlichen Briefgewölbes im Schlosse zu Schwerin hatte früher zu den Amtspflichten des jedesmaligen Kanzlers, (namentlich von Schöneichs und Kettwicks), späterhin zu denen des Hofraths Nylius gehört. Johann Albrecht der II. wußte den Werth dieses Reichthums und des diplomatischen Studiums vorzüglich zu schätzen, besonders aus der Erfahrung von den ausgebreiteten Verwirrungen, die durch den Proces gegen einen berüchtigten Urkunden-Versälfcher Wilhelm Ulenoge (1569-1572) an das Tageslicht gekommen waren q). Von ihm beginnt

o) Ungnaden amoenitates, S. 1397, 1383, 1209. Archiv-Acten vom Jahr 1617. Mspt.

p) H. Christoffs Bestallung zum Kanzler für Zachar. Wels vom 28 Oct. 1574, für Dr. Lübbefe vom 3 Jun. 1582; Instruction für seine heimgelassene Statthalter und Rätthe vom 22 Oct. 1580. Mspta im gh. Archiv zu Schwerin. Schröders evangel. Mecklenburg ad a. 1581, S. 541. Unter H. Karl ist kein Rägeburgscher Stiftskanzler bekannt geworden.

q) H. Joh. Albrechts Testament 1573, S. 50, in Stryck de cautel. testament. Append. p. 136, 137. Manzels Bürgowische Ruhestunden

Die Reihe eigener Archivarien zu Schwerin. Der erste Archivar, war, so viel man weiß, (seit 1574) der talentvolle Secretär und Bibliothekar Samuel Fabricius, der diese Stelle auch unter den nachfolgenden Regenten bis an seinen Tod (4 Febr. 1592) bekleidete, und dessen Verdienste um das Schwerinsche Archiv noch jetzt unverkennbar sind 1).

Unter Adolf Friedrichs Räten zeichneten **Geheim-** sich als die vertrautesten aus: Samuel von Behr, Nicolas von Below, der jüngere Heinrich Hufanus auf Tessin und Dr. Christoff von Hagen, so wie unter Johann Albrechts des II. Räten Rüdiger von Münchow, Barthold von Bülow, Tesmar von Parsow und Otto von Preen 2).

Die Zahl der Hofräthe in jeder Kanzlei **Hofräthe.** war willkürlich, nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände, veränderlich. In der Regel bestand sie aus fünf, und während der Vereinigung der Schwerinschen mit der Güstrow'schen Kanzlei unter H. Ulrichs Regierung, (1603)

IX. St. S. 79. Wettken ad a. 1572, beim Ungnade, S. 1127.

1) Sederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1592, S. 62, 63. Seine späteren Nachfolger waren (1616) der Lehnssecretär Simon Pauli und (1620-1626) Lt. Johann Harl. (Archiv-Acten vom 12 April 1574, 1 Jan. 1616 u. 24 Jul. 1626. Mspta. Schulz collectanea ad a. 1616, in Manzels Büchowschen Ruhestunden, XIV. St. S. 28)

2) Zuverlässige Ausführung, 21, 23. Beilage, Wettken ad a. 1615, beim Ungnade, S. 1214, 1215.

wahrnehmen und den Secretarien zur Vertheilung und Berechnung abliefern. Kanzleischreiber und KanzleiSubstituten wurden vom Kanzler bestellt, und ausserdem noch Abschriften von des Kanzlers und der Ráthe Schreibern besorgt u).

Zu Güstrow unterschied sich die Kanzlei (1613) von der Schwerinschen nur darin: daß dabei keine Regierungsráthe angestellt waren. Der Kanzler war zugleich fürstliches Mitglied des Hofgerichts an dessen vier ordentlichen und ausserordentlichen Rechtstagen zu Schwerin und Güstrow, auch des Consistoriums zu Rostock: er ward auch zu GrenzSachen und zu den bei dem Reichskammergerichte in Speier anhängigen Rechtsfachen verschickt. In seiner Abwesenheit war ein: für allemal ein ViceDirector bestellt. Ernteferien wurden hier nicht beobachtet, sondern nur gegen die Partheien verlängerte Fristen zugestanden. Die Arbeitsstunden der Subalternen währten bis 11 Uhr, ohne Beobachtung der WochenPredigten. Der älteste Secretair war zugleich Taxator. Für die LehnSachen war ein LehnSecretair bestellt, der auch in KammerSachen arbeiten mußte, und an den Arbeiten der übrigen Secretarien nicht, doch aber an ihren Hebungen Theil nahm. Unter den Subalternen befand sich ein eigner Botenmeister. KanzleiJungen und Feuerböther wurden vom Kanzler, Ráthen und Secretarien angenommen w).

u) Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. Nr. 219, S. 840. ff.

w) Ebendasselbst, Nr. 221, S. 869. ff. von Kampff Beiträge, III. B. S. 17:32.

V. GerichtsVerfassung.

Hof=
Gericht.

In die Besetzung und Haltung des Hofgerichts, als oberster LandesJustizstelle, brachte seit der vorigen Periode (S. 241) die ige Landesheilung im wesentlichen keine Veränderung, weil es beiden Linien gemeinschaftlich blieb. Jeder der beiden Herzoge hatte darin zwei Mitglieder, wovon der erste Landrichter, der zweite ViceLandrichter war, vermittelst eines Turnus, zu bestellen, doch keinen andern, als von dem unveränderten Augsburgischen Glaubensbekenntnis. Sowohl das Hofgericht, als das gleichfalls beiden gemeinschaftliche Consistorium, sprachen und fertigten ihre Erkenntnisse in beider Herzoge Namen aus, und der competirende Beamte des Beklagten mußte die Richtersprüche vollstrecken. Straf gelder und deren Remission, so wie Dispensationen, gebührten dem Landesherrn allein, in dessen Antheil der Verurtheilte wohnte, oder wo der Fremde sich vergangen hatte. Eine Reform der Hofgerichtsordnung blieb der folgenden Periode vorbehalten x).

Stift
Schwerin=
sche,

Die Beisitzerstelle des Stifts Schwerin im Hofgerichte hatte schon lange angefangen, zweifelhaft zu werden, indem das Stift sie unbesezt lies. Schon unter der Mecklenburgischen Stifts-Administration, wo doch (1588) wirklich das Kapittel einen Assessor im Hofgericht hatte, versuchten die Stiftsstände, dieser ihnen fremd

x) AffecurationsRevers 1621, Art. XIII. Erbtheilungsvertrag 1621, S. 85, 89, 90, beim Kläver, III. B. S. 86, 87.

den Jurisdiction sich zu entziehen und eine eigenthümliche höchste Instanz im Stift zu erhalten. So bereitwillig auch H. Ulrich (1593) dazu war; so fehlte es doch, in Ermangelung der Kosten dazu, an der Ausführung. Das Hofgericht blieb im Besitz der Appellationen aus dem Stift Schwerin; und das Domkapittel, weit entfernt, eine Mecklenburgsche Landeshoheit anzuerkennen, suchte einstweilen (1594) die Unabhängigkeit des Stifts in Justizsachen durch Appellationen an das kaiserliche Kammergericht zu behaupten. Dennoch hörte man (noch 1610) nicht auf, zu den Rechtstagen jedesmal einen Beisitzer aus dem Stift Schwerin vom Domkapittel zu verschreiben, um die Mecklenburgsche Obergerichtsbarkeit über dasselbe in Andenken und Ausübung zu erhalten. Weil aber der ikt regierende Administrator eine solche Competenz des Hofgerichts nicht anerkennen und die Assessur seines Stifts nicht weiter fortsetzen wollte; so lies er nicht allein (12 Febr.) den Protonotarien solche unnütze Einladungen unterfagen, sondern dem Domkapittel ward auch aufgegeben, ihre Annahme zu verweigern und die Boten zurückzuweisen, allenfalls sie gefänglich einzuziehen. Die Wiederherstellung der StiftsAssessur blieb von nun an nur ein Gegenstand vergeblicher Präensionen und vorbehaltener Bemühungen der Herzoge (1611, 1621) y).

y) Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, II. Th. Nr. 61, 62, S. 156, 157. Historische Nachricht v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, S. 30-34. Erwiesener Bestand

Stadt K^ostock'sche Nach eben derselben Ansicht des Mittelalters, weil nämlich das Urtheilschöpfen im Gericht, als eine Anerkennung der Unterthanenpflicht im Dienst der Gerechtigkeit angesehen wurde, mußte auch die Stadt K^ostock (1573) die Verbindlichkeit übernehmen, an den gewöhnlichen Rechtstagen des Hofgerichts einen rechtsgelehrten Beisitzer abzusenden, der dazu, gleich andern Assessoren, beeidigt, und bei den Geschäften zugelassen, von den Herzogen aber mit Futter und Mahl bewirtheet werden mußte. Durch dieses Mittel ward das, sonst so lockere Band des landesherrlichen JustizRegals mit der Stadt etwas enger geknüpft.

Sowohl der Rath allein, als der Rath und die Gemeinde zusammen, standen nämlich, so wie die K^ostocker Hospitalien, wegen ihrer Landgüter, bei Klagesachen in erster Instanz unter dem Hofgericht, mit Vorbehalt der Appellationen an das Kammergericht. Dabei blieb jedem Bürger und Einwohner K^ostocks frei, wider den Rath an die Person des regierenden Landesherrn zu recurriren, und der Rath mußte hier im ordentlichen Proceß die Entscheidung erwarten, doch ohne Abbruch beiderseitiger Berufungen an das Reichsgericht. Klagen über JustizVerweigerung, oder Verzögerung konnten, nach des Klägers Wahl, entweder bei dem Hofgericht, oder bei dem Landesherrn ange-

1749, VII. Beilage. Ehemaliges Verhältnis, S. 85-87, XIV. XV. Beil. Gerdes Samml. S. 359. S. 45. Klüver a. a. D. S. 82, S. 63. Actenmäßige Nachricht, Nr. 121, S. 254.

bracht und von diesem, wenn der Rath dem PromotorialBefehle nicht gehorchte, entschieden werden. In peinlichen Sachen gehörten Klagen wider den Rath und die Bürgerschaft vor dem Landesherrn. Zur AppellationsInstanz von den Rostocker Rathserkenntnissen, nicht über 70 fl. Mecklenburgscher Währung (zu 24 fl.), Kapitalwehrt, mit Ausnahme aller peinlichen und mehrerer summarischen Sachen, war das Mecklenburgsche Hofgericht, oder der Rath zu Lübeck, unter Beobachtung vorgeschriebener Formlichkeiten, der Wahl des Appellanten überlassen. Von ersterem gieng die Berufung in Rostocker Sachen, gleichfalls nach beobachteten Formalitäten, an das Kammergericht zu Speier. Ueber Rostocker Bürger ward auch, wegen deren Landgüter in den fürstlichen Aemtern, dem Rath die Jurisdiction eingeräumt: doch durfte davon nicht nach Lübeck appellirt werden, und die Execution verblieb den fürstlichen Beamten. Gegen Verbrecher auf geistlichen Plätzen in der Stadt kam dem Rath der Angrif und, insofern es Bürger oder StadtEinwohner waren, auch das weitere Verfahren, zu. Strassenräuber durften die Rostocker im ganzen Lande verfolgen, um sie an das betroffene Gericht zur gesetzmässigen Bestrafung auszuliefern. Auch das LandstrassenGericht auf dem Stadtfelde und in den Stadtgütern verblieb dem Rath; in den Rostocker HospitalGütern aber hatte der Rath mit den Vorstehern die peinliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich, und die Execution allein. Entstanden über Recurse an den Landesherrn Streitigkeiten; so entschied zwar der Rath, doch nur

und mit Vorbehalt der Appellation an das Hofgericht, nicht nach Lübeck ²⁾).

Wismarsche

Auch zu Wismar blieb in allen bürgerlichen Sachen über 50 fl. Meckl. Währung Kapitals Wehrt, mit Ausnahme mehrerer summarischen, wie aller peinlichen Sachen, der Wahl des Appellanten überlassen, von des Rath's Erkenntnissen an das Mecklenburgsche Hofgericht, oder an den Rath zu Lübeck, unter vorgeschriebenen Formalitäten, sich zu wenden. Hatten beide Partheien an verschiedene Behörden appellirt, so entschied die zuerst gewählte. ActenVerschickungen, auf Ansuchen Wismarscher Bürger, wurden allemal von beiden Theilen getragen. Von den HofgerichtsErkenntnissen gieng die Berufung ungehindert an das Kammergericht, und der unterliegende Theil durfte deshalb nicht bestraft werden. In Beschwerden über Nichtigkeit, verweigerte oder verzögerte Justiz und in Recursen gegen den Wismarschen Rath war das Hofgericht die angewiesene Behörde, wenn auch schon die Klage bei der Landesherrschaft angebracht und von dieser Bericht erfordert war ^{a)}.

Jurisdic-
tionsVer-
hältnisse.

Sowohl die von dem gemeinsamen Hofgericht, als die von einem Landesherrn allein erkannten Landesverweisungen, erstreckten sich auf beide Herzogthümer; und die Verwiesenen

²⁾ Rostocker Erbvertrag 1573, in Mecklenburg. GrundBesezen, S. 82; 1584, ebendasselbst, S. 56 = 66, 81 = 93, 102 = 109.

a) Wismarscher AppellationsRecess 1581 in Senkenberg select. iur. et hist. T. II. p. 532.

aus dem einem, in des andern LandesAntheile ertappt, wurden an den Richter, der die Strafe erkannt hatte, ohne weiteres wieder ausgeliefert. Die Aufhebung der Verweisung konnte zwar nur von dem competirenden Landesherrn ausgesprochen, mußte aber in beider Antheilen beobachtet werden b).

Von der Strenge der CriminalJustiz zeuget, auffer manchen grausamen HexenVerfolgungen, (z. B. 1604) das Verfahren gegen einen griechischen Abentheurer, Emanuel Phokos, angeblich ComesPalatinus von Constantinopel, der sich für einen Abkömmling der Byzantinischen Kaiser ausgab und, unter dem Vorwand eines rückständigen Lösegelds zu seiner Befreiung aus der türkischen Gefangenschaft, (1611) in ganz Deutschland, auch, auf Empfehlung mehrerer deutschen Fürsten, in Mecklenburg, durch offene Befehle H. Adolf Friederichs und Johann Albrechts (1614) auctorisirt, Beiträge eingesamlet hatte, endlich aber als ein Betrüger (1615) entlarvt, in Schwerin auf des Herzogs Befehl eingezogen, durch zwei Erkenntnisse der Schöppenstühle zu Leipzig und Brandenburg (1616) zum Strange verurtheilt, doch, nach einer herzoglichen Milderung, (29 Jan.) mit dem Schwerdt gerichtet wurde. Seine gesamlete Baarschaft ward confiscirt und (1621) für baufällige arme Kirchen verwandt c). Ob die Strafe des Einmauerns

b) Erbtheilungsvertrag 1621, §. 87=90, beim Klüver a. a. O. S. 87.

c) Federichs Schwerinsche Chronik ad a. 1604, 1611, S. 106, 113. OriginalActen von 1614

Criminal-
Justiz.

zur
Kanonik
Mint

für das Paster der Unzucht unter dem Adel, welche (1621) den Verwandten der Verbrechenin verstattet wurde, d) wirklich zur Vollziehung gekommen sei? ist unbekannt.

LandGe-
richte.

Nach H. Ulrichs AmtsOrdnung (1583) mußten in den Aemtern alle Vierteljahr Landgerichte, zur Untersuchung polizeilicher Verbrechen gehalten und die dabei vorkommenden Strafen oder AbfindungsGelder von den Küchenmeistern besonders berechnet werden e).

VI. Geistlichkeit, Kirchenverfassung.

Kirchliche

Die kirchliche Eintheilung der Superintendenturen hatte (seit 1571) bisher im wesentlichen sich nicht verändert: (1) der Mecklenburgsche Kreis umfaßte, von seinem KathedralSitz Wismar aus, in dieser Stadt und in den Aemtern Mecklenburg, Bukow, Neukloster, Tempzin, Poel, Gadebusch, Greismühlen und Nehna 56 Pfarren; (2) der Güstrowsche, von Güstrow aus, in den Städten und Aemtern Güstrow, Sternberg, Dobbertin, Goldberg, Dargun, Neukalden, Jvenack, Stavenhagen, Malchow und Wredenhagen, auch

1616, im gh. Archiv zu Schwerin. Klüver III. Th. 2 Bd. S. 92, S. 10.

d) AffecurationsRevers 1621, Art. 43.

e) Bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 605, S. 6.

in den Städten Malchin, Waren, Penzlin und Rabel, zusammen 112; (3) der Pärchimsche Kreis: von Pärchim aus, in dieser Stadt und deren Gütern, auch in den Aemtern und Städten Plau, Lübz, Marnitz, Grabow, Gorlosen, Neustadt, Eldena und Dömitz 39; (4) der Schwerinsche Kreis, von Schwerin, ausser der Schwerinschen StiftsSuperintendentur von 16, noch 41 Pfarren aus der Grafschaft Schwerin im Amt Schwerin, in den Städten und Aemtern Crivitz, Wittenburg, (Walsmühlen, Jarrentin) und Boizenburg; (5) der Rostocksche Kreis, ausser den 12 Pfarren in Rostock, welche ihren eigenen Superintendenten (z. B. Lucas Bacmeister neben Joh. Freder) hatten, unter dem KreisSuperintendenten noch 44 in den Städten und Aemtern Ribnitz, Gnoien, Schwaan, Kröpelin, Doberan; (6) der Stargardsche Kreis, von Neubrandenburg aus, in dieser Stadt und in den Vogteien Feldberg, Nemerow, Wanzke, Fürstenberg, Wesenberg und Mirow, in den Synoden Stargard, Friedland, Woldegl, Strelitz, auf dem Werder und aus dem Amte Stavenhagen 87; zusammen, mit den 9 der StiftsSuperintendentur zu Rakeburg, 416 Pfarren f).

Nachdem die Administration des Bisthums Schwerin (1603) von dem Hause Mecklenburg getrennt war, legte der für das Stift und für

Eintheilung.

f) Latomus in Westphalen T. IV p. 525, 526. Schröders evangel. Mecklenburg ad a. 1581, S. 543. Rakeburgische Superintendenten waren (1590=1594) Dr. Conrad Schlüßelburg und (seit 1598) Dr. Nicol. Peträus.

die Graffschaft Schwerin von H. Ulrich (1585) bestellte Superintendent (Neovin), mit H. Karls Einwilligung (18 Jun.) die Stifts-Superintendentur nieder und vereinigte die der Graffschaft mit dem Parchimschen Kirchenkreise, der dadurch auf 80 Pfarren anwuchs. Die Stifts-Superintendentur ward seitdem unmittelbar von dem Administrator (mit Joachim Reich) wieder besetzt g).

Die Totaldivision des Landes brachte (1621) in die Vertheilung der geistlichen Diöcesen die Veränderung: daß, anstatt der bisher (seit 1611) zwischen beiden Herzogen abwechselnden Bestelzung der Superintendenten zu Wismar, Rostock und Neubrandenburg, jeder Superintendent nur dem Landesherrn seines Antheils angehörte und nur die darin belegenen Kirchen ihm untergeordnet waren. Hiedurch giengen die ißt Schwerinschen Aemter Doberan und Sternberg, aus dem Rostocker und Güstrowschen Kreis, in den Mecklenburgschen, hingegen die aus den Aemtern Plau und Boizenburg, aus dem Parchimschen in den Güstrowschen und Rostockschen des Herzogthums Güstrow, statt dessen aber die aus Waren und einem Theil des Amts Stavenhagen an die Parchimsche, des Herzogthums Schwerin, über.

Kirchen-
Visitationen.

Neben der amtlichen Aufsicht der Superintendenten über die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, fuhren die Herzoge von Zeit zu Zeit fort, durch ausserordentliche Kirchenvisitationen, nach dem öconomischen, wie nach dem doctrinalen

g) Sederich Schwerinsche Chronik, S. 105, 170.

nalien und sittlichen Zustände der Kirchen, ihrer Diener und Gemeinden, in einzelnen Gegenden des Landes Erkundigungen anzustellen und den befundenen Mängeln durch VisitationsBescheide abzuhefen; namentlich: Johann Albrecht der I. (1573) im Amte Doberan; H. Ulrich (1574) in Grabow und Eldena, (1575) im Amte Dargun, (1574-1589) zu Waren, (1577) zu Röbel, (1578) im Amte Mirow, (1580) zu Güstrow, (1581, 1592, 1594, 1600) in den Aemtern Bukow und Mecklenburg, (1581) zu Neustadt und zu Dömitz, (1582) zu Penzlin, (1586, 1594) zu Malchin, (1589) zu Gadebusch, (1595) im Amte und der Stadt Greismühlen, (1597) im Amte Gnoien, (1600) zu Plau und im Amte Neukloster, (1603) in der Grafschaft Schwerin; H. Karl (1603) im Amte Rehna, (1604) zu Malchin, (1606, 1607) in den Aemtern Doberan u. Schwaan, (1607, 1608) zu Parchim und Crivitz, (1609) im Amte Eldena; H. Adolf Friederich und Johann Albrecht der II. (1613) zu Plau und Sülze, (1617) zu Röbel. Selbst die Prinzessin Ursula zu Ribniz hatte (1577) ihren Uebergang zur evangelischen Lehre in einer Kirchenvisitation beurkundet, die sie durch den Hauptmann Balzer von Mecklenburg, den Rostockschen Superintendenten Simon Pauli und den Ribnizschen Prediger Büniger auf dem Fischlande anstellen lies h).

Nach der Landesheilung (1621) hatte jeder Herzog in seinem LandesAntheil die Kir-

h) OriginalvisitationsProtokolle von den Jahren 1573-1617, im gh. Archiv zu Schwerin.

chen Visitationen einseitig anzustellen, ohne Ausdehnung auf die in dem andern Herzogthum etwa belegenen Filialkirchen. Doch durften in beiden Antheilen die geistlichen Deconomie Güter zu nichts anders, als zu frommen Zwecken verwandt, und den Kirchen- und Schuldienern an ihrer Unterhaltung und Besoldung nichts entzogen werden. Die fürstlichen Patronate in ritterschaftlichen Gütern eines andern Landes Antheils blieben bei den Aemtern, wozu sie gehörten i).

Kirchen-
Staats-
recht.

Seitdem Johann Albrecht (1621) auf die Reformation des Güstrower Doms verzichtet hatte, blieb die evangelischlutherische Religion die allein gesetzliche für alle Kirchen und Schulen des ganzen Landes, mit Inbegriff der Hochschule zu Rostock. Mit der eifersüchtigsten Aufmerksamkeit sorgte man dafür, sie in dem ausschließlichen Besiz dieses Vorzugs zu erhalten. Nirgends durften andre, als der herrschenden Kirche zugethane Prediger, Professoren und Schullehrer angestellt werden. Ausser der Schloßkirche zu Güstrow, behielt sich Johann Albrecht doch vor, auch bei andern Residenzschlössern reformirte Kirchen zu bauen und darin, oder in erweiterten Schloßkapellen durch seine Hofprediger den reformirten Gottesdienst vorzurichten, auch für reformirte ConfessionsVerwandte, von Predigern ihrer Religion Begräbnis- und Leichpredigten in der Domkirche zu Güstrow, wie in andern Kirchen des jedesmaligen Güstrowschen Hoflagers, halten zu lassen.

i) Klüver III. Th. 2 Bd. S. 72, S. 24: 26, S. 91, S. 5.

Eben so wenig durften reformirte Schulen an-
gelegt werden, ausgenommen für die fürstlichen
Edelknaben und Singschüler am Hofe: sondern
alle Schulen, namentlich die Güstrower Doms-
schule, blieben ausschließlich der Staatsreligion
gewidmet.

Das Consistorium zu Rostock, was selbst
nur mit lutherischen Mitgliedern, von beiden
Linien durch Wechselreiche besetzt ward, hatte
die Inspection über die Reinheit der Lehre in
allen Kirchen und Schulen, auch in der Uni-
versität, um von Amts wegen darüber Nach-
forschung und Untersuchung anzustellen, auch nö-
thigenfalls die Absetzung der schuldig befunde-
nen Uebertreter zu verfügen und durch die Beam-
ten oder StadtObrigkeiten vollstrecken zu lassen,
doch unbeschadet der Appellation an das Hof-
gericht. Ueber Kirchen- und CeremonialGegen-
stände durfte kein Landesherr einseitige Verord-
nung machen, sondern die geistliche Gesetzge-
bung blieb beiden gemeinschaftlich. Einverständ-
lich ward daher (1621) den Predigern alles
ungebührliche Schmähren und Schelten auf der
Kanzel gegen fremde ReligionsVerwandte, bei
Vermeidung landesherrlicher Entlassung und an-
derweitiger Befetzung ihrer Stellen, untersagt:
nur bescheidene Widerlegung abweichender Leh-
ren unter ihrem angenommenen ConfessionsNa-
men blieb ihnen unbenommen k).

k) AffecurationsRevers 1621, Art. I-X. Erb-
theilungsvertrag 1621, S. 19 = 32, beim
Klüver a. a. D. S. 69 = 74, S. 91,
S. 4.

Pfarr- Besetzung blieb zwar ein Theil des Patronats Rechts; doch ward in beiden Herzogthümern den Eingepfarrten die Versicherung ertheilt: daß ihnen, auch ohne Patronat: oder Vocations-Recht, keine unbekannte oder tadelhafte Prediger zu Seelsorgern aufgedrungen werden sollten ¹⁾.

Besetzung Zu Rostock hatte der Magistrat das Recht, an den vier Pfarrkirchen, mit dem Kirchspiel, in Erledigungsfällen den neuen Prediger zu berufen, und wenn dieser von dem geistlichen Ministerium nach dem Maasstab der Augsburgischen Confession und der Mecklenburgischen Kirchenordnung geprüft war, dem Landesherrn zu nominiren, der ihn darauf bestätigte und dem Superintendenten präsentirte, um ihn in Gegenwart des ganzen Ministeriums und zweier Bürgermeister anzuweisen. Die Entlassung konnte ebenfalls nur auf Ansuchen des Kirchspiels und des Rathes, nach vorgängiger Untersuchung, vom Landesherrn verfügt werden. Der Stadt-Superintendent ward von dem ganzen Ministerium und zwei Rathes-Deputirten aus den vier Pfarrern gewählt und dem Landesherrn nominirt, um ihn zu bestätigen und ihm die Aufsicht über alle Prediger, Schul- und Kirchendiener der Stadt anzubefehlen. Die Kirchen-Vorsteher sowohl, als andre Kirchen- und Schuldienere, wurden vom Rath bestellt und von ihnen die Kirchenhebungen, zur Unterhaltung der Kirchengebäude und zur Besoldung der Kirchendiener angewendet. Die Vorsteher der Stadthospita-

¹⁾ Affecurations-Revers 1621, Art. XII.

lien aber wurden aus den angeesehenen Bürgern von den Bürgermeistern und der Bürgerschaft bestellt. Nur den Berechner der Kirchen-Deconomie, zur Besoldung der Prediger, durfte der Landesherr aus drei vom Rath vorgeschlagenen Bürgern wählen m).

Dem Landesherrn verblieb ausserdem zu ⁱⁿ ~~Kostock~~ ^{Kostock.} (1584) nur die geistliche Oberaufsicht sowohl in Doctrinal-, als CeremonialGegenständen, um solche durch das Consistorium oder an seinem Hofe auszuüben. Der Rath aber behielt die Execution mit der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Bürger und Einwohner, bis auf die Appellation an das Consistorium, und von diesem an das Hofgericht. Die Visitation, sowohl der Pfarrkirchen, als des Kreuzklosters, mit der Aufsicht über die Berechnung der Kirchen-Deconomie blieb, in Gefolge der Wismarschen Instruction (1578) zwischen den Landesherrn und dem Rath insofern gemeinschaftlich, daß solche zwei fürstlichen Consistorialrathen, wovon nach der Totaldivision jede Linie einen bestellte, und zwei Raths-Deputirten für immer übertragen wurde n).

Den Probst des Kreuzklosters wählten die Klosterjungfern mit den Kostockschen Bürgermeistern, und der Landesherr bestätigte ihn. Das Kloster hatte zwar selbst die Civil- und Criminal-Jurisdiction über seine Landgüter und den Klosterhof, mit Vorbehalt der Appellation

m) Kostocker Erbvertrag 1573; 1584, S. 8, 18-26.

n) Kostocker Erbvertrag 1584, S. 1-19. Landestheilungs-Vertrag 1621, S. 40, beim Klüver

an die Herzoge und der Execution des Rath's in Criminalfällen. In Ansehung der Landgüter aber stand das Kloster in erster Instanz unter den Landesherrn, so wie in persönlichen Angelegenheiten und wegen seiner städtischen Grundstücke unter dem Rath, bis auf die Appellation an das Hofgericht. Im Innern hatte die Domina und die UnterPriorin die Regierung; die erste ward von den Klosterjungfern gewählt, deren Zahl nicht über zwanzig sich erstreckte: sie lebten an einem gemeinschaftlichen Tisch, doch jede in ihrer eignen Zelle. Die Receptionsgebühr war zu 100 Thaler oder 200 fl. aufs wenigste bestimmt. Doch wurden, ausser den Klosterjungfern, auch Kinder zum Unterricht für Bezahlung angenommen; keine einmal bestätigte Jungfrau durfte eigenmächtig das Kloster verlassen o).

Klöster

In den Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribniz ward die Domina oder Priorin von den Conventualinnen und den Provisoren des Klosters, bis auf landesherrliche Ratification, gewählt, und in beiden ersteren ihr noch eine UnterPriorin durch gleiche Wahl zugeordnet, die das KlosterRegiment zu verwalten und Streitigkeiten unter den Klosterjungfrauen zu entscheiden hatten. Zu Dobbertin waren Speisesaal und Schlafhaus gemeinschaftlich, in Malchow und Ribniz führten alle ihren abgesonderten Haushalt. Von den zinstragenden Kapitalien der Klöster Dobbertin und Malchow muß

o) Kostocker Erbvertrag 1584, S. 32, 39. Kostocker KlosterOrdnung 1617, in Manzels R. Meckl. Staatskanzlei, II. Th. S. 2:25.

ten die Einnehmer den Provisoren, im Beiseyn der fürstlichen Rentmeister, jährlich Rechnung ablegen. An die Stelle der abgehenden Klosterjungfern, wurden von den Provisoren neue angenommen und dafür, auffer der Receptions-Gebühr, 100 fl. von jeder, zur zinsbaren Belegung für das Kloster, an den Küchenmeister bezahlt. Für alle vier Klöster war, neben einer bestimmten Kleidertracht, eine strenge Clausur vorgeschrieben p).

Im Kloster Kühn wurden nur adliche Jungfrauen oder Wittwen aufgenommen. Die Priorin ward vom Landesherrn bestellt. Jede Conventualin hatte ihre abgesonderte Wohnung mit Garten, auch eigne jährliche Geldhebung und Korndeputat für sich, und mit den andern keine weitere Gemeinschaft, als die des Gottesdienstes. Für die Reception mußte jede 200 fl., (zu 24 fl.) auffer der jährlichen Rente von den eignen Gütern, an das Kloster bezahlen: eine Mädchen-Schule wurde im Kloster durch einen Schulmeister gehalten q).

Zu Schwerin bestand das Domkapittel (1597) aus dem Domprobst, dem Dechant, Senior und drei Kapitularen, worunter Magnus Hübenner einem kaiserlichen Precisten (Balthasar Möller), ohngeachtet wiederholter Empfehlungen des Kaisers Rudolf, (1586, 1591) vom Kapittel vorgezogen war. Für eine Domherrnstelle, worauf jedoch keiner vor dem 12. Jahre, unter der Voraussetzung academischer Studien

im

Rück

Stift
Schwerin.

p) Bärensprungsche Samml. Meckl. Landesgesetze, I. Th. Nr. 76, S. 185.

q) Ebendaselbst, Nr. 77, S. 201.

und eines anständigen Lebenswandels, die Expectanz erhielt, mußten bei der Immatriculirung 100 Goldfl. an die Capitularen, bei dem wirklichen Gelangen zur Residenz aber 20 Thaler an das Aerarium bezahlt werden; wer obige Bedingungen nicht erfüllt hatte, ward aus der Matrikel getilgt und nicht angenommen ^r). Zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude im Stift Schwerin, übernahm der Kirchenpatron nur ein Viertel der Holzmaterialien, die übrigen gab Kirchenordnungsmässig die Herrschaft dazu her ^s). Kirchenvisitationen im Stift Schwerin veranstalteten die Administratoren: Ulrich der I. (1577) durch den Stifthsauptmann Georg Wackerbart, die Superintendenten Simon Pauli aus Rostock und Franz Stüler aus Schwerin, nebst dem Hauptmann zu Bülow Christoff Rohr, Otto von Wackerbart und Georg Hübner; (1593) durch den Schwerinschen Superintendenten Johann Neocor, den Stifthsauptmann Wedige von Leisten, den Hofrath Hajo von Nessa, den Schwerinschen Domherrn Magnus Hübner und Lorenz Clandrian; so wie sein Nachfolger Ulrich der II. (1621) durch den Rath Dr. Theodor Busse, den Schwerinschen Superintendenten Johann Neocor, den Stifthsauptmann Niels Lødt und

^r) Hederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1597, 1600, S. 99, 104. Kaiserliche Precessbriefe vom 18 Oct. 1586 und 6 Mai 1591, Mspta.

^s) Originalurkunden vom 4 Jun. 1570 und 24 März 1596. Bärensprungs Samml. Meckl. Landesgesetze, I. Th. S. 105, 219.

den VisitationsSecretär Daniel Utecht t). Im Stift Raseburg ist (seit 1581) eine Kirchen-Visitation (S. 33) nicht bekannt geworden.

VII. Universität.

Unter den Professoren zu Rostock bildeten die fürstlichen von den rätlichen, wegen ihrer verschiedenen öconomischen und politischen Verhältnisse, zwei abgesonderte Corporationen; doch ohne weitere Trennung nach den verschiedenen fürstlichen Linien. Beide hatten inzwischen im wesentlichen nur einen gemeinsamen stiftungsmässigen Zweck. Ueber beide erstreckte sich daher (1599) die Visitation des Herzogs sowohl, als des Stadtraths gemeinschaftlich. An der Spitze der erstern stand der Professor primarius der Theologie, als Repräsentant des Landesherren u).

Die Zahl der ordentlichen Professoren war regelmässig (1577) 24, alle der evangelischlutherischen Religion angehörig, nämlich: in der theologischen Facultät vier fürstliche, ein rätlicher; in der juristischen vier fürstliche, drei rätliche; in der medizinischen zwei fürstliche, ein rätlicher; in der philosophischen sechs fürstliche, namentlich der Lehrer der Geschichte, der hebräi-

t) Originalvisitationsprotocolle 1577, 1593, im ob. Archiv.

u) Acta visitationis vniuersitatis Rostochiensis factae ab Udalrico D. M. et senatu Rostochiensi Anno 1599, in Eschenbachs Annalen, VII. B. S. 186, 194, 201, 213. Frank als tes u. neues Meckl. XI. B. S. 120.

Katechetik verknüpft war, der Redekunst, der Logik, der Sittenlehre, (Ethik) der Dichtkunst, und drei rätliche, der griechischen Sprache, der Mathematik und der Naturlehre, (Physik). Durch den VisitationsAbschied (1599) ward der Lehrstuhl der Geschichte eingezogen und für die Zukunft mit der Stelle des fürstlichen Professors der Institutionen vereinigt, hingegen die der Moral ganz unbesetzt gelassen, vielleicht um mit einer theologischen sie zu verbinden. Die fürstlichen Professoren wurden für immer auf 14 beschränkt und ihre jährliche Besoldung auf 1100 fl. für die vier Gottesgelehrten, 933 fl. 8 fl. für die vier Juristen, 466 fl. 16 fl. für die zwei Aerzte und 800 fl. für vier Philosophen, zusammen auf 3300 aus dem (1557 gestifteten) Fiscus der herzoglichen Professoren angeschlagen. In der Folge (1613, 1615, 1619) fand sich aber dennoch, entweder wegen verbesserter Umstände des Fiscus, oder aus Ueberzeugung von der Unausführbarkeit jenes ErsparungsSystems, die alte Anzahl von sechszeht fürstlichen Lehrstellen. Auch fehlte es sowohl vorher, als nachher von Zeit zu Zeit nicht an außerordentlichen Professoren, besonders unter den Rechtsgelehrten.

Bestellung,

Durch die Landestheilung (1621) ward die Besetzung der Professuren beider fürstlichen Linien so vertheilt: daß in der Theologie die erste und die letzte von Schwerin, die zweite und dritte von Güstrow; in der Rechtsgelehrsamkeit die der Pandecten und der Institutionen von Schwerin, die der Decretalen und des Codex von Güstrow; in der Arzneigelehrsamkeit die

des ersten, der zugleich die höhere Mathematik lehren mußte, von Schwerin, die des zweiten von Güstrow vergeben wurde; in der Philosophie aber, ohne Rücksicht auf Nominalprofessur, die Professoren-Bestellung durch Turnus abwechselte.

Zu Hofdiensten durfte (seit 1621) kein Professor abberufen, oder bei dem Hofgericht von einem der Herzoge angestellt werden w). Doch war stets ein Mitglied der Juristenfacultät, ohne Unterschied zwischen fürstlicher oder rätthlicher Berufung, zugleich academischer Assessor an den Quartal-Rechtstagen des Hofgerichts x). Dem Decan der Juristenfacultät ward (1582) durch des Kanzlers Bording Betrieb, auf H. Ulrichs Ansuchen, vom Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg (23 Jul.) für immer das kaiserliche Pfalzgrafen-Amt verliehen y), mit Beschränkung auf Notarien-Bestellung. In allen Facultäten konnte der Doctor-Grad nicht anders ertheilt werden, als durch Concession des Bischofs zu Schwerin, beständigen Kanz-

w) Kostocker *Etwas* 1737, S. 31, 156, 159; 1738, S. 117. Landestheilungs-Vertrag 1621,

S. 35, 36, beim Klüver a. a. D. S. 75, 76. Anstatt der 7 Juristen, 3 Aerzte und 9 philosophischen Professoren, waren (1590) 8 Juristen, 5 Mediziner und nur 5 Philosophen angestellt. (Manzels Büchowsche Ruhestunden, XIV. St. S. 46.) Franks XI. B. S. 123.

x) Kostocker *Etwas* 1737, S. 156, 137; 1739, S. 194 = 196.

y) Kostocker *Etwas* 1737, S. 289. Eschenbachs *Annalen*, I. Band, S. 33, 45, 52, mit den neuern Erweiterungen 1743, 1744.

lers der Universität, der dazu einen Bevollmächtigten aus der Mitte der Facultät ernannte; und der Pomp dieser Promotions-Handlung zog oft (z. B. 1595) auswärtige Fürsten zur persönlichen Anwesenheit herbei z).

und **Verdienste.** Unter den Kostockschen Gelehrten dieser Zeit zeichnen sich, als Sterne am literarischen Himmel, die auch für ferne Zeiten und Gegenden glänzten, vorzüglich aus: neben den bereits als Kanzler berühmt gewordenen Juristen, in der Theologie Dr. David Chyträus (1551-1600) a) und Dr. Eilhard Lubinus, (1591-1621) b) so wie Johann Casel (1563-1589) c) und Nathan Chyträus (1562-1595) d) in den schönen Wissenschaften. Auch für das alltägliche Leben suchte man, von Kostock aus dem Lande zu nützen. Die Berichtigung der Julianischen Zeitrechnung nämlich, welche (1582) Gregor der XIII. (4. 14 Octbr.) einführte, hatte seitdem eine neue diplomatische Scheidewand zwischen der katholischen und der protestantischen Christenheit gezogen, weil nur jene von dem päpstlichen Kalender Gebrauch machte,

z) Kostocker Ltwas 1742, S. 73, 75; 1740, S. 393.

a) Schütz vita D. Chytraei T. I-III. Neue Monatschrift v. u. f. Mecklenburg 1796, XI. XII. St. Nr. V. Krey Andenken a. d. Koft. Gelehrten, III. St. S. 13. Anhang S. 29.

b) Krey VI. St. S. 47, Anh. S. 48.

c) Kostocker Ltwas 1739, S. 49-61, 89, 123, 151, 380, 644; 1740, S. 205. Krey II. St. S. 25. Anh. S. 29.

d) Krey II. St. S. 31. Anh. S. 30.

die letztere hingegen in ihrer Zeitrechnung, der altchristlichen Julianischen getreu, lieber um 10 Tage hinter der erstern zurückblieb. In Rostock erschienen daher noch (1587, 1589) Kalender nach dem alten Styl, der eine im diätetischen, der andere im historischen Geschmack abgefaßt. Für die Zukunft ward dem Professor der Mathematik vom H. Ulrich (1598) die Verfertigung der Kalender aufgetragen e).

Die Frequenz des Rostocker Musensitzes Studierendende in Rostock. erhielt sich fortwährend im Steigen, wozu für die Theologen des Auslands ohne Zweifel ihr ausgebreiteter Ruf der Orthodorie das meiste beitrug. In den vier Decennien (1572-1611) wechselte die Durchschnittzahl der jährlichen Immatriculirung zwischen 170 und 180: in den letzten neun Jahren (1612-1620) hob sie sich auf 251 jährlich. Am günstigsten zeichneten sich hierunter die Jahre 1607 (mit 331) und 1620 (mit 349) eingeschriebenen aus. Nur zweimal fiel sie (1573) zu 111 und (1604) zu 107 herab f). Unter den Studierenden sahe man öfters fremde Prinzen, namentlich (1574, 1575) den Prinzen Wilhelm von Lüneburg-Haarburg, (1590, 1591) Wilhelm von Kurland, (1592) den Coadjutor zu Schwerin Ulrich von Dänemark, (1593, 1594) den Prinzen August von Braunschweig-Wolfenbüttel, (1601) Philipp von Holstein, (1602)

e) Rostocker Etwas 1740, S. 272. Weitere Nachr. von gel. Rost. Sachen 1743, S. 249, II 1744, S. 112.

f) Rostocker Etwas 1740, S. 267, 299, 334, 391, 612, 684, 715.

Ulrich von Pommern. Den vier erstern übertrug die Academie nach einander das Rectorat, was besonders der Prinz August mit ausgezeichneter Thätigkeit verwaltete g). Zur Erholung erlaubte man den Studenten (1573, 1576) geistliche Komödien im academischen Auditorium oder in der JohannisKirche aufzuführen h). Die Königin Sophie von Dänemark verewigte ihr Andenken im Vaterlande auch (1603) durch eine Schenkung von 1000 fl. an die Academie zu Kostock i).

VIII. Landstände.

Ritter-
und
Landschaft.

Die landständische Verfassung blieb im wesentlichen darin unverändert: daß, ohne weitere Theilnahme des Lehrstandes, nur allein noch der Wehr- und Nährstand des alten Feudalsystems durch die Ritterschaft und Städte des Landes repräsentiret wurden. Insoferne dabei die Städte von der Ritterschaft sich unterschieden, behielten sie den sonst gemeinschaftlichen Namen Landschaft für sich allein; beide vereinigten sich nun unter der collectiven Benennung Ritter- und Landschaft. Sie wurden aufferhalb Landtags durch den (1620) von ihnen bevollmächtigten beständigen Ausschus vertreten.

Landmar-
schälle.

An der Spitze der Landstände standen die Erbmarschälle aller drei Kreise. Sie wa-

g) Kostocker Etwas 1738, S. 163, 209, 218, 274, 395, 427, 459, 461, 463; 1739, S. 514; 1740, S. 208, 335, 336, 591, 613, 614.

h) Kostocker Etwas 1743, S. 247.

i) Kostocker Etwas 1741, S. 129.

ren das Organ, durch welche die Landesherren den sämtlichen Eingefessenen sowohl auf Landtagen, als auffer denselben ihre Willensmeinung kund thun ließen k). Für das Erbmarschallamt des Herzogthums Mecklenburg ward das (1505) denen von Lützow, nur auf drei Geschlechtsfolgen, verliehene Schlos und Gut Eikhof von den H. Ulrich und Johann (29 Dec. 1590) den izigen Besitzern Henning Lützow und den Vormündern der 7 Söhne seines Bruders Claus Lützow, gegen eine neue Abfindung von 16,000 fl., zum erblichen Mannlehn verliehen l). Das Marschallamt des Fürstenthums Wenden hatten die Herzoge, während des Rechtsstreits der Familien von Levezow und von Molzahn darüber, zur einstweiligen Verwaltung bald einem von Bassewitz, bald einem von Hahn, bald einem andern vom Adel unpräjudicirlich aufgetragen. Sobald aber vom Hofgericht, durch eine auswärts eingeholte Urtheil (1599) den von Molzahn der Besiz des Marschallamts zuerkannt war, baten die sämtlichen Molzane von Grubenhagen (15 Febr.) um ihre Zulassung zu dieser Function. Auf H. Ulrichs Erfordern (17 Febr.) präsentirten sie dazu, weil der älteste des Geschlechts Heinrich von Molzahn zu Raden diese Obliegenheit ab-

k) Letztes Wort, 27. Beilage. H. Abolf Friederichs und Johann Albrechts Befehl an die sämtlichen Landmarschälle, wider die eigenmächtige Entfernung der Ritterschaft und Städte ihrer Kreise vom Landtage, v. D. Güstrow 23 Jan. 1621. Mspt. 1530808 (d)

l) Dipl. Mspt. vom 29 Dec. 1590. 1530808 (e)

lehnte, (6 März) Dieterich von Molzahn zu Ulrichshausen; und diesem ward das Landmarschallamt vom Herzoge auf dem Musterungstage (7 März) zu Güstrow übertragen m). Im Stargardschen Kreise war das Landmarschallamt den von Hahn durch die Familie von Manteufel streitig gemacht. Seitdem die Herzoge diesen, wegen ungehorsamen Ausbleibens, die Fahne genommen und den von Hahn übergeben hatten, war es in längerer Zeit überall nicht ausgeübt. Weil es darüber der Landschaft dieses Kreises an einem Vertreter und Fürsprecher bei erwanigen Beschwerden auf Land- und Musterungstagen fehlte; so bat auf eben diesem Güstrowschen Landtage (1599) die Stargardsche Landschaft (9 März) den Herzog, entweder die von Manteufel zur Verwaltung des Marschallamts anzuhalten, oder einem andern im Stargardschen Kreise angesessenen Lehmann dasselbe aufzulegen. Seit dieser Zeit befanden sich die von Hahn wieder im Besitz des Stargardschen Marschallamts, doch (1602) nicht ohne Widerspruch der von Manteufel n).

Landrätthe.

Aus dem eingeseffenen Adel seines Landes: Anthells wählte und ernannte jeder Herzog die Landrätthe und mußte sie bei vorfallenden Nothen in Landessachen seines Anthells zu Rathe ziehen o). Die Zahl der Landrätthe war (1620) zu acht für beide LandesAnthelle (S. 148) angenommen.

m) Dippl. Mspta d. a. 1599.

n) Legtes Wort, 54. Beilage. Spalding ad a. 1602, S. 273.

o) AffecurationsRevers 1621, Art. XXII.

Die häufigste Berührung mit den Ständen Landtage. Des Landes gaben die Steuern. Das Recht, Contributionen einzufordern, blieb, der Landes- theilung ohngeachtet, beiden fürstlichen Linien gemein. Auch Reichs- und Kreissteuern mußten allemal auf Landtagen verkündigt werden. Die Landtage wurden von beiden Herzogen für die gesammte Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich ausgeschrieben und umschichtig im Herzogthum Schwerin zu Sternberg, im Herzogthum Güstrow aber zu Malchin gehalten. Beide Herzoge, wenn sie nicht in Person ihnen beiwohnen konnten, mußten ihre Räte mit gebührender Instruction dahin abfertigen p). Auch die gemeinschaftliche Stadt Rostock mußte zu den Landtagen jedesmal ihren Abgeordneten mit genugsamer Instruction absenden, um mit den andern Landständen über das gemeine Beste der Landschaft zu berathschlagen und, insoferne es ihren Privilegien nicht zuwider war, die Beschlüsse fassen und befolgen. Sowohl zu den Landsteuern, als zu Reichs- und Fräuleinsteuern, mußte die Stadt Rostock nicht allein von ihren Landgütern nach Hufenzahl, sondern auch von den städtischen Grundstücken ihre gebührenden billigen und rechtmässigen Beiträge leisten. Außer der dazu für die Stadt Rostock, wie für Wismar (S. 149) übernommenen Quote, mußten auch die Rostockschen Bürger von ihren steuerpflichtigen Lehngütern im Lande Steuern und Rosdienste leisten q). Von den angekauften

p) Ebendasselbst, Art. XIV. XXIII.

q) Rostocker Erbvertrag 1573, in Meckl. Grundgesetzen, S. 86, 89.

adlichen Gütern der Landesherren hingegen steuer-
ten zwar die Unterthanen gleich andern, von
den Gütern selbst aber wurde weder Rosdienst,
noch Contribution geleistet 1).

Landlasten. Die Verwaltung des Landkastens verblieb
der freien Disposition der Ritter- und Land-
schaft, so lange die (1621) bewilligte Million
Gulden aus dem ganzen Lande durch Contribu-
tion zusammengebracht und zur Befreiung der
verschuldeten fürstlichen AmtsEinkünfte verwen-
det wurde. Insoferne aber Reichs-, Kreis- und
Fräuleinsteuern in diesen Landlasten flossen, hat-
ten sowohl beide Landesherren, als die gemein-
same Ritter- und Landschaft die Schlüssel dazu.
Die Einnehmer wurden in beider Theile Na-
men bestellt und beeidigt, die Rechnungen ge-
meinschaftlich aufgenommen und die Ueberschüsse
nur auf landständische Beliebung, allein zu des
Landes gemeinsamen, nicht der Herzoge eigenem
Besten, verwandt 5).

Zölle. Zölle durften die Herzoge nicht erhöhen,
sondern die hergebrachten Ausnahmen und Be-
freiungen mußten von den Hausvögten, Land-
reutern und Zöllnern ohne allen Mißbrauch
beobachtet werden 1).

**Leibeigen-
schaft.** Ausgetretene Leibeigne
von den Gütern der Ritter- und Landschaft
mußten in den Domainen, auf bescheinigtes An-
suchen ihrer Herren, unaufhältlich verabsolgt,
und in eben dieser Absicht durften keine Dienst-
boten, ohne richtigen Abschied, in Dienst ge-
nommen werden. Auch die Stadt Rostock

1) Kläver III. Theils 2r Band, S. 77, S. 39.

2) AffecurationsRevers 1621, Art. XVIII.

3) Ebendasselbst, Art. XV.

mußte den reclamirenden fürstlichen Beamten sowohl, als den ritterschaftlichen Gutsbesitzern die entlaufenen Leibeignen vor den Thoren ausliefern u). In beiden Fällen verstand sich das Reciprocum ohne Zweifel von selbst.

IX. Ritterschaft; Lehnhof.

Die Güter der Mecklenburgschen Ritterschaft, oder wie sie, nach der überwiegenden Mehrzahl, gemeiniglich genannt ward, des Adels, waren bei weitem zum größten Theil Lehne, wenige nur Allodien. Weil sehr viele Güter von mehreren Individuen desselbigen oder eines andern Geschlechts, getheilt oder gemeinschaftlich, besessen wurden; so muß man mit der Zahl der angefessenen Individuen oder der verschiedenen Geschlechter und der von ihnen zu leistenden Rosdienste sich begnügen, indem eben diese die Veranlassung zur Aufzählung gaben.

Seit einer langen friedfertigen Periode waren nämlich keine Kriegsdienste von den Lehnmännern gefordert oder geleistet. Um sie daher nicht ganz in Vergessenheit gerthen zu lassen, war ihre genaue Ausmittlung um so viel nothwendiger, weil (seit 1555) auch die Rosdienste zum Maasstab der Steuerbeiträge von den Gütern der Ritterschaft angenommen waren. Daß es wenigstens (1597) nicht an Versuchen fehlte, durch verminderte Angabe der Rosdienste, sich der darauf vertheilten Türkensteuer der Lehngüter zu entziehen, beweiset eine

Lehn-
dienste.

1597
1707

u) AffecurationsRevers, Art. XLIV. XLVII. XLVIII. Rostocker Erbvertrag 1584, S. 110.

ernsthafte landesherrliche Warnung (12 Jan.) dagegen. H. Ulrich hatte dazu, (1599) durch die annähernde Gefahr der Spanischen Invasion (S. 76) aufmerksam gemacht, in Befolge seiner Aufforderung, (16 Jan.) eine allgemeine Musterung der Ritterschaft auf dem Landtag zu Güstrow (7 März) ausgeschrieben, den er selbst nach seiner Abreise vom Lüneburger Kreistage (1 März) mit Mühe nur erreichte. Doch wußte die Ritterschaft (8 März) den Zweck, durch ihre eigenmächtige Entfernung vom Musterplatz, unter dem Vorwand zu vereiteln, daß die Deffentlichkeit des effectiven Rosdienstbestandes im Inn- und Auslande nachtheilig gemisbraucht werden mögte x). Man mußte daher der, von den Einnehmern der Türkensteuer, geführten Register sich bedienen, um (10 März) zu einem Verzeichnis zu gelangen, wie hoch ein jedes Geschlecht vom Adel und jeder Lehmann für sich Rosdienste zu leisten schuldig sei. Dieses zählte: im Wendischen Kreise, aus den elf Aemtern Güstrow ($37\frac{3}{4}$) Stavenhagen ($44\frac{7}{8}$) Gnoien ($24\frac{1}{2}$) Plau ($18\frac{3}{4}$) Ribniz ($15\frac{2}{3}$) Wredenhagen (12) Goldberg ($10\frac{3}{4}$) Neukalden ($10\frac{1}{2}$) Sternberg (8) Schwaan ($6\frac{1}{2}$) und Lübz ($5\frac{2}{3}$) 194 $\frac{2}{3}$; im Mecklenburgischen Kreise, aus den zehn Aemtern Schwerin (25) Grewismühlen ($40\frac{2}{3}$) Wittenburg ($24\frac{1}{4}$) Bukow ($24\frac{1}{4}$) Grabow ($14\frac{1}{2}$) Mecklenburg ($14\frac{1}{3}$) Crivitz ($11\frac{2}{3}$)

x) Frank's altes und neues Meckl. XI. B. S. 107, 118. Ausschreiben zum Land- und Musterungstage zu Güstrow vom 8 Februar 1595, Mspt. Spalding ad a. 1599, S. 253, 255, 260, 262.

Gadebusch (7) Boizenburg und Walsmühlen (4) 165 $\frac{2}{3}$; im Stargardschen Kreise, aus den drei Aemtern Stargard (39 $\frac{1}{2}$) Strelitz (5 $\frac{1}{2}$) und Fürstenberg (4) 49, zusammen 408 (genauer gerechnet 409 $\frac{1}{3}$) Rosdienste von (188, 131 und 52) zusammen 371 zum Theil collectiven Eingefessenen aus 137 größtentheils adlichen Familien y). Daß dieses Ergebnis soweit hinter der frühern Musterrolle (1554) zurückblieb, daß diese in weniger als einem halben Jahrhundert, abgesehen auch von den damals mit (114) in Anschlag gebrachten, izt übersehenen auswärtigen Vasallen, auf wenig über ein Drittheil reducirt war, davon lag die Ursache zum Theil zwar in der durch den seltenern Gebrauch herbeigeführten Unkunde, mehr aber wohl in der Sorglosigkeit und Nachsicht der Einnehmer gegen DefraudationsVersuche. Doch darf man auch nicht übersehen, daß die (1554) ausgeschriebene Stellung der Rosdienste (erste Periode S. 144) nicht zur Wirklichkeit gekommen war. Zu der Musterung mußte jeder Lehmann auf eigene Kosten erscheinen: Nur nach geendigter

y) OriginalNpt. im gh. Archiv zu Schwerin. Außer den hier benannten, werden darin auch vier ungenannte GutsBesitzer mit ihren Lehndiensten aufgeführt, darunter „die alte Jungfer zu KleinPlasten“ im Amte Stavenhagen mit 1 Pferd, imgleichen der Komthur zu Remerow Amtes Stargard mit 2, selbst die fürstlichen Beamten zu Rahn wegen Hermannshagen Amtes Bukow (S. 63), die zu Grevismühlen wegen Thorstorf und Everstorf und die zu Walsmühlen wegen Schossin Amtes Wittenburg, zusammen mit 2 $\frac{1}{3}$ Lehnpsferden.

Musterung ward jedem Nachtgeld auf ein Pferd (10 fl.) vom Herzoge vergütet z) Inzwischen kam es, nach jener verunglückten Musterung, zu keiner neuen.

Die neuere Lehnrolle (1621) ließen die Herzoge gleichfalls nur aus schriftlichen Hülfquellen, nach den eben so unvollkommenen Angaben in den Rechnungen der KreissteuerEinznehmer, in der Eile entwerfen. Auch sie brachte daher kein anderes Resultat hervor, als 408, mit Inbegrif der ungetheilt gebliebenen Rosdienste der Komthurei Nemerow. In der Ausdehnung kommen beide zwar darin überein: daß dort, wie hier, im Amte Grabow die von Quikow auf Stavenow, die von Wentstern auf Lenzerwisch, die von Rohr auf Neuhaus und Freienstein, im Amte Stavenhagen die von Preen zum Wolde, im Amte Gnoien die von Hobe auf Beestland, im Amte Plau die von Rohr auf Meienburg und im Amte Wittenburg die von Bülow zu Stintenburg mit ihren (zusammen $9\frac{1}{2}$) Rosdiensten unvergessen blieben. Inzwischen beschränkte ihr Zweck sich fürzt nur auf die damalige Ausgleichung unter den beiden fürstlichen Brüdern, wozu der Vorbehalt wechselseitiger Vergütung der übergangenen und künftig etwa sich entdeckenden, so wie des Ersatzes der dem Schwerinschen Antheile noch fehlenden Rosdienste völlig hinreichte. Für jeden Dritten blieb sie allenfalls unverbindlich; sie ward deshalb noch in späterer Zeit einer Richtigstel-

z) Frank a. a. D. XI. B. S. 107, 118. Spatzding ad a. 1599, S. 255, 260, 262.

lung fortwährend bedürftig gehalten a). Man zählte darin 230 Lehleute des Schwerinschen, gegen 263 des Güstrowschen Herzogthums, mit Inbegrif der 58 im Stargardschen Kreise, in allem 493 aus etwa 124 verschiedenen Geschlechtern. Mit Mühe entdeckt man unter diesen, weil nur selten der Adel durch das Wort **VON** sich auszeichnete, kaum 20 Nichtadliche; deren Kosdienste kamen aber eben so gut in Anschlag, als die von den Lehngütern einer Stadt, (z. B. Neubrandenburg) oder einer geistlichen Stiftung (St. Georg in Rostock). Nur von den fürstlichen Beamten durften, wegen der von den Herzogen angekauften, oder diesen angefallenen Lehngüter, ferner keine Kosdienste geleistet werden b). Ueberhaupt rechnete man, nach einem gleichzeitigen Verzeichnis, in allen drei Kreisen Mecklenburgs 140 angeessene adeliche Familien, ohne Unterschied zwischen Lehnbarkeit oder Allodialität ihrer Güter c). Außer dem hatte das Stift Schwerin seinen von dem Mecklenburgschen abgesonderten Lehnhof. Die

a) (Strelitzsche) *Facti species*, (1749, fol.) 8. Beilage. (Meine) Rechtfertigung des H. Mecklenb. Schwerinschen Recurses an die Reichsversammlung wider die Meckl. Ritterschaft, wegen Richtigstellung der Lehndienste, (Schwerin 1796, fol.) S. 6.

b) Lehnrolle 1621, a. a. D. unter Amt Ribnitz, N. Stargard und am Schlusse. Landestheilungsvertrag 1621, S. 39, beim Klüver a. a. D. S. 77.

c) Franke XI. B. S. 142, unrichtig unter der Jahrzahl 1590, anstatt 1621.

dazu gehörigen 13 adliche Hauptgüter waren zu 10 LehnPferden angeschlagen d).

Lehnrecht.

Um die Verschiedenheiten des Mecklenburgschen von dem gemeinen Lehnrecht auf ein festes System zurückzuführen und mehreren Ungewisheiten darüber vorzubeugen, hatte schon (1581) H. Ulrich zu Güstrow den dazu einberufenen 24 vom Adel, worunter einer aus dem Stift Schwerin, 28 Fragen über zweifelhafte LehnrechtsGegenstände vorgelegt, die von den (18) erschienenen (26 Jan.) nach ihrer Ansicht beantwortet wurden. Der Kanzler Husanus entwarf demnächst auf des Herzogs Befehl (1582) ein Mecklenburgsches Lehnrecht in 52 Titeln, was von der Juristenfacultät zu Wittenberg (durch Matthias Wesenbeck) gebilligt wurde, aber nicht durch Promulgation ins Leben trat e). Seitdem war dieses Bedürfnis auf mehreren Landtagen oft in Anregung gekommen. H. Ulrich ließ (1602) mehrere LehnsVerordnungen sammeln und darüber (26 April) der Academie zu Klostock Gutachten ersfordern. Nach wiederholten landtägigen Verhandlungen (1607: 1620 f) kam endlich in dem AssurationsRevers (1621), nach den Wünschen der Ritterschaft und zu deren völliger Zufriedenheit,

d) Mspt. im Archiv der vormaligen Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin.

e) Gerdes Sammlungen, S. 33, 78, 87. Torow de feudis Mecklenburgicis T. I. p. 143.

f) Bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 497. Spaldings LandesVerhandlungen ad a. 1607, 1620, S. 313, 472. ff.

eine neue Lehngesetzgebung zum Stande, die allen bisherigen Lehnsgebrechen ein Ende machte, und vorzüglich auf den Credit der RitterGutsbesitzer berechnet war.

Die Landgüter befanden sich nämlich zum größern Theil unter der zahlreichen Bauerschaft vertheilt. Doch wurden diese nur als Zeitspächter ihrer Hufen angesehen, wofür sie einen geringen jährlich unabänderlichen Zins an Geld oder Naturalien gaben; sie mußten daher, wenn sie keine ErbzinsGerechtigkeit beweisen konnten, nach vorgängiger Loskündigung, ohne alle Rücksicht auch auf die längste Verjährungszeit, ihren Eigenthumsherren die Grundstücke unweigerlich zurückgeben. Weil inzwischen die Gutsherren nur wenig Ackerwerk unter ihrem eignen Pflug hatten; so war der Ertrag davon, bei der Beschränktheit der Agricultur und bei der Wohlfeilheit ihrer Producte, so mässig, daß sie davon ihre baaren Bedürfnisse nicht befriedigen konnten. Ihre eignen SchuldPapiere fanden deshalb nur selten Credit; sie waren gezwungen, durch Bürgschaften ihrer Freunde und Bekannten sich zu helfen. Dennoch fehlte es nicht an Auszüglichen, oder versäumten und rückständigen Zahlungen, sowohl der Bürgen, als der Schuldner. Man klagte (1619) öffentlich und laut, daß Treue und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten werde, daß der Credit verlohren sei. Zu dessen Erhaltung ward nicht allein die Appellation in hellen Schuld- und GelübdsSachen aus den Kanzleien an das Hofgericht (27 Jan.) abgeschafft, sondern auch eine strenge Erneuerung der früher (1587, 1610) erlassenen Exer

1619

Credit System.

Bürgschaft

Exer

cutionsordnung (25 Februar) mit schärferen
 Zwangsmitteln verfügt. Schon H. Ulrich hatte
 (16 Jul. 1602) eine besondre Constitution wi-
 der die muthwilligen Bankeroutirer publicirt,
 wornach ihre überverschuldeten Güter zwar, ohne
 ihnen die Rechtswohlthat der GüterAbtretung
 (cessio bonorum) angedeihen zu lassen, den
 Gläubigern überantwortet, sie selbst aber, wegen
 solches Betrugs, in den Schuldthurn eingesperrt
 werden und zu ihrer Beköstigung täglich nicht
 mehr als einen Schilling lübsch von den Gläu-
 bigern erhalten sollten: die Ehefrauen bekamen
 dabei nur ihren Brautschaf, ohne dessen (Ge-
 genvermächtnis) Besserung, nach vorgängiger
 Manifestation zurück.

Auf dringendes Ansuchen der biedern Land-
 stände, ward (1621) die Bestrafung nicht al-
 lein auf die Frauen ausgedehnt, die an ihrer
 Ehemänner Verschwendung und an deren Ver-
 mögensVerfall Theil genommen hatten; sondern
 auch das Einlager (II. Th. S. 153) ward
 insoferne wieder eingeführt: daß, wer in dem
 Umschlag (Antonii) oder in sonstigen Zahlungs-
 Fristen säumig war, 14 Tage darauf, es mochte
 in der Schuldverschreibung das Einlager ver-
 willkührt seyn oder nicht, mit zwei Pferden
 und einem Diener ins Einlager einreiten mußte.
 Dem Bürgen wurden dafür in der ersten Woche
 4, in der zweiten täglich 6 Gulden, oder in
 dessen Ermangelung ein halb Procent täglich
 und, wenn auch dieses ausblieb, nach Ablauf
 des 14tägigen Einlagers, wöchentlich ein halb
 Procent, ausser den verschriebenen Zinsen, vom
 HauptSchuldner vergütet und aus dessen Gü-

Einlager.

tern gerichtlich wahrgenommen. Im Fall eines Concurſes wurden die Güter, nach vorgängiger gerichtlicher Abſchätzung, den Gläubigern für Capital, Zinſen und Koſten zugewieſen, von ihnen verkauft und aus dem Erlös jeder nach ſeiner Priorität befriedigt. Konnten daraus nicht alle Schulden getilgt werden, ward der Schuldner in den dazu angewieſenen Schuldthurm geworfen. Wer aber das Einlager verweigerte, oder durch die Flucht ſeine Gläubiger um das ihrige betrog, ward ſeines Schildes und Helms, ſeiner Ehre und Redlichkeit öffentlich für verluſtig erklärt und des Landes verwieſen. Hierwider fand keine Appellation Statt, nachdem die Landſchaft auf dem Landtage (1621) aller Suspensio Mittel dagegen für igt und immer einmüthig ſich begeben hatte g). Die Bürgen aber waren, nach einem (1574) landesherrlich anerkannten Gebrauch, des Mecklenburgſchen Hofgerichts, nur für ihre Perſonen zur Zahlung verpflichtet, nicht ihre Erben, wenn nicht ausdrücklich auch auf dieſe die Bürgſchaft ausgedehnt war: und unter mehreren Bürgen kam jeder nur mit der Erlegung ſeines Stranges frei, wofern ſie nicht auch dieſen Mecklenburgiſchen Hof- und Landgerichtsgebrauch entſagt hatten. Wenn aber Brandenburger mit dieſeſeitigen gemeinſchaftlich ſich verbürgt hatten, ward gegen ſie die Brandenburgiſche Conſtitution

Schuldthurm.

Bürgſchaften.

g) Bärenſprungſche Samml. Mecklenburg. Landes Geſetze, II. Theil, Nr. XXI, CLXXVI, CLXXVII, S. 61, 115, 498, 499. Hedewichs Schweriſche Chronik ad a. 1602, S. 104. Affecurations Revers 1621, Art. XVI, XX.

dahin retorquiret, daß auch hieselbst gegen die einheimischen Bürgen allein eine solidarische Verbürgung in keinem Fall geltend gemacht wurde ^L).

Lehnsfolge.

In alten Lehnen succedirten einander die Agnaten eines Namens, Helms und Schildes, auch ohne Berechnung der Sippschaft. Beim Verkauf eines Lehns aus einem Geschlecht ins andre, wurden des Käufers erweisliche Agnaten, bis in den vierten Grad, in der Kaufverschreibung und in dem lehnsherrlichen Consens namentlich ausgedrückt und in Ansehung ihrer, wie ihrer LehnsErben, das Gut immerwährend für ein altes Lehn angenommen. Lehne, die man dreißig Jahre ruhig besessen hatte, durften nie revocirt werden. Sowohl im Herzogthum Mecklenburg, als im Stift Schwerin, war es (1581) hergebracht und im Mecklenburgschen Hofgericht, wie in der Hofkanzlei darauf erkannt: daß ein Sohn das von seinem Vater, mit Bewilligung des Lehns Herrn, veräußerte altväterliche Stammlehn gut weder gegen, noch weniger ohne Erstattung des Kaufgeldes, aufrufen und zurücknehmen durfte. Von eröffneten Lehnen wurden sowohl die angeerbten, als die zu unvermeidlichen Nothwendigkeiten, mit lehns herrlichem Consens, aufgenommenen neuen Schulden des letzten Lehnmanns, wenn dieser nur gleich nach seinem Antritt des Lehns von erstern ein richtiges Verzeichnis zur Lehnskanzlei ein-

h) Bärensprungsche Samml. Mecklenb. Landesgesetze, II. Th. S. 109. AffecurationsRevers 1621, Art. XXV, XXVI, XXXIII.

gereicht hatte, andre Schulden aber nicht, von dem Lehnherrn übernommen i).

Die Erbjungfern, auch der im Auslande wohnenden diesseitigen Vasallen, behielten den Geniesbrauch der ihnen angefallenen Lehngüter zeitlebens, doch ohne etwas von der Substanz veräußern oder verringern, oder hartes Holz weiter, als zu des Lehns Nutzen fällen zu dürfen. Eben so wenig waren sie aber verbunden, davon Schulden zu bezahlen; diese mußten, so wie die Hälfte der mit Vorwissen der Agnaten von ihnen gemachten Verbesserungen, ihren Erben von den Lehnsfolgern oder vom Lehnherrn erstattet werden. Selbst ihre Aussteuer ward, in Ermangelung eines hinlänglichen AllodialNachlasses, aus dem Lehn bestritten. Unter mehreren Erbtöchtern beerbte in ungetheilten Lehnen eine die andre. Wittwen der Lehnmänner mußten bei ihrer Wiederverheirathung ihr WitthumsGut, gegen Erstattung des eingebrachten Ehegeldes und dessen landüblicher Besserung, auch der Hälfte aller einverständenen Meliorationskosten, dem Lehnsfolger zurückgeben k).

i) Commissarisches Erkenntnis des Klosterhauptmanns Joachim von der Lühe zu Dobbertin, des Landmarschalls Claus von Lübow zu Eikhof, Joachims von Bassewitz auf Lezow und des Professors Jac. Bording zu Rostock in Sachen von Barold wider von Wackerbart, wegen Verkaufs des Lehnguts Moifall v. D. Bülow den 1 März 1581. OriginalMspt. AffsecurationsRevers 1621, Art. XXIV, XXIX, XXX, XXXI.

k) AffsecurationsRevers 1621, Art. XXVII, XXVIII. Spalding ad a. 1620, S. 480, 490.

Lehnherr-
liche
Rechte.

Die lehnsherrlichen Rechte waren in beiden Herzogthümern (1621) darin gleich: daß heimgefallene oder versäumte Lehne von jedem Herzoge in dessen Antheil, doch mit Vorbehalt des lebenswichtigen Geniesbrauchs der Erbjungfern, eingezogen wurden, und zum Verkauf eines Lehnguts bei dem Fürsten, zu dessen Antheil es gehörte, Consens gesucht werden mußte. Wenn die GutsPertinenzien in dem andern Herzogthum lagen, ward nur dem Herrn der Eid geschworen, zu dessen Antheil der Rittersitz gehörte, und nur dessen Gerichtsbarkeit in persönlichen und dinglichen Sachen anerkannt. Wer in beiden Herzogthümern Lehngüter besaß, leistete seine persönlichen Lehndienste dem Herren, dessen Aufforderung ihm zuerst insinuiert war. Gegen einander durfte kein Herzog seine Lehnteute und Unterthanen aufbieten noch gebrauchen. StrafErkenntnisse auf Verlust der Lehne, wegen verletzter Lehntreue, durften nur durch die Hofgenossen (*pares curiae*) abgefaßt und nur auf die Lehne in des beleidigten Lehnherren Landes Antheil vollstreckt werden ¹⁾. Wer die Jagdgerechtigkeit über rechtsverjährte Zeit rechtmässig hergebracht und noch in geruhigem Besiß hatte, durfte darin, unbeschadet der fürslichen Vorjagden, nicht gestört werden: eine Versicherung, die sich auf alle, nicht bloß lehnbare Grundbesitzer, eben so allgemein erstreckte, als die Berechtigung zum Mühlenbau für jeden, dessen

¹⁾ Landestheilungsvertrag 1621, S. 66 = 68, 72, 82, 84, 92, beim Klüver a. a. O. S. 72, 83, 86, 88.

Unterthanen nicht schon andern Mühlen zwangs-
pflichtig waren, und wo Andern an Wind oder
Wasser nicht geschadet wurde m).

X. See Städte.

A. Rostock.

Um das, durch die Erbverträge mühsam wie-
der befestigte Band der Erbunterthänigkeit mit
der Landesherrschaft desto weniger künftigen
Zweifeln oder neuen Auflösungsversuchen Preis
zu geben, ward sowohl die Huldigungs- und
Eidesformel des Raths und der angehenden
Bürger, als die Fassung der Unterschriften ihrer
Eingaben auf das gemessenste vorgeschrieben.
Hatte der Landesherr über den Rath und die
Gemeinde zu klagen, es sei in bürgerlichen oder
peinlichen Sachen; so war dazu das kaiserliche
Kammergericht die erste Instanz, gegen einzelne
Bürger aber der Rath die erste und das Kam-
mergericht AppellationsInstanz. Klagen des
Raths und der Gemeinde wider den Landes-
herrn hingegen gehörten vor die Austräge, auf
den in der KammergerichtsOrdnung angewiese-
nen verschiedenen Wegen: nur Appellationen
von Strafbefehlen und Landfriedenssachen wa-
ren davon ausgenommen. Irrungen und Miss-
verständnisse zwischen dem Rath und der Bür-
gerschaft, oder des erstern mit einzelnen Bür-
gern mußten zur Güte oder zu Recht in erster
Instanz vor den Landesherrn gebracht werden,
und diesem blieb überlassen, zur Untersuchung

Landesho-
heit.

m) AffecurationsRevers 1621, Art. XIX, XXXII.

Commissarien in die Stadt abzuschicken n). Fürstliche Befehle durften in Rostock nicht anders durch öffentlichen Anschlag oder von der Kanzel verkündigt werden, als auf Verfügung des Rathes. Das Geleit für Privatpersonen gegen einander in der Stadt hatte der Rath, als einen Theil seiner Gerichtsbarkeit, gegen den Rath und die Bürgerschaft, aber der Landesherr, unter Beobachtung der dabei vereinbarten Förmlichkeiten, zu ertheilen o).

LandesDe-
fension.

Zu Feldzügen mußte die Stadt, auf landesherrliches Erfordern, ein gerüstetes Fähnlein Knechte von 400 Mann, nebst zwei Artilleriestücken (Falconets) mit aller Zubehörung und Munition stellen, auch innerhalb Landes, so lange die Mecklenburgische Ritterschaft im Felde stand, besolden und unterhalten, nach geendigtem Kriege aber zurückerhalten. Bedurfte es zur LandesVertheidigung dieses vollständigen Contingents nicht, sondern nur des Aufgebots eines Theils der Lehnsleute oder der Bürger aus den umliegenden Städten; so hatte Rostock auch nur eine verhältnismäßige Anzahl Knechte auszurüsten und zu stellen. Dagegen mußte in außerordentlichen Nothfällen, wo jeder Landsasse auf das äußerste angestrengt ward, auch die Stadt ihr Contingent auf das kräftigste verstärken. Gegen Rostock durfte die Ritter- und Landschaft, so wie gegen einander, und umgekehrt, jene gegen diese, oder die Stadt

Wis:

n) Meckl. Grundgesetze, S. 78=80.

o) Ebendaselbst, S. 84. R. Erbvertrag 1584 S. 94, 67=80.

Wismar, es sei zu Wasser oder zu Lande, nicht aufgehoben, auch der Stadt die Zufuhr nicht abgeschnitten werden, den Fall eines Aufstands oder einer Rebellion ausgenommen p).

Auf der Warnow konnte jeder von Gü: Handel.
 strow, Bützow und Schwaan seine Producte . . .
 und Waaren bis vor Rostock bringen und aus . . .
 der Stadt seine Bedürfnisse zollfrei holen. Die . . .
 Ausfuhr des Korns zur See blieb jedem Bür: . . .
 ger und Einwohner, auch ohne des Rath's Er: . . .
 laubnis, frei: nur im Fall eines Miswaches . . .
 mußte es, zum Besten der Armen, zuvor den . . .
 Bürgermeistern angeboten werden. Für die Ac: Accise.
 cise war (1584) eine eigne Cassé angelegt. Nach . . .
 Wiederherstellung der Accise ward (1621) eine . . .
 Ordnung, wegen Entrichtung des Strand- und . . .
 Brückengeldes, eingeführt. Andre bloß über . . .
 Bürger und Einwohner, nicht zugleich auf Fremde . . .
 sich erstreckende Auflagen durfte die Stadt, auch . . .
 ohne landesfürstliche Kenntnissnehmung einfor: . . .
 dern. Streitigkeiten über die StadtRechnungs: StadtRe:
 und CasséVerwaltung gehörten, wenn sie von giment.
 benachbarten (Hanse-) Städten nicht ausgeglichen . . .
 werden konnten, vor die Landesherrschaft q). . . .
 Wegen Verwaltung der Stadt- und Hospitals: . . .
 Güter wurden (1571, 1573, 1581, 1584, 1613) . . .
 mehrere Verträge zwischen dem Rath und der . . .
 Bürgerschaft geschlossen. Wenn beide Theile . . .
 über die Benutzung der Stadtgüter sich nicht . . .
 vereinbaren konnten, war die Landesherrschaft . . .

p) Grundgesetze, S. 87, 88. AffecurationsRevers 1621, Art. XXXIX.

q) Meckl. Grundgesetze 1573, S. 89. Erbver: trag 1584, S. 101, 49, 54, 55. Mettelblad's Verzeichniss Rost. Verordnungen, S. 57.

darüber Richter r). Ueber die Wahl und Verhältnisse der hundert bürgerchaftlichen Repräsentanten (S. 45) zum Rath wurden (1583, 1593, 1611) von Zeit zu Zeit revidirte Ordnungen in Rostock verabredet s).

**Statuten:
Recht.**

Zur Einführung der in den Erbverträgen (1573, 1584) verheissenen Polizei- und Gerichts-Ordnungen der Stadt Rostock, ward nicht allein eine neue Gerichts-Ordnung (24 Apr. 1576, 1586) sondern auch eine revidirte Polizei-Ordnung (14 Apr. 1576, 1586) durch den Druck bekannt gemacht. Das ebendasselbst versprochene Rostocker Stadtrecht ward (1597) zwar vom Dr. Heinrich Camerarius entworfen und mit dem Lübschen Rechte verglichen, aber nicht promulgirt t). Inzwischen fehlte es nicht an vielen einzelnen Verordnungen des Raths (1573; 1617) über Gegenstände der Gesundheits- und Sicherheits-Polizei, der Handwerker, der Schifffahrt und des Handels u), imgleichen wegen des Gottesdienstes und Schulunterrichts, in Ehe- und Verlöbnißsachen, gegen den Luxus bei Hochzeiten, Kindtrausen und Begräbnissen, auch einer Kleider-Ordnung w).

r) Nettelbladt a. a. D. S. 49, 67. Mecklenb. Grundgesetze 1573, S. 89; 1584, S. 99, 100, S. 137.

s) Nettelbladt a. a. D. S. 54.

t) Rostocker Erbvertrag 1573, 1584, S. 95, 97. Nettelbladt a. a. D. S. 72, 77, 95. Verbeffter Klüver II. Theil, S. 526, 578. Rostocker Erwas 1738, S. 270, ff.

u) Nettelbladt a. a. D. S. 77, 79, 82, 84, 85, 90, 91, 93.

w) Ebendasselbst, S. 62, 65, 66, 68, 69, 79, 95.

Von den Dänischen Königen erhielt K^o: Auswärtige
 stock (1577) neue Zusicherungen, wegen Ab- tige
 minderung der Accise auf das Kostocker Bier
 in Dänemark und Norwegen, auch (1583)
 über ihre freie Handlung in den Dänischen
 Staaten. Einer zehnjährigen Vereinigung der
 Hansestädte mit den Generalstaaten der verei-
 nigten Niederlande (1606) schloß auch Kostock
 sich an x).

B. Wismar.

Nicht nur die Hansetage der verbündeten Verbins-
 Städte wurden von Kostock und Wismar re- dungen.
 gelmäßig besucht, sondern beide Schwesterstädte
 nahmen auch an der Sendung der Bevollmäch-
 tigten von Lübeck (1603) zu dem Russischen
 Großfürsten in Moscau Antheil, und beide wur-
 den, nebst Bremen, Hamburg, Lüneburg, Stral-
 fund u. a. m. namentlich unter den Hanse-
 städten gezählt, die nach Russland Schiffahrt
 und Handlung trieben y). Wismar erhielt sich
 auch noch (1572, 1577, 1585, 1603, 1604,
 1607, 1610) im Besiß eines bedeutenden See-
 handels nach Spanien z). Zur Aufbringung
 der Landhülfe (1576) ward der Stadt Wis- Accise.
 mar (1582) von dem Herzog die Accise ver-
 sichert, und wegen deren Erhebung (1584) eine
 Acciseordnung eingeführt. Auch nach dem Ab-
 lauf der dazu bewilligten Jahre fand man,
 (1600) daß die Stadt ohne Accise ihren Be-
 dürfnissen nicht abhelfen konnte: sie mußte des

x) Ebendasselbst, S. 38, 49.

y) Willebrandts hansische Chronik, III. Abtheil.
 S. 127, 151.

z) Schröders Beschr. der St. und H. Wismar,
 S. 686, 694.

halb auf mehrere Jahre um eine Verlängerung dieser Einnahme bei dem Herzog ansuchen, und nach erhaltener Bewilligung ward ein Accisefasten, zur Bezahlung der StadtSchulden angelegt, wovon jährlich dem Rath und BürgerAus- schus Rechnung abgelegt werden mußte a).

Bürger-
Ausshus.

Um diesen BürgerAusshus (S. 86) zu organi- siren, hatte (1600) die gemeine Bürger- schaft 120 Individuen dem Rath präsentirt, der daraus 20 Kaufleute und 20 Handwerker zu AusschusGliedern wählte. Auf gleiche Weise wurden, im Erledigungsfall, drei Subjecte aus der Bürgerschaft vom Ausschus präsentirt und durch die Wahl des Raths der Abgang er- gänzt. Jeder der beiden Stände hatte zwei Worthalter an seiner Spitze, die gleichfalls aus 6 vom Ausschus präsentirten Mitgliedern vom Rath gewählt wurden. In den Fällen, wo der Rath ohne Vorwissen und Zuthun der Bür- gerschaft in StadtAngelegenheiten zu handeln Bedenklichkeit fand, mußte auf sein Verlangen, der BürgerAusshus im Namen der ganzen Gemeinde mit ihm berathschlagen und bestens sich vereinbaren: diese gemeinsamen Beschlüsse wa- ren für die ganze Stadt verbindlich. Doch blieb dem Rath nicht nur überlassen, in wichti- gen Fällen, nach seiner und des Ausschusses Beurtheilung, die ganze Bürgerschaft zusammen zu rufen, sondern im Allgemeinen blieb das StadtRegiment, nach wie vor, ausschließlich in des Magistrats Händen. Nur in einzelnen Zweigen des Stadthaushalts, namentlich bei der Berechnung des Präm: und Havengeldes,

a) Schröder a. a. O. S. 688, 563, 566, S. XL. LVII. LVIII.

des Kopf- und Ruder Geldes, zur Aufsicht über die Kammerei, Accise und Stadt Grundstücke, auch zur Verwaltung der milden Stiftungen, wurden den Rath deputirten eben so viele Ausschusglieder an die Seite gesetzt b). Jeder Bürgersohn, der seinen eignen Haushalt beginnen, und jeder Fremde, der das Bürgerrecht gewinnen wollte, mußte dem Landesherrn und dem Rath den Bürger Eid schwören, wenn er zuvor das Bürgergeld bezahlt hatte, welches vom Ausheimischen, nach Beschaffenheit seines Vermögens, mit dem Rath behandelt wurde, für den Eingebornen aber in einer geringfügigen Entrichtung an die Kammerei bestand c). Streitigkeiten zwischen dem Rath und dem Ausschus über diesen Vertrag, so wie überhaupt Beschwerden Wismarscher Bürger wider den Rath und dessen Verfügungen, gehörten zur Competenz des regierenden Landesherrn d).

Außer mehreren einzelnen Polizei-Verordnungen der Stadt Wismar, (1578-1610) ward (1577) eine Gerichts-Ordnung durch Dr. Laurenz Kirchhof abgefaßt und (1578, 1579) für das Obergericht eine besondere Proces-Ordnung publicirt, die demnächst (1581-1617) durch mehrere Gemeinbescheide vom Rath vermehrt wurde. Nach dem Bürger-Vertrag (1600) durften nicht anders, als mit Zuziehung einer

Statuten-
Recht.

b) Wismarscher Bürgerbrief 1600, §. XVI-XXIII. XXXIV-LXXIII. Schröder a. a. D. S. 90, 558-568.

c) Ebendasselbst, §. XXVII. XXVIII. S. 561.

d) Ebendasselbst, S. 557, 569, §. XIX. LXXV. H. Karls Entscheidung vom 17 Jul. 1604; ebendasselbst, S. 574.

Deputation des Bürgerausschusses, vom Rath neue Polizei-, Hochzeit- und KleiderOrdnungen gemacht oder die ältere verbessert werden, beides in möglichster Gleichförmigkeit mit der Mecklenburgischen PolizeiOrdnung. Auch behielt man sich vor, aus den bisherigen Statuten und Gewohnheiten, mit Hülfe des Raths und des gemeinen Rechts, ein eignes Stadtrecht zu verfassen und, nach erhaltener landesherrlichen Bestätigung, publiciren zu lassen. Dieses kam zwar nicht zum Stande; aber die zu gleicher Zeit angekündigte verbesserte Bürgersprache ward in 91 größtentheils öconomischen und polizeilichen Vorschriften (11 Mai 1610) vom Rath und der Bürgerschaft, nach gemeinschaftlicher Beliebung, bestätigt e).

Armen-
Versor-
gung.

Für alle Städte sowohl, als für alle Dörfer im ganzen Lande war es (1597) allgemein gesetzlich: daß jeder Ort seine einländischen und einheimischen Armen und Kranken, wenn sie in kundbare Hülfbedürftigkeit gerathen und zu arbeiten unvermögend waren, nach allgemeiner Christenpflicht unterhalten mußten f).

XI. Münze.

Münzstätten.

Anstatt der vormaligen Münzstätte zu Grevismühlen, hatte H. Ulrich (1601, 1602) eine Münze zu Marienehe bei Rostock angelegt, die auch vom H. Karl fortgesetzt wurde, ohngeachtet

e) Schröder a. a. D. S. 94, 555, 556, S. III-VI, 577-595; Beilage E, S. 689, 690, 691, 693, ad a. 1578, 1587, 1593, 1602, 1610.

f) H. Ulrichs Edict wider die Landstreicher, Müßiggänger und Bettler, vom 9 Mai 1597, in Bärensprungs Samml. Meckl. Landes-Gesetze, IV. Th. Suppl. Nr. 266, S. 33.

ber Niedersächsischen Kreis auf dem Kreistage zu Lüneburg (1605) sie als ungesekmässig untersagt hatte. Später war eine Mecklenburg-Schwerinsche Münze (1614) zu Gadebusch, und zu gleicher Zeit ward für Mecklenburg-Güstrowsche Rechnung, (1616, 1617) zu Gnoien und zu Boizenburg gemünzt. Auch diese wurden von dem Niedersächsischen Kreise zu Lüneburg für ungesetzlich erklärt. Allein der Herzog begnügte sich, sie auf die Beobachtung der Reichs- und KreisMünzOrdnungen zurückzuführen; und sie dauerten fort. Eine frühere BischöflichRagseburgsche Münzstätte (1581) zu Schönberg scheint dagegen eingegangen zu seyn, seitdem vom Niedersächsischen Kreise zu Braunschweig (1582) auf ihre Abstellung gedrungen war, weil sie ebenfalls Kreisordnungswidrig war g).

Einheimische Goldmünzen sind, ausser Gold- und wenigen Denk- und GelegenheitsMünzen, (z. B. S. 21, S. 131, o) nicht weiter bekannt geworden, als die von Adolf Friederich (1614, 1616) zu Gadebusch, und von Johann Albrecht (1616) zu Gnoien geprägten Goldgülden. Häufiger waren (1574, 1609, 1610, 1614) Goldgülden und Ducaten der Stadt Rostock, mit dem Wapen der Stadt, unter der gewöhnlichen Umschrift (moneta nova Rostochiensis) auf der einen, und dem ReichsAdler mit dem Namen und Titel des regierenden Kaisers auf

E) C. F. Lvers Mecklenburgsche Münzverfassung, (Schwerin 1798, 1799, gr. 8.) I. Th. S. 65, 66, 67, 72, 73, 76. Manzels Geschichte der Juristenfacultät zu Rostock 1747, S. 5. Hederichs Schwerinsche Chronik ad a. 1614, S. 119.

der andern Seite. Auch von Wismar hat man Goldgülden (1582, 1604, 1611, 1616) unter eben der Umschrift (m. n. civitatis Wismar.) mit dem heil. Laurenz; und dem StadtWapen auf der einen, und dem Reichsadler mit dem Namen und Titel des Kaisers auf der andern Seite h).

SilberMünzen.

Die vorzüglichsten einländischen SilberMünzen dieser Periode bestanden in ganzen und halben, auch doppelten Speciesthalern: vom H. Ulrich (1574) unter seinem Namen, mit Brustbild und Wapen auf der einen, und dem Reichsadler mit dem lateinischen Titel des Kaisers auf der andern Seite; demnächst (1574, 1576, 1577, 1578, 1584) kam an des letztern Stelle das Mecklenburgsche Wapen unter einem deutschen Wahlspruch (Herr Gott verleihe uns Gnad); von dem Administrator H. Christoff zu Rakeburg (1581) unter seinem lateinischen Titel mit dem Mecklenburgschen Wapen und den bischöflichen Insignien an der einen, und dem Reichsadler mit dem kaiserlichen Titel an der andern Seite; vom H. Karl (1605, 1607, 1608) mit seinem Brustbild und lateinischen Titel auf der einen und dem fürstlichen Wapen auf der andern Seite; von Adolf Friedrich (1612, 1613, 1615, 1616, 1618) unter seinem deutschen Titel und Namen, mit seinem Brustbild auf der einen und dem Wapen auf der andern Seite; von Johann Albrecht dem II., (1615, 1618, 1621) mit Brustbild und Wapen unter seinem deutschen Titel und einem lateinischen Wahlspruch (non est mortale quod opto); von der Stadt Rostock (1582-1618) mit dem Rostocker Wapen und lateinischer Umschrift (m. n. civitatis Rostochiens.) auf der einen, und dem Reichsadler mit des Kaisers Namen und Titel auf der andern Seite; von der Stadt Wismar (1573-1617) mit dem heil. Laurenz; und dem Wapen der Stadt unter einer lateinischen Umschrift

h) Evers a. a. D. I. Th. S. 71, 72, 83-85; II. Th. S. 222, 345, 346, 347, 349, 350, 423, 424. Schröders Besch. der Stadt u. Herrschaft Wismar, S. 693.

(m. n. Wismariensis.) auf der einen und dem ReichsÄdler mit dem kaiserlichen Namen und Titel auf der andern Seite i). Das Gepräge der kleineren Silbermünzen, Schillinge, Doppelschillinge, Groschen u. s. w. unterschied sich von den gröbereren Sorten im wesentlichen nur durch Wahlsprüche, die den Empfänger für die Geringshaltigkeit des Münzverkehrs durch höhere Ausichten entschädigen zu sollen schienen, (z. B. H. Ulrichs und Karls: Ubi thesaurus tuus, ibi et cor tuum; Querite thesauros in celo; Der Seegen des Herrn macht reich und er gibt es wem er will; Memorare novissima tua et in aeternum non peccabis; der Stadt Rostock: sit nomen Domini benedictum) k).

Ueber den innern Gehalt der Münzen, wie über den äusseren Wehrt sowohl deutscher, als ausländischer gangbarer Münzsorten, entschieden die Niedersächsischen Kreisprobationstage (1574, 1602, 1605, 1616) zu Lüneburg, (1582, 1617) zu Braunschweig, (1607) zu Halberstadt, (1609) zu Gardelegen, durch KreisAbschiede. Zu deren genauerer Beobachtung und zu wechselseitiger Sicherstellung des Münzverkehrs gegen Wucher und Verfälschung, vereinigten sich die Mecklenburgischen Herzoge in wiederholten MünzRecessen mit ihren Nachbarn, namentlich (13 März 1609, 18 Jun. 1619) mit Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg, (19 Jan. zu Wismar, 6 April zu Lübeck und 2 Aug. 1620 zu Boizenburg) mit eben diesen Städten und Bremen. In deren Gemäßheit wurden von ihnen (17 Jul. 1612, 11 Dec. 1616, 17 Oct. 1617, 24 Nov. 1619) mehrere MünzEdicte und (10 Jun. 1620) eine neue MünzOrdnung erlassen. Vermöge des Erbtheilungsvertrags, (1621) blieb die Münzgesetzgebung beiden Linien gemeinschaftlich; und in Gefolge des den Landständen (23 Februar)

i) Evers II. Th. S. 32, 90-97, 227-230, 247, 252, 357 ff. Westphalen monum. T. IV. Tab. II. Ejusdem spec. docum. p. 140. Federich ad a. 1613, S. 112. Nettelblatts Verzeichniß Rost. Schriften, S. 21.

k) Evers II. Theil, S. 231, 232, 242, 243, 384 ff.

MünzGes.
sche.

med. sim. a
nachdruck
1818

gegebenen Versprechens, ward unmittelbar darauf (23 März) ein gemeinschaftlich's MünzEdict bekannt gemacht. Der SpeciesReichsthaler war seit dem Anfang des Jahrhunderts die allgemein anerkannte Basis aller übrigen Silbermünzen. Der Cours desselben war von 32 Schillingen allmählig immer höher gestiegen und (1620) auf einem Hanserat zu Lübeck schon zu 48 leichtesten Schillingen (3 Mark oder 2 Gulden) angenommen. Jetzt versuchte man vorläufig, ihn auf 40 fl. Mecklenburgscher und Lübscher Währung festzusetzen. Von Goldmünzen wurden zugleich der Goldgulden zu 2 fl. 2 fl., der Ducaten zu 2 fl. 18 fl. 8 pf., die Engelotten zu 4 fl. 2 fl. 4 pf., die Rosenobel zu 6 fl. 9 fl. 4 pf. an Wehr bestimmt 1). Für das Stift Schwerin hatte Ulrich II. ein von dem Mecklenburgschen abweichendes MünzEdict erlassen. Er wollte daher (1621) nicht zugeben, daß in Schwerin die kirchlichen Gebühren nach einer fremden MünzOrdnung, sondern nur nach der seinigen, erhoben werden sollten 2).

XII. Auswärtige Verhältnisse.

a. mit dem
deutschen
Reich,

Von den deutschen Reichsversammlungen dieser Periode wurden dießseits nur drei besucht. Den ReichsAbschied zu Regensburg (1576) unterschrieben (12 Oct.) Namens des Administrators H. Christoffs zu Ratzburg, zwischen den Bischöfen von Passau und von Trient, die Mecklenburgschen

1) Evers I. Theil, S. 64, 71, 74, 76, 78, 81, 83, 86, 88. Bärensprungs Samml. Meckl. LandesGeseze, III. Th. S. 521. Nettelbladt a. a. D. S. 59. Schröders Befahr. von Wismar ad a. 1621, S. 695. AffecurationsRevers 1621, Art. XXXIV. Klüver II. Theils 2 B. S. 77, S. 38.

In dem letzten Münzverein war zwar auch das Verhältniß der feinen sowohl, als der löthigen Mark zu den ausgesetztesten SilberSorten vorgeschrieben. Allein die Zeiten waren nicht dazu geeignet, in den wogenden Cours irgend Festigkeit und Beharrlichkeit zu bringen oder den reisenden Strom der zunehmenden Münzverschlimmerung zu hemmen.

2) Ehemaliges Verhältniß zwischen Mecklenb. u. Schwerin, XXI. Beilage.

Räthe Dr. Bouf und Dr. Müller; im Namen H. Ulrichs sein Rath Dr. Hermann Kersner, und für seine beiden minderjährigen Neffen eben die beiden Räthe Müller und Bouf. Ihnen hatten die Gesandten von Jülich und die von den damals schon alternirenden Häusern Pommern, (Württemberg und Hessen sich vorgedrängt; die von Savoyen, Baden und Sachsen-Lauenburg zeichneten nach ihnen. Den Augsburg'schen Reichstag, (1582) der für die Stimmenzahl der weltlichen Fürstenthümer in den folgenden Jahrhunderten Epoche bildete, besuchte H. Ulrich von Mecklenburg-Güstrow mit den beiden Mecklenburg-Schwerinschen Prinzen persönlich: in der Unterschrift (20 Sept.) folgte er nach Württemberg vor Sachsen-Lauenburg. So lange auf den folgenden Reichstagen zu Regensburg, (1594, 1598, 1603) die Gesandten von Jülich stets unmittelbar hinter Braunschweig-Lüneburg, vor allen andern fürstlichen Häusern den ersten Platz behaupteten, wird Mecklenburg unter den Comitialgesandten und deren Unterschriften vermisst. Nur erst, nachdem das Jülich'sche Haus (1609) erloschen war und dessen Stimme während des Erbfolgstreits ruheete, beschickten Adolf Friedrich und Johann Albrecht wieder den Reichstag des K. Matthias (1613) zu Regensburg, durch ihre Räthe Claus von Below auf Klinken, Amtmann zu Gadebusch, für Schwerin, und Rüdiger von Münchow auf Nassau und Seger für Mecklenburg-Güstrow. Beide unterzeichneten den ReichsAbschied (22 Oct.) unmittelbar nach Braunschweig-Zelle, vor allen andern fürstlichen Stimmführern m). Zu eben diesem Reichstag hatte zwar auch der Administrator zu Schwerin, Ulrich der II., ein Original-Ausschreiben erhalten: um sein Sitz- und Stimmrecht, wegen dieses Bisthums im Reichsfürstenthum, auf alle Weise zu behaupten, hatte er den Bischöflich-Mindenschen Comitalgesandten Senkenbergs Samml. der ReichsAbschiede III. Theil, S. 374, 375, 413, 528.

zialgesandten Dr. Erich Hedemann mit Creditiven und einer vollständigen Instruction (24 März) ausgerüstet. Allein dieser Bevollmächtigte ward so wenig in der einen, als in der andern Eigenschaft zugelassen: er unterschrieb nur für BraunschweigZelle; kein evangelischer geistlicher Fürst gelangte auf diesem Reichstage, gegen die Widersprüche der katholischen Liga, zum Stimmen oder zur Unterschrift. Eben so unferblieb die demselbigen Gesandten aufgetragene Empfangung der kaiserlichen Belehnung dieses protestantischen Bischofs n).

und ihm
und dessen
Oberhaupt.

Desto weniger unterliessen die Mecklenburgschen Herzoge, das Lehnsverband, was sie mit dem Reichsoberhaupt verknüpfte, bei jeder Veränderung zu erneuern. Nach Rudolfs des II. Thronbesteigung, empfing von ihm H. Ulrich für sich, seine beiden minderjährigen Neffen und für seine zwei Brüder in gesamnter Hand, (1578) durch seine Gesandten Joachim Wolzahn Freiherrn von Penzlin und Wartenberg, und Dr. Veit Weinsheim zu Linz (10, 16 Jun.) die Belehnung mit dem Herzogthum Mecklenburg, den Herrschaften Stargard, Werle, (Wenden) Rostock und der Grafschaft Schwerin. Eben diese Belehnung ertheilte nach Ulrichs Tode (1603) derselbige Kaiser den Gesandten H. Karls und dessen minderjähriger Pflegetöhne Dr. Daniel Zöllner und Hans von Bülow auf Marnitz (2 Decb.) zu Praag, gleichfalls in zwiefacher Ausfertigung. Adolf Friedrich und Johann Albrecht lieffen auf dem ersten Reichstage des folgenden Kaisers Matthias (1613) zu Regensburg dieselbige Investitur mit ihren väterlichen Landen, nach H. Karls Tode, durch ihre ComitialGesandten von Below und von Münchow erneuern, und jeder Herzog erhielt darüber (1 Oct.) einen gleichlautenden besondern Lehnbrief, mit der gewöhnlichen Versicherung, daß ihrer gesamnten

n) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. u. Schwerin, S. 77, 94, XX. Beilage.

Hand eine Theilung des Landes (S. 151) un-
nachtheilig seyn solle o).

Ausser diesen periodischen Beschiedungen des Reichsgerichte.
kaiserlichen Hoflagers, hatten die Herzoge, wie
es scheint, (1613) einen beständigen Agenten (Je-
remias Historius) bei dem Reichshofrath zu Wien,
so wie (1611) einen gemeinschaftlichen Kammer-
gerichtsProcurator zu Speier. Den Appella-
tionen an dieses Reichsgericht blieb (1621) ihr
freier Lauf, nur muthwillige und frevelhafte
ausgenommen, unverkürzt p).

Zum Niedersächsischen KreisContingent für b. mit dem
die Mecklenburgschen Herzogthümer hatte jede Kreis;
Linie die Hälfte zu übernehmen. Nur entschied
in jedem Fall das Loos, welcher von beiden Her-
zogen dazu die Officiere zu bestellen, Soldaten
anzuwerben, Reuter und Knechte nach damaliger
KriegsArt auszurüsten haben sollte pp). So
ununterbrochen Mecklenburg, durch Reichs- und
Kreissteuern, in unmittelbarer Abhängigkeit von
dem Reichs- und Kreisverband erhalten wurde;
eben so wenig ward das Bisthum Schwerin
mit dieser Ehre verschont. Seitdem es (1561)
für einen unmittelbaren Reichsstand rechtskräftig
erkärt war, wurden von demselben alle Reichs-
lasten, namentlich zu Türkensteuern, Mann-
schaftshülften, auch zu Gesandtschaftskosten wegen
der Liefständischen Bedrückungen nach Moscau,
(1577, 1586, 1597) durch die kreis ausschreibenden
Fürsten unmittelbar eingefordert und wahrges-
nommen. Dabei lag der Anschlag der Wormser
ReichsMatrikel (1521) zum Grunde; und ver-
gebens waren H. Ulrichs Bemühungen (1583, R.
1595) für dessen Ermässigung q). Von eben

o) OriginalLehnbriefe von den Jahren 1578, 1608, 1613,
im ob. Archiv zu Schwerin. Klüber III. Th. 2B. S. 91, S. 3.

p) (Aepinus) urkundliche Bestätigung, 99. Weil. Herdes
Samml. S. 339, S. 51. Afferurat Revers 1621, Art. XLIX.

pp) Landestheilungsvertrag 1621, S. 71, beim Klüber a.
a. D. S. 84.

S. 78, 94, XIII. XIV. XVI. XVII. Weil. S. 33, 35, 38, 42.

q) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. u. Schwerin,

diesen Kreisausschreibenden Fürsten ward zwar (1577) das Stift Schwerin für einen Niedersächsischen Kreisstand anerkannt. Allein so lagne H. Ulrich dasselbe administrierte, war eine Bescheidung der Kreisversammlungen von Seiten des Bisthums Schwerin unterblieben, weil sie von den Mecklenburgschen Herzogen ununterbrochen besucht wurden und dabei von H. Ulrich das Stift vertreten ward. Als daher nach dessen Tode der neue Administrator, vermöge der in seiner Wahlcapitulation (1597) übernommenen Verpflichtung, den Niedersächsischen Kreistag zu beschicken versuchte, ward ihm von den Herzogen (1619) ein Sitz und Stimmrecht daselbst nicht zugestanden 1).

c. mit den
Stiftern
Schwerin,

Den wiederholten Aufforderungen der Herzoge zur Besetzung der Stiftschwerinschen Beisitzerstelle am Hofgericht, (7 Jan. 1611) hatte der Administrator (Jun. 21) zwar die ernsthaftesten Widersprüche entgegengesetzt. Dennoch fuhren die Mecklenburgschen Landstände (1620) fort, auf dem Güstrower Landtage (20 Decb.) an die Wiederherstellung der bischöflichen Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Hofgerichtsbeisitzers ihre Herren inständig zu erinnern. Diese hörten auch (1621) nicht auf, die Schwerinsche Stiftsaffesur, wie alle andre Hoheitsansprüche ihres Hauses auf das Stift, unverrückt im Auge zu behalten, und sie versprachen darunter einander gemeinschaftliche Vertretung 2). Die Lage dieses kleinen Staats machte nämlich manche Abhängigkeit desselben von dem Mutterlande unvermeidlich. Daß ohngeachtet des Strebens der Stiftsstände (1590)

1) Ebendasselbst, XIII. Beil. S. 33. *Westphalen diplomatar.* Meclenb. ad a. 1597, p. 1174, Art. 34. *Severische fortgesetzte Schwer. Chronik* ad a. 1619, S. 118.

2) Actenmäßige Nachricht von dem, was zwischen J. H. D. zu Mecklenburg und Dero Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin merkwürdig geworden, (Schwerin 1749, fol.) 121. Beil. S. 278. *Ehemaliges Verhältnis.* S. 92. *Zuverlässige Ausführung* 36. Beil. S. 56. *Landestheilungs-Vertrag* 162, J. 63, beim Kläver a. a. D. S. 82.

nach einer eignen Polizeiordnung, hier dennoch (1597) keine andre, als die Mecklenburgsche, namentlich im Betref der bürgerlichen Nahrung, gesetzliche Kraft hatte ^{u)}, war nur eine natürliche Folge der langen Administration des Stifts durch Mecklenburgsche Gesetzgeber. Allein beide Herzoge hatten im Stift Schwerin auch des Geleitsrecht; und bei fürstlichen Beilagern, oder Rindtaufen mußte das Schwerinsche Domkapitel eine herkömmliche Lieferung an Lebensmitteln entrichten, die beiden Linien gemeinschaftlich blieb ^{u)}. In wahrscheinlich geringerem Verhältnis mußte dazu das Stift Rakeburg beitragen. Dessen Verpflichtung hiez zu aber, so wie das freie Mecklenburgsche Geleit, Ablager, Schutz- und Schirmgeld gegen dieses Stift geltend zu machen, blieb der Schwerinschen Linie allein überlassen, nachdem Johann Albrecht darüber (1611) mit dem Domkapittel (S. 117) sich verglichen hatte ^{v)}.

1611

und Rakeburg;

1611

Die Sachsenlauenburgschen Herzoge standen mit den hiesigen, seit länger als einem Jahrhundert, in mehrern passiven Geldverbindungen. Ausser früheren Anleihen des H. Magnus (1498, 1502) und H. Heinrichs (1512, 1518) von zusammen 2600 fl. und 1000 Goldfl. an die H. H. Johann und Magnus von Sachsenlauenburg, hatte (1546) der Lauenburgsche H. Franz vom H. Heinrich 10000 Mk. lübisch, gegen antichretische Verpfändung des Zolls zu Utenburg und der Vogtei Steinhorst, und noch (1594, 1600, 1601) vom H. Karl der Lauenburgsche Prinz Moritz

d. mit Sachsenlauenburg,

u) Ehemaliges Verhältnis, XVII. Beilage, S. 42.

v) Zu den vom ganzen Lande dazu aufzubringenden 389 fl. 17 fl. 3 pf. Ochfengeld, 1467 Drömbt Hafer, 736 Hammeln, 1222 Gänsen, 4462 Hühnern und 21009 Eiern, mußte das Kapittel zu Schwerin jedesmal liefern: 10 fl. 19½ fl. Ochfengeld, 21 Drbt. 9 Sack. Hafer, 10 Hammel, 13 Gänse und 16 Hühner. (ArchivActen den fürstbrüderlichen Gemeinschaftsvertrag zu Wismar vom 21 März 1555 betreffend.)

w) Landesheilungsvertrag 1621, S. 53, 56, beim Klüver a. a. D. S. 79, 80.

1000 Thaler zinsbar aufgegeben und darüber Schuldverschreibungen ausgestellt. Die hievon noch unberichtigte Schuldforderung an den ize (seit 1619) regierenden H. August von Sachsen-Lauenburg blieb in der Landestheilung (1621) beiden dießseitigen Linien gemein w).

o. mit Pom-
mern,

Mit dem H. Philipp von Pommern ward (1611) durch Correspondenz beider Mecklenburgschen Herzoge der Abschobzehnte für Adliche in Exportations- und Vererbungs-fällen (1, 18 Nov. 12 Decb.) wechselseitig aufgehoben x).

Lübeck
und

Die Verpflichtung der Stadt Lübeck, zur jährlichen Absendung des Martensmannes war (1611) ein Vorrecht des Hauses und Amtes Schwerin und blieb (1621) der ältern Linie allein angehörig y). Die Stadt Lüneburg hatte, aus H. Johanns Verkauf der Boißower Hölzung im Amte Wittenburg (17 Jan. 1592) für 12000 Thal., noch (1611, 1621) so viel zu fordern, daß ihr, anstatt der auf 16 Jahre ihr verstatteten jährlichen Fällung von 1200 Faden, von den Aemtern Zarrentin und Boizenburg jährlich 300 Klafter bis an die Schaale geliefert werden mußten, um sie von da, zum Gebrauch ihrer SalzCoctur, in die Elbe zu flößen, bis dem Schwerinschen Herzoge diese Anfuhr (16 Sept. 1620) von der Stadt erlassen wurde z).

Lüneburg.

w) ArchivActen von 1498, 1502, 1512, 1518, 1546, 1594, 1600, 1601. Landestheilungsvertrag 1621, S. 45, beim Kläver a. a. D. S. 78.

x) Klävers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg I. Th. S. 540 = 544. Bärensprungsche Samml. Meckl. LandesGeseze, II. Th. Nr. 85 = 88, S. 306 = 310.

y) Gerdes Sammlungen, S. 339, S. 48. Kläver III. Th. 2 Band, S. 80, S. 54.

z) Fahrenholzer Vertrag 1611, S. 38, beim Gerdes, S. 337. Landestheilungsvertrag 1621, S. 78, beim Kläver a. a. D. S. 84. ArchivActen vom Jahre 1592 = 1620.

Inhalt.

Neuere Geschichte:

vom 27 December 1503, bis zum 18 April 1755. Seite

Erster Band.

Vorrede. III.

Gleichzeitige Europäische Regenten. IX.

Einleitung. 3

Erste Periode:

gemeinschaftliche Regierung der Herzoge zu Mecklenburg, bis auf die Sternberger LandesReversalen,

vom 27 Decbr. 1503, bis zum 4 Jul. 1572. = = 7

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber = 9

Erste Abtheilung:

RegentenGeschichte.

Erster Abschnitt:

27 Decbr. 1503 = 8 Septbr. 1520.

1) H. Magnus des II. Söhne:

Heinrich der IV. geb. 3 Mai 1479.

Erich, geb. 3 Sept. 1483, † 24 Dec. 1508.

Albrecht, geb. 25 Jul. 1486.

2) H. Baithasar, † 7 März 1807.

Bischöfe; zu Schwerin: Johann der II. seit 7 März 1504,
† 1506.

Peter, seit 20 Febr. 1508, † 17 März 1516.

Magnus, seit 21 Jun. 1516.

zu Raseburg: Johann der V. † 1510.

Heinrich der III. seit 1510 = = = S. 15

Mecklenb. Regierung, 1504 Bischöfe zu Schwerin 1506
und Raseburg 1504 Huldigung und ReichsBelehnung

n. Meckl. Gesch.

1505 Lübeckſche Fehde: vergebliche Conferenzen, 1506 Feindſeligkeiten, Ausſöhnungs-Handlungen. 1507, 1508 Successionsfälle 1507, 1508 in Mecklenburg, Schwerin 1507, 1508 und Rakeburg. Stavenow 1508 1510 Kldſter. 1509 Dänisch-Lübeckiſcher Krieg 1510-1516. Polizei-Ordnung; 1513, 1516 Fürſtliche Haus-Angelegenheiten. 1513 Schweriniſcher Exemptions-Vergleich, 1506-1513 und Regierungs-Veränderung 1515-1521. Ablaß-Handel. 1516-1520 Auswärtige Hülfsv-Verbindungen. 1510-1517 Penzlinſche Fehde 1514-1517. Rakeburg contra Lauenburg; 1515-1518 Lenzkowiſcher Vergleich 1519, 1520 Mecklenburg-Lauenburgiſche Erbverbrüderung. 1518 Lübeck-Lüneburgiſches Schutz-Geld. Wiſmarscher Regierungs-Vertrag. Franzöſiſche Negociation 1519 Congreß zu Zerbst 1520 Neu-Brandenburgiſcher Hausvertrag; Landestheilung.

Zweiter Abſchnitt:

7 Mai 1520 = 22 Dec. 1534.

Heinrich der V. } Herzoge zu Mecklenburg.
 Albrecht der VII. }

Biſchöfe: zu Schwerin: Magnus.
 zu Rakeburg: Heinrich der III. † 2 Oct. 1524.
 Georg S. 57

Lüneburgiſche Aſſociation. Reichs-Belehnung. 1521 Erbtheilungs-Proceß. 1521-1525 Mecklenburg-Brandenburgiſche Verbindung. 1521-1530 Nordiſche Handel 1522, 1523. Union der Mecklenburgiſchen Landſtände. 1523 Mecklenburg-Däniſche Verhandlungen 1524, 1526 Polniſche Allianz; 1525, 1527 Lutherſche Reformation in Mecklenburg; 1520-1530 Torgauer Bund; 1526 Neutralitäts-System 1529-1533; Zwingliſche Lehre in Mecklenburg. 1528; 1530 Schweriniſche Stifts-Regierung und Religions-Verfaſſung 1522-1534. Hinderniſſe der Reformation zu Malchin, Parchim, Güſtrow 1531-1534; Reformation zu Koſtock 1530-1534 und Wiſmar. 1529-1533 Rakeburg contra Lauenburg 1521-1532. Schwerin-Pommerſcher Zehnten-Vergleich 1532. Mecklenburgiſche Kirchen-Viſitation. 1525-1534 Univerſität zu Koſtock. 1523-1534 Nordiſche Angelegenheiten 1529-1534 Aufſtand in Koſtock 1533. Neuer fürſtbrüderlicher Gemeinſchafts-Vertrag 1529-1534.

Dritter Abschnitt:

22 Decbr. 1534 bis 6 Febr. 1552.

A) zu Schwerin: Heinrich der IV. † 6 Febr. 1552.

B) zu Güstrow: Albrecht der VII. † 7 Jan. 1547; dann
dessen Söhne:

1) Johann Albrecht, geb. 1525, 22 Decbr.

2) Ulrich, geb. 1527, 22 April.

3) Georg, geb. 1528, 22 Febr.

4) Christoff, geb. 1537, 30 Junii.

5) Carl, geb. 1540, 28 Sept.

Bischöfe: zu Schwerin: Magnus, † 29 Jan. 1550.

Ulrich der I. seit 26 März 1550.

zu Rakeburg: Georg, † 1551.

Christoff der I. erw. 14 Dec. 1551. S. 94

Dänischer Krieg 1535, 1536 Spanische Schuldforderung
1537-1541 Hamburgischer ReligionsConvent 1535, 1536
Rakeburgisches SchirmGeld. KirchenVisitation in Meck-
lenburg 1537-1542 und Schwerin 1544 Rostockische Uni-
versität; 1535-1542 rätliche Professores. 1539-1544
Fürstliche TheilungsVersuche 1540-1543 PolizeiOrdnung
1542 h. Albrechts Schwedische Handel 1543-1546 Dä-
nischMecklenburgsche Verbindung 1542, 1545; Entschädig-
ungsForderung 1543-1546, RerbVorschneiderAmt, h.
Albrechts Tod u. Familie 1547 RegierungsNachfolger. 1548
Mecklenb. GlaubensBekennntnis 1547-1549 Schwerinscher
ExemtionsProces 1546-1548 Schwerinsche BischofsWahl,
1550 Stifts- und LandesRegierung. Magdeburgsche Be-
lagerung; 1551 Fürstentag zu Raumburg; Lothauer Bünd-
nis 1551, 1552 Magdeburgische Capitulation. Rakeburg-
sche BischofsWahl 1551 Mannsfeldsche Invasion 1552
Rostockische UniversitätsVerhandlungen 1544-1552 h.
Heinrichs Tod und Familie,

Vierter Abschnitt:

6 Febr. 1552 bis 1 Aug. 1556.

Johann Albrecht der I. Herzog zu Mecklenb.; dessen Brüder:

1) Ulrich, 2) Georg, † 20 Jul. 1552, 3) Christoff, 4) Carl.

Administratores der Stifter; Schwerin: Ulrich der I.

Rakeburg: Christoff der I. bis 1554.

Christoff der II. S. 133

Reformation zu Schwerin, Dargun, Doberan; Kirchen-
Ordnung. ReligionsKrieg; Passauischer Vertrag, Tod

des Pr. Georg. Kirchenvisitation 1553, 1554 Schulen zu
 Güstrow und Schwerin 1553 Schlacht bei Sievershausen
 1554 Braunschweigische Executionsarmee. H. Ulrich contra
 Johann Albrecht; 1553, 1554 Landtag zu Bülow; Boi-
 zenburgischer Necess; fürstbrüderliche Reverse. Rakeburgi-
 sche BischofsWahl. Ruppinsche Präliminarien; 1555 Wis-
 marscher GemeinschaftsVertrag; landschaftliche Steuer-
 Bewilligung; fürstliche Reversales. CoadjutorWahl zu
 Riga 1556 LiefländischPolnische Operationen. Ruppins-
 cher Nachtspruch. Oesterreichischer Subsidenttractat 1555
 ReformationsHandlungen 1556.

Fünfter Abschnitt:

1 August 1556 bis 4 Julii 1572.

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1) zu Schwerin: Johann Albrecht, | } Herzoge
zu Mecklenburg. |
| 2) zu Güstrow: Ulrich, | |
| 3) Christoff, | |
| | 4) Carl. |

Administratores; des Stifts Schwerin: Ulrich der I.
 des Stifts Rakeburg: Christoff der II. = S. 161
 Rostockische MinisterialStreitigkeiten 1557-1560 Kirchen-
 Visitation 1557-1560 Dogmatische Zänkereien 1556-1560
 Raumburger Convent 1561 ReligionsCongres zu Lüne-
 burg 1562 UniversitätsVerhandlungen 1556-1567 Con-
 cordienFormel 1563 Liefländische Angelegenheiten 1556-
 1563 Röm. KönigsWahl 1562 Polnischer Reichstag 1564
 Erzstift Riga 1565, 1566, 1567 LandGerichts- und Poli-
 zeOrdnungen 1558-1569, 1562 Pommerscher Zehnten- und
 SuperintendenturVergleich 1559-1560 Fürstbrüderliche
 Irrungen; 1557-1561 Jüterbockscher Abschied. Neuer
 SchuldentilgungsFonds 1557-1560 Rostockische u. Wis-
 marsche Quote 1557-1560 Rostockische Unruhen 1562,
 1563 Schwerinscher ExemtionsProces 1561-1568 Spa-
 nische Schuldfoderung 1559-1569 Levantisches Hand-
 lungsProject 1563-1571, Mecklenburgsche AusträgalIn-
 stanz 1562-1567 StiftsReformation zu Schwerin 1565-
 1568 u. Rakeburg 1566. Aufstand in Rostock 1563, 1564;
 Kaiserliche Commission in Rostock; 1565 Polchowsche Ca-
 pitulation. Mecklenburg contra Mecklenburg. Neue kaiser-
 liche Commission in Rostock; 1566 VergleichsHandlun-
 gen; Bestungsbau. Preussische Angelegenheiten 1566-
 1571 InterimsRegierung zu Rostock 1566 Rostock contra
 Mecklenburg; 1567-1570 Sequestration der Bestung.
 1568 Liefländische Angelegenheiten 1565-1569 Christoff,

Bisch. zu Raseburg 1570=1572 Erzstift Riga 1569=1572
 Saligersche Streitigkeit 1568=1571 Formula Concordiae
 1569, 1570 Consistorium zu Rostock; 1571 Superintenden-
 tentenOrdnung 1567=1571 TürkenSteuern 1566=1570
 Neue fürstliche SchuldenZilgung 1567=1572; Landschaft-
 licher BeschwerdenAbhelfung; fürstliche Asssecuration und
 Reversalen; Contribution; LandesKlöster; Neue Polizei-
 Ordnung.

Zweite Abtheilung:

LandesVerfassung

Seite 223

I. Topographie.

Eintheilung: Mecklenburgischer, Wendischer, Stargardscher
 Kreis; Schwerinsche, Güstrowsche, gemeinschaftliche Re-
 gierung; Grenzen; Stifter Schwerin und Raseburg.

II. Residenz, Titel und Wapen.

S. 230

III. HausVerfassung.

S. 232

Successionsfähigkeit; Vormundschaft; Brautschaf; Witthum.

IV. Hof- und CivilStaat.

S. 234

Hofstaat; Civildienst; HofRanzleien; Landrätthe; Finanzen;
 StiftsBeamte.

V. Gesetzgebung.

S. 241

Mecklenburgische PolizeiGesetze; Credit- Sicherheits- Erb-
 folgs- Pupillen- Jagd- Holz- und GefindeOrdnungen;
 StiftsPolizeiOrdnung.

VI. JustizVerwaltung.

S. 249

Mecklenburgische LandGerichte; Land- und HofGerichts-
 Ordnung; Personale; Proceß; Einlager; Gerichtsstände;
 UnterGerichte; StiftsGerichte.

VII. KirchenVerfassung.

S. 257

A) Katholische:

1) in der Schwerinschen Diöcese; Schwerinsche Rostocki-
 sche KlosterGeistlichkeit; 2) in der Raseburgischen Diö-
 cese; 3) KirchenStaatsRecht.

B) Evangelische:

S. 264

Mecklenburgische KirchenGesetze; Consistorium zu Rostock;
 Superintendenten; KirchenVisitationen; Prediger; Schu-

ten; LehrSystem; Liturgie; KirchenDeconomie; Klosters
Güter; KlosterOrdnung; Schwerin- und Raseburgische
KirchenVerfassung.

VIII. Literatur.

S. 280

Ältere Rostockische UniversitätsLiteratur; Akademischer Per-
sonalStaat und Gesetze; Neuere Literatur Mecklenburgs;
Bibliotheken; Buchdruckereien.

IX. Ritterschaft; LehnsSystem.

S. 287

Eingefessene Geschlechter; Lehnhof; RosDienste; Landfolge;
Besondre Gattungen von Lehnen; Belehnung; Lehns-
Streitigkeiten; LehnsSuccession; ErbjungfernRecht.

X. Städte; bürgerliche Nahrung.

S. 296

Rathsglieder; HandwerksZünfte; BürgerPflichten; Feuer-
Ordnung; StrassenReinigung, Brauerei, Mälzen und
Handwerker betreffende Verfügungen; SeeStädte; Strom-
Schiffahrt auf der Elbe und Elbe; Büßowsche Stadt-
Verfassung.

XI. Landschaft; Steuern.

S. 307

Mecklenburgische Landstände; Landtage; LandSteuern; Rit-
terschaftliche Steuerfreiheit, Hülfs- und Rosdienst-
Gelder; Städtische Accise; Landschaftlicher Ausschus;
Steuererhebung u. Berechnung; Fräuleinsteuern; Reichs-
steuern; Türkenhülfsen; Schwerinsche StiftsStände, Land-
Beden, Türkensteuer; Raseburgische Bede.

XII. Münze.

S. 324

Mecklenburgische Münzen; Rostockische, Bismarsche; Fremde
Münzsorten; Gulden; Thaler; GoldGulden; GeldUmsatz.

XIII. Neussere Verhältnisse.

S. 333

- a) der Mecklenburgischen Lande: Reichslehnbarkeit; Reichs-
standschaft; Reichsdienst- und Steuerpflichtigkeit; Kreis-
standschaft; ReichsGerichtbarkeit,
- b) des Stifts Schwerin: ReichsUnmittelbarkeit; Reichs-
dienst- und Steuerpflichtigkeit; KreisStandtschaft,
- c) des Stifts Raseburg: Reichsstandschaft; Reichsdienst-
und Steuerpflichtigkeit,
- d) mit dem Stifte Havelberg,
- e) mit dem JohanniterOrden,
- f) mit der Stadt Lübeck.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Zweite Periode:

Gemischte Regierung der Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin
und Güstrow, bis auf die Güstrower Landestheilung,
vom 4 Jul. 1572 bis 3 März 1621, (49 Jahre.) S. 1

Gleichzeitige Europäische Regenten " " " " " " 3

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber " " " " " " 13

Erste Abtheilung:

Regenten-Geschichte.

Erster Abschnitt:

vom 4 Jul. 1572 bis 22 März 1592.

Herzoge zu Mecklenburg:

1) zu Schwerin: Johann Albrecht der I. † 12 Febr.
1776. Dessen Söhne:

Johann der VII. geb. 7 März 1558, succedirt 12
1585, † 22 März 1592.

Sigismund August zu Jvenack, geb. 1561.

2) zu Güstrow: Ulrich der III. reg. zu Schwerin vom
1 März 1576 bis 12 Sept. 1585.

3) Christoff zu Gadebusch, † 4 März 1592.

4) Karl zu (Wredenhagen) Mirow.

Administratoren der Stifter:

Schwerin, Ulrich der I. } Herzoge

Raseburg, Christoff, }

zu Mecklenburg. S. 14

Mecklenburg-Dänische Verbindung 1573, Rostocker Erb-

vertrags-Handlungen, 1572-1575, Schuldentilgung 1573-

1575, Schwerin-Pommersche Zehnten 1575. Mecklenburg-

Schwerinsche Regierungs-Veränderung 1574, 1576, 1577,

1579; H. Christoff zu Gadebusch und Raseburg 1577,

1573, 1575, 1581, Mecklenburg-Preussische und Dänische

Unterhandlungen 1579, 1581; 1576, 1577, 1579, 1580. Formula concordiae 1573, 1575, 1577-1580. Rostocker Universitäts- (1573, 1574, 1577) und neue Erbvertrags-Verhandlungen 1578, 1576, 1578, 1583, 1584, 1586. Wismarscher Appellations-Reces 1580, 1581. Türkenhülfe 1576, 1577, 1582, 1583, 1578, 1584; Doppelte Landbede 1584. Mecklenburg-Schwerinsche Succession 1583-1587. Vermählung und Huldigung 1588, Herzog zu Mecklenb. Gadebusch 1586, 1588, 1589 und zu Mirow 1587; Neue Landhülfe 1586, 1589, 1590. Mecklenburg-Pommersche Verbindung 1586, 1588. Schwerinscher Zehnten-Vergleich 1591. Malchinscher Grenz-Reces. Schwerinsche Coadjutorwahl 1583, 1586, 1590-1592. Regierungs-Veränderung zu Gadebusch, Raseburg und Schwerin 1591, 1592.

Zweiter Abschnitt:

vom 22 März 1592 bis 14 März 1603.

Herzoge zu Mecklenburg:

- 1) zu Güstrow: Ulrich der III. regiert zu Schwerin seit 27 April 1592, † 14 März 1603. Dessen Bruder Carl der I. zu Mirow.
- 2) zu Schwerin: a. H. Johanns minderjährige Söhne
 Adolf Friedrich der I. geb. 14 Dec. 1588.
 Johann Albrecht der II. geb. 4 Mai 1590.
 b. Sigismund August zu Ivenack, † 5 Sept. 1600.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin: Ulrich der I. † 14 März 1603,

Coadjutor, Ulrich der II. Prinz von Dänemark,
 seit 24 Sept. 1590.

Raseburg: Karl Herzog zu Mecklenburg seit 1592.

Coadjutor, August Herzog zu Braunschweig-Lüne-
 neburg, seit 21 April 1596. S. 70

Comthurei Mirow 1593. Land-Syndicat 1594, 1596. Kreis-
 steuern 1594, 1596-1598. Spanische Invasion 1599. Mu-
 sterung, Türkensteuer 1601, 1602. Justiz-Kanzlei zu Gü-
 strow 1596, 1598, 1599, 1602. Coadjutor zu Schwerin
 1597 und Raseburg 1596. Universitäts-Visitation 1599-
 1602. Wismarscher Bürgerbrief 1600, 1602. Ivenack-
 Strelitzscher Heimfall 1593, 1594, 1600. Revidirte Kir-
 chen-Ordnung 1599-1603. Regierungs-Veränderung.

Dritter Abschnitt:

vom 14 März 1603 bis 22 Julii 1610.

Herzoge zu Mecklenburg:

- 1) zu Güstrow: Karl der I. succedirt 14 März 1603, regiert in Schwerin bis 28 April 1608, † 22 Jul. 1610.
- 2) zu Schwerin: Adolf Friedrich der I. succedirt 28 April 1608.

Johann Albrecht der II. zu Gadebusch,
seit 9 Julii 1608.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin: Ulrich der II. succedirt 12 Mai 1603.

Ratzeburg: Karl, † 22 Julii 1610.

Coadjutor, August Prinz von Braunschweig-
Lüneburg = = = = = Seite 92

Succession zu Güstrow und Bülow 1603, 1608. Dänische Abfindungs-Handlungen 1603, 1606, 1607. Mecklenburg-Schwerinsche Succession 1605-1608. Secundogenitur zu Gadebusch. Schwedische Dotalgelder 1609, 1610. Erbhuldigung 1610. Fräuleinsteuer 1610. Türkensteuer 1603, 1605, 1607, 1610. Schuldentilgungs-Versuche 1609, 1610. Protestantische Union, Mecklenburg-Güstrowscher Erbleidungsfall 1610. Natürliche Kinder.

Vierter Abschnitt:

vom 22 Julii 1610 bis 3 März 1621.

Herzoge zu Mecklenburg:

zu Schwerin: Adolf Friedrich der I.

zu Güstrow: Johann Albrecht der II. seit 9 Jul. 1611.

Administratoren der Bisthümer:

Schwerin, Ulrich der II.

Coadjutor, Friedrich Prinz von Dänemark, 2 Mai 1612.

Ratzeburg, August, succedirt 23 Julii 1610.

Coadjutor, Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg 3 Octb. 1616 = = = = = S. 112

Fürstbrüderlicher Interims-Vertrag 1610, 1611. Mecklenburg-Gadebusch contra Ratzeburg 1610, 1611. Ratzeburgscher Alternations-Vertrag 1612. Schuldentilgungs-Handlungen 1610. Kloster-Ordnung, Fahrenholzer Theilungs-

Vertrag zwischen MecklenburgSchwerin und Güstrow
 1611. Schuldenberechnung 1612. TotaldivisionsVersuche
 1613. Coadjutormahl zu Schwerin 1611, 1612 und zu
 Røgeburg 1616, 1617. Jülichfcher Erbfolgestreit 1614,
 1615. Landfriede 1616. Schwedische SchuldRückstände
 1613, 1616, 1617. Reformirte Religion zu Güstrow 1615,
 1617. TotaldivisionsAnfang, Reformationsfest 1617. Güs-
 trowCasselsche Verbindung, Reformirter Cultus zu Güs-
 trow 1618. KlosterOrdnungen 1619. Böhmishe Revolu-
 tion 1618-1621. Gustav Adolf in Schwerin 1620. To-
 taldivisionsHandlungen 1619, 1620. Ausschus der Rits-
 ter- und Landschaft 1620. LandestheilungsPrälimina-
 rien 1621. Rostocker AcciseConcessiön 1614, 1620, 1621.
 SchuldentilgungsBewilligung. RostockWismarsche Quote.
 MecklenburgSchwerinGüstrowsche Landestheilung.

V. Geschlechtstafel zu = = = = = Seite 151

Zweite Abtheilung:

LandesVerfassung.

Einleitung = = = = = Seite 152

I. LandesGrenzen. 156

Leuchtenberg. BrandenburgPommersche Grenze.

II. Topographie und Eintheilung. S. 160

SchwerinGüstrowsche Domainen, Ritterschaft und Städte;
 GemeinschaftsDerter. Residenzen. Einzelne Domainen.
 Fabriken. StromSchiffahrt. Hydrographie.

III. Fürstliche Hausverfassung. S. 170

FamilienRechte.

IV. Hof- und StaatsDienerschaft. S. 172

Hofbedienung. Kanzler. Archiv. Geheime und Hofräthe.
 HofKanzlei zu Schwerin und zu Güstrow.

V. GerichtsVerfassung. S. 184

Hofgericht. Stift Schwerinsche, Rostocksche u. Wismarsche
 JurisdictionBethältnisse. CriminalJustiz. LandGerichte.

VI. Geistlichkeit, Kirchenverfassung. S. 190

Kirchliche Eintheilung. KirchenVisitationen. KirchenStaats-
 recht. PfarrBesetzung; in Rostock. JungfrauenKlöster;
 im Stift Schwerin.

VII. Universität. S. 201
 Professoren-Bestellung, Vorzüge und Verdienste. Studirende in Rostock.

VIII. Landstände. S. 206
 Ritter- und Landschaft. Landmarschälle. Landräthe. Landtage. Landsteuern. Landkasten. Zölle. Leibeigenschaft.

IX. Ritterschaft; Lehnhof. S. 211
 Lehnrollen. Lehnrecht. Credit-System: Einlager, Schuldturm, Bürgschaften. Lehnsfolge. Erbjungfernrecht. Lehnherrliche Rechte.

X. See-Städte: A. Rostock. S. 223
 Landeshoheit und Obedienz. Landesdefension. Handel. Accise. Stadt-Regiment. Statutenrecht. Auswärtige Verbindungen.

B. Wismar. S. 227
 Accise. Bürger-Ausschuß. Statutenrecht. Armen-Versorgung.

XI. Münze. S. 230
 Münzstätten. Gold- und Silber-Münzen. Münz-Gesetze.

XII. Auswärtige Verhältnisse. S. 234
 a. mit dem deutschen Reich und dessen Oberhaupt; b. mit dem Niedersächsischen Kreise; c. mit den Stiftern Schwesrin und Ratzburg; d. mit Sachsen-Lauenburg; e. mit Pommern, Lübeck und Lüneburg.

Schwerin,
 gedruckt in der Hofbuchdruckerei

1822

